

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Europa sind ohne Berücksichtigung des Zunftwesens kaum zu verstehen. Auf den nachstehenden Seiten findet sich eine Bearbeitung der Schrift:

**Alex Hermandung,**

**Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681.**

Darin wird das Thema recht ausführlich behandelt. Den geradezu exzessiven Fußnotenapparat dieser Arbeit habe ich weitgehend übernommen, nur die Hinweise auf andere Seiten des Textes habe ich durch ?? ersetzt. Falls jemand daran interessiert ist, sei auf das [google pdf-Dokument: Dr. phil. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681](#) verwiesen.

Ein anderer Scan findet sich unter „Book from the collections of University of California“:

<https://archive.org/details/daszunftwesende00hermgoog>

Die Schrift:

**Philomene Beckers, Parteien und Parteikampf in der Reichsstadt Aachen im letzten Jahrhundert ihres Bestehens**

könnte man gewissermaßen als eine Fortführung des Textes von Hermandung werten. Philomene Bekers beschreibt ausführlich den mit dem Stichwort „Aachener Mäkelei“ gekennzeichneten Niedergang des Zunftwesens im 18. Jahrhundert.

Die Aufhebung der Zünfte unter französischer Herrschaft 1798 und des Zunftzwanges 1811 im Rahmen der tiefgreifenden [preußischen Reformen](#) sind zwei der Ereignisse, welche das definitive Ende der alten Zunft Herrlichkeit markieren. Doch damit war das Thema Zünfte noch lange nicht erledigt. Aus der Vielzahl der nach 1815 erschienen Schriften zum Thema Zünfte und Gewerbefreiheit seien einige hier angeführt:

**Johann B. Nibler. Über das Zunftwesen und über die Gewerbsfreyheit, 1816**

**Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine von der Königl. Großbritannischen Societät der Wissenschaften zu Göttingen**

[gekrönte Preisschrift, 1816](#) von dem bedeutenden Nationalökonom [Karl Heinrich Rau](#)

[Johann Friedrich Ziegler, Über Gewerbefreiheit und deren Folgen mit bes. Rücksicht auf den preußischen Staat, nach den bisher gemachten Erfahrungen, 1819](#)

Schließlich seien noch drei wikipedia-Dateien angefügt, welche ergänzende Informationen zu diesem Thema vermitteln:

[wikipedia-Datei: Zunft](#)

[wikipedia-Datei: Aachener Gaffelbrief](#)

[wikipedia-Datei: Aachener Mäkelei](#)

**Das Zunftwesen der Stadt Aachen  
bis zum Jahre 1681.**

**Von**

**Dr. phil Alex Hermandung**

**Aachen 1908.**

Druck und Verlag der La Ruelle'schen Accidenzdruckerei  
(Inh.: Jos. Deterre).

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	1
Die Entwickelang Aachens unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Handelsverhältnisse.	

### I. Teil:

Die Handwerkerverbände.

1. Kapitel: Die äussere Geschichte	5
Zahl, Alter und Statuten der Zünfte. — Bezeichnung. — Entstehung. — Die Zeit der Zunftbewegungen. — Zünfte und städtische Selbstverwaltung. — Gliederung der Zünfte.	
2. Kapitel: Verfassung und Organisation	49
Zunftmitglieder und Aufnahmebedingungen. — Zunftbeamte. — Gerichts- und Finanzwesen. - Zunfthäuser und Zunftversammlungen.	
3. Kapitel: Wirtschaftliche Bedeutung	96
Verbot der Einfuhr, des Kaufs und Verkaufs fremder Waren. — Sorge der Zünfte für die Güte der Handwerkserzeugnisse. — Prüfung der Waren durch die Zunftbeamten. — Abgrenzung des Arbeitsgebietes und Gleichstellung der Meister.	
4. Kapitel: Die kirchlich-religiösen Ziele	112
Allgemeine Ausübung religiöser Gebräuche. — Zunftpatrone und Bruderschaften.	
5. Kapitel: Die Anzeichen des Niederganges und Verfalles	119

### II Teil:

Die Zünfte ohne gewerblichen Charakter	124
Allgemeines. — Verfassung und Organisation.	

## Vorwort.

In der geschichtlichen Forschung ist die Frage nach der Entstehung und Entwicklung der Handwerkerverbände immer von hervorragender Bedeutung gewesen. Eine sichere und festbegründete Lösung ist aber nur auf Grund eines grossen Kreises von Einzeluntersuchungen möglich. Vorliegende Abhandlung, die aus der Geschichte der alten Kaiserstadt Aachen schöpft, soll daher einen Beitrag zur Erforschung des Zunftwesens liefern. Zeitlich umfasst sie den Spannraum von der Entstehung der Aachener Zünfte beziehungsweise ihrem ersten Erkennen bis zum Jahre 1681. Denn in diesem Jahre findet das Ringen der Zünfte um politische Gleichberechtigung mit den Patriziern in der Verleihung des letzten „Gaffelbriefes“ seinen Abschluss. In gewerblicher Beziehung ist der Zünfte Blüte um diese Zeit schon dahin, so dass die folgende Epoche kein so grosses Interesse mehr erweckt und auch die nach 1681 gegebenen Verordnungen wesentlich Neues nicht mehr enthalten. Nur die Rolle der Barbieri, Wund- und Arzneikünstler vom Jahre 1701 ist infolge Verlustes der alten Rolle vom Jahre 1427 noch mitbenutzt, wie auch hier und da einige Bestimmungen aus jüngerer Zeit zur Erläuterung herangezogen worden sind. Das verwandte archivalische Material ruht zum Teil im Staatsarchiv zu Berlin (Manuscripta Borussica quart. 277: R. d. Zimmerleute, Steinmetzen und Leineweber), zum Teil im Stadtarchiv zu Aachen: Aktensammlung von 1590 — 96, Aachener Zunftsachen <sup>1)</sup> (enthaltend: Rolle der Schmiede und Radermacher, Rolle der Leiendecker, Brüderschaftsordnung der Bäcker und Krämer), Extractus (Auszüge verschiedener Zunftrollen), Gaffelbrief des Jahres 1681, Handschriftliche Aufzeichnungen von der Hand des Meyer, Verordnungen der Zünfte zum Bock und zum Stern, Werkmeistergericht Bd. I u. II, Zunftbuch der Schneider, sowie sämtliche übrigen Rollen der Zünfte.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Zitiert A. Z.

<sup>2)</sup> Die Rollen sind zitiert: „R“. Die in Klammern beigefügte Zahl gibt das Jahr an, in dem die Verordnung erlassen worden ist.



## Einleitung.

Urbs aqaensis, urbs regalis,  
Regni sedes principalis,  
Prima regum curia.

Diese stolzen Worte lenken unseren Blick zurück in eine Zeit, in der Aachen, die alte Kaiser- und Krönungsstadt, im Mittelpunkt des politischen Lebens stand und durch ihren Ruhm und ihre Bedeutung zu den ersten Städten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zählte. Freilich ist die Entstehungs- und Urzeit des Ortes Aachen der geschichtlichen Forschung durch einen dichten Nebel verhüllt, wenn auch einige Strahlen jenes Dunkel durchbrechen, die ein wenigstens annäherndes Bild der geschichtlichen Entwicklung Aachens entwerfen lassen.

Die ersten Bewohner dieser Gegend waren keltischen Stammes, die wie alle übrigen linksrheinischen Völkerschaften der Weltmachtpolitik Roms zum Opfer fielen. Dass auch über Aachen der römische Adler einst seine Schwingen breitete, bekunden die vielen archäologischen Funde.<sup>3)</sup> Die besondere Bedeutung zur römischen Zeit spiegelt sich darin wieder, dass sich hier vier römische Strassen kreuzten.<sup>4)</sup> Sogar eine Militärstation war hier errichtet, deren Lager sich auf dem heutigen Marktplatze befand. In Verbindung hiermit und wohl auch durch das Vorhandensein der warmen Quellen beeinflusst, entstand sehr wahrscheinlich, wie vorgefundene römische Überreste dartun, eine bürgerlich römische Ansiedelung. Welches Geschick Aachen weiterhin gehabt, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Erst zu der Zeit der Merowinger tritt Aachen wiederum aus seinem Dunkel hervor.<sup>5)</sup>

Einen Glanzpunkt in der Geschichte Aachens bildet das Zeitalter der Karolinger. Ist ja auf das innigste der Name Karls des Grossen mit Aachen verknüpft! Ragt ja heute noch das herrliche und altehrwürdige Münster aus einer längst entschwundenen Zeit als ein Denkmal der Liebe und Fürsorge Karls für seine Pfalz hervor ! Besonders der seit 792<sup>6)</sup> ständige

---

<sup>3)</sup> Pick and Siedamgrotsky, Die römische Wasserleitung von Burtscheid nach Aachen. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (künftig zitiert Z. d. A. G.) Bd. XI. S. 272. Adenaw, Archäologische Funde in Aachen bis zum Jahre 1898. Z. d. A. G. Bd. XX. S. 179 ff.

<sup>4)</sup> Schneider, Römerstrassen im Regierungsbezirk Aachen. Z. d. A. G. XI. S. 73.

<sup>5)</sup> Gross, Beiträge zur Geschichte des Aachener Reichs. Aachen 1894 S. 22.

<sup>6)</sup> Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1896 S. 20.

Winteraufenthalt des ersten Karolingers belebte und förderte die Entwicklung Aachens, zog Kaufleute und Handwerker herbei und übte einen nicht geringen Einfluss auf Gewerbe und Handel aus. Wie weit schon das Gewerbeleben unter den Karolingern gediehen war, zeigt eine sehr wahrscheinlich von Ludwig dem Frommen etwa um 820 herrührende Verordnung betreffs guter Polizei und Sittenzucht, die sich erstreckte „per mansiones omnium negotiatorum sive in mercato, sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum.“<sup>7)</sup> Dass auch das jüdische Element besonders genannt wird, zeugt einerseits von seinem zahlreichen Vorhandensein, andererseits von einer starken Betätigung des Handels, da zu den Kaufleuten vor allem die Juden gehörten. Einen ferneren Beweis für den bedeutenden Handel Aachens in dieser Zeit liefert uns die Tatsache, dass Aachen zu den gewinnbringendsten Zollstätten des Reiches gehörte. Um ihre Getreuen in der Pfalz Aachen vor einer Schmälerung dieser Einkünfte zu schützen, wurde Aachen im Privileg Ludwigs des Frommen und Lothars I. im Jahre 828 von der allgemeinen Zollfreiheit ausgenommen.<sup>8)</sup>

So musste der Ort Aachen unter dem mächtigen Schutze und der segensreichen Huld der deutschen Herrscher immer mehr und mehr sich entwickeln und erweitern. Frühzeitig finden wir daher Aachen schon als eine Dorfschaft; denn die Urkunden des 9. Jahrhunderts führen die Bezeichnung „villa“ oder „vicus“, wenig dagegen „locus“, Ortschaft.<sup>9)</sup>

Von grösster Bedeutung aber hinsichtlich der Entwicklung und des Gewerbelebens war der Besitz des Marktrechtes, nicht nur wegen des wenig entwickelten Verkehrs und der mangelhaften Verbindung in jener Zeit, sondern weil das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters die Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatze teilweise forderte.<sup>10)</sup> Ein solches Marktrecht wurde Aachen durch das Privilegium Friedrichs I. vom 9. Januar 1166 zuteil, indem den Aachenern zwei vierzehntägige Jahrmärkte, verbunden mit Zoll- und Marktfreiheit für die Kaufleute verliehen wurde.<sup>11)</sup> Wenn nun auch keine Quelle von einem früheren Besitze des Marktrechtes spricht, so können wir es doch wohl voraussetzen; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass schon früh neben königlichen Märkten auf Pfalzgütern auch andere öffentliche Märkte

---

<sup>7)</sup> Boretius, M. G. Hist. Legum, Sectio II, Capitularia L S. 297.

<sup>8)</sup> Hegel, a. a. =. S. 63.

<sup>9)</sup> Pick, Aus Aachens Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt Aachen. 1895. S. 126.

<sup>10)</sup> v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 15 ff.

<sup>11)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 bis 1858. B. I. S. 283 Nr. 412.



bestanden.<sup>12)</sup> Am 8. April 1359 verleiht Karl IV. den Aachener Bürgern das Recht, vom 1. bis 15. Mai jährlich Jahrmarkt zu halten. Der Erzbischof von Köln, der Bischof von Lüttich, die Herzoge von Brabant, Geldern, Jülich und der Graf von Loes werden sogar aufgefordert, den Kaufleuten, die den Jahrmarkt besuchen, Schutz und Schirm zu gewähren.<sup>13)</sup>

Indem so Handel und Gewerbe gefördert wurden, wuchsen Wohlstand und Reichtum der Aachener Bürgerschaft, so dass Friedrich Barbarossa einst sagen konnte: „Aquisgranum omnes provincias et civitates dignitatis et honoris prerogativa precellit“.<sup>14)</sup>

Die Bevölkerung Aachens setzte sich aus freien Bürgern zusammen und war wie auch in den übrigen mittelalterlichen Städten nach Ständen geordnet.<sup>15)</sup> Den bevorzugteren und machtvolleren aber an Zahl geringeren Stand bildete das Patriziat,<sup>16)</sup> während die Masse des Volkes aus Handwerkern und Ackerbautreibenden sich zusammensetzte. Daneben wird auch die Zahl der Geistlichkeit infolge der in Aachen zahlreich vorhandenen und reich dotierten Stifte eine nicht geringe gewesen sein. Der durch die günstige Verbindung Aachens mit dem damals kulturell und gewerblich höher stehenden Westen — denn zwei Wege Köln — Bavaï umschlossen mit einem alten Wegenetz die wichtigen Punkte Aachen, Lüttich und Namur —<sup>17)</sup> geförderte Handel und Verkehr werden wohl den Grund gebildet haben, dass auch das Fremdenelement in Aachen stark vertreten war. Wie wir gesehen, waren die Juden schon unter den Karolingern zahlreich in Aachen ansässig. Im Jahre 1241 werden die Judei de Aquis mit einem Steuerbetrag von 15 M. aufgeführt.<sup>18)</sup> Dieser Umstand und die 1330<sup>19)</sup> erwähnte Judengasse liefern den Beweis für eine verhältnismässig zahlreiche jüdische Bürgerschaft. Zur

---

<sup>12)</sup> Hegel, a. a. O. S. 51.

<sup>13)</sup> Haagen, Geschichte Achens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit. Aachen 1873 und 1874. B. I. S. 294.

<sup>14)</sup> Lacomblet, I Nr. 412.

<sup>15)</sup> vgl. h. ausführl. Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. Z. d. A. G. Bd. 23 S. 175 ff.

<sup>16)</sup> Über den Ursprung des Standes der Patrizier vgl. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. (Strassburg, Basel, Worms, Freiburg i. Br.) Marburger Dissertation 1899.

<sup>17)</sup> von Veith, Das alte Wegenetz zwischen Köln, Limburg, Maastricht und Bavaï, mit besonderer Berücksichtigung der Aachener Gegend. Z. d. A. G. Bd. VIII S. 97.

<sup>18)</sup> Schwalm, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. Neues Archiv XXIII S. 522.

<sup>19)</sup> Loersch, Aachener Chronik. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln. Heft XVII S. 3.

Bevölkerung Aachens gehörten ferner die Lombarden, die nicht nur Geldgeschäfte betrieben,<sup>20)</sup> sondern auch dem Gewerbe der Tuchmanufaktur oblagen.<sup>21)</sup>

Selbst neue Gewerbe wurden durch jene einwandernden Fremden in Aachen ins Leben gerufen oder wenigstens in ihrer Art vervollkommnet. So begründeten Johann Amya und Sohn aus Amiens im Jahre 1450<sup>22)</sup> das Kupferschlägerhandwerk. In einer Entscheidung des Rates auf Klage des Mützenmacherambachts gegen einen Handwerker aus Brüssel, der sich „mit dem Stricken der seidenen Hosen ernährte“, heisst es: „dieweil solch stricke eine newlich erfundene alhie biss her wenig gebrauchte kunst ist,<sup>23)</sup> und das Bombasinhandwerk wird als das „neue Bruggische Bombaseien“ bezeichnet.<sup>24)</sup> Die Nadelfabrikanten wurden die „spanischen“ Nadelmacher<sup>25)</sup> genannt, ein Beweis, dass dieses Handwerk, das heute noch einen hervorragenden Platz in der Industrie Aachens einnimmt, spanischen Einwanderern seine Entstehung verdankt.<sup>26)</sup> Im Jahre 1544 verlieh der Rat 30 fremden Familien zum grössten Teil aus Flandern und Artois, die mit Wollenzeug Handel trieben, das Bürgerrecht.<sup>27)</sup> So sehen wir, dass gerade aus fremden Landen das Aachener Gewerbe manche fördernde Anregung empfing, und dass hierdurch der Kreis der einzelnen Handwerkszweige erheblich vermehrt wurde. Der tiefere Grund jedoch für die fruchtbringende und reiche Entwicklung des Handwerks in Aachen in der ersten Hälfte des Mittelalters liegt in einem Institut, das zur damaligen Zeit nicht nur ein mächtiger Faktor im kommunalen Leben der Stadt, sondern auch ganz besonders die Beherrscherin der gesamten Wirtschaftspolitik war, nämlich der Zunft. Sie war die Wurzel für den hervorragenden Aufschwung und einer bis jetzt nie mehr erreichten Blüte des Handwerks.

Diese Zünfte von ihrem Entstehen bis zur Zeit ihres Verfalles zu ergründen, ihre Bedeutung für Aachen in wirtschaftlicher und politischer Beziehung zu beleuchten und die Anzeichen und Gründe ihrer späteren wirtschaftlichen Schädigung darzulegen, soll Zweck und Aufgabe der weiteren Ausführungen sein.

---

<sup>20)</sup> Hoeffler, S. 180.

<sup>21)</sup> Werkmeistergericht I.

<sup>22)</sup> Noppius, Aacher Chronick I S. 111 ; künftig zitiert „Noppius“.

<sup>23)</sup> R. d. Mützenmacher. (1585) Nr. 18.

<sup>24)</sup> R. d. Bombasiner. (1626).

<sup>25)</sup> R. d. spanischen Nadelmacher.

<sup>26)</sup> vgl. auch Hansen, Die Aachener Nadelindustrie.

<sup>27)</sup> Petrus à Beeck, Aquisgranum S. 258.

# I. Teil.

## Die Handwerkerverbände

### I. Kapitel.

#### Die äussere Geschichte.

Ueber die Zeit, in der die Handwerkerverbände Aachens entstanden, gibt uns keine Nachricht sicheren und zuverlässigen Aufschluss. Der Grund dieser auffallenden Tatsache ist wohl darin zu suchen, dass der grosse Stadtbrand des Jahres 1656, der sehr viele Ueberlieferungen der Aachener Vorfahren vernichtete, auch die ersten Spuren des Aachener Zunftwesens verwischt hat.<sup>28)</sup> Aus verhältnismässig später Zeit dringt somit erst eine zuverlässige Kunde von dem Bestehen mehrerer Zünfte zu uns.

Bis zum Jahre 1428, den 29. Juni hatten sich in Aachen folgende Gewerbe zu Genossenschaften vereinigt.<sup>29)</sup> Das Ambacht der Schroder myt eyren zubehorenden ambacht, ambacht der becker, bruwer, smede, vuolre, schuhmecher, leder, buntmecher ind zemerlude mit eren kleynen zobehoren ambachten.<sup>30)</sup>

Ausser diesen genannten Gewerben hatten sich aber zu dieser Zeit, wie dies aus dem Zusatz „zubehoren ambachten“ hervorgeht, noch verschiedene andere zunftmässig organisiert, die freilich keine selbständige Stellung einnahmen, sondern einem verwandten Gewerbe zugeteilt waren. Erst spätere Nachrichten machen uns mit diesen angegliederten Zünften bekannt.<sup>31)</sup> Da die Schneider nur ein „zubehorendes ambacht“, nämlich die Tuchscherer hatten,

---

<sup>28)</sup> Durch den Stadtbrand des Jahres 1656 wurden nachweislich vernichtet: die Rolle der Schreiner, Barbieri und Meister der Wund- und Arzneikunst, der Leineweber, Kupferschläger, Steinmetzen und Zimmerleute.

<sup>29)</sup> Gross, a. a. O. S. 78 lässt die Organisation der Handwerker in zehn Zünften irrtümlich sich erst im Jahre 1428 vollziehen. Wie die weiteren Ausführungen ergeben, bestanden die Zünfte schon viel früher.

<sup>30)</sup> Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1871 (künftig zitiert: „Loersch, A. R. D.“) S. 204. Nr. 13.

<sup>31)</sup> Aktensammlung von 1590 bis 1596.

so ist deren Bestehen im Jahre 1428 ausser Zweifel gesetzt. Anders verhält es sich mit den „zubehoren ambachten“ der Zimmerleute. Ein sicherer Schluss ist hier, weil mehrere Zünfte in Frage kommen, nicht möglich, immerhin aber liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dass die uns in der Folge bekannten angegliederten Zünfte, nämlich die Steinmetzen, Schreiner und Leiendecker, ebenfalls wenigstens zum Teil um diese Zeit bestanden haben.

Weiterhin bildeten die Fleischer 1428 schon eine Zunft, die jedoch wegen Nichtbeteiligung an den Zunftunruhen nicht aufgezählt wird.<sup>32)</sup>

Entgegen Hoeffler<sup>33)</sup> möchte ich der Ansicht Ausdruck geben, dass es noch mehr Zünfte, als die in dem Vertrage vom 29. Juni des Jahres 1428 aufgezählten, die Fleischer und die „zubehoren ambachten“ miteinbegriffen, gab. Denn während der Vertrag vom Jahre 1428 ausser den Fleischern nur neun Ambachten nennt, errichteten noch keine zwei Monate später am 10. August<sup>34)</sup> zehn Handwerkerverbände einen neuen Rat. Diese zehnte Zunft ist nicht die der Fleischer, da sie sich ja nicht an diesem Gewaltstreiche beteiligte, noch wird irgend ein zugehöriges Ambacht als gleichwertig von den übrigen betrachtet worden sein und Sitz und Stimme in dem neuen Rate erhalten haben. Der Kreis der 1428 bestehenden Zünfte ist ein grösserer gewesen. Dafür spricht auch die Nachricht, dass nur „eyn deyll der Ambachtzlude“ gemeinsame Sache mit den Empörern machte.<sup>35)</sup> Die Zünfte, die damals selbständig schon bestanden, wie wir unten nachweisen werden, und allem Anscheine nach eine neutrale Stellung bei den ersten Unruhen des Jahres 1428 einnahmen, waren die Krämer, Barbieri und Meister der Wund- und Arzneikunst und die Müller, so dass sich die Zahl der 1428 bestehenden selbständigen Handwerkerverbände auf dreizehn beläuft.

Die Tatsache nun, dass im Verhältnis zu dem hohen Alter und der grossen Vergangenheit der einstigen Kaiserstadt und dem blühend entwickelten Gewerbeleben die Zünfte recht spät erkennbar in die Geschichte Aachens eintreten und zu einer Zeit, als dieselben schon zu einer solchen Macht sich entwickelt, dass sie, wenn auch nur für kurze Zeit, einen siegreichen Kampf gegen eine seit Jahrhunderten bestehende Ordnung ausgefochten haben, liefert von selbst den Beweis für ein viel höheres Alter der obenerwähnten

---

<sup>32)</sup> vgl. den Abschnitt: „Die Zeit der Zunftbewegungen.“

<sup>33)</sup> Hoeffler, S. 197 und 199.

<sup>34)</sup> Loersch, Aachener Chronik S. 6.

<sup>35)</sup> v. Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien I. (künftig zitiert: „v. Fürth“) S. 52 Nr. 18.

Zünfte. Unsere Aufgabe soll es demnach zunächst sein, in etwa die Entstehungszeit dieser Zünfte zu erforschen und zugleich das Alter der ihnen vom Rate verliehenen Satzungen und Ordnungen zu bestimmen.

Die älteste Nachricht von einer gewerblichen Vereinigung liefert uns eine handschriftliche Aufzeichnung des Chronisten Meyer des Aelteren, derzufolge die erste „Verbrüderung“ der Schneider im Jahre 1288 unter dem Namen „Schroederzunft“ von 85 Meistern geschlossen wurde.<sup>36)</sup> 1512 erhalten die Schneider vom Rate die Bestätigung ihrer Statuten, die am 26. Juli 1541 „korrigiert und verändert“ werden.<sup>37)</sup>

Ein hohes Alter kommt ferner dem Wollenambacht zu, dessen Vorsteher, die Werkmeister, im Jahre 1333 zum ersten Male genannt werden.<sup>38)</sup> Spätestens zu dieser Zeit muss also diese Zunft bestanden haben. Bedenkt man aber, dass schon seit dem 12. Jahrhundert der Wohlstand der Stadt Aachen vor allem auf der Tuchmanufaktur sich begründete<sup>39)</sup> und in dem benachbarten Burtscheid, das an Macht, Grösse und Tuchfabrikation weit hinter Aachen zurückstand, schon im Jahre 1306 eine Zunft der Tuchmacher ins Leben trat<sup>40)</sup>, so kann man sicherlich auch für Aachen um diese Zeit an eine Vereinigung im Tuchgewerbe denken. Von einer frühzeitigen Entwicklung und Erstarkung legen die ersten Zunftunruhen im Jahre 1368 und 1401 Beweis ab, die ihren Ursprung gerade bei den Walkern und Webern nahmen. Recht eingehende Nachrichten und Kenntnisse über diese Zunft erhalten wir aus der Verordnung der Werkmeister und Geschworenen genannten Ambachts vom Jahre 1387<sup>41)</sup> und dem Privilegium vom 3. Februar 1406<sup>42)</sup>, während die vom Rate verliehene Rolle<sup>43)</sup> aus dem Jahre 1442 nur

---

<sup>36)</sup> Stadtarchiv Aachen.

<sup>37)</sup> R. d. Schneider. Von den Schneidern ist auch noch ein Zunftbuch erhalten. Es diente zur Anschreibung der neu aufgenommenen Lehrlinge, derjenigen, die das Meisterstück geschnitten, der Meister, der Ratsentscheidungen u. a. m. Es wurde am 20 Mai 1626 „geschrieben und kopiert“. Auf der ersten Seite steht „Deyst bouch geheert den Schneider gaffell zu gott meist unss allen. Amen.“

<sup>38)</sup> Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert. Aachen 1866. S. 411 Nr. 10, (künftig zitiert: „Laurent A. St. R.“)

<sup>39)</sup> Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche und der Heiligtums-Fahrt in Aachen nebst der Geschichte der Johannisherren. Aachen 1825. S. 113.

<sup>40)</sup> Quix, Die Frankenburg, insgemein Frankenberg genannt und die Vogtei über Burtscheid. Aachen 1828. S. 133. Nr. 8.

<sup>41)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Kr. 12.

<sup>42)</sup> Werkmeistergericht I, vergl. auch Noppius.

im Auszuge erhalten ist.<sup>44)</sup> Wahrscheinlich hat aber das Wollenambacht schon früher eine Rolle gehabt; Goedart von Eichhorn wird nämlich in der Anklageschrift vom Jahre 1429 vorgeworfen, des Wollenambachts Briefe von „alrehande puncten ind vryheiden des regimentz yre ambacht antreffende“ unter die Bürgerschaft gebracht zu haben, um Zwietracht zu säen.<sup>45)</sup> Diese Zunft setzte sich aus all denjenigen Handwerkern zusammen, die sich des „Wullenwebens oder dergleichen ernährten“. <sup>46)</sup>

Während diese einzelnen Gewerbebezüge das Wollenambacht bildeten, waren die Färber unter dem Charakter einer besonderen Zunft als „zubehorendes ambacht“ dem Wollenambacht zugeteilt. Für diese Auffassung spricht sowohl die Unterordnung der Färberzunft unter die Jurisdiktion des Werkmeistergerichtes <sup>47)</sup> als auch die Abgabe eines Teiles der Strafgelder seitens der Färber an die Werkmeister.<sup>48)</sup> Am meisten drängt zu dieser Annahme, dass die Vorsteher des Wollenambachts sogar Anteil an der Handwerksgerechtigkeit haben <sup>49)</sup> und Bestimmungen über die Ausübung des Gewerbes erlassen.<sup>50)</sup> Hierdurch erklärt sich denn auch die Nichterwähnung der Färber in dem Vertrage vom Jahre 1428, obwohl auf ihr Bestehen als Zunft ein Posten der städtischen Ausgaberechnung vom Jahre 1333/34 <sup>51)</sup> hindeutet, nämlich „den verweren up den Sacramentzdag vier Viertel Wein“. Legt die Schenkung von Wein unter der blossen Bezeichnung den „verweren“ an und für sich schon den Gedanken an eine geschlossene Vereinigung nahe,<sup>52)</sup> so wird diese Vermutung glaubhaft und zur Gewissheit, wenn man bedenkt, dass es von Seiten der Zünfte Sitte und Brauch war, up Sacramentzdag die Scharwache zu beziehen, wobei diese Scharwache vom Rate eine Weinspende erhielt.<sup>53)</sup> Selbst der Stand des Gewerbes spricht nicht

---

<sup>43)</sup> Die Statuten der Handwerker wurden, weil sie auf Pergament geschrieben und zusammengerollt aufbewahrt wurden, „Bollen“ genannt.

<sup>44)</sup> Extractus der Zunftrollen.

<sup>45)</sup> v. Fürth, I. S. 38 Nr. 15.

<sup>46)</sup> Aktensammlung von 1590 bis 1596, Bl. 267 und vgl. den Abschnitt: „Gliederung der Zünfte“.

<sup>47)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12.

<sup>48)</sup> R. d. Färber. (1576.) Nr. 9.

<sup>49)</sup> a. a. O. Nr. 12.

<sup>50)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75 Nr. 12.

<sup>51)</sup> Laurent, A. St R. S. 406 Z. 16.

<sup>52)</sup> vgl. Hoeffler, S. 187.

<sup>53)</sup> vgl. Kapitel 4.

gegen eine solche frühe Vereinigung der Färber. Schon 1268 wurde in Aachen allgemein das Färberhandwerk selbständig betrieben,<sup>54)</sup> während anderwärts noch lange jeder Tuchmacher selbst färbte.<sup>55)</sup> Die Färber hatten die Rolle gemeinsam mit den Roedern. Sie war ihnen vor 1576, da in diesem Jahre der Rat ihre „bis daher gehabte Rolle und Ordnung verbesserte und erweiterte“, verliehen worden.<sup>56)</sup>

Die Zunft der Krämer scheint nach einer den Krämern zugeschriebenen religiösen Bruderschaftsordnung auf das Jahr 1319 zurückzugehen.<sup>57)</sup> Freilich ist diese Ordnung nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts vorhanden, und wird der Name der Krämer in der Ordnung selbst nicht genannt. Zweifelhaft könnte es demnach sein, ob die Ordnung zu einer religiösen Bruderschaft der ganzen Stadt oder nur der Krämerzunft in Beziehung zu setzen wäre. Allein die Echtheit und Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung ist trotzdem wohl gewährleistet! Denn unter denselben Begleitumständen wird auch den Bäckern eine solche Bruderschaftsordnung zugeschrieben, die sich tatsächlich auch als zu den Bäckern gehörig herausstellt.<sup>58)</sup> Weiterhin unterstützt diese Anschauung, dass der Rat 1468 auf Grund einer Einsicht und Verbesserung der „alten Rolle“ einen Beschluss fasst.<sup>59)</sup> Da die Bäcker nun mit ihrer Bruderschaftsordnung zugleich ihre Rolle erhalten, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch die Krämer im Jahre 1319 mit ihren gewerblichen Satzungen ausgestattet wurden, und dass die 1468 erwähnte „alte Rolle“ mit dieser identisch ist. Dies ist keineswegs unmöglich. Denn das Gewandschneiderambacht, eine von den Krämern abhängige Zunft, erhielt schon im Jahre 1388 seine Satzungen.<sup>60)</sup> Im Jahre 1486 wurde die Rolle der Krämer abermals visitiert und geändert und infolge Verlustes des Originals

---

<sup>54)</sup> Loersch, Aachener Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert Z. d. A. G. I S. 130.

<sup>55)</sup> Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft Urkunden und Darstellung nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13. bis 17. Jahrhundert S. 444. Ein Irrtum Schmollers aber ist es, die Färber in Aachen als Mitglieder der Weberzunft, ohne Voraussetzung einer eigenen Zunft, hinzustellen.

<sup>56)</sup> R. d. Färber und Röder.

<sup>57)</sup> A. Z. S. 354 f.

<sup>58)</sup> R. d. Bäcker und A. Z. S. 368.

<sup>59)</sup> R. der Krämer.

<sup>60)</sup> Laurent, A. St. R. S. 128. Z. 18.

am 21. Mai 1492, indem das Krämerambacht „eine alte gleichlautende Copey hinter sich hatte“, eine neue Rolle beschrieben.<sup>61)</sup>

Nach der städtischen Ausgaberechnung des Jahres 1333/34 gab der Rat auf Grosskirmestag (17. Juli) den „fleischheueren“ 9 Pfund Kerzen.<sup>62)</sup> Auch hier lässt die allgemeine Bezeichnung der Empfänger wie auch besonders die Art des Geschenkes auf eine Vereinigung der Fleischer schliessen. Spätestens um diese Zeit bildeten daher die Fleischer ein Ambacht. Laut Stadtrechnung von 1344/45 kauft die Stadt den Fleischern ein vexillum, worunter jedenfalls ein Zunftabzeichen zu verstehen ist.<sup>63)</sup> Eine Bestätigung des Bestehens und zugleich ein Zeichen der Wohlhabenheit des Fleischerambachts ergibt nach der Stadtrechnung 1391/92 seine Pachtung der Fleischakzise für 600 M.<sup>64)</sup> Am 27. Januar 1536 wurde der Fleischerzunft, um das Ambacht zu „unterhalten“, vom Rate eine Rolle gegeben.<sup>65)</sup>

Die Statuten der Gewandschneider<sup>66)</sup> sind vom Jahre 1338, wozu die Stadtrechnung dieses Jahres meldet: *dominis nostris commedentibus supra domum civium, quando fecerunt statuta exoisorum.*<sup>67)</sup> Die Gewandschneider bildeten jedoch keine selbständige Zunft, sondern waren, wie wir sehen werden, den Krämern angegliedert.<sup>68)</sup>

Gleichfalls aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten wir einen Anhaltspunkt, der auf den Zusammenschluss der Gerber hinweist. Die Lederakzise ist nach der städtischen Einnahmerekchnung des Jahres 1344/45 von den *cerdones*, den Lödern, für 202 M. gepachtet.<sup>69)</sup> Während diese Pachtung eine gewisse Wohlhabenheit verrät, scheint das Löderambacht

---

<sup>61)</sup> R. d. Krämer.

<sup>62)</sup> Laurent, A. St. R. S. 410. Z. 28.

<sup>63)</sup> Laurent, a. a. O. S. 147. Z. 21. vgl. auch Hoeffler. S. 188.

<sup>64)</sup> Laurent, a. a. O. S. 383. Z. 10.

<sup>65)</sup> Extractus, BI. 15 ff.

<sup>66)</sup> Hoeffler, S. 118, identifiziert hier *excisi* Gewandachneider also Tuchhändler mit Schröder — Schneider — und glaubt daher in obigem Posten die Nachricht für das Bestehen des Schneiderambachts gefunden zu haben. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizier-Familien IV. S. 10, bringt den „Johannes Pastoir, Gewandmacher (*sartor*) in Verbindung mit einem Johann Pastoir, dem Schröder oder Tuchhändler.“ *Sartor* bedeutet aber nicht Gewandmacher, sondern Schneider, und Schröder nicht Tuchhändler, sondern Schneider.

<sup>67)</sup> Laurent, A. St. R. S. 128. Z. 18.

<sup>68)</sup> vgl. d. Abschnitt: „Gliederung der Zünfte.“

<sup>69)</sup> Laurent, A. St. R. S. 168. Z. 9.



späterhin eine Zeitlang im Argen gelegen zu haben; denn der Rat verleiht ihm 1449 seine Satzungen mit der Begründung, wie dat sy . . . . eine zyther an irren arongen sere zo eichterste ind zo kort gegangen sy.<sup>70)</sup>

Wie bei den Lödern stammen auch bei den Schuhmachern die ersten Nachrichten über ihre Vereinigung aus der städtischen Einnahmerekchnung des Jahres 1344/45 und gehen aus der Pachtung der Corduanakzise durch die corduani, Schuhmacher, hervor.<sup>71)</sup> Irrig ist die Angabe Hoefflers über die „corduani, die sonst nirgends erwähnt, wohl kaum als selbständiges Ambacht bestanden haben werden, sondern wohl nur ein zugehöriges Ambacht bildeten“,<sup>72)</sup> da doch 1428 in dem zwischen Rat und Ambachten geschlossenen Verträge die Schuhmacher (corduani) mit aufgeführt werden,<sup>73)</sup> wodurch schon die selbständige Stellung des Schuhmacherambachts dokumentiert wird. Dass sie 1450 in dem Gaffelbrief nicht genannt werden, hängt eben mit ihrer Beteiligung an den Zunftunruhen zusammen. Wie wenig an ihrem Fortbestehen gezweifelt werden kann, beweist unter anderem, dass der Rat den Schuhmachern 1461 auf St. Bernhardstag (20. August) eine Rolle gibt.<sup>74)</sup>

Das Ambacht der Bäcker geht nachweislich auf das Jahr 1350<sup>75)</sup> zurück. In diesem Jahre auf St. Mathäustag (21. September) erhielt die Zunft nach einer handschriftlichen Aufzeichnung ihre Satzungen. Gleichsam eine Bestätigung dieser Nachricht liefert die Rolle vom 28. Juni 1517, die den Bäckern zu „anderen ihres Ambachts Ordinantien und Punkten“ verliehen wird<sup>76)</sup> und die 1387<sup>77)</sup> erwähnten „broitmartmeister“, die uns später als Beamte dieser Zunft begegnen.<sup>78)</sup>

---

<sup>70)</sup> R.

<sup>71)</sup> Laurent, a. a. O. S. 168 Z. 10.

<sup>72)</sup> Hoeffler, S. 188.

<sup>73)</sup> Geradezu befremdend ist es, dass Hoeffler später selbst (a. a. O. S. 194) die Schuhmacher als 1428 bestehend erwähnt.

<sup>74)</sup> R. d. Schuhmacher.

<sup>75)</sup> R. d. Bäcker.

<sup>76)</sup> R. d. Bäcker.

<sup>77)</sup> Laurent, A. St. R. S. 366. Z. 27 u. S. 383. Z. 21.

<sup>78)</sup> Im Jahre 1486 hat der Rat den Bäckern keine Rolle gegeben, wie Quix (Wochenblatt für Aachen und Umgegend, Jahrg. II. S. 61) berichtet. Es handelt sich hier nur um eine von den Bäckern aufgestellte Ordnung über das Verhalten auf dem Zunftsaale. Diese Ordnung hat nicht den Charakter, der durch die Bezeichnung „Rolle“ bei den Zünften zum Ausdruck kommt.

Die Zunftunruhen von 1428 bringen uns die erste Kunde von dem „ambacht der zemerlude“. Jeder Zweifel ist aber wohl ausgeschlossen, dass die Zimmerleute schon viel früher als Zunft bestanden. 1386 nämlich werden in der Stadtrechnung die „gesworen van den huysdeckeren“ aufgeführt,<sup>79)</sup> die sicherlich analog den Geschworenen des Müllrambachts Beamte einer gleichnamigen Zunft waren. Diese Hausdecker werden 1428 als selbständige Zunft nicht erwähnt, wohl aber die Zimmerleute und zwar mit „eren kleynen zobehoren ambachten“. Da aber die Haus- oder Leiendecker<sup>80)</sup> ein Spliss der Zimmerleute waren,<sup>81)</sup> so haben die Zimmerleute als die Hauptzunft sicherlich schon 1386 bestanden. Auf ein erheblich frühes Alter der Zimmerleutezunft deuten auch die im Jahre 1436 bereits veränderten Satzungen.<sup>82)</sup> Wie die erste Ordnung durch unbestimmte Ursachen verloren gegangen ist, so wurde letztere durch den Stadtbrand des Jahres 1656 vernichtet. In demselben Jahre wurde dann eine neue Aufzeichnung vorgenommen.<sup>83)</sup> Die Leiendecker erhalten ihre Rolle auf „underthenigs supplicieren“ und „hochfleissig bitten“ am 15. August 1506. Am 19. April 1533 ward sie bereits einer Umgestaltung unterworfen.<sup>84)</sup>

Auch über die Entstehungszeit und das Alter des Pelzer- und Buntmacherambachts fehlen uns vor 1428 direkte Nachrichten. Vielleicht aber deutet das 1385<sup>85)</sup> erwähnte „nuwe pelsserhuys“, das eine Gemeinsamkeit der Verkaufsplätze verrät, auch auf eine Körperschaft dieses Gewerbes. Während die älteste „Velpeelrerolle“ vom 29. Oktober 1461 datiert ist, stammt die gemeinsame Rolle der Buntwirker und Pelzer vom 27. August 1511.<sup>86)</sup>

Am 31. Mai 1409<sup>87)</sup> entscheidet der Schöffenstuhl zu Aachen in einer Streitsache mit Hinzuziehung der „Geschworenen des Mühlenambachts“.

---

<sup>79)</sup> Laurent, a. a. O. S. 343. Z. 1.

<sup>80)</sup> An den Namen der Leiendecker knüpft sich eine kleine interessante Episode. Als in Aachen nämlich andauernd Blei nachts gestohlen wurde, galt allgemein der Spruch: „We dyet dit anders dan die Leyendecker.“ R. d. Leiendecker. A. Z. Bl. 377.

<sup>81)</sup> Aktensammlung v. 1590 — 96. Bl. 209 u. 268.

<sup>82)</sup> Extractus, BL. 12 f.

<sup>83)</sup> R. d. Zimmerleute.

<sup>84)</sup> R. d. Leiendecker, A. Z. Bl. 378.

<sup>85)</sup> Laurent, A. St. R. S. 357. Z. 17.

<sup>86)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker.

<sup>87)</sup> Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 440 f. Nr. 2.

Folglich waren auch die Müller zur damaligen Zeit schon organisiert.<sup>88)</sup> Zweifelhaft bleibt auch bei dieser Zunft das Ursprungsjahr. Schon früher waren nämlich die Müller im Besitze von Satungen. Nach einem von Jakob Grimm veröffentlichten Weisthum<sup>89)</sup> sollen die Müller am 30. Dezember 1393 sich versammelt haben, um nach Brauch ihrer Vorfahren ihr Recht festzustellen. Die wichtigsten allgemeinen Verordnungen wurden im 17. Jahrhundert in der „Wasser-Rolle“<sup>90)</sup> niedergelegt. Diese enthält nach Loersch in ihren meisten Bestimmungen „unzweifelhaft nur alte Uebung in neuerer Form.“<sup>91)</sup>

Die Meister der löblichen und geehrten Arzneikunst (Barbiere) werden im Jahre 1427 vom Rate mit einer Rolle ausgestattet.<sup>92)</sup>

Während für alle obengenannten Zünfte ein Bestehen vor dem Jahre 1428 sich nachweisen liess, sind für das Tuchscherer,<sup>93)</sup> Brauer- und Schmiedegewerbe derartige Anhaltspunkte nicht auf uns gekommen. Freilich ist damit keineswegs ein höheres Alter der Zünfte ausgeschlossen. Einen Beweis zum Beispiel für eine frühere Ausdehnung des Schmiedehandwerks liefert die 1320 genannte Strasse „inter fabros“.<sup>94)</sup> Mit den Schmieden bildeten nach der Rolle vom 8. August 1443<sup>95)</sup> eine gemeinsame Zunft die Radermacher.

---

<sup>88)</sup> Hoeffler, a. a. O. schliesst aus dem Umstande, dass „die Brotmarktmeister auch in den Mühlen kontrollieren, während die Müller doch auch eigene Geschworenen haben, zu deren Obliegenheiten die Regelung der Stauverhältnisse des zum Mühlenbetrieb verwendeten Paubaches gehörten, dass das Müllerambacht kein selbständiges Ambacht war, sondern zu den Bäckern gehörte.“ Die Begründung dieser Auffassung ist doch wohl zu wenig stichhaltig, besonders, weil die Quelle, aus der Hoeffler schöpft, nur von der Aufsicht der Brotmarktmeister in den Mühlen des Stiftes und nicht in der Stadt spricht. Hätten die Bäcker überhaupt ein „zubehorendes ambacht“ gehabt, so würde dies sicherlich in dem Vertrage des Jahres 1428, wie dies auch bei den übrigen Zünften geschehen ist, zum Ausdruck gekommen sein.

<sup>89)</sup> J. Grimm, Weistümer IV. S. 800, vgl. auch Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht im Mittelalter in Picks Monatsschrift für rheinisch- westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde. Jahrgang I. S. 231. Anmerk. 1.

<sup>90)</sup> Abgedruckt bei Noppius, B. III. S. 144.

<sup>91)</sup> Loersch, a. a. O. S. 231.

<sup>92)</sup> R. d. Barbieri. Da diese Rolle 1666 durch die Feuersbrunst zerstört wurde, erhielt die Zunft am 26. April 1701 eine neue Rolle, die am 28. Juli 1714 neu geschrieben wurde.

<sup>93)</sup> Nach Meyer (handschriftliche Aufzeichnungen), sollen die Tuchscherer am 29. Januar 1584 eine Rolle erhalten haben.

<sup>94)</sup> Pick, Aus Aachens Vergrangenheit. S. 342. Anm. 6.

<sup>95)</sup> R. d. Schmiede.

Ein frühzeitiger, verhältnismässig grosser Umfang des Braugewerbes geht aus einer von dem Grafen von Jülich nach vorheriger Beratung mit den Richtern, Schöffen, Ratsmitgliedern, Bürgermeister und Aachener Bürgern erlassenen Verordnung des Jahres 1272 <sup>96)</sup> über den Bierverkauf und das Bierbrauen in Aachen hervor. Am 15. Oktober 1506 <sup>97)</sup> wird der Brauerzunft eine Rolle verliehen, unter Beibehaltung aller anderen Gerechtigkeiten, „die sy nac innehalt irs boichs bys zo diesem daige zo gehadt hauen“. 1511 wurde diese Rolle noch erweitert.

War es nun möglich, für diese Zünfte ein erheblich höheres Alter festzustellen, als die ihnen vom Rate verliehenen Rollen vermuten liessen, so erhalten wir für die Mehrzahl der Aachener Handwerkerverbände erst aus den Statuten die erste Kunde von ihrem Bestehen. Keineswegs ist jedoch der Zeitpunkt der Verleihung der Statuten zugleich auch immer die Entstehungszeit der Zünfte. Denn das Bedürfnis zur schriftlichen Aufzeichnung ihrer Rechte trat erst mit der Erstarkung und Entwicklung der Zünfte ein, vor allem in dem „Augenblicke, wo die Streitigkeiten über die Rechte und Befugnisse unter den verschiedenen Zünften der Stadt oder unter den Mitgliedern derselben Zunft sich mehrten, und es notwendig ward, bestimmte Ordnungen zur Vermeidung solcher Zwiste festzustellen.“ <sup>98)</sup> So wird den Nadel- und Kremenmachern eine Rolle gegeben, „da zwischen ihnen allerhand Irrungen entstanden.“ <sup>99)</sup> Wie wenig die Verleihung der Statuten ein sicherer Beweis für das Alter einer Zunft sein kann, geht auch schon daraus hervor, dass manche der jüngeren Zünfte ältere Rollen besitzen, als die schon 1428 genannten.

Schon 1428 bestanden sehr wahrscheinlich die Zünfte der Steinmetzen und Schreinemacher. <sup>100)</sup> Seit dem 20. Januar 1434 und dem 1. März 1487 waren die Steinmetzen <sup>101)</sup> und seit dem 1. September 1528 die Schreinemacher <sup>102)</sup> im Besitze einer Ordnung. Bei dem grossen Stadtbrand von 1656 verbrannten sämtliche Privilegien und Handwerksstatuten beider Zünfte, so dass das Ambacht der Steinmetzen am 8. November 1670 alle

---

<sup>96)</sup> Loersch, A. R. D. S. 35. Nr. 2.

<sup>97)</sup> R. d. Brauer.

<sup>98)</sup> Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. I. Hannover 1880. Einl. S. 20.

<sup>99)</sup> R. d. Krämer. Bl. 10.

<sup>100)</sup> vgl. S. 9 f.

<sup>101)</sup> R. d. Steinmetzen.

<sup>102)</sup> R. d. Schreinemacher (Extractus). Bl. 13.

Privilegien „neu schreiben und renovieren“ liess, und das Ambacht der Schreinemacher am 30. Dezember 1660 <sup>103)</sup> eine neue Rolle erhielt. <sup>104)</sup>

Die wahrscheinlich nach 1428 entstandenen Zünfte sind nach dem Alter der Rollen:

die Hutmacher <sup>105)</sup>	1. Nov. 1456 u. 28. April 1673.
Hamacher (Sattler)	3. Mai 1481 u. 26. Nov. 1637.
Vettewärer <sup>106)</sup>	1486. In diesem Jahre wird die Rolle bereits verändert. Aelteste Fassung verloren.
Mützenmacher <sup>107)</sup>	1486. In diesem Jahre wird die Rolle bereits verändert. Aelteste Fassung verloren.
Alträuscher und Schoyenlepper <sup>108)</sup>	1486.
Spiegelmacher <sup>109)</sup>	1493. Rolle und Buch werden nur erwähnt. <sup>110)</sup> Beides ist aber nicht erhalten. Am 10. Aug. 1618 erhalten die Spiegelmacher eine gemeinsame Rolle mit den Schilderern, Kistenmalern, Glasmalern und Glasmachern.
Kanngiesser <sup>111)</sup>	13. Februar 1487 bereits Rolle verändert. Aelteste Fassung nicht mehr vorhanden.
Sackträger <sup>112)</sup>	3. Dez. 1500.

---

<sup>103)</sup> R. d. Schreinemacher.

<sup>104)</sup> Meyer (Handschriftliche Aufzeichnungen, Stadtarchiv Aachen) bringt hierzu noch eine Notiz von der Bewilligung einer Brüderschaft der Schreiner im Jahre 1511 am 4. März mit nachfolgenden Gewerbeordnungen. Letztere stimmen nun wesentlich mit denen des Jahres 1660 überein. Das Eigentümliche aber ist, dass Meyer, obwohl er die Schreinemacher 1511 als Zunft entstehen lässt, ihnen schon am 19. April 1498 eine Rolle zuschreibt.

<sup>105)</sup> R. d. Hutmacher. Am 29. August 1698 wurde die Rolle abermals geändert. Die Rolle vom Jahre 1456 ist nicht mehr vorhanden.

<sup>106)</sup> Fettwarenhändler, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. V S. 249 R. d. Krämer Bl. 12f.

<sup>107)</sup> R. d. Mützenmacher.

<sup>108)</sup> R. d. Alträuscher.

<sup>109)</sup> R. d. Spiegelmacher.

<sup>110)</sup> R. d. Krämer, Bl. 4 f.

<sup>111)</sup> R. d. Kanngiesser.

<sup>112)</sup> Loersch, A. R. D. S. 156. Nr. 27a.

Kupferschläger <sup>113)</sup>	10. Aug. 1505. Rolle wird verändert 1510 und 1548, und da diese 1656 verbrannte, in demselben Jahre erneuert.
Goldschmiede <sup>114)</sup>	8. Oktober 1510. <sup>115)</sup> und als eine Erweiterung der ersten 16. April 1573.
Kohlenwerk <sup>116)</sup>	1541.
Bombasiner <sup>117)</sup>	12. Februar 1572.

---

<sup>113)</sup> R. d. Kupferschläger.

<sup>114)</sup> Loersch, Die Rolle der Aachener Goldschmiede vom 16. April 1573. Z. d. A. G., Bd. XIII. S. 247 ff.

<sup>115)</sup> Diese Rolle ist nicht mehr erhalten. — Nicht möchte ich mich der Ansicht Loersch's (a. a. O. S. 330 S.) anschliessen, der eine Vereinigung der Goldschmiede schon für das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jahrhunderts annimmt, mag auch die Behauptung Beissels (Beissel, Der Marienschrein des Aachener Münsters. Z. d. A. G. Bd. V. S. 19 ff.) zutreffend sein, dass die Lichterkrone, der Karls- und Marienschrein in Aachen verfertigt worden seien. Denn dem stehen die kläglichen und dürftigen Nachrichten über die Goldschmiedekunst in Aachen im 14. Jahrhundert schroff gegenüber. In der städtischen Ausgaberechnung von 1338/39 (Laurent, A. St. R. S. 126. Z. 25.) wird ein Goldschmied Wernerus genannt, der geringfügige Arbeiten an Gefässe macht, und 1395/96 (a. a. O. S. 397. Z. 26.) ein golsmet meister Willem, der zwei silberne Kannen, die man dem jungen Grafen von Jülich schenkte, instand setzte. Wie wenig diese Kunst gerade in dieser Zeit in Aachen gepflegt wurde, geht klar daraus hervor, dass grössere Geschenke nicht bei einem Goldschmied, sondern bei Patriziern, Schöffen, ja bei einem Bürgermeister gekauft wurden. (Laurent, A. St. R. S. 119. Z. 38, S. 120. Z. 3, S. 121. Z. 14.) Zieht man weiterhin in Betracht, dass eine Goldschmiedezunft bei den wichtigsten Ereignissen in der Aachener Zunftgeschichte in den Jahren 1428, 1450, 1513 und 1681 gar nicht aufgeführt wird, so legt dies einerseits deutlich Zeugnis von der geringen Kunst in jener Periode ab, andererseits von dem späten Eintreten der Goldschmiedezunft in das Aachener Zunftwesen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass eine Aufzeichnung Meyers (Handschriftliche Aufzeichnungen Meyers über die Zünfte, Aachener Stadtarchiv) anscheinend für die Ansicht Loersch's spricht, indem Meyer uns nämlich berichtet, dass die Zunftrolle der Goldschmiede vom 16. April 1252 stamme. Dass es sich hier aber um einen Irrtum handelt, wird klar durch einen Vergleich der von Meyer angeführten Satzungen mit denen der Rolle vom Jahre 1573. Nicht nur stimmen diese genau überein, sondern, und dies ist charakteristisch, haben wir auch die gleichen Daten in der Meyer'schen Überlieferung und der späteren Zunftrolle, nämlich den 16. April.

<sup>116)</sup> Verordnung des Kohlenwerks. — Ob diese Gewerbetreibenden eine Zunft gebildet haben, oder ob es sich hier nur um eine allgemeine städtische Verordnung handelt, geht aus den einzelnen Bestimmungen nicht klar hervor.

<sup>117)</sup> Bombasin gleich Baumwollenstoff. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch Bd. I. S. 326. — R. d. Bombasiner.

Fassbender <sup>118)</sup>	1577.
Kessler <sup>119)</sup>	27. November 1578.
Nadel- und Krempenmacher <sup>120)</sup>	11. August 1584.
Spanische Nadelmacher <sup>121)</sup>	3. November 1615.
Büchsenlademacher	1579.
Drahtzieher	1580.
Nagelschmiede	1590.
Weissgerber und Harnischmacher <sup>122)</sup>	1596.
Maler <sup>123)</sup>	1601.
Leineweber	1656 Rolle verbrannt. Die 1657 erneuerte wurde 1659 durch andere Satzungen aufgehoben. <sup>124)</sup>
Posamentwirker <sup>125)</sup>	10. November 1609.
Flasch- und Lampenmacher <sup>126)</sup>	1634 wird die Rolle, die verloren gegangen ist, nur genannt.
Kratzmacher <sup>127)</sup>	4. Juni 1637.

---

<sup>118)</sup> R. d. Fassbender.

<sup>119)</sup> R. d. Kessler.

<sup>120)</sup> R. d. Krämer. Bl. 10 ff.

<sup>121)</sup> R. d. spanischen Nadelmacher. — Irrtümlich setzt Lehmann (Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, Aachen 1900, S. 329) das Jahr 1513 für das Bestehen einer Nadlerzunft an.

<sup>122)</sup> Letztere werden nur in den angegebenen Jahren genannt ; vgl. den Abschnitt „Gliederung der Zünfte.“

<sup>123)</sup> Werden nur erwähnt; vgl. Stenzunft.

<sup>124)</sup> R. d. Leineweber. Zunft schon 1601 erwähnt; vgl. Stenzunft.

<sup>125)</sup> R. d. Posamentwirker.

<sup>126)</sup> R. d. Kessler.

<sup>127)</sup> R. d. Kratzmacher.

Wirft man einen Blick zurück über die Entstehungszeit der Aachener Handwerkerverbände, so erhellt, dass das Aachener Zunftwesen sich in verschiedenen Zeitabschnitten entwickelt hat. Nach kleinen Anfängen am Ende des 13. Jahrhunderts geht ein frischer Zug nach genossenschaftlicher Vereinigung durch das ganze 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts. Diese Zeit kann man auch wohl als die Blütezeit der Aachener Zunftgeschichte betrachten, in der die Zünfte nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem politisch zu einem mächtigen Faktor im kommunalen Leben der Stadt wurden. Während in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Neubildung der Zünfte etwas zum Stillstande kommt, setzt im 16. Jahrhundert der Zusammenschluss gleicher Gewerbe wieder ein, um im Anfange des 17. Jahrhunderts seinen Abschluss zu finden.

Die Bezeichnung der Handwerkerverbände ist eine mannigfache. Bald ist sie von allgemeiner Natur, bald enthält sie eine besondere charakteristische Eigenschaft. Für Aachen kommen in Betracht Brüderschaft, Gesellschaft, Laube, Handwerk, Zunft, Ambacht und Gaffel. Gilde und Innung waren gar nicht gebräuchlich.<sup>128)</sup> Die älteste Quelle einer Handwerkervereinigung spricht von einer „geselschaf in de bruderschaf“. Während hier mit Brüderschaft offenbar die Gesamtvereinigung bezeichnet werden soll, dient der Ausdruck in späterer Zeit fast ausschliesslich zur Charakterisierung der religiösen Seite der Zünfte. Der Ausdruck Laube kommt nur bei den Werkmeistern beziehungsweise dem Wollenambacht vor. Er ist eine Übertragung der Bezeichnung des Zunftsaales auf die Vereinigung selbst. Ohne besondere Bedeutung werden die Namen Zunft<sup>129)</sup> und Handwerk gebraucht, wohingegen Ambacht und Gaffel für die Aachener Zunftgeschichte die ganz besondere Beachtung auf sich lenken. Im Jahre 1409<sup>130)</sup> tritt zum ersten Male nachweislich der Ausdruck Ambacht in die Aachener Geschichte ein, ein Name, der während der ganzen Zunftperiode die meiste Anwendung findet. Der Sinn dieses Wortes zur damaligen Zeit wird wohl der Bezeichnung Handwerk entsprechen, da geradezu statt Handwerk Ambacht gebraucht wird. Infolge dieser Bedeutung wird der Name nur bei

---

<sup>128)</sup> Über die Verbreitung der Namen Gilde, Ambacht usw. vgl. v. Below in dem Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II S. 977 f. und Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 116.

<sup>129)</sup> Die Bezeichnung Zunft kommt übrigens sehr selten in Aachen vor und zwar in der Rolle der Kupfersohläger Nr. 24 und Rolle der Steinmetzen.

<sup>130)</sup> Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 440 Nr. 2



den Handwerkerverbänden, aber nie bei den zunftartig organisierten Verbänden ohne gewerbliche Tendenz gebraucht.

Diente somit der Name Ambacht zur Bestimmung des gewerblichen Charakters einer Vereinigung, so wurde durch die Bezeichnung Gaffel nur der politischen Betätigung einer Zunft Ausdruck verliehen. In diesem Zusammenhange reiht sich ja auch die Tatsache an, dass erst im Jahre 1450, als einigen Zünften Einfluss und Vertretung in der städtischen Selbstverwaltung gewährleistet wurde, diese politisch berechtigten Zünfte eine solche Benennung erhielten, und die in diesem Sinne zwischen Rat und Zünften abgeschlossenen Verträge „Gaffelbriefe“ genannt wurden.

Wirft man nun die Frage auf, welche Bedingungen und Faktoren haben bei der Bildung der mittelalterlichen Zünfte der Stadt Aachen mitgewirkt, und wo liegt die Ursache ihrer Entstehung, so betritt man damit ein Gebiet, das lange Zeit den Schauplatz wissenschaftlicher Kontroversen unserer namhaftesten Gelehrten gebildet hat.

Keineswegs darf man die Aachener Zünfte, wie Quix<sup>131)</sup> dies tut, als ursprüngliche religiöse Bruderschaften bezeichnen, die erst im Laufe der Zeit dazu übergingen, ihren Vereinigungen ein vornehmlich gewerbliches Gepräge zu geben.<sup>132)</sup> Eine religiöse Bruderschaft, aus der später eine Zunft entstanden, lässt sich zunächst für Aachen gar nicht nachweisen. Insbesondere bietet überdies die Geschichte der Bäckerzunft noch ein Argument gegen die Ansicht von einer zunftbildenden Wirkung der religiösen Vereinigungen. Diese Zunft, deren Entstehung auf das Jahr 1350 zurückgeht, erhielt zu diesem Zeitpunkte und an demselben Tage zugleich die Statuten ihres Handwerks und die ihrer religiösen Bruderschaft.<sup>133)</sup> Folglich ist das religiöse Moment wenigstens bei der Bäckerzunft nur eine Begleiterscheinung ohne jegliche direkte entstehungsgeschichtliche Bedeutung. Freilich tritt die

---

<sup>131)</sup> Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebung. S. 150. In denselben Fehler verfällt Macco, a. a. O. Bd. IV. S. 11.

<sup>132)</sup> Diese Lehre ist neuerdings von Eberstadt (in seinen Werken: „Magisterium und Fraternitas“, Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 15, Heft 2. Leipzig 1897. und „Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters“, Leipzig 1900.) wiederum betont worden. E. lässt zum Teil die späteren Handwerkerverbände ursprünglich nur gottesdienstliche, wohlthätige Zwecke verfolgen und bezeichnet diese Bruderschaften als die Handwerkerverbände übertragenen Rechts. Gegen ihn wendet sich besonders Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903. S. 168.

<sup>133)</sup> ) R. d. Bäcker u. A. Z. S. 368.

Bäckerzunft zu spät in die Erscheinung, um aus ihr einen Rückschluss auf die übrigen Zünfte ziehen zu können, doch lassen sich ohne weiteres die von Keutgen<sup>134)</sup> gegen die religiöse Brüderschaftslehre ins Feld geführten Gründe auch auf die Aachener Verhältnisse anwenden. Ebenso verfehlt wie die Herleitung der Aachener Zünfte aus religiösen Brüderschaften wäre der Versuch, das Hofrecht als die Quelle und den Ursprung des Zusammenschlusses der Handwerker anzusehen.<sup>135)</sup>

Die Gewerbeorganisationen der Handwerkerverbände enthalten zunächst keinerlei Anhaltspunkte, die, wie es von den Vertretern der hofrechtlichen Theorie zu geschehen pflegt<sup>136)</sup>, als Reste ehemaliger hofrechtlicher Abhängigkeit erklärt werden könnten. Die Bezeichnung Ambaoht — Amt — ist keineswegs der Ausdruck hofrechtlicher Verbände gewesen, sondern wurde, wie schon aus dem Capitulare de villis<sup>137)</sup> hervorgeht, für jede

---

<sup>134)</sup> Keutgen, a. a. O.

<sup>135)</sup> Die Hauptvertreter der hofrechtlichen Theorie sind: Eberstadt Rudolf, Magisterium und Fraternitas; der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Nietzsche, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte. Leipzig 1859. Weiterhin: Arnold Wilh., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. Gotha 1854. S. 66 ff und S. 246 ff und das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. Heusler Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860. S. 83 und 114. Stieda W., Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band 27. 1876. Während diese mehr oder minder aus der Zunftverfassung die Anklänge an das Hofrecht wahrnehmen, sucht Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1900, aus der angeblich gleichen Betriebsweise — dem Lohnwerk — des städtischen und hofhörigen Handwerkers die Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht widerlegt namentlich v. Below Georg, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München 1900. S. 321. Die hofrechtliche Theorie zu Fall gebracht haben unter Betonung und Hinweis des Prinzips der freien Einigung besonders v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V.; Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 5d. S. 193 ff.; Territorium und Stadt. S. 299 ff.; Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. II. S. 977. Keutgen, Aemter und Zünfte.

<sup>136)</sup> Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 30 ff. führt vor allem die drei Argumente, eine angeblich technische Bedeutung des Wortes officium, die Einsetzung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn und die Abgaben und Leistungen an den Stadtherrn zum Beweise an. Gegen ihn v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 213 ff.

<sup>137)</sup> Boretius, M. Gt. Hist. Legum Sectio II, Capitularia. Bd. I. S. 82 ff.

berufliche Tätigkeit gebraucht.<sup>138)</sup> Was die Abgaben oder Leistungen der Zünfte an den Stadtherren anbetrifft, so flossen ein Teil der Innungskauf- und Strafgelder zum Teil an die Bürgermeister, zum Teil an die Stadt.<sup>139)</sup> Ausserdem mussten die Mützenmacher dem Rate jährlich ein Birreit (Barett<sup>140)</sup>) geben.<sup>141)</sup> Eine Ausnahme machten allein die Hutmacher. Ihre Abgaben sowie jährlich auf Sakramentsabend „einen neuen feinen Hut“ erhielten die Werkmeister des Wollenambachts und ein Werkmeisterdiener fünf Aachener Gulden. Dahingegen übernahmen diese Werkmeister die Verpflichtung, das Ambacht der Hutmacher zu „schützen und zu handhaben“.<sup>142)</sup> Also erklären sich hier die Abgaben und Leistungen nur als Entgelt für zu gewährenden Schutz und zwar offenbar des Handwerks in Gewerbesachen. Als auf fallende Tatsache kommt noch die Berechtigung der Werkmeister und Geschworenen des Wollnambachts hinzu, den Hutmachern die Rolle „zu geben, zu mehren und zu mindern“<sup>143)</sup> An Stelle des Rates treten hier die Vorsteher einer Zunft. Dabei stand das Hutmacherambacht absolut nicht in einem zugehörigen Verhältnis zum Wollenambacht, sondern es war ein „zubehorenes ambacht“ der vom Wollenambacht vollständig unabhängigen Pelzerzunft.<sup>144)</sup> Die Beziehungen zwischen Werkmeister des Wollenambachts und Hutmacher sind also genau dieselben wie zwischen dem Rat und den übrigen Zünften der Stadt.<sup>145)</sup> Daher sind auch die Abgaben der übrigen Zünfte nur als Gegenleistungen aufzufassen für den vom Rate verliehenen öffentlich-rechtlichen Charakter der gewerblichen Statuten und für Schutz des Handwerks selbst. An Reste ehemaligen Hofrechtes braucht man daher bei einem solchen Abhängigkeitsverhältnis keineswegs sogleich zu denken.

---

<sup>138)</sup> Keutgen, Aemter und Zünfte. S. 138.

<sup>139)</sup> R. d. Hutmacher.

<sup>140)</sup> Schiller-Lübben, Bd. I S. 340. — Birreit bezeichnet besonders die Kopfbedeckung der Geistlichen.

<sup>141)</sup> R. d. Mützenmacher.

<sup>142)</sup> R. d. Hutmacher. Nr. 20 und 23.

<sup>143)</sup> R. d. Hutmacher.

<sup>144)</sup> Aktensammlung v. J. 1590 bis 1596 Bl. 209 ff. (1593.)

<sup>145)</sup> Eine Erklärung dieser Rechte der Werkmeister des Wollenambachts gegenüber den Hutmachern lässt sich weder aus den Rollen noch sonstwie finden. Der einzige Berührungspunkt zwischen beiden Zünften war nur der, dass die Hutmacher auch Tuche in ihrem Gewerbe verarbeiteten. Dafür unterlagen aber die Hutmacher noch besonders dem Werkmeistergericht. Vgl. darüber den Abschnitt „Gerichtswesen“.

Befand sich aber in Aachen überhaupt ein hofhöriger Verband, wie ihn das Capitulare de villis Karls des Grossen nach den Ansichten der Vertreter der hofrechtlichen Theorie voraussetzen lässt? Es läge doch sehr nahe, dass insbesondere die alte Kaiserpfalz Aachen ein ergiebiges Feld für die hofrechtliche Theorie böte, und dass vor allem hier jener Musterentwurf eine ausgedehnte Verwirklichung gefunden hätte. Aber gerade das Capitulare Aquisgranense,<sup>146)</sup> das Capitulare Disciplina Patatii Aquisgranensis<sup>147)</sup> und die Schrift des Erzbischofs Hincmarus über die Ordnung der Pfalz<sup>148)</sup> beweisen nach Keutgens<sup>149)</sup> eingehenden Untersuchungen, dass an dem karolingischen Hofe zu Aachen die Handwerker gar nicht in jener Zahl vorhanden gewesen sind, um sie nach den einzelnen Handwerkszweigen verbandsmässig zu organisieren.<sup>150)</sup> Setzen wir selbst die Möglichkeit eines hofhörigen Verbandes in Aachen voraus,<sup>151)</sup> so würden überdies die städtischen Verfassungsverhältnisse einem hofrechtlichen Ursprung der Aachener Handwerksverbände direkt entgegenstehen.

Schon frühzeitig gab es nach dem Edictum Pistense<sup>152)</sup> von 864 in Aachen neben den persönlich Unfreien wirtschaftlich Unabhängige<sup>153)</sup> und eine Urkunde des Marienstiftes vom Jahre 1108<sup>154)</sup> beweist, dass die in Aachen bestehende Unfreiheit mit einer verhältnismässig grossen wirtschaftlichen Freiheit verbunden war. In diesem Zusammenhang reiht sich zwanglos die Tatsache an, dass durch das Privileg Friedrichs I. vom 9. Januar

---

<sup>146)</sup> Boretius, M. G. Hist. Capitularia. Bd. I. S. 170 ff.

<sup>147)</sup> a. a. O. S. 237 ff.

<sup>148)</sup> a. a. O. Bd. II. S. 517 ff.

<sup>149)</sup> Keutgen, Ämter und Zünfte. S. 16 ff.

<sup>150)</sup> Die Überschätzung des Handwerksbetriebes auf den Grundherrschaften behandelt v. Below, Die Entstehung: des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. V. S. 127 ff. und Keutgen, Ämter und Zünfte. S. 18 ff.

<sup>151)</sup> Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht im Mittelalter, a. a. O. S. 47, nimmt eine hofrechtliche Innung der Müller an, ohne jedoch ein direktes Zeugnis für diese Behauptung vorbringen zu können.

<sup>152)</sup> Boretius, Capitularia. Bd. II. S. 310 ff.

<sup>153)</sup> Keutgen, a. a. O. S. 43.

<sup>154)</sup> . . . hac lege, ut vir de progenie eius solveret ecclesie quatuor denarios in purificatione beate Marie feminis vero duos: ita ut, si quis eiusdem gentis mercator esset nec definitum censum statuta die solveret propterea, quod a loco suo abesset dans operam mercature vel ad orationes sanctorum profectus sine omni existimatione incurie expectaretur et (!) a reverso diebus octo post exigeretur census. vgl. v. Below, a. a. O. S. 139.

1166<sup>155)</sup> für Aachen als die erste deutsche Stadt der Grundsatz ausgesprochen wird, „Stadtrecht kennt keine Unfreiheit“<sup>156)</sup>

In einer Urkunde Ottos IV. vom Juli 1198 für das Marienstift in Aachen heisst es: *decernimus, ut ministri eiusdem ecclesie, videlicet campanarii, pistor, cocus, brassator, claustrarius, fenestrarius ab omni exactione publica liberi sint . . . . Judicium quoque civile, si prefati ministri ab aliquo convenientur, ecolesie reservamus.*<sup>157)</sup> Steuerbefreiung war aber nach damaliger Auffassung zugleich mit Ausschluss vom Markte verbunden und demnach in Aachen ein Arbeiten der Hofhandwerker für Markt und Herrn nicht üblich. Eine Bestätigung findet diese Ansicht in einem späteren Verträge zwischen Stift und Rat vom 3. Januar 1424,<sup>158)</sup> der zugleich zeigt, dass die Stadt nicht immer in der Lage war, dieses Verhältnis auch aufrecht zu erhalten. Im Prinzip bestand aber die Forderung entweder Markt- oder Hofhandwerker; eine Zwischenstellung gab es nicht.<sup>159)</sup> Es war also einerseits ein Übergang der Hofhandwerker von ihrer grundherrlichen Abhängigkeit zur freien Arbeit auf dem Markt ausgeschlossen,<sup>160)</sup> andererseits setzte sich die Aachener Bevölkerung nur aus freien, wenigstens wirtschaftlich freien Elementen zusammen. Nirgendwo ein Anhaltspunkt für hofrechtliche Abhängigkeit.

Die Entstehungsweise der Aachener Handwerkerverbände lässt sich nach Ausschaltung der hofrechtlichen und religiösen Brüderschaftstheorie überhaupt nicht in eine feste, auf urkundlichem Material sicher fussende Norm kleiden. Nur zur Entwerfung eines ziemlich getreuen Bildes und zur Erzielung eines nur annähernd zutreffenden Resultates bietet die geschichtliche Vergangenheit des Handwerks und Gewerbes einen Fingerzeig.

Die mittelalterliche städtische Obrigkeit erachtete es als ihre besondere Pflicht, der Bürger Wohlfahrt hinsichtlich der Versorgung mit guten und

---

<sup>155)</sup> Lacomblet, Bd. I. S. 283. Nr. 412

<sup>156)</sup> Loersch, Legende Karls des Grossen. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. VII.

<sup>157)</sup> Jahrbücher der deutschen Geschichte, Bd. I S. 545. Urkunde II. vgl. auch v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. S. 206.

<sup>158)</sup> Quix, Münsterkirehe. S. 148 f. Urkunde 14.

<sup>159)</sup> Keutgen, Ämter und Zünfte. S. 67 und Anm. 165.

<sup>160)</sup> Hiermit fällt auch die Ansicht Loerschs, Beiträge zum Achener Wasserrecht im Mittelalter (a. a. O. S. 49) in sich zusammen, dass das „Müllerambacht“ aus einem Hofverband sich entwickelt habe.

einwandfreien Waren zu pflegen und zu fördern. Die Frucht dieses Prinzips ist die mittelalterliche Marktordnung, die zu einer Konzentrierung des Verkaufs gleichartiger Waren an bestimmten Orten und hierdurch zu einer Gruppierung der einzelnen Handwerksarten führte. Auch die Aachener Geschichte weist jene Marktvorrichtungen auf, die den gesonderten Gewerben zum Feilhalten ihrer Erzeugnisse dienten, oder solche Orte, die eine gemeinsame Arbeitsverrichtung gleicher Gewerbe zur Voraussetzung machen. Die älteste Kunde, die das Bestehen einer solchen Einrichtung in Aachen bezeugt, stammt aus dem Jahre 1243.<sup>161)</sup> In diesem Jahre genehmigte Friedrich II. die Verpfändung des Gewandhauses (auf dem Chorusplatz) *domus nostra, in qua panni integri venduntur Aquis* durch König Konrad an den Schultheissen Arnold von Gymnich. Wahrscheinlich wurde jedoch die alte Tuchhalle, später das Gewandhaus genannt, schon um 1166 errichtet, als Friedrich I. in jenem Jahre der Stadt Aachen manche handelsrechtliche Privilegien verlieh.<sup>162)</sup> Nach der städtischen Ausgaberechnung wurde 1338/39<sup>163)</sup> ein neues Gewandhaus gebaut. Zugleich wird 1243 auch das Haus Blandin (an der Kockerellstrasse) verpfändet. Aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 16. Dezember 1473 geht hervor, dass mit dem Hause Blandin das „brothaus“ gemeint ist.<sup>164)</sup> Dieses Brothaus ist identisch mit der in der Stadtrechnung 1344/45<sup>165)</sup> als *domus, in quo panis venditur* erwähnten Brotplanke,<sup>166)</sup> an der die Stadt damals auf ihre Kosten eine Ausbesserung vornehmen liess.

Die Fleischer hielten ursprünglich auf dem Markte ihre Waren feil. Hierzu dienten ihnen nach dem Nekrologium des Marienstiftes *macella* (Bänke), die spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden waren. Für die Benutzung dieser Bänke musste eine Abgabe gegeben werden, wie z. B. XLI den: *de quodam macello in foro*.<sup>167)</sup> In späterer Zeit verlegte man den Fleischverkauf in eine besondere Halle; genannt wird die alte Fleischhalle

---

<sup>161)</sup> Quix, *Codex diplomaticus Aquensis*. S. 161. Nr. 235.

<sup>162)</sup> Pick, a. a. O. S. 316.

<sup>163)</sup> Laurent, A. St. R. S. 128, Z. 2 und 131, Z. 2.

<sup>164)</sup> Pick, a. a. O.

<sup>165)</sup> Laurent, A. St. R. S. 165, 10.

<sup>166)</sup> Diese Brotplanke lag dem Hause zur Geiss (Eckhaus von Markt und Klostersgasse, jetzt Markt 2) gegenüber und zwar zwischen Judengasse und Kockerellstrasse. Vgl. Pick, a. a. O. S. 197 Anm. 4.

<sup>167)</sup> Quix, *Necrologium Ecclesiae. B. M. V. Aquensis*, S. 3.

(gegenüber der Propstei auf der Jakobstrasse,<sup>168)</sup> also zwischen Kockerellstrasse und Judengasse) und zwar zugleich mit der neuen (auf dem Büchel) in der Stadtrechnung von 1344/45.<sup>169)</sup> 1585 ging das ganze Besitztum von der oberen Kockerellstrasse bis zur Judengasse für 275 Goldgulden in das Eigentum der Fleischerzunft über.<sup>170)</sup> In der alten Fleischhalle durften nur diejenigen Fleisch verkaufen, welche am Handwerk geboren und aus dem Geschlechte der Nutten, Mees, Ketteniss, Startz und Bernsberg waren, während in der neuen Fleischhalle jeder mit Erlaubnis des Rates zum Verkaufe ausstellen konnte.<sup>171)</sup> Nach dem Stadtbrand des Jahres 1656 wurde die städtische Fruchthalle auf dem Hühnermarkt (1385 Kornmarkt) zur Fleischhalle eingerichtet.<sup>172)</sup> Eine gemeinsame Arbeitsstätte besaßen die Walker in der 1334/35<sup>173)</sup> genannten domus follonum, dem Walkhaus für die Tuchmanufaktur, jener Stätte, wo auch der Zunftaufstand des Jahres 1401 seinen Ursprung nahm. Dieses Haus hatte die Stadt von dem Markgrafen von Jülich in Pacht, die es ihrerseits wiederum an die Walker vermietete. Auf zusammenhängende Verkaufsplätze der Krämer deutet die städtische Rechnung 1334/35.<sup>174)</sup> It. de ferro prope institores iuxta cimiterium, womit wohl die heutige Krämerstrasse identisch ist. Demselben Zwecke diente wohl auch die 1320<sup>175)</sup> erwähnte Strasse „inter fabros“ für das Schmiedehandwerk. Die Pelzer benutzten wahrscheinlich zum Feilhalten ihrer Waren das 1385<sup>176)</sup> erwähnte „nuwe pelsser huys“. Die „curia sutorum“, seit 1412 „Up den Schohmeicherhof“ genannt, kann als Verkaufplatz der Schuhmacher gelten.<sup>177)</sup> Ob auch die Löder schon frühzeitig im Besitz einer besonderen Marktstelle waren, lässt sich nicht erkennen. Wir erfahren erst 1491,<sup>178)</sup> dass sie in diesem Jahre auf St. Johannestag (24. Juni) vom Rate eine am Büchel gelegene Behausung, zum Keller genannt, für zehn Gulden jährlichen Zins nebst acht Gulden für die Armen zu Melaten mieten, um hier ihren

---

<sup>168)</sup> Laurent, A. St. R. S. 311. Z. 35.

<sup>169)</sup> Laurent, a. a. O. S. 168, 4 u. 5.

<sup>170)</sup> Haagen, Geschichte Achens. Bd. II. S. 181.

<sup>171)</sup> Noppius, B. I. S. 130.

<sup>172)</sup> Pick, a. a. O. S. 197. Anm. 4.

<sup>173)</sup> Laurent, A. St. R. S. 104. Z. 28.

<sup>174)</sup> Laurent, A. St. R. S. 110. Z. 35.

<sup>175)</sup> Pick. Aus Achens Vergangenheit. S. 342. Anm. 6.

<sup>176)</sup> Laurent, a. a. O. S. 357. Z. 17.

<sup>177)</sup> Pick, Aus Achens Vergangenheit. S. 281. Anm. 1.

<sup>178)</sup> Meyer, Handschriftliche Aufzeichnungen.

ordentlichen Markt am Mittwoch und Samstag einer jeden Woche zu halten. Weiterhin geben auch der Rader-, Salz-,<sup>179)</sup> Korn-<sup>180)</sup> und Fischmarkt, letzterer auch Parvisch genannt,<sup>181)</sup> Zeugnis von der Lokalisierung des Handelsverkehrs.

Aus dieser wirtschaftlichen Neuerung erwachsen beiden Interessentengruppen, den Konsumenten beziehungsweise der städtischen Obrigkeit und den Produzenten gleiche Vorteile. Der städtischen Obrigkeit war jetzt die Ausübung einer scharfen Kontrolle über die Befolgung ihrer marktherrlichen Vorschriften, die sich auf Mass, Gewicht, Preisbestimmung, Güte der Waren und Beaufsichtigung der Handwerker erstreckte,<sup>182)</sup> durch besondere Beamte erleichtert und den Handwerkern ein Schutz geboten gegen jeden unlauteren Wettbewerb. Jene Beamten sind zwar in Aachen vor dem Bestehen der Zünfte nicht mehr nachzuweisen, trotzdem aber anzunehmen, da ja allgemein die Entwicklung des städtischen Gewerbekontrollwesens zeigt, dass das spätere zünftige Recht der Ordnung des gewerblich-wirtschaftlichen Lebens nur eine Fortsetzung der ehemals ausnahmslos behördlichen Befugnis ist.<sup>183)</sup> Indem aber der Rat jenes Amt der Zunft übertrug, begab er sich nicht gänzlich jeglicher Mitwirkung. Sein Einfluss spiegelt sich in der Einsetzung der zünftigen Gewerbeaufsichtsbeamten wieder, und der sich je nach der Bedeutung und dem Werte des Handwerks für das Bürgerwohl im allgemeinen und der Stadt im besonderen richtete. Die alleinige Ernennung stand auch weiterhin dem Rate bei den Kontrollbeamten der Lebensmittelbranche, Bäckerei und Fleischerei und der für die Stadt hochbedeutsamen Tuch-, Gewehr- und Lederfabrikation zu,<sup>184)</sup> eine durch Zunftmitglieder beschränkte in dem immerhin wichtigen Brau- und Tuchhandelsgewerbe, während bei dem das gewöhnliche Interesse wohl nicht

---

<sup>179)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 3.

<sup>180)</sup> Laurent, A. St. R. S. 421, 29.

<sup>181)</sup> Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 242 und 340 f.

<sup>182)</sup> Keutgen, Ämter und Zünfte. S. 131.

<sup>183)</sup> Keutgen, a. a. O.

<sup>184)</sup> Von der Aachener Gewehrfabrikation berichtet der Chronist, dass sie blühend und glänzend war, „also dass ein formal Kirmes (Kirmes-Geschenk, Gross, a. a. O. S. 143.) nichts anderes sein, als ein paar Pistolen“. Selbst Kaiser und Könige nahmen ein solch Geschenk mit Dank an. Noppius, I. S. 29. — Die Bedeutung der Lederfabrikation geht daraus hervor, dass der neue Meister schwören musste, nur in Aachen das Handwerk zu verrichten (vgl. Kapitel 2. : Zunftmitglieder), während über das Kannegiesserambacht, dessen Gewerbeaufsichtsbeamten ebenfalls vom Rate ernannt wurden, freilich weiterhin nichts gemeldet wird.



überschreitenden Pelzer-, Buntwirker- und Goldschmiedehandwerk der Rat sich nur das Recht der Vereidigung vorbehielt.<sup>185)</sup>

Jene Regelung der städtischen Marktverhältnisse wie auch besonders die Tatsache, dass der mittelalterliche Handwerker vor allem „mercator“ war<sup>186)</sup>, sind für die Entstehungsgeschichte der gewerblichen Verbände von grosser Bedeutung. Freilich möchte ich nicht mit Keutgen annehmen, dass die Handwerkerverbände in den von der städtischen Obrigkeit geschaffenen Ämtern ihre Vorläufer haben und „die Organisation des städtischen Handwerks nach Ämtern als ein natürlicher Ausfluss der Marktordnung sich erweist.“<sup>187)</sup> Abgesehen davon, dass diese Ämtertheorie schon an und für sich wenig Glaubwürdigkeit beanspruchen kann,<sup>188)</sup> kennt Aachen solche Ämter überhaupt nicht. Daher muss die Triebkraft zum Zusammenschluss in den Reihen der Handwerker selbst und deren Interessensphäre zu suchen sein,<sup>189)</sup> wobei jedoch ein Einfluss der Marktordnung nicht ausser acht gelassen und unterschätzt werden darf. Durch die Marktordnung wurde erst das Solidaritätsgefühl der Gewerbetreibenden gleicher Gattung gestärkt und gehoben, durch die segensreichen Früchte der Marktordnung erst die Erkenntnis gezeitigt, dass bei allumfassenden Gewerbebestimmungen, besonders durch den Geist der Berufsgenossen geleitet, das Handwerk zu seinem und seiner Inhaber Nutz und Frommen eine höhere Stellung sich zu erringen vermöchte. So entstanden aus sich selbst heraus unter Beeinflussung und Vorschubleistung durch die Marktordnung die gewerblichen Vereinigungen, deren Zweck nach den Nachrichten über die Entstehung der Schneiderzunft nicht immer der Zunftzwang war.<sup>190)</sup> Vortme weirt ouch

---

<sup>185)</sup> vgl. Kapitel 2: „Zunftbeamte“.

<sup>186)</sup> Keutgen, a. a. O. S. 133 und Philippi, Die gewerblichen Gilden des Mittelalters, Preussische Jahrbücher. Bd. 69. 1892. S. 657 ff., und Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 25. 1904. S. 112 ff.

<sup>187)</sup> Keutgen, a. a. O. S. 133 ff. Ihm folgt in der neueren lokalgeschichtlichen Forschung Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft I. S. 29, während Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Tübinger Dissertation 1906 S. 34, der jüngsthin ebenfalls Hildesheim zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat, jene Theorie abweist.

<sup>188)</sup> v. Below, Hist. Vierteljahrschrift VII. Jahrgang 1904. S. 552 ff.

<sup>189)</sup> Dies ist mit Einschluss des Zunftzwanges als Zweck der Vereinigung die Lehre v. Belows.

<sup>190)</sup> Vor allem ist es v. Below, der den Zunftzwang als Zweck und massgebendste Bedeutung der Zunftbildung betont. Zuletzt. Hist. Vierteljahrschr. Jahrg. VII. S. 549 f.

sache, dat unser bruder eynich deme aingezezen worde van eynchen manne of vrouwe, dat he un niet wail geschroden in hedde inde duich inthindert hedde, deme bruder soln wir alle truwelichen bistoin inde helpen zu sinen reicht. Weirt, dat de bruder in deme unreicht vonden worde, so soln wirs alle unse hant affdun inde solen eme syn denck loissen duin, mer dieser geselschaf inde bruderschaf sal he guyt syn, los inde ledich inde nummerme her in diese bruderschaf me zu komen. Trotz des Ausschlusses aus der Zunft konnte jeder auch fernerhin in der Stadt „syn denck duin,“ während unter der Herrschaft des Zunftzwanges Mitgliedschaftsverlust mit Arbeitsverbot gleichbedeutend war. Einen gewissen Zwang übte freilich immerhin von vornherein auch diese Zunft aus, aber nur insoweit, als sie zur Anfertigung guter Handwerkserzeugnisse verpflichtete. Ein Verstoss gegen dieses Gesetz zog Verlust der Zunftzugehörigkeit und damit des von der Zunft gebotenen Schutzes und der Hilfe nach sich. Erst in späterer Zeit finden wir bei den Schneidern den Zunftzwang im eigentlichen Sinne des Wortes, dessen Einführung und gesetzliche Regelung vielleicht mit dem Eindringen des fremden Elements in in die einheimisch städtische Bevölkerung, der Vermehrung der Handwerker, kurzum mit dem Erstarren und Aufblühen der Zunft Hand in Hand gingen. Keineswegs ist es aber notwendig, dass der Zunftzwang bei allen Zünften einer solchen Entwicklung sein Bestehen verdankt. Dies möge, da die Anfangszeit des Aachener Zunftwesens ein undurchdringliches Dunkel verhüllt, die Tuchmacherzunft des Aachen benachbarten und von diesem wohl stark beeinflussten Burtscheid zeigen. In ihr ist der Zunftzwang mit all seinen Konsequenzen ein entstehungs-gesohichtliohes Moment.<sup>191)</sup> Es kann daher in Aachen bei der einen Zunft der Zunftzwang eine primäre Erscheinung, bei der anderen wiederum ein Produkt der Zeit sein.<sup>192)</sup>

---

<sup>191)</sup> Quix, Frankenburg. Urk. 7. S. 133 f.

<sup>192)</sup> Selbst v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Hist. Zeitschr. Bd. 91 S. 447. Anm. 1, gibt zu, dass der Zunftzwang sich im Laufe der Zeit verstärkt haben könne, nur dürfe man nicht den Zunftzwang für Gewerbefreiheit ausgeben. Dass aber Gewerbefreiheit bestehen kann, zeigt ja evident die Aachener Schneiderzunft. Man muss sich daher bei dieser sicherlich lokalgeschichtlich und auch innerhalb der Lokalgeschichte selbst verschiedenen Materie vor einer allzustarken Verallgemeinerung hüten, und demzufolge ist es nicht angängig, einseitig den Zunftzwang nur als eine primäre (v. Below. a. a. O.) oder nur als eine sekundäre (Phillipi, Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 25. 1904. S. 113) Erscheinung gelten zu lassen.

Die Verwaltung und Regierung der Stadt Aachen ruhte bis zu den Zeiten der Zunftbewegungen gänzlich in den Händen der bevorzugteren Klasse der Bevölkerung, der Patrizier. In dem letzten vollständig erhaltenen Mitgliederverzeichnis des Rates vom Jahre 1351<sup>193)</sup> ist noch kein einziger Handwerker in dem Ratskollegium vertreten. Während in der Entwicklungszeit der städtischen Verhältnisse dieses System wohl allgemein Anerkennung fand und auch in sich begründet war, musste mit der Erstarkung des Bürgertums dieses Gefühl immer mehr und mehr schwinden.<sup>194)</sup> Der Wunsch der Anteilnahme an dem Stadtre Regiment trieb all mählich auch in den unteren Schichten der Bürgerschaft seine Keime, und bald erhob sich der Ruf nach politischer Gleichberechtigung. Patrizier und Rat aber trugen in Verkennung der sich neu entwickelnden Verhältnisse der veränderten Lage keine Rechnung. Urteilt doch der patrizische Rat über die Aufnahme zweier Mitglieder der Zünfte in den Rat nach dem grossen Aufstande des Jahres 1428, dass „dat sere unbillich ind ungewoenlich was.“<sup>195)</sup>

Diese politische Rechtlosigkeit der niederen Bürger ist der eigentliche Grund und Keim jener Erschütterungen gegen die herrschende Ordnung, während die schlechte Verwaltung der Patrizier im städtischen Haushalt und vielleicht auch die Gewalttätigkeiten der Patrizier nur als unmittelbare, den Gärungsprozess beschleunigende Momente aufzufassen sind.<sup>196)</sup> Direkte Zeugnisse über Gewalttätigkeiten der Patrizier gegen ihre Mitbürger liegen zwar nicht vor, aber die sofortige Aufhebung des abhängigen Verhältnisses der Zünfte vom Rat bei der Aufnahme neuer Mitglieder und die Absetzung der dem Wollenambacht vom Rate aufgezwungenen Vorsteher nach dem siegreichen Aufstande des Jahres 1428 liefern den Beweis, dass die Zünfte diese früher bestehende Ordnung als eine grosse Last und einen widerrechtlichen und gewalttätigen Eingriff des patrizischen Regiments in ihr inneres Leben betrachteten.

---

<sup>193)</sup> Quix, Biographie des Ritters Gerard Chorus, Erbauers des Rathauses und des Chors an der Marien- oder Münsterkirche. Aachen 1842. S. 46. Nr. 1.

<sup>194)</sup> Sohmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Volker, Bd. XI. S. 21 f.

<sup>195)</sup> v. Fürth, I. S. 34. Nr. 15.

<sup>196)</sup> v. Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II, S. 977, nimmt allgemein diese drei Momente als die Gründe der Zunftunruhen an, die sich ja auch mit den Aachener Verhältnissen decken.

Die Quellen sprechen aber am meisten von einer finanziellen Miswirtschaft der Geschlechter. Die Stadtrechnung des Jahres 1387/88<sup>197)</sup> schliesst mit einem Defizit. Zu wiederholten Malen finden wir selbst Bürgermeister als Pächter städtischer Akzisen,<sup>198)</sup> und auch ein vom 25. Juli 1349<sup>199)</sup> von Karl IV. ausgestelltes Privileg weist auf die Schuldenlast der Stadt hin. Besonderer Erwähnung der schlechten Finanzlage der Stadt geschieht bei den Aufständen des Jahres 1428 und 1477. Gerade die schlechte Finanzverwaltung der Patrizier musste die im Bürgertum entstandene Unzufriedenheit zum offenen Ausbruch bringen; denn die Masse der Bevölkerung setzte sich in Aachen aus den Handwerkern zusammen, so dass auf ihnen in der Hauptsache die bürgerlichen Lasten in militärischer und finanzieller Beziehung ruhten.

Die durch diese unmittelbaren Begleiterscheinungen erhöhte Missstimmung der Bürger über ihre politische Unselbständigkeit gewann naturgemäss durch die einheitlich organisierten Zünfte immer mehr an Boden. Mit der gewerblichen und genossenschaftlichen Entwicklung der Zünfte, die am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts ihre volle Blüte erreichten, musste die politische Hand in Hand gehen. Was Wunder, wenn die Zünfte, die die Masse der Bürger in sich vereinigten, den Fehdehandschuh dem Patrizierregiment entgegen warfen und den Kampf aufnahmen für Gleichheit und Recht im politischen Leben der Stadt!

Die erste Kunde von Bürgerunruhen, die aber gleich gedämpft wurden, dringt aus dem Jahre 1348<sup>200)</sup> zu uns. Inwieweit Zünfte daran beteiligt gewesen, ist bei der mangelhaften Kenntnis der Anfangszeit unserer Zünfte nicht zu entscheiden. Genaueres bringt schon der Aufstand des Jahres 1368,<sup>201)</sup> wo Walker und Weber den Anstoss geben und sich gegen den Rat auflehnen. Durch die Hinrichtung der vier Rädelsführer wird die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt. Die Gärung unter den Mitgliedern des Wollenambachts wurde aber trotzdem nicht unterdrückt. Im Jahre 1401<sup>202)</sup> wird ein aufrührerisches Schreiben an dem Komphaus (Walkhaus der Tuchmacher) angeschlagen und ein neuer Aufstand entfacht. Eine

---

<sup>197)</sup> Laurent, A. St. R. S. 71.

<sup>198)</sup> a. a. O. S. 365, 10 u. S. 382, 12.

<sup>199)</sup> Loersch, A. R. D. S. 62. § 12.

<sup>200)</sup> Beeck, Aquisgranum. S. 221.

<sup>201)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 4.

<sup>202)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 4. vgl. auch Noppius, II. S. 119.

Bestätigung findet dieser Aufstand durch einige nach Köln gerichtete Briefe, die das Komplott und die Hinrichtung der Führer schildern.<sup>203)</sup>

Auch in der Folgezeit schlummerten die auführerischen Ideen keineswegs, sondern immer wieder suchte man durch Empörungen das ersehnte Ziel zu erreichen, so dass der Chronist meldet, „destoweniger doch nit in den folgenden Jahren an Tumulten nicht gemangelt, die alle zu beschreiben (sonderlich was das Komphaus anbetrifft) ich ein Ueberfluss erachte.“<sup>204)</sup>

Während alle diese Unruhen gleichsam nur als die ersten Zuckungen des sich regenden Volksgeistes zu betrachten sind, zeigen die Ereignisse des Jahres 1428 diesen in seiner ganzen elementaren Macht und Grösse.

Dem Vertrage vom 29. Juni 1428,<sup>205)</sup> der zwischen Rat und dem Schröderambacht, als dem Vertreter der übrigen Zünfte, geschlossen wurde, ging wohl ein allgemeiner grosser Aufstand dieser Zünfte voraus. Leider werden wir über den Verlauf der Unruhen selbst nicht unterrichtet.

Die Triebfeder dieser Empörung ist in der schlechten Finanzwirtschaft der Patrizier, der Erhebung einer Reichssteuer und der das gemeine Volk schwer belastenden Akzise, das Mahlgeld, zu suchen.<sup>206)</sup> Eine undatierte Urkunde, deren Entstehungszeit nach Loersch<sup>207)</sup> vor das Jahr 1428 fällt, enthält Vorschläge zur Umgestaltung der Finanzverwaltung. Besonders wird Sparsamkeit, Beschränkung der Entschädigungen für Reisen und Ehrengeschenke verlangt. Windeck<sup>208)</sup> gibt in dem Vorworte seiner Gedichte als Grund des Aufstandes an, „wann der rait wolde schatzunge han“. Mit dieser Schätzung ist wohl das von Reichswegen zu erhebende Geld für die Hussitenkriege gemeint, da in dem Berichte der Werkmeister und Geschworenen des Wollenambachts<sup>209)</sup> und der „geselschaff van leewensteyn“<sup>210)</sup> an König Sigmund die Weigerung, das „Hussengeld“ zu

---

<sup>203)</sup> Keussen, Kleine Mitteilungen in d. Z. d. A. G. Bd. XXII. Nr. I.

<sup>204)</sup> Noppius, II. S. 169.

<sup>205)</sup> Loersch, A. R. D. S. 204. Nr. 13.

<sup>206)</sup> Mahlgeld war die Abgabe, die von den zur Brotbereitung eingeführten Früchten und sonstigen Produkten erhoben wurde.

<sup>207)</sup> Loersch, A. R. D. S. 193. Nr. 11.

<sup>208)</sup> Loersch und Reifferscheid, Zwei Achener historische Gedichte des 15. u. 16. Jahrhunderts. Haagen, Geschichte Achens II. Beilage A. u. H.

<sup>209)</sup> v. Fürth, I. S. 49. Nr. 17.

<sup>210)</sup> v. Fürth, I. S. 52. Nr. 18.

bezahlen, als Veranlassung bezeichnet wird. Dass auch das Mahlgeld die Unzufriedenheit mitschürte, beweist, dass dessen Abschaffung eine Hauptforderung in dem Vertrage vom 29. Juni 1428 darstellt und vom Rate dem Goedart v. Eichhorn<sup>211)</sup> und Proest Buter<sup>212)</sup> besonders vorgeworfen wird, zur Abschaffung dieser Akzise beigetragen zu haben.

An dem Aufstande beteiligten sich die Zunft der Schröder mit ihrem zugehörigen Ambacht (Tuchscherer), der Bäcker, Brauer, Schmiede, Weber, Schuhmacher, Löder, Buntwirker und Zimmerleute mit deren zugehörigen Ambachten (Leiendecker, Steinmetzen und Schreinemacher<sup>213)</sup>), während Fleischer, Müller und Barbieri wohl eine neutrale Stellung in diesem Kampfe einnahmen.<sup>214)</sup>

Herrschte demnach im Lager der Zünfte Uneinigkeit, die zu einer Absonderung einiger Ambachten führte, so macht sich dieselbe Erscheinung auch auf der gegnerischen Seite bemerkbar. Selbst Patrizier beteiligten sich an der Erhebung gegen ihre eigenen Standesgenossen. Es waren dies Goedart v. Eichhorn<sup>215)</sup> und Proest Buter,<sup>216)</sup> die freilich als Werkmeister beziehungsweise Geschworene des Wollenambachts immerhin zu den Zünften in einer gewissen Beziehung standen. Gegen diese richtet sich sogar die Klage des alten patrizischen Rates, die Anstifter des Aufstandes gewesen zu sein. Doch wohl mit Unrecht! Der eigentliche Grund war heraufbeschworen durch Zeit und Verhältnisse.

Die Bemühungen der Zünfte waren diesmal, wenn auch noch in bescheidenem Masse, von Erfolg gekrönt.<sup>217)</sup> Diese neu geschaffene Lage hätte bei einer umsichtigen und verständigen Politik der Zünfte die Gewähr geboten, auf friedlichem Wege das angestrebte Ziel zu erreichen. Statt dessen

---

<sup>211)</sup> v. Fürth, I. S. 34. Nr. 15.

<sup>212)</sup> v. Fürth, a. a. O. S. 30. Nr. 14.

<sup>213)</sup> Loersch, A. R. D. S. 204. Nr. 13.

<sup>214)</sup> Diese Auffassung unterstützt für die Fleischer die Notiz einer kleinen handschriftlichen Chronik (Loersch und Reifferscheid, a. a. O. Bd. II. S. 607. Anlage 1), dat der rait moiste nemen van allen ambaohten zwene man zo rade sitzen mit dem alden rade, usgenomen de vleischhouwer, de in wolden is neit zo schaffen hain ind erkanten ir overhouft, während für die anderen Zünfte es ja schon daraus hervorgeht, dass sie trotz ihres Bestehens in dem Vertrage von 1428 nicht genannt werden.

<sup>215)</sup> v. Fürth, I. S. 33. Nr. 15.

<sup>216)</sup> a. a. O. S. 29. Nr. 14.

<sup>217)</sup> vgl. d. Abschnitt: „Zünfte und städt. Selbstverwaltung“.

empörten sich an dem Feste des hl. Laurentius <sup>218)</sup> (10. August) desselben Jahres zehn Handwerkerverbände. Der alte Rat wurde gestürzt und aus der Mitte der Empörer ein neuer gewählt, der in dem Umgange des Augustinerklosters <sup>219)</sup> und auch an anderen dazu geeigneten Orten tagte. Nach den vorhandenen Quellen ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, wen die Schuld an diesem Friedensbruche trifft. Haben die Patrizier vielleicht versucht, die am 29. Juni 1428 gemachten Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen, oder haben die Zünfte, durch den ersten Erfolg übermütig geworden, weitergehende und unerfüllbare Forderungen gestellt?

Ein einmütiges Vorgehen der Zünfte kam auch diesmal nicht zustande. Zwei Zünfte beteiligten sich nicht an diesem „Staatsstreich“. Eine dieser beiden Zünfte waren die Fleischer; denn über sie ergiesst sich der ganze Zorn der zur Herrschaft gelangten Zünfte. Neben der alten Fleischhalle wurden jetzt noch drei andere errichtet; <sup>220)</sup> ja, das Fleischerambacht scheint überhaupt aufgelöst und erst nach Beseitigung des „Zunftregiments“ von dem alten Erbrat neu konstituiert worden zu sein. In einer durchkreuzten Notiz der Urkunde vom 19. Oktober 1429 werden nämlich die Fleischer, die „nuwe vleischoiwer“ genannt. <sup>221)</sup>

Lange erfreuten sich aber die Zünfte ihrer unumschränkten und selbtherrlichen Gewalt und Macht nicht. Am 2. Oktober 1429 schon wurde der alte Rat, der durch das Ratsmitglied Konrad v. Eichhorn die Hülfe des Herrn von Heinsberg, Johannes von Loen, Graf Ruprecht von Virnenburg und Graf Gumpert von Neuenahr, Erbvogt von Köln, gewonnen hatte, in seine frühere Stellung wieder eingesetzt. Im allgemeinen leisteten die vollkommen überraschten Bürger keinen grossen Widerstand; nur die Bewohner der Jakobstrasse traten den fremden Hülfsstruppen in ernster Gegenwehr entgegen, <sup>222)</sup> ohne jedoch das Zunftregiment vor seinem kläglichen Ende bewahren zu können.

Sogleich suchten die Patrizier durch strenge Maßregeln ihr Ansehen und ihre Stellung bei den eingeschüchterten Bürgern zu befestigen und zu stärken. Fünf Rädelsführer, deren man habhaft werden konnte, wurden am folgenden

---

<sup>218)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 6.

<sup>219)</sup> Es ist dies das frühere Kaiser-Karls-Gymnasium in der Pontstrasse. Pick, Aus Aachens Vergrangrenheit. S. 378.

<sup>220)</sup> Loersch, Aachener Chronik, a. a. O.

<sup>221)</sup> v. Fürth, I. S. 4. Nr. 3.

<sup>222)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 6 f. vgl. auch Noppius, II. S. 170.

Tage hingerichtet. Den meisten jedoch, darunter Goedart v. Eichhorn und Proest Buter, war es gelungen zu entkommen. Diesen Entwichenen wurde für immer die Rückkehr in die Stadt verboten. Kaiser Sigmund, der diesen Bannspruch bestätigte, machte dann weiterhin eine etwaige Wiederaufnahme von seiner kaiserlichen Genehmigung abhängig.<sup>223)</sup> Alle anderen Bürger der Stadt mussten im Rathause zu je sechs auf St. Stefansblut dem Rate den Eid der Treue leisten<sup>224)</sup> und geloben, dass alle Eide oder Gelöbnisse, die dem eigenen oder anderen Ambachten getan und sich gegen die Freiheiten und Rechte der Stadt richteten, „ganzlich ave gestalt“ sein sollten.<sup>225)</sup> Nicht möchte ich Hoefflers<sup>226)</sup> Ansicht folgen, einige Zünfte, die Schneider, Pelzer, Schuhmacher und Zimmerleute, weil sie im Gaffelbrief des Jahres 1450 nicht genannt werden, seien vom alten Erbrat aus Rache aufgelöst worden. Gegen eine Auflösung spricht nicht nur das Interesse, das der Rat an der gedeihlichen Entwicklung eines Gewerbes hatte und die mit dem „Rechtsbewusstsein der Zeit auf das engste verwebte Anschauung von der Notwendigkeit des Zunftwesens“<sup>227)</sup>, sondern insbesondere der Umstand, dass die Zimmerleute 1451<sup>228)</sup> nachweislich als Zunft bestanden. Die Nichterwähnung dieser Zünfte im Gaffelbrief des Jahres 1450 findet vielmehr darin seinen Grund, dass die Patrizier die betreffenden Zünfte zu einer untergeordneten Stellung herunterdrückten, die ihren Ausfluss in der Aberkennung der politischen Berechtigung fand.

Keineswegs zogen aber die Patrizier jetzt eine Lehre aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit! Gar bald fielen sie wieder in ihren alten Fehler der Misswirtschaft im städtischen Haushalt zurück. Der städtischen Schulden wegen erfolgte 1437<sup>229)</sup> ein neuer Aufstand der Zünfte, der durch die Aufnahme von sechs Mann aus jeder Zunft in den Rat beendet wurde.

Im Jahre 1439<sup>230)</sup> versuchten die Kinder des 1429 hingerichteten Stefan Brog einen Aufruhr anzuzetteln. Während dieser keine allgemeine Unterstützung fand, geriet 1440 die ganze Gemeinde mit dem Rate in

---

<sup>223)</sup> Loersch und Reifferscheid, a. a. O. Bd. II S. 617. Anlage 8.

<sup>224)</sup> Loersch, Aachener Chronik, a. a. O. S. 8.

<sup>225)</sup> Loersch und Reifferscheid, a. a. O. Bd. II S. 611. Anlage 3.

<sup>226)</sup> Hoeffler, S. 188.

<sup>227)</sup> Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 472.

<sup>228)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 13.

<sup>229)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 9.

<sup>230)</sup> Noppius, II. 170 f.



Uneinigkeit. Sieben Jahre später meldet die Chronik einen abermaligen „Irrtum und Streit mit den Herren auf der Gaffeln.“<sup>231)</sup>

Die schier unheilbare Krankheit einer ungeordneten und alles schädigenden Pinanzverwaltung, an der das Patrizierregiment litt, erzeugte in der Folgezeit neue Unzufriedenheit. Die Bürger konnten kaum auswärtigen Handel treiben, und immer wieder erhoben sich die Klagen, dass der Rat über Einnahmen und Ausgaben keine Rechenschaft mehr gebe.<sup>232)</sup> Neue Unruhen entstanden unter der Bürgerschaft. Doch die Nachgiebigkeit des Rates vermochte durch die volle Erfüllung der bürgerlichen Wünsche das entglommene Feuer des Aufruhrs noch im Keime zu ersticken. Die politische Berechtigung und Ratsanteilmahme der Handwerker bildeten den Kaufpreis des Friedens vom Jahre 1450. Bezeichnend ist es, dass in diesem Verträge, dem ersten Gaffelbrief,<sup>233)</sup> den Gaffelmeistern es zur besonderen Pflicht gemacht wird, auf die Kunde von Unruhen bei den Gaffeln jeglichen Widerstand zu verhindern und zu unterdrücken.

Die Empörungen der nächsten Zeit zeigen im allgemeinen einen anderen Charakter und eine andere Tendenz. Keine grossen Forderungen politischer Natur liefern den Zündstoff der Unruhen, sondern einige kleine Misshelligkeiten und Uebelstände auf gewerblichem oder wirtschaftlichem Gebiete. 1467<sup>234)</sup> sucht das Wollenambacht durch Gewalt die Absetzung seiner Geschworenen zu erreichen. Inwieweit ihr Beginnen und Wunsch mit Erfolg begleitet, lässt sich nicht erkennen.

Einen grösseren Umfang gewann dagegen der Aufruhr des Wollenambachts im Jahre 1477. Am 17. Februar legten sämtliche Gesellen des Kumphauses die Arbeit nieder. Von hier pflanzte sich dann der rebellische Geist über alle Grafschaften fort und hatte bald eine allgemeine Arbeitsniederlegung zur Folge. In einem Schreiben beehrte man vom Rate die Absetzung eines Werkmeisters, eines Meisters der Brauerzunft und eines Marktmeisters, weil er unredlich die Wage anwende, sowie einen Preisabschlag des 8-Pfennig-Bieres auf 6 Pfennig. Weiterhin wurde die Abschaffung sonstiger die „Gemein“ betreffenden Unangenehmlichkeiten verlangt, unter anderen alle „Eigenschaften“, die gegen der Bürger Freiheit wären, und dass jedermann „sein nahrungh und hanterungh thuen moegt,

---

<sup>231)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 11.

<sup>232)</sup> Beeck, Aquisgranum. S. 252 f.

<sup>233)</sup> Noppius, III. S. 133.

<sup>234)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 14.

dweil das esz ein keyserliche freye statt wehre“; Forderungen, die auch alle erfüllt wurden.<sup>235)</sup> Eigentümlich berührt letzteres Verlangen, denn es steht in direktem Gegensatz zu der Wirtschaftspolitik der Zünfte. Gross<sup>236)</sup> trifft wohl das Richtige, wenn er meint, dass diese Forderung von einer Partei ausging, die die Gleichberechtigung mit den Aachenern erstrebte, den Untersassen. Die Bedeutung dieses Aufstandes erkennt man aus den Worten, mit denen der Chronist den Bericht schliesst; „Esz hait aber in allen irthumben und auffleuffen niehmalen die saichen zo ubell gestanden alsz eben dieser vorg. auffstantt oder irthumb“.<sup>237)</sup>

Beeck<sup>238)</sup> berichtet für dasselbe Jahr einen unruhigen Zwiespalt, der eine Ratsveränderung zur Folge gehabt habe. Diese Ratsveränderung, die in einer Umgestaltung des durch den Gaffelbrief festgelegten Modus der Ratswahlen bestand, wird 1513<sup>239)</sup> bestätigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war diese Ratsveränderung gleichbedeutend mit der Einsetzung des alten Erbrates. Da nun der Aufstand vom Februar 1477 von keinem Wechsel im bestehenden städtischen Verfassungssystem spricht, andererseits aber auch die Zünfte als die Sieger keine Beschneidung ihrer politischen Rechte geduldet hätten, so kommen wohl für das Jahr 1477 zwei zeitlich voneinander getrennte Empörungen in Betracht.

Ein Zeichen, dass der patrizische Erbrat in der städtischen Verwaltung wiederum das Ruder führte, gibt sich in den im Laufe der Zeit sich wiederholenden Klagen über die schlechte Finanzwirtschaft und die ungewöhnlichen, das Bürgertum belastenden Steuern kund. Nichts tat aber der Rat, um die Schuldenlast der Stadt zu tilgen; nein, es wurden sogar in der unverantwortlichsten Weise von einzelnen Bürgermeistern die Leib- und Erbrenten verkauft.<sup>240)</sup> Eine Gesundung und Auffrischung der finanziellen Kräfte der Stadt konnte unter diesen Umständen unmöglich erfolgen. Man nahm daher von seiten der Zünfte abermals zur Gewalt und Empörung seine Zuflucht.<sup>241)</sup>

---

<sup>235)</sup> Loersch Aachener Chronik. S. 15 und 16.

<sup>236)</sup> Gross, a. a. O. S. 83.

<sup>237)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 17.

<sup>238)</sup> Beeck, Aquisgranum S. 253.

<sup>239)</sup> Meyer, Aachensche Geschichten. S. 424. § 62.

<sup>240)</sup> Beeck, Aquisgranum, a. a. O. und Meyer, Aachensche Geschichten, S. 419 — 26.

<sup>241)</sup> vgl. Loersch u. Reifferscheid, a. a. O. S. 635.

Am Freitag vor Fastnacht, den 11. Februar 1513 <sup>242)</sup>, versammelten sich die Gaffeln. Die Bierbrauer brachten den Gaffelbrief des Jahres 1450 vor, auf den alle einen Eid leisteten. Am 15. des Monats fand abermals eine Zusammenkunft in dem Hause zum Stern statt. Man kam zu dem Beschluss, die Stadttore zu besetzen und dem Rate zu befehlen, sich am folgenden Tage zu versammeln. In dieser Ratssitzung forderten die Aufständischen von den Ratsmitgliedern Niederlegung ihres Eides, Beschwörung des alten Gaffelbriefes, eine Rechnungsablage, das Stadtsiegel und die Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort der Privilegien. Nur unter diesen Bedingungen verpflichteten sich die Gaffeln, mit Rat und Tat die Stadt von den schweren Schulden zu befreien. Obgleich aber die Ratsmitglieder schliesslich auf diese Forderungen eingingen, wurden sie doch ihres Amtes entsetzt, einige auch in Haft genommen. Die Gaffeln erwählten sodann auf Grund des Gaffelbriefes von 1450 aus ihrer Mitte einen neuen Rat. In demselben Jahre versuchte noch Wilhelm Beissel und ein Genosse die Zünfte wider den Rat aufzuhetzen. Dieses Vorhaben schlug aber fehl und endete mit dessen Hinrichtung. <sup>243)</sup>

Der Beginn der Reformation und die daraus entspringenden Wirren und Kämpfe, von denen gar bald die deutschen Lande widerhallten, fanden auch in der Stadt Aachen einen fruchtbaren Boden. Da jedoch Ursache wie Zweck dieser Unruhen weder in dem gewerblichen oder politischen Leben der Stadt selbst zu suchen sind, treten sie aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraus. Ob der Erweiterung des Gaffelbriefes im Jahre 1681 aufrührerische Kundgebungen voraufgingen, ist ungewiss.

Hiermit nehmen die gewaltigen Kämpfe und das entscheidungsvolle Ringen zwischen Demokratie und Aristokratie, die dem ganzen 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts der Geschichte Aachens ihr eigenartiges Gepräge aufdrücken, ein Ende. Sieg auf Seiten der Zünfte! Welcher Art aber die Früchte im einzelnen waren, die jene Opfer im Laufe der Jahre zeitigten, und welche Stellung die Zünfte im öffentlichen Leben der Stadt einnahmen, möge Gegenstand der weiteren Darstellung sein.

---

<sup>242)</sup> Meyer, a. a. O. Die Daten Meyers stimmen im einzelnen nicht mit denen des Spottliedes von 1513 überein. Loersch in Haagens Geschichte Achens, II. S. 638 hält die Angaben Meyers für zutreffender. — Zu derselben Zeit waren auch in Köln Unruhen, so dass nach Loersch, a. a. O. S. 636, es nicht unmöglich ist, dass die Aachener Unruhen unter dem Eindrucke der ersteren zum Durchbruch gekommen sind.

<sup>243)</sup> Beek, a. a. O. S. 254 f.

Die städtische Selbstverwaltung wurde, wie wir gesehen, vor den Zunftunruhen allein von den Mitgliedern der angesehenen Geschlechter der Stadt ausgeübt. Erst im Jahre 1428 gelang es den Zünften, als den Vertretern der unteren Bürgerschaft, eine Bresche in die feste Position dieses Systems zu legen. Der Vertrag vom 29. Juni 1428 <sup>244)</sup> räumte den neun an den Zunftunruhen beteiligten Zünften das Recht ein, aus jeder Zunft zwei Mitglieder zum Rate zu wählen, die alle Ratsachen mitverhandeln sollten. Die das Ambacht betreffenden Angelegenheiten durften die beiden Zunftmänner ohne Zuwiderhandlung gegen ihre Eide mit sechs der besten ihrer Zunft beratschlagen. Ihre Amtsdauer betrug zwei Jahre. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zunft bedurfte nicht mehr der Zustimmung des Rates, sondern war dem Gutdünken der beiden zünftigen Ratsmitglieder überlassen. Das Mahlgeld, eine das Volk schwer belastende Akzise, wurde abgeschafft. Von grösster und weittragendster Bedeutung für das Gedeihen des Handwerkerstandes war jedenfalls die Erlaubnis, „dat onse burger gemeynlich onder eynander den zensgulden bennen onse stat geven ind nemen solen“. <sup>245)</sup> Es waren dies alles Errungenschaften von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ein friedliches und segensreiches Zusammenarbeiten von Aristokratie und Demokratie lag darin begründet. Doch der 10. August brachte neue Umwälzungen. Der Rat wurde gestürzt, und die Zünfte kamen in den Vollbesitz der städtischen Macht und Gewalt. Mässigung, Klugheit und Überlegung fehlten der neuen Regierung <sup>246)</sup> und stürzten sie bald aus ihrer höchsten politischen Allgewalt in ihre frühere rechtlose Stellung zurück. Im Jahre 1437 aber zwangen die Zünfte schon wieder den „Erbrat“, sechs Mann aus jeder Gaffel in den Rat aufzunehmen. <sup>247)</sup> Diese sollten Rat und

---

<sup>244)</sup> Loersch, A. R. D. S. 204. Nr. 13.

<sup>245)</sup> Loersch, A. R. D. S. 207. Die Kirche hat die Verleihung von Kapital gegen Zahlung von Zinsen verboten. Indem der Rat dieses Verbot für Aachen aufhob, fiel eine besonders die Entwicklung des Handwerks hemmende Schranke. Denn der Handwerker, der früher, weil meistens ohne Grundbesitz, das zur Entfaltung seines Gewerbes notwendige Geld nicht aufreiben konnte, war nun, da an die Stelle der „dinglichen Belastung“ die „regelmässige Zinszahlung“ trat, darin unbehindert. Vgl. Loersch und Reifferscheid, a. a. O. S. 590.

<sup>246)</sup> Loersch und Reifferscheid. a. a. O. S. 594.

<sup>247)</sup> Noppius, II. S. 170. Die Aachener Chronik von Loersch (a. a. O. S. 9) lässt unrichtigerweise die sechs aus jeder „Grafschaft“ (9) hervorgehen, da sonst der Ausschuss nicht die „36“ sondern die „54“ genannt werden müsste. Für die Richtigkeit der Überlieferung des Noppius sprechen aber sowohl die den beiden Chroniken gemeinsame Bezeichnung der „36“ als auch die Ursache der Aufnahme der sechs in den Rat. Diese ging aus der Empörung der Zünfte hervor, und es liegt

Vorschläge geben, um die alten Schulden zu tilgen, während ohne deren Vorwissen neue nicht gemacht werden durften. Eine solch aufgezwungene Beaufsichtigung empfand der alte Erbrat sicherlich als eine grosse Last. Er suchte daher im Jahre 1439 mit Hilfe der Leute aus dem Aachener Reich die der Bürgerschaft eingeräumten Rechte wieder an sich zu reißen. Doch die Bewohner der Jakobstrasse, von dem Anschlage benachrichtigt, machten mit Unterstützung der Bewohner der St. Petergrafschaft den Plan des Erbrates zuschanden.<sup>248)</sup>

Am 24. November 1450<sup>249)</sup> wurde sodann den Zünften eine vollkommene Anteilnahme an der städtischen Verwaltung eingeräumt. Diese politische Berechtigung erstreckte sich auf die Handwerkerverbände der Werkmeisterlaube, Bäcker, Brauer, Fleischer, Löder und Schmiede.<sup>250)</sup> Diese Gaffeln wählten je sechs Männer von gutem Rufe, von denen drei am St. Johannes Baptisttage jedes Jahres ausscheiden und durch andere ergänzt werden sollten. Zwei dieser Gaffelgenossen gehörten dem kleinen Rat an, der aus 40 Personen bestand, und die übrigen vier dem grossen oder gemeinen Rat, der zusammen 84 Mitglieder zählte.<sup>251)</sup> Befugnisse und Pflichten dieser sechs waren folgende.

Sie wählten die Bürger-, Wein- und Baumeister und die übrigen Beamten des Rates. Jedes Vierteljahr sollte eine Rechnungsablage vor dem Rate und den Vertretern der Zünfte erfolgen. Keine Eigentums- und Besitzveränderung an liegendem Gut durfte ohne Wissen und Willen der sechs Gaffelgenossen geschehen. Bei sehr wichtigen Fragen stand es ihnen ungeachtet des Ratseides frei, vor der Entscheidung sich mit den besten und erfahrensten Zunftgenossen zu beraten. Ausserdem wählten die Gaffeln noch unter sich zwei Mann, mit denen sich die sechs über Gaffelangelegenheiten, die vor den Rat kamen, besprechen konnten. Jede Gaffel erhielt einen Schlüssel zu dem Behältnis, worin die Privilegien und das grosse Schulsiegel aufbewahrt

---

daher nahe, dass auch die Früchte des Aufstandes den 1450 politisch berechtigten sechs Handwerkerverbänden zukommen und nicht den Grafchaften, in denen adelige Patrizier und Handwerker zusammen wohnten.

<sup>248)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 10. Aachen war früher in Grafchaften eingeteilt, vgl. Hoeffler, S. 240.

<sup>249)</sup> Noppius, III. S. 133. Hoeffler, S. 238 bezeichnet unrichtigerweise diesen Tag als den 25. November.

<sup>250)</sup> Macco, a. a. O. IV. Vorwort, zählt für dieses Jahr 14 Gaffeln auf, obwohl es mit den nicht gewerblichen Zünften nur neun gab.

<sup>251)</sup> v. Fürth, II. S. 209.

wurden,<sup>252)</sup> und einen solchen von Wort zu Wort gleichlautenden Gaffelbrief.<sup>253)</sup> Auf Grund dieses Vertrages beteiligten sich in der Folgezeit die Zünfte neben den Patriziern an der Verwaltung der Stadtangelegenheiten, bis im Jahre 1477 eine Aenderung eintrat. In diesem Jahre sicherte sich der patrizische Rat wiederum seine frühere Stellung oder verschob wenigstens die Verhältnisse zu seinen Gunsten. Der ganze Schöffentuhl<sup>254)</sup>, der sich nur aus Adeligen zusammensetzte, wurde mit vier Mann aus jeder Grafschaft dem Erbmagistrat einverleibt, zugleich mit dem Beschlusse, dass hinfort sowohl die Ratsverwandten aus den neun Grafschaften als auch die Schöffen ihr Leben lang den Rat bilden sollten.<sup>255)</sup> Durch letztere Bestimmung suchte man also das Eindringen der Zünfte in den Rat in Zukunft von vornherein auszuschalten. Als daher 1513 die Zünfte ihre Rechte wiederum geltend machten, gab der Rat die Antwort, dass vor 36 Jahren die Gemeinde von Aachen übereingekommen sei, dass alle einmal in den Rat Gewählten lebenslänglich diesem angehören, und der Rat das Recht haben sollte, nach eigenem Gutdünken drei oder vier zu wählen. Folglich sei den Gaffeln die Gewalt zu einer Wahl abgeschnitten.<sup>256)</sup> Trotzdem setzten die Zünfte ihren Willen durch, indem am letzten Februar 1513 der alte Gaffelbrief wieder in Kraft trat.<sup>257)</sup> In Verbindung hiermit vermehrte man die Zahl der politisch berechtigten Handwerkerverbände um sechs, darunter die vier im Jahre 1429 gemaßregelten Zünfte. Es war dies gleichsam eine Restitution der 1429 unterlegenen Partei. Dem Rate gehörten jetzt an: die Werkmeister (Wollenambacht), Bäcker, Fleischer, Löder, Schmiede. Kupferschläger, Krämer, Zimmerleute, Schneider, Pelzer, Schuhmacher und Brauer.<sup>258)</sup> Die Ratswahl wurde nun so getätigt, dass die Zünfte jährlich an Stelle der abgehenden drei Ratsdeputierten acht oder neun Personen dem Rate präsentierten, und der Rat aus diesen das Ratskollegium wiederum

---

<sup>252)</sup> Hoeffler, S. 239, erwähnt, dass die Gaffeln Schlüssel zu den Stadttoren erhalten hätten. Weder die von ihm zitierte Quelle noch eine andere spricht davon.

<sup>253)</sup> Noppius, I. S. 114, knüpft an diesen Gaffelbrief einige Erläuterungen an, die sich, da er plötzlich 14 Zünfte nennt, nicht auf diesen Brief beziehen können. Die Zahl 14 deckt sich mit der des Jahres 1513, und so werden auch wohl die Erläuterungen auf dieses Jahr hinweisen.

<sup>254)</sup> Schon im Jahre 1456 waren die sämtlichen Schöffen in den Rat gekommen. v. Fürth, II. S. 209.

<sup>255)</sup> Beeck, Aquisgranum. S. 254 ff. vgl. auch v. Fürth, II. S. 209 f.

<sup>256)</sup> Meyer, Aachensche Geschichten S. 424.

<sup>257)</sup> v. Fürth, II. S. 210.

<sup>258)</sup> Gaffelbrief von 1681.

ergänzte.<sup>259)</sup> Die religiösen Wirren der folgenden Jahrzehnte brachten naturgemäss manche Schwankungen im politischen Leben der Stadt mit sich, ohne indes eine nachhaltige und dauernde Wirkung auszuüben und die Stellung der Zünfte wesentlich zu ändern. Auch der letzte Gaffelbrief vom 21. Januar 1681 bedeutet keinen Systemwechsel oder eine Verfassungsänderung; vielmehr hat er nur den Wert einer genauen Fixierung und schriftlichen Niederlegung der dem Rate zustehenden Befugnisse und des Modus der Ratswahlen, hervorgerufen durch die vorgekommenen „Missbräuche, grossen Irrsale und Verwirrungen.“ Insofern ist denn der letzte Gaffelbrief eine Erläuterung und Ergänzung seiner Vorgänger. Nach dem letzten Gaffelbrief war nicht jeder Bürger wahlberechtigt oder wählbar, sondern hierfür waren sowohl moralische als auch soziale Gründe maßgebend. Eheliche Geburt, ein unverleumdeter Handel und Wandel, keine Heirat mit einer infamen Person und ein standhafter katholischer Glaube, bildeten vor allem die Bedingungen, die an einen Ratskandidaten gestellt wurden. Ferner musste jeder ein Alter von 25 Jahren haben und mindestens sieben Jahre wirklicher Bürger sein.<sup>260)</sup> Nicht wählbar waren alle diejenigen, die eines fremden Herrn Amt bekleideten, Befehlsleute oder Diener, und diesem ihren Herrn mehr als Lehnspflichten schuldig waren; weiterhin diejenigen, die in dem Dienste des Rates standen, die Akzisen „einbuhrten“ und dabei interessiert waren. Freilich war ihnen nicht das Recht genommen, auf den Gaffeln von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.<sup>261)</sup> Da sicherlich schon manche Zwietracht darüber entstanden, wurde auch angeordnet, dass ein jeder nur von einer Gaffel und zwar von der, wo er am ersten „gekohren“, zum Ratssitz präsentiert werden sollte. Den Greven wurde es zur Pflicht gemacht, ihre Gaffelgenossen und Beigekorenen zu ermahnen, nur solche in den Rat zu wählen, die den an sie gestellten Forderungen in jeder Weise entsprächen.<sup>262)</sup>

Der Rat der Stadt zerfiel in zwei Teile, den kleinen und den grossen Rat. Der grosse Rat beriet über Blut, Vergebung von Gemeindegut auf Erbe, erbliche Rentverschreibung und alle diejenigen Dinge, wozu der kleine Rat sich für inkompetent erklärte.<sup>263)</sup> Die anderen Fälle unterlagen der Entscheidung des kleinen Rates. Zu dem grossen Rate wählten die Gaffeln

---

<sup>259)</sup> v. Fürth, II. S. 210 ff.

<sup>260)</sup> Gaffelbrief 1681. Nr. 18. Letztere Forderung wurde schon am 10. Juni 1560 gestellt. A. Z. S. 296.

<sup>261)</sup> Gaffelbrief v. 1681. Nr. 7.

<sup>262)</sup> a. a. O. Nr. 6.

<sup>263)</sup> Gaffelbrief v. 1681. Nr. 10.

sechs Vertreter.<sup>264)</sup> Der kleine Rat setzte sich zusammen aus zwei Vertretern der vierzehn Gaffeln — davon zwölf Handwerkerverbände — den beiden im Amte befindlichen Bürgermeister, den beiden Bürgermeistern des letzten Jahres, zwei Werkmeistern, zwei Rent-, zwei Wein-, zwei Baumeistern und sechs Neumännern.<sup>265)</sup> Die Abstimmung im Rate geschah nicht nach Köpfen, sondern war in folgender Weise geordnet. Jede Gaffel hatte ihr besonderes „votum“ oder „stim“. Die 15. Stimme stand dem nicht aus dem Schöffentuhl hervorgegangenen abgestandenen Bürgermeister zusammen mit den Rent-, Wein-, Baumeistern und Neumännern zu. Ob diese Art der Abstimmung bei beiden Ratskörperschaften gebräuchlich war, bleibt dahingestellt. Nach einem „Verzeichnus undt Anweisung wie es mit Besatzung dess Raths zue Aach vom Jahr 1450 biss uf das Jetzig 1584 eine gelegenheit gehabt undt noch“<sup>266)</sup> war in jener Zeit diese Abstimmungsregel nur für den grossen Rat massgebend. Im kleinen Rat dagegen hatte ein jeder mit Ausnahme der Bürgermeister, denen nur ein Vorschlagsrecht zustand, „Votum oder Stimme“. Das Votum einer jeden Zunft im grossen Rat wurde bei Abstimmung unter den Mitgliedern der Zunft durch Majorität festgesetzt, und im Falle der Stimmgleichheit entschied das Los.<sup>267)</sup>

Diesen politischen Rechten der Zünfte standen naturgemäss manche öffentliche, das Interesse der Allgemeinheit erheischende Pflichten gegenüber. Vereinigten ja die Zünfte seit dem Jahre 1450<sup>268)</sup> in politischer Hinsicht die ganze Bürgerschaft in sich! Die Heranziehung zu den öffentlichen Lasten erstreckte sich nach den vorhandenen Quellen auf finanzielle und militärische Gebiete und das Feuerlöschwesen der Stadt.

Als Feuerwehr fungierten von den Zünften die Sackträger<sup>269)</sup>, Leiendecker<sup>270)</sup>, Bäcker<sup>271)</sup>, Zimmerleute, Steinmetzen und Koilschuddere.<sup>272)</sup> Bei Ausbruch eines Brandes mussten die beiden Greven

---

<sup>264)</sup> Die zum Rate gewählten Zunftmitglieder mussten den Meistern der Zunft ein Gelage geben, wie aus einer vom 29. Juni 1655 datierten Verordnung der Sehneider hervorgeht. Zunftbuch der Schneider. Bl. 139.

<sup>265)</sup> Gaffelbrief, a. a. O. Nr. 9.

<sup>266)</sup> v. Fürth, II. S. 209.

<sup>267)</sup> v. Fürth, II. S. 211 f.

<sup>268)</sup> Noppius, III. S. 134.

<sup>269)</sup> Hoeffner, S. 276.

<sup>270)</sup> R. d. Leiendecker. Bl. 375.

<sup>271)</sup> R. d. Bäcker. (1547.)

<sup>272)</sup> Loersch, A. R. D. S. 154. Nr. 27.



und zwei andere von dem Ambacht der Leiendecker zu der Brandstelle hineilen. Im Verhinderungsfalle war es auch gestattet, zwei Knechte zu senden. Ein Vergehen gegen diese Anordnung wurde mit einer Strafe von sechs Merk belegt, die unter Bürgermeister, Stadtbau und Ambacht geteilt wurden. Den Bäckern lag es ob, das Wasser herbeizutragen. Aus ihrer Mitte wurde 1583 ein Brandmeister gewählt.<sup>273)</sup> Ob sonst noch andere Zünfte sich persönlich an dem Löschen beteiligen mussten, ist nicht bestimmt zu entscheiden, aber wohl wahrscheinlich, da auf den jährlichen Versammlungen der Zünfte die Greven die „gemeine Brandordnung“ stets vorlesen mussten.<sup>274)</sup> Eine indirekte Anteilnahme lag für jeden insofern vor, als er beim Eintritt in die Zunft einen ledernen Eimer zu geben hatte.<sup>275)</sup>

Im Militärwesen der Stadt mussten die Zünfte sich sowohl persönlich als auch finanziell betätigen. 1451 wurde zum ersten Male die „zoldener“ beschrieben, auf Grund der die Zunft des Wollenambachts vier, Brauer, Fleischer, Löder, Bäcker und Zimmerleute je zwei Pferde zu stellen hatten. Freilich scheint von den Zünften nur der Geldeswert gezahlt worden zu sein.<sup>276)</sup> Von der Zunft zum Stern heisst es nämlich, dass sie ihr „Geld“ auf der Rentkammer abgab. Für einen persönlich militärischen Dienst spricht eine Notiz vom Oktober 1602.<sup>277)</sup> Der Rat liess alle Innungen bei Verlust ihrer Zunftrechte zusammenkommen und verlangte, die Zünfte sollten die Wachtordnung im Auf- und Abziehen mit dem Trommelschlag halten, damit man im Notfalle desto eher auf seiner Hut sein könnte. Die Zünfte waren aber gegen diese Neuordnung und forderten, es bei der wohlbestellten Wachtordnung des Jahres 1572, nämlich bei Läutung der Glocke und im Auf- und Abziehen, es bewenden zu lassen.

Entsprangen diese Rechte und Pflichten dem politisch-bürgerlichen Charakter der Zünfte, so ist der Einfluss des Rates auf die Zünfte aus ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt abzuleiten.

Dieser Einfluss des Rates auf die Zünfte war im allgemeinen gering und wenigstens seit der politischen Berechtigung der Zünfte nicht mehr von weittragender Bedeutung.

---

<sup>273)</sup> Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrgang II. S. 13.

<sup>274)</sup> Gaffelbrief von 1681.

<sup>275)</sup> R. d. Zünfte.

<sup>276)</sup> Loersch, Aachener Chronik. S. 13.

<sup>277)</sup> Meyer, Aachensche Geschichten. S. 536. § 96.

Mit dem Jahre 1428<sup>278)</sup> fiel eine, besonders für die freie Entwicklung der Zünfte hinderliche Schranke. Die Aufnahme der neuen Zunftmitglieder wurde der Bevormundung des patrizischen Rates entzogen und der Entscheidung der zum Rate deputierten Zunftgenossen überlassen.<sup>279)</sup> Auch diese doch nur formelle Einschränkung schwand mit der Zeit. Die Zunft entschied dann selbst über die Aufnahme der Bewerber. Eine Ausnahme hiervon machten allein die spanischen Nadelmacher, die auch noch späterhin — im Jahre 1615 — in dieser Beziehung dem Rate unterstanden.<sup>280)</sup>

Fernerhin lag dem Rate die Einsetzung oder Vereidigung der Gewerbeaufsichtsbeamten ob, während von den Zunftvorstehern nur die des Wollen- und Goldschmiedeambachts unter Mitwirkung des Rates ihr Amt bekleideten.<sup>281)</sup>

Wichtiger und bedeutender war jedenfalls der Einfluss, den der Rat durch das Recht der Verleihung der Handwerksstatuten, der sogenannten Rollen, auf die Zünfte auszuüben vermochte. Freilich — wenigstens was die Zunft selbst anbetrifft — ist uns direkt nicht überliefert, welche Faktoren bei der Abfassung dieser Statuten mitgewirkt haben. Der Rechtsgang wird aber wohl folgender gewesen sein. Die Zunft selbst entwarf die Statuten. Denn nur solche, die mit allen technischen und wirtschaftlichen Fragen des betreffenden Handwerks aufs beste vertraut waren, konnten zur Förderung eines Gewerbes Verordnungen von so weittragender Bedeutung aufstellen. Darauf lässt auch die Notiz des Schuhmacherambachts schliessen, dass „die Bruderschaft der Schuhmacher zu folgenden Punkten kam, die der Rat bestätigte.“<sup>282)</sup> Dem Rate lag alsdann die Bestätigung und die Verleihung ob. Noch ein weiteres Recht ruhte in den Händen der Aachener Stadtobrigkeit. Jede Rolle wurde nur verliehen unter dem Vorbehalte, sie „allzeit zu kürzen, längen oder zu verändern“. Dieser Vorbehalt findet sich nicht ausdrücklich erwähnt in den Rollen der Schmiede<sup>283)</sup> und Buntwirker.<sup>284)</sup>

---

<sup>278)</sup> Loersch, A. B. D. S. 204. Nr. 13.

<sup>279)</sup> Hoeffler, S. 265 spricht von einer grenauen Beaufsichtigung der Zünfte durch „Ratsdeputierte, die allerdings geschah, um jede Selbständigkeit der Zünfte zu verhindern.“

<sup>280)</sup> R. d. spanischen Nadelmacher.

<sup>281)</sup> Vgl. d. Abschnitt: „Zunftbeamte“.

<sup>282)</sup> R. d. Schuhmacher.

<sup>283)</sup> R. d. Schmiede. Extractus. Bl. 27.

<sup>284)</sup> R. d. Buntwirker a. a. O. Bl. 5 f.

Eine merkwürdige Tatsache enthüllt uns die Rolle der Hutmacher. An Stelle des Rates treten bei dieser Zunft die Zunftbeamten des Wollenambachts, die Werkmeister und Geschworenen. Die von den Werkmeistern am 29. August 1898 den Hutmachern gegebene Rolle meldet, dass die Werkmeister „von etlioh hundert Jahren her dahin berechtigt gewesen und noch sind, den Hutmachern ihres Ambachtssachen, Gesetz und Ordnung zu geben und mitzuteilen ; dieselben zu vermehren und zu mindern, wie dies unter anderem aus der uralten in unserem Archiv befindlichen Hutmacherrolle vom Jahre 1456 hervorgeht.“ Kraft dieser den Werkmeistern zustehenden Befugnis wird auch die Rolle der Hutmacher im Jahre 1673 von den Werkmeistern „ratifiziert und approbiert“.<sup>285)</sup>

Betrachtet man die Erfolge, die die Zünfte im Laufe der Zeit Schritt für Schritt in hartnäckigem Verfolgen ihrer Ziele errangen, so haben sie die ehemals aristokratische Selbstverwaltung der Stadt in eine demokratische verwandelt. Mit ihrem Siege über die Patrizier wuchs der Zünfte Bedeutung so sehr, dass ein jeder Bürger verpflichtet war, ihre Mitgliedschaft zu erlangen. Die Zunft war von nun an der Angelpunkt des gesaraten öffentlichen Lebens, und nur in ihr und durch sie fand der Bürger politisches Recht und politischen Schutz.

Bei der Erörterung des Verhältnisses der Zünfte zu der Stadtobrigkeit und der Anteilnahme der Zünfte an Verwaltung und Regierung der Stadt haben wir gesehen, dass nur einem Teile der Aachener Handwerkerverbände eine politische Berechtigung zuteil geworden. Im Anschlusse hieran macht sich die eigentümliche Tatsache kund, dass neben den politisch unberechtigten, aber doch sonst selbständigen Zünften noch eine dritte Klasse bestand, die „zubehoren ambachten“.

Unter „zubehoren ambachten“ versteht man solche, die wegen zu geringer Anzahl der Mitglieder einer meist gewerblich verwandten Vereinigung zugeteilt waren.<sup>286)</sup> Entstanden sind sie wahrscheinlich durch die im Laufe der Zeit eingetretene Arbeitsteilung innerhalb eines Gewerbes. Die infolgedessen nur noch mit dem einzelnen Verbrauchsgegenstand beschäftigten Handwerker sonderten sich allmählich von ihren früheren Zunftgenossen ab. Doch zu schwach noch an Kräften, um eine eigene, selbständige Zunft bilden zu können, blieben sie als „zubehorenes ambacht“ unter der Vormundschaft der Mutterzunft, während ihren späteren Emanzipationsbestrebungen die alten

---

<sup>285)</sup> R. d. Hutmacher.

<sup>286)</sup> Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. Einleitung S. 28.

verbrieften Rechte der Hauptzunft hindernd im Wege standen.<sup>287)</sup> Ihre Zahl ist eine verhältnismässig große. Am frühesten hören wir von dem Ambacht der Tuchscherer, das 1428 zu den Schneidern gehörte. Zu den Zimmerleuten wurden die Steinmetzen oder Maurer, Schreiner, Leiendecker und Glasmacher gezählt.<sup>288)</sup> Die Glasmacher trennten sich aber später von diesen. Im Jahre 1618<sup>289)</sup> bildeten sie mit dem Spiegelambacht eine gemeinsame Zunft. Den Pelzern waren 1511 die Buntwirker,<sup>290)</sup> 1593 die Hutmacher<sup>291)</sup> und ausserdem 1596 noch die Weissgerber, Mützenstricker und „dergleichen gehörig“<sup>292)</sup> angegliedert. Die Färberzunft bildete einen Anhang des Wollenambachts, während die Walker, Weber, Kärmmerner usw. zwar ein eigenes Gewerbe, aber keine eigene Zunft innerhalb des Wollenambachts bildeten.<sup>293)</sup> Bei der Schmiedegaffel<sup>294)</sup> waren die Nadelmacher<sup>295)</sup>, Harnisch-, Radermaoher und „andere“. Wer mit den „anderen“ gemeint sind, erfahren wir aus einigen verschiedenen Notizen. Es waren dies die Büchsenlademacher,<sup>296)</sup> Drahtzieher,<sup>297)</sup> Nagelschmiede<sup>298)</sup> und Sattler.<sup>299)</sup> Auch den Krämern waren, wie dies bei ihren mancherlei umfassenden

---

<sup>287)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>288)</sup> Aktensammlung von 1590 bis 1596. anno 1593. Bl. 209 und 268.

<sup>289)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>290)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker v. 1511 und vgl. Aktensammlung a. a. O. Bl. 268.

<sup>291)</sup> Aktensammlung a. a. O. Bl. 209.

<sup>292)</sup> a. a. O. Bl. 268. Quix, Hist-top. Beschreibung der Stadt Aachen, S. 147 rechnet mit Unrecht auch die Nadler hinzu. Vgl. oben.

<sup>293)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>294)</sup> Aktensammlung a. a. O. anno 1596. Bl. 270.

<sup>295)</sup> Es sind dies die spanischen Nadelmacher, da die andern zu den Krämern gehörten. Vgl. oben.

<sup>296)</sup> R. d. Schmiede 1579. A. Z. S. 37 f. Die Krämer verlangten, dass die Büchsenlademacher zu ihnen gehören sollten, doch entschied der Rat im Sinne der Schmiede.

<sup>297)</sup> a. a. O. S. 38. Ratsentscheidung: vom 29. Dezember 1580.

<sup>298)</sup> a. a. O. S. 152.

<sup>299)</sup> a. a. O. S. 44. Zwar werden die Sattler (Hamacher) nicht ausdrücklich als ein zubehorenes Ambacht der Schmiede bezeichnet; es geht aber daraus hervor, dass alle Ratsentscheidungen über Streitigkeiten in betreff der Sattler in den Schmiederollen Aufnahme finden, wie dies auch bei den übrigen zugehörigen Ambachten der Fall ist. — Quix, Hist.-top. Beschreibung d. Stadt Aachen S. 147) führt weiterhin noch die Schwertfeger und Sohäftemacher auf. Da aber ein aus dem Jahre 1685 stammendes Verzeichnis der zu dem Schmiedeambacht gehörenden Schmiedegattungen diese beiden noch nicht kennt, muss man annehmen, dass sie in einer späteren Zeit entstanden sind. A. Z. S. 82 ff.

Gewerben verständlich ist, einige Zünfte zugehörig, wie die Vettewärer, Gewandschneider und „andere, die ihre Ware stückweise feilhielten und verkauften.“<sup>300)</sup>

Auffällig muss es erscheinen, dass in Aachen die Gewandschneider nur ein „zubehorenes ambacht“, und dabei nicht einmal des Wollenambachts, sondern der Krämer bildeten, während in fast allen anderen Städten die Gewandschneider Mitglieder der ersten und mächtigsten Zunft waren.<sup>301)</sup> Es ist dies um so merkwürdiger, als gerade die Tuchmanufaktur und folglich auch der Tuchhandel in Aachen zu den hervorragendsten und bedeutendsten Gewerben gehörten. Daher werden, da die Gewandschneider der Krämerzunft nur die stückweise verkaufenden Händler waren, die eigentlichen Grosskaufleute Zunftgenossen des mächtigen und einflussreichen Wollenambachts gewesen sein. Weiterhin reihen sich der Krämerzunft die Nadel- und Kremenmacher an, von denen es bei der Verleihung ihrer Rolle heisst, „nachdem Nadel- und Kremenmacher sich dem Krämerhandwerk unterworfen“ haben.<sup>302)</sup>

Diese „zubehorenen ambachten“ hatten zum grössten Teil ihre eigenen Vorsteher. Nicht nachzuweisen sind diese bei den Harnischmachern, Büchsenlademachern, Drahtziehern und Weissgerbern.<sup>303)</sup> Eigene Rollen<sup>304)</sup> besaßen sogar die Hutmacher, Mützenstriker, Schreiner, Nadler und Kremenmacher, spanische Nadelmaoher, Leiendecker, Vettewärer, Gewandschneider, Steinmetzen, Hamacher und Tuchscherer. Eine gemeinsame Rolle hatten die Buntwirker mit den Pelzern, die Radermacher mit den Schmieden und die Glasmacher mit dem Spiegelambacht.

---

<sup>300)</sup> Aktensammlung von 1590 bis 1596. Bl. 268.

<sup>301)</sup> Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 393.

<sup>302)</sup> R. d. Krämer. Bl. 10 ff. — Quix (Histor.-top. Beschreibung der Stadt Aachen. S. 147.) zählt noch zu den Krämern die Apotheker, Buchbinder, Bleigiesser, Knopfmacher and Klempner. Da Quix für seine Behauptung keine Belege angibt und die Quellen keinen Aufschluss darüber geben, lässt die Wahrheit sich kaum ermitteln. Es scheint aber, dass die Apotheker überhaupt keine Zunft gebildet haben, da der Rat 1609 nur in bezug auf „einen“ Apotheker, der Gewürz und Spezereien verkaufen will, entscheidet, dass er sich an das Krämerambacht wenden soll und ebenso 1626 in bezug auf „einen“ Seifensieder, falls er Seife pfundweise verkaufe. (R. d. Krämer, Manuscripta Borussica, quart. 277.) Von den übrigen werden nur die Bleigießer (Kannegießer) als Zunft genannt.

<sup>303)</sup> Die Grevén der Gewandschneider werden nicht besonders genannt Da sie aber eine eigene Rolle besaßen, werden sie wohl auch eigene Zunftvorsteher gehabt haben.

<sup>304)</sup> Vgl. Kap. Rollen der Zünfte.

Ueber das Verhältniß dieser zugehörigen Ambachten zu der Hauptzunft gewährt uns Aufschluss ein Bericht an den Rat in Folge eines Streites zwischen den Schneidern und Tuchscherern.<sup>305)</sup> Greven und Meister des Tuohsohererambachts verlangten nämlich eine eigene Laube (Zunftthaus), eine Forderung, die von den Schneidern mit dem Hinweis bekämpft wurde, dass sie aus einer „uralten possession“ die Zugehörigkeit der Tuchscherer beweisen könnten. Nach Erstarkung und Vermehrung, so geht aus dem Bericht weiter hervor, versuchten die Tuchscherer, vom Rate die politische Berechtigung zu erlangen. Diese Bitte wurde aber von dem Rate abgeschlagen; vielmehr sollten sich die Tuchscherer an die Schneidergaffel wenden. Zwischen den beiden letzteren kam nun die Vereinbarung zustande, dass die Tuchscherer den dritten Teil der Ratssitze der Schneider erhalten sollten, und zwar einen im kleinen und zwei im grossen Rat. Die Wahl hierzu durfte nur auf der Gaffel der Schneider geschehen, und die Namen der Gewählten mussten durch den Gaffeldiener der Schneider an deren kleine Ratsverwandten schriftlich mitgeteilt werden. Diese nahmen sodann auch die Präsentation der Tuchschererratsdeputierten bei dem Rat vor. Von dem Scharwachtswein erhielten die Tuchscherer den dritten Teil. Die Hutmacher<sup>306)</sup> wählten nach altem Brauch bei der Pelzergaffel zwei Personen zum Rat, während den zugehörigen Ambachten der Zimmerleute der vierte Teil des Scharwachtsgeldes zukam.<sup>307)</sup>

Den Rechten der Tuchscherer standen manche Pflichten gegenüber. Sie mussten, wie sie sich „verbunden und angelobt und bis auf diese Zeit ohne Gegenrede getan“, den dritten Teil zu der „Heuer oder Zins“ der Gaffel,  $\frac{1}{3}$  zu den Kosten des Gaffeldieners und des Leichenkleides zusteuern und den dritten Teil aller eintretenden Lasten mittragen.<sup>308)</sup> In derselben Weise wird wohl auch bei den übrigen zugehörigen Zünften das Abhängigkeitsverhältniß zum Ausdruck gekommen sein.

---

<sup>305)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 133 u. 134.

<sup>306)</sup> R. d. Hutmacher. Nr. 19.

<sup>307)</sup> R. d. Zimmerleute.

<sup>308)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 134.

## 2. Kapitel.

### Verfassung und Organisation der Handwerkerverbände.

Die Quellen für das innere Leben der Aachener Handwerkerverbände entspringen aus ihren schriftlichen Satzungen und Statuten, den Rollen. Wie steht es aber mit dem Inhalte dieser Aufzeichnungen? Geben sie uns ein vollständiges Bild des gesamten Zunftrechtes und aller damit zusammenhängenden Einrichtungen und Bestimmungen? Keineswegs! Man muss beachten, dass, betrachtet man speziell die Aachener Geschichte, nicht nur manche Ordnungen und Statuten durch äussere Ereignisse verloren gegangen, sondern auch allgemein viele Punkte als selbstverständlich angesehen, einer genauen schriftlichen Fixierung nicht bedurften. „Die Zunftstatuten sind nur die Niederschrift der Handwerkergebräuche oder beschäftigen sich mit brennenden Fragen.“<sup>309)</sup> Darauf ist es in der Hauptsache zurückzuführen, wenn manche Erscheinungen in der Verfassung und Organisation der Aachener Handwerker verbände gar keine oder nur eine dürftige Erklärung finden.

Zur Erreichung und Verwirklichung all der Zwecke und Ziele der Zünfte war vor allem eine gute und vollkommene Organisation notwendig. Schon die Lebensfähigkeit einer Zunft erforderte es, diesem Gegenstande vorzüglich ihre Sorge und ihr Interesse zuzuwenden.

Zuerst musste naturgemäss an eine scharfe Abgrenzung der Mitgliedschaft und der dieser entspringenden Rechte und Pflichten gedacht werden. Nach Gierke<sup>310)</sup> können wir auch für das Aachener Zunftwesen zwei Hauptgruppen der Zunftmitglieder unterscheiden, die Voll- und

---

<sup>309)</sup> Neuburg E., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.— 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880. S. 144. vgl. auch Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung: des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Berlin 1868. S. 11 ff.

<sup>310)</sup> Gierke, Das deutsche Handwerk. S. 348. vgl. auch Krumboltz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den Königl. Preussischen Staatsarchiven. Bd. 70. Leipzig 1898. Einleitung. S. 77.

Schutzgenossen. Zu den letzteren gehörten die Lehrlinge, Gesellen, Frauen und Mädchen und die „ausserordentlichen Mitglieder“, die Beigekorenen.<sup>311)</sup>

Die unterste Stufe der Mitgliedschaft bildeten die Lehrlinge. Diese waren im allgemeinen männlichen Geschlechtes. Freilich scheinen einige Gewerbe auch Mädchen zur Erlernung eines Handwerks zugelassen zu haben. Die Brauer befreiten nämlich die ehelichen Töchter ihrer Handwerksmeister von den Lehrjahren<sup>312)</sup> während die Sackträger,<sup>313)</sup> Kämmerer,<sup>314)</sup> Mützenmacher<sup>315)</sup> und Wollenweber<sup>316)</sup> Frauen beschäftigten und die Schneider<sup>317)</sup> ein Frauenambacht unterschieden.

Die Ausübung dieser Gewerbe setzt aber selbst- verständlich auch eine praktische Erlernung voraus. Ueber das erforderliche Alter der Lehrlinge schweigen die Quellen fast ganz. Wenn die Lehrlinge der Leiendecker 18 Jahre alt sein mussten,<sup>318)</sup> so war dies wohl eine vereinzelte und anormale Erscheinung. Man kann wohl behaupten, dass, wie auch in anderen Städten, so auch in Aachen ein Alter von 14 Jahren massgebend war.<sup>319)</sup> Von grösserer Bedeutung freilich waren die sonstigen Forderungen, die beim Eintritt des Lehrlings von den Zünften gestellt wurden.

Wenn bei der Aufnahme der Lehrlinge nicht ausdrücklich das moralische Moment betont wird, so können wir diesbezügliche Statuten doch ohne weiteres annehmen. Sonst wäre ja nach langer Lern- und Gesellenzeit manchen die Meisterschaft versagt geblieben. Nur die Bäcker<sup>320)</sup> verlangten von jedem Lehrling ein Zeugnis seiner Obrigkeit über „Namen und Famen“. Als ein Ausfluss der damaligen Religionswirren ist es sicherlich aufzufassen, dass nur noch katholische Ausländer als Lehrlinge zugelassen werden

---

<sup>311)</sup> Unter Beigekorenen versteht man jene Mitglieder der Zünfte, die kein Handwerk ausübten, sondern lediglich Bürger der Stadt waren. Diese „Beigekorenen“ werden in Münster Beigeschworene genannt, vgl. Krumbholtz, a. a. O.

<sup>312)</sup> R. Nr. 4.

<sup>313)</sup> Loersch, A. R. D. S. 156. Nr. 17. § 2.

<sup>314)</sup> Loersch, a. a. O.

<sup>315)</sup> R. (1486) Nr. 6.

<sup>316)</sup> R. (1442.)

<sup>317)</sup> Zunftbuch der Schneider Bl. 6.

<sup>318)</sup> A. Z. S. 374.

<sup>319)</sup> Krumbholtz, a. a. O. Einleitung S. 78. Vgl. auch Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim. S. 42.

<sup>320)</sup> Quix, „Wochenblatt für Aachen und Umgegend. II. J. S. 9.



sollten.<sup>321)</sup> Boten sich in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten, so erfolgte die Annahme. Dieser ging bei den Schmieden,<sup>322)</sup> Schreibern,<sup>323)</sup> Posamentwirklern,<sup>324)</sup> Barbieren,<sup>325)</sup> Hutmachern,<sup>326)</sup> spanischen Nadelmachern,<sup>327)</sup> Steinmetzen<sup>328)</sup> und Fassbendern<sup>329)</sup> eine vierzehntägige Probezeit voraus. Die eigentliche Aufnahme erfolgte wohl ähnlich wie bei den Goldschmieden.<sup>330)</sup> Der angehende Lehrling musste den Greven des Ambachts vorgestellt und sein Name in das Ambachtsbuch eingetragen werden. Diese Vorstellung bezweckte, wie aus der Rolle der Barbieri<sup>331)</sup> hervorgeht, den Greven die Gelegenheit zu geben, persönlich den Knaben kennen zu lernen, damit ihr Ambacht „sauber und rein fortgepflanzt“ werde. Für das Einschreiben musste der Lehrling eine bestimmte Gebühr entrichten.

Während bei den Goldschmieden<sup>332)</sup> diese Gebühr in Gestalt einer Flasche „Weines des Besten“ und bei den Barbieren<sup>333)</sup> im Betrage von 4½ Reichstalern den Greven zukam, gelangte sie in den übrigen Zünften an .das Handwerk.<sup>334)</sup> Die Lehrlinge der Mützenmacher<sup>335)</sup> und Kannegiesser<sup>336)</sup>

---

<sup>321)</sup> R. d. Kessler. Nr. 21. Bl. 9.

<sup>322)</sup> A. Z. S. 13.

<sup>323)</sup> R. Nr. 2.

<sup>324)</sup> R. (1606).

<sup>325)</sup> R. Nr. 16. Bl. 5.

<sup>326)</sup> R. Nr. 16. Bl. 5.

<sup>327)</sup> R. Nr. 1.

<sup>328)</sup> R. Nr. 3

<sup>329)</sup> R. (1487).

<sup>330)</sup> R. Nr. 1. Zwar ist bei diesen eine Probezeit nicht ausdrücklich erwähnt, aber der Umstand, dass die Meister verpflichtet sind, innerhalb vierzehn Tage den Lehrling anzugeben, lässt dieses vermuten.

<sup>331)</sup> R. Nr. 1.

<sup>332)</sup> R. Nr. 24. Bl. 5 f.

<sup>333)</sup> R. Nr. 1.

<sup>334)</sup> Die Forderungen der einzelnen Zünfte waren folgende: Schmiede, 2 gr. Pfd. Wachs der Bruderschaft, 2 Viertel Wein der Gesellschaft. (A. Z. cap. 23. S. 13.); Pelzer und Buntwirker. 3 M. u. 1 kl. Pfd. Wachs. (R.) (1511.); Schreiner, 1 Goldgulden (R. (1660) Nr. 2.); Kessler, 1 Goldgulden. (R. (1578) Nr. 3.); Schneider, 1 Pfd. Wachs (R. Nr. 1, Bl. 1.); Schuhmacher, ein Fremder 4, ein Bürgerskind 2 Goldfulden. (R. (1641) Nr. 60.); Fassbender, 1 Goldgulden. (R. Nr. 2.); Posamentwirker, 1 Goldgulden anno 1616, 8 Gulden anno 1640. (R d. P.); span. Nadelmaoher, 1 Flasche Wein oder 12 M. (R. Nr. 3.); Bäcker, statt der 2 schlecht. Gulden 2 Goldgulden, 2 Pfd. Wachs oder 2 Goldgulden, dem Marktmeister  $\frac{1}{4}$  Wein. (Quix Wochenblatt, a. a. O. S. 13.);

waren von jeglicher Abgabe befreit. Von einer Zahlung der Lehrlinge an die Meister ist nirgendwo die Rede; vielmehr bestrafte das Bäckerambacht<sup>337)</sup> jeden, der einen Lehrling gegen ein „Geschenk oder Nutzen“ annimmt mit Verlust des Handwerks auf drei Jahre. Demgegenüber bestand aber die Verpflichtung der Meister, von jedem Lehrling ein Entgelt der Zunft zukommen zu lassen. Die Alträuscher<sup>338)</sup> erhielten von jedem Meister ein Pfund Wachs oder 2 M, die Goldschmiede<sup>339)</sup> 2 Goldgulden und die Hutmacher<sup>340)</sup> 20 Aachener Gulden. Je nach der Verwendung des Lehrlings richtete sich diese Abgabe bei den Schmieden.<sup>341)</sup> Diese brauchten der Zunft nichts zu geben, falls sie den Lehrling zum Blasen der Bälge nahmen, aber Wachs und Wein, wenn sie ihn das Handwerk lehrten.

Wie es in Reichsstädten vielfach üblich war,<sup>342)</sup> war mit der Aufnahme als Lehrling auch die Ablegung eines Eides verbunden. Während die Alträuscherrolle<sup>343)</sup> besonders darauf hinweist, dass in ihrem Ambacht von einem Eide Abstand genommen werde, musste der Lehrling der Brauer<sup>344)</sup> schwören, dies Handwerk ausserhalb der Stadt nicht auszuüben, jemanden zu lehren oder zu dienen. Ein Meister, der einen Lehrling ohne diese Bedingungen annahm, zahlte 6 Gulden Strafe. Grosse Vorteile waren den Meisterssöhnen vorbehalten, die vielfach nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten hatten. Die Goldschmiede,<sup>345)</sup> Brauer<sup>346)</sup> und Bombasiner<sup>347)</sup> erliessen sogar vollständig die vorgeschriebene Lehrzeit. Die Bombasiner nahmen überhaupt nur Meisters- und Bürgerskinder als Lehrlinge auf.<sup>348)</sup>

---

Leiedecker, 2 Pfd. Wachs und  $\frac{1}{4}$  Wein des Besten. (A. Z. S. 374.); Steinmetzen, Wein und Wachs. (R. 1487).

<sup>335)</sup> R. (1486) Nr. 5.

<sup>336)</sup> R.

<sup>337)</sup> Quix. Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrg. II. S. 13. Ratsbeschluss 1574.

<sup>338)</sup> R. (1486) Nr. 7.

<sup>339)</sup> R. (1573) Nr. 1.

<sup>340)</sup> R. Nr. 1.

<sup>341)</sup> A. Z. S. 13.

<sup>342)</sup> Stahl, Das deutsche Handwerk, I. S. 183.

<sup>343)</sup> R. d. Alträuscher.

<sup>344)</sup> R. Nr. 2.

<sup>345)</sup> R. Nr. 3.

<sup>346)</sup> R. Nr. 4.

<sup>347)</sup> R. (1618).

<sup>348)</sup> R. Nr. 88.

Wie die Natur der einzelnen Handwerksgattungen verschieden ist, so macht sich auch eine grosse Mannigfaltigkeit in der Dauer der festgesetzten Lehrzeit kund. 1½ Jahr verlangten die Alträuscher<sup>349)</sup> — ihr Wunsch im Jahre 1640,<sup>350)</sup> die Lehrzeit auf zwei Jahre zu erhöhen, wurde vom Rate nicht erfüllt — zwei Jahre die Mützenmacher,<sup>351)</sup> Pelzer und Buntwirker,<sup>352)</sup> Fassbender,<sup>353)</sup> Nadler,<sup>354)</sup> Bombasinmacher,<sup>355)</sup> Drahtzieher<sup>356)</sup> und Kannegiesser,<sup>357)</sup> drei Jahre die Schuhmacher,<sup>358)</sup> Posamentwirker,<sup>359)</sup> Schmiede,<sup>360)</sup> Leiendecker,<sup>361)</sup> spanischen Nadelmacher,<sup>362)</sup> Hamacher,<sup>363)</sup> Bäcker,<sup>364)</sup> Kessler,<sup>365)</sup> Schneider,<sup>366)</sup> Glas- oder Penstermacher,<sup>367)</sup> Schreiner,<sup>368)</sup> Leineweber<sup>369)</sup> und Zimmerleute,<sup>370)</sup> vier Jahre die Kratzmacher,<sup>371)</sup> Brauer,<sup>372)</sup> Hutmacher,<sup>373)</sup> Barbieri<sup>374)</sup> und Steinmetzen<sup>375)</sup> und sechs Jahre die Goldschmiede<sup>376)</sup> und Kunst- und Glasschilderer.<sup>377)</sup>

---

<sup>349)</sup> R. (1609).

<sup>350)</sup> a. a. O. (1640).

<sup>351)</sup> R. Nr. 6.

<sup>352)</sup> R. Nr. 5.

<sup>353)</sup> R.

<sup>354)</sup> R. d. Krämer (1584) Bl. 11.

<sup>355)</sup> R. Nr. 37.

<sup>356)</sup> A. Z. S. 38 f.

<sup>357)</sup> R. (1587).

<sup>358)</sup> R. (1625) Nr. 52.

<sup>359)</sup> R. (1616).

<sup>360)</sup> R. (1582) S. 22.

<sup>361)</sup> A. Z., Bl 373 f.

<sup>362)</sup> R. Nr. 4.

<sup>363)</sup> R. Nr. 1.

<sup>364)</sup> Quix; Wochenblatt für Aachen und Umgegend II.J. S. 9.

<sup>365)</sup> R. Nr. 3.

<sup>366)</sup> Zunftbuch. Bl. 7 f.

<sup>367)</sup> R. d. Spiegelambachts. Nr. 3.

<sup>368)</sup> R. (1660) Nr. 9.

<sup>369)</sup> R. Nr. 1.

<sup>370)</sup> R. Nr. 22.

<sup>371)</sup> R. Nr. 1.

<sup>372)</sup> R. Nr. 4.

<sup>373)</sup> R. Nr. 1.

<sup>374)</sup> R. Nr. 1 Bl. 4.

<sup>375)</sup> R. (1487).

<sup>376)</sup> R. Nr. 1.

Diese Lehrjahre durften bei manchen Gewerben nur bei einem Meister ausgedient werden, wie z. B. bei den Kesslern,<sup>378)</sup> Mützenmachern<sup>379)</sup> und Drahtziehern,<sup>380)</sup> bei den Schuhmachern<sup>381)</sup> bei einem, höchstens zwei Meistern dieser Stadt. Verliess ein Lehrling ohne Verständigung mit dem Meister sein Lehrverhältnis, so trug dieser Schritt für den Lehrlingen schwere Folgen. Die Fassbender<sup>382)</sup> erklärten die bis dahin vollbrachten Lehrjahre für null und nichtig. Die Goldschmiede<sup>383)</sup> bestimmten nach einem besonderen Beschluss aller Meister die noch zu leistenden Lehrjahre. Kam der Lehrling bei den Hutmachern<sup>384)</sup> innerhalb vierzehn Tagen zurück, musste er 24 Aachener Gulden für das Einschreiben bezahlen und die Lehrzeit von neuem beginnen; kam er nach vierzehn Tagen nicht zurück, so war ihm die Erwerbung des Handwerks vollständig abgeschnitten. Hiermit steht im Zusammenhange, dass die Hutmacher<sup>385)</sup> sogar von den Eltern des Lehrlings Bürgschaft für die volle Absolvierung der Lehrjahre erheischten. Die Durchführung dieses Prinzips, einen häufigen Wechsel der Lehrlingen zu verhindern, förderte die Bestimmung, dass kein Meister einen anderen Lehrling ohne vorherige Rücksprache mit dem ersten Lehrherrn oder ohne ein Wahrzeichen annehmen durfte.<sup>386)</sup>

Entsprangen die Verordnungen über die Dauer der Lehrzeit in der Blüte des Zunftwesens nur dem Wunsche, das Handwerk durch eine gute Ausbildung der späteren Meister zu heben, so ist auch wohl die seitens der Zunft den Meistern auferlegte Beschränkung der Lehrlingenzahl auf denselben Beweggrund zurückzuführen. In diesem Sinne ist es wohl aufzufassen, wenn das Spiegelambacht<sup>387)</sup> dem Meister, der des Glasmalens unerfahren war, verbot, einen Lehrlingen anzunehmen oder ihn durch einen fremden Knecht unterrichten zu lassen. Es erlaubten die Kratzmacher,<sup>388)</sup>

---

<sup>377)</sup> R. d. Spiegambachts Nr. 3.

<sup>378)</sup> R. Nr. 3.

<sup>379)</sup> R. Nr. 5.

<sup>380)</sup> A. Z. (1580) S. 38.

<sup>381)</sup> R. d. Schuhmacher a. a. O.

<sup>382)</sup> R.

<sup>383)</sup> R. Nr. 2.

<sup>384)</sup> R. Nr. 5.

<sup>385)</sup> a. a. O. Nr. 1.

<sup>386)</sup> R. d. Krämer, Bl. 11. (1584.)

<sup>387)</sup> R. Nr. 6.

<sup>388)</sup> R. Nr. 3.

Leiendecker,<sup>389)</sup> Barbieri,<sup>390)</sup> Drahtzieher,<sup>391)</sup> Lademacher,<sup>392)</sup> Schneider,<sup>393)</sup> Steinmetzen<sup>394)</sup> und Schmiede<sup>395)</sup> nur einen Lehrling anzunehmen; die Schmiede den zweiten nur dann, wenn der erste Lehrling sein letztes Jahr antrat. Drei Lehrlinge durften die spanischen Nadelmacher<sup>396)</sup> halten.

Während seines Dienstverhältnisses trat der Lehrling, wie auch in anderen Städten,<sup>397)</sup> wohl vollständig in die Familie des Meisters ein. Die Hutmacher<sup>398)</sup> weisen daher besonders darauf hin, dass die Lehrjungen innerhalb der Lehrjahre ihrem Meister und deren Frauen gehorsam sein sollten. Ohne Erlaubniss durften sie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgehen. Falls der Meister über Ungehorsam zu klagen hatte, verlor der Lehrling seine Lehrjahre. Eine Milderung dieser Strafe konnte nur durch das Ambacht geschehen.<sup>399)</sup>

Zieht man nun in Betracht, dass die Zunft der Posamentwirker<sup>400)</sup> sogar ihren Meistern die gute Behandlung der Lehrlinge besonders ans Herz legen und dass den Lehrlingen der Kessler<sup>401)</sup> und Hutmacher<sup>402)</sup> ein Beschwerde-recht bei den Greven der Zunft eingeräumt werden musste, so war nach alledem, vorzüglich durch die keineswegs humane Auffassung in damaliger Zeit verstärkt, die Stellung des Lehrlings wenig beneidenswert. Der Lohn des Lehrlings bestand im allgemeinen in freiem Unterhalt und freier Unterkunft.

---

<sup>389)</sup> A. Z. S. 381.

<sup>390)</sup> R. Nr. 24.

<sup>391)</sup> A. Z. S. 38.

<sup>392)</sup> a. a. O. S. 69.

<sup>393)</sup> R. (1624) Bl. 7.

<sup>394)</sup> R. (1670) Nr. 17.

<sup>395)</sup> A. Z. (1644) S. 69.

<sup>396)</sup> R. Nr. 7.

<sup>397)</sup> Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim S. 43.

<sup>398)</sup> R. Nr. 4.

<sup>399)</sup> Eine Entsoheidung des Rates für die Bäckerzunft, die freilich aus dem Jahre 1699 stammt sei zur Vervollständigung hier wiedergegeben. Der Rat bestimmte, dass die Lehrjungen der Bäcker dem Meister und seiner Frau in allem Billigen gehorsam sein sollten, wie z. B. Kinder halten, Klüte machen, Wasser herbeitragen. Ohne Erlaubnis durfte der Lehrling das Haus nicht verlassen oder während der Nacht ausbleiben, widrigenfalls er seiner bisherigen Lehrzeit verlustig ging und zwölf Taler Strafe zahlte. (Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jhrg. II. S. 14.)

<sup>400)</sup> R.

<sup>401)</sup> R. Nr. 4.

<sup>402)</sup> R. Nr. 4.

Die Hutmacher <sup>403)</sup> aber gewährten nach einem „alten Brauch“ dem Lehrling im ersten Jahr drei, im zweiten Jahr vier, im dritten Jahr fünf und im vierten Jahr sechs Aachener Merk täglich und die Leiendecker <sup>404)</sup> neben der Kost im ersten Jahr fünf, im zweiten Jahr sechs und im dritten Jahr sieben Bauschen täglich.

Mit der Vollendung der Lehrjahre trat der Lehrling aus seinem früheren Dienstverhältnis in den Stand der Gesellen.<sup>405)</sup> Ob hiermit irgendeine Förmlichkeit, wie an anderen Orten,<sup>406)</sup> verbunden war, ist nicht ersichtlich. Über die „redlich ausgestandenen“ Lehrjahre gaben die Hutmacher <sup>407)</sup> und Barbieri <sup>408)</sup> auf Begehren bei entsprechender Würdigkeit ein Zeugnis, wofür 24 Aachener Gulden beziehungsweise 4½ Reichstaler zu entrichten waren.

Im Gegensatz zu der Aufnahme des Lehrlings oder Meisters wurde im allgemeinen beim Eintritt in das Gesellentum eine Gebühr nicht verlangt. Eine Ausnahme machen allein die Steinmetzen,<sup>409)</sup> deren Gesellen, die 14 Tage am Handwerk arbeiteten, sechs Goldgulden zu entrichten hatten. Die Hamacher <sup>410)</sup> dagegen forderten von dem Meister bei der Annahme eines Knechtes ein Pfund Wachs. Die Aufnahme verwehrt wurde von den Kupferschlägern <sup>411)</sup> jedem, der Geld seinem früheren Herrn schuldete oder beim Diebstahl ertappt worden war, von den Steinmetzen <sup>412)</sup> jedem ausländischen Knecht.

Eine besonders grosse und wichtige Rolle spielte das frühere Verhältnis zum Meister im Leben des Gesellen. Der Geselle verpflichtete sich nämlich bei Übernahme der Arbeit, auf eine bestimmte Zeit bei seinem Brotherrn zu bleiben.<sup>413)</sup> Ein solcher Vertrag konnte bei dem Spiegelambacht <sup>414)</sup> auf einen Monat oder auf ein Jahr geschlossen werden. Hieran knüpfte sich die Bedingung, dass bei Lösung des Übereinkommens der Geselle ein halbes Jahr

---

<sup>403)</sup> a. a. O. Nr. 2.

<sup>404)</sup> A. Z. S. 374.

<sup>405)</sup> Der terminus technicus für Geselle war »Knecht«.

<sup>406)</sup> Hartmann, a. a. O. S. 44.

<sup>407)</sup> R. Nr. 3.

<sup>408)</sup> R. Nr. 17. Bl. 5.

<sup>409)</sup> R. (1670) Nr. 18.

<sup>410)</sup> R. Nr. 6.

<sup>411)</sup> R. Nr. 5. (1550).

<sup>412)</sup> R. Nr. 21.

<sup>413)</sup> R. d. Kupferschläger. Nr. 5 u. 6.

<sup>414)</sup> R. Nr. 5.

weder in der Stadt noch im Reiche Aachen arbeiten durfte. Um dem Gesellen jede Möglichkeit, sich über seine Verpflichtungen hinwegzusetzen, zu versperren, wurde seitens der Zünfte <sup>415)</sup> ebenso wie bei den Lehrlingen, den Meistern verboten, den im „Unfrieden“ geschiedenen Gesellen zu beschäftigen. Eine genaue Kontrolle ermöglichte die Verordnung der Kupferschläger, <sup>416)</sup> wonach ein jeder Geselle ein „Wahrzeichen“ beibringen musste, während bei den übrigen Ambachten im allgemeinen es den Meistern oblag, sich bei dem früheren Dienstherrn des neuen Gesellen zu erkundigen. Ein wie grosser Wert diesen Bestimmungen beigemessen wurde und von wie grosser Bedeutung sie für das gewerbliche Leben waren, zeigt, dass selbst die Schmiedezunft der Stadt Köln sich im Jahre 1470 mit der gleichnamigen Zunft der Stadt Aachen zur Durchführung dieses Prinzips in Verbindung setzte. <sup>417)</sup>

Wie bei den Lehrlingen finden wir auch bei den Gesellen der Brauer und Kessler dieselben Hinweise auf die Ablegung eines Eides vor der Aufnahme.

Erklärlicherweise waren für die fremden Gesellen besondere Bestimmungen notwendig, deren Härten jedoch hier weniger als bei der Erwerbung der Meisterschaft zum Vorschein kommen. Ein fremder Knecht, der das Handwerk in einer anderen Reichsstadt gelernt, war nach einem Aufenthalt von einem Monat verpflichtet, den Fassbendern <sup>418)</sup> einen Goldgulden und den Steinmetzen, <sup>419)</sup> wenn er länger als 14 Tage arbeitete, ein Viertel Wein und ein Pfund Wachs zu geben. Die fremden Hutmaoher-<sup>420)</sup> und Goldschmiedegesellen <sup>421)</sup> hatten ein Zeugnis ihrer vorgeschriebenen Lehrjahre zu bringen. Die Meister des Hutmacherambachts waren gezwungen, jedem fremden Knecht einen Zehr- und Reisepfennig verdienen zu lassen. Diese Arbeitsbeschäftigung durfte aber, falls keine Stelle frei war, 14 Tage nicht überschreiten.

Erhalten wir über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Gesellen gar keine Kunde, so sind wir über den Arbeitslohn nur auf recht dürftige

---

<sup>415)</sup> R. d. Mützenmacher, Schreiner Nr. 8; Hamacher Nr. 7: Schmiede A. Z. S. 10; Kupferschläger Nr. 16: Schneider Nr. 6; Leiendecker A. Z. S.374; d. Spiegelambachts (1637).

<sup>416)</sup> R. (1550) Nr. 3.

<sup>417)</sup> A. Z. S. 14.

<sup>418)</sup> R. Nr. 6.

<sup>419)</sup> R. (1487).

<sup>420)</sup> R. Nr. 9.

<sup>421)</sup> R. Nr. 9.

Nachrichten angewiesen. Im Jahre 1625<sup>422)</sup> bestimmt der Rat, dass die Spuler der Bombasiner acht Bauschen täglich, die Spinner von jedem Pfund im Hause sechs Merk, ausserhalb des Hauses fünf Merk und vom Pfund doppelt „ahren“ Garn im Hause sechs und ausserhalb des Hauses sieben Merk erhalten sollten. Die Glas- oder Fenstermaler<sup>423)</sup> durften nur im Monatslohn, nicht aber im Stücklohn arbeiten. Erbärmliche Zustände herrschten bei den Posamentierern. Der Rat sah sich 1623<sup>424)</sup> veranlasst, dem genannten Ambacht aufzutragen, ihren Knechten einen solchen Lohn zu geben, dass diese von „anderer Leute Türen und dem Betteln“ abgehalten würden. Arbeiten auf eigene Rechnung waren den Gesellen verboten.<sup>425)</sup>

In dem Wesen der Zunftinstitution begründet lag vor allem das Ziel, einen das Handwerk schädigenden Wettbewerb, wie der Großbetrieb ihn im Gefolge hat, fernzuhalten. Zur Erreichung dieses Zieles bot analog dem Lehrlingswesen die gleichmässige Beschränkung der Gesellenzahl eine günstige Handhabe. Einen Knecht gestatteten die spanischen Nadelmacher,<sup>426)</sup> Alträuscher,<sup>427)</sup> Kratzmacher;<sup>428)</sup> zwei die Lademacher,<sup>429)</sup> Leiendecker;<sup>430)</sup> drei die Barbieri<sup>431)</sup> und Schreiner;<sup>432)</sup> die Schneider<sup>433)</sup> seit 1646 vier Knechte, vorher sechs und die Steinmetzen<sup>434)</sup> fünf. Die Kessler<sup>435)</sup> beschäftigten anfangs nur einen Knecht, bis 1640 vom Rate ein zweiter bewilligt wurde.

Aus einer Klage des Jahres 1641 seitens des Kesslerambachts stellt sich aber heraus, dass ohne sein Vorwissen ein Meister „Franz Clocker und Konsorten“ bei dem Rate um Erhöhung der Knechtzahl gebeten hatten.

---

<sup>422)</sup> R. d. Bombasiner. Diese Stücklohnarbeit findet sich auch bei den Wollwebern Hildesheims. Hartmann, a. a. O. S. 46.

<sup>423)</sup> R. d. Spiegelambachts. Nr. 6.

<sup>424)</sup> R. d. Posamentierer. (9. XI. 1623).

<sup>425)</sup> R. d. Schneider Bl. 4 Nr. 7; R. d. Spiegelambachts Nr. 6.

<sup>426)</sup> R. Nr. 7.

<sup>427)</sup> R. (1633) Nr. 18.

<sup>428)</sup> R. Nr. 3.

<sup>429)</sup> A. Z. (1644) S. 67.

<sup>430)</sup> A. Z Bl. 381 f.

<sup>431)</sup> R. Nr. 24. Bl. 5 f.

<sup>432)</sup> R. (1660) Nr. 12.

<sup>433)</sup> R. (1646) Bl. 9 und (1624) Bl. 7.

<sup>434)</sup> R. (1670) Nr. 17.

<sup>435)</sup> R. Nr. 12, 27 und Nr. 42.



Deswegen wird die Ratsentscheidung des Jahres 1641 wieder aufgehoben und der betreffende Meister mit einem Müdt Roggen für das arme Waisenhaus bestraft. Ein Meister des Hutmacherambachts<sup>436)</sup> konnte einen Knecht und einen Lehrjungen oder zwei Knechte und keinen Lehrjungen halten. Ausserdem stand es ihm frei, seine Söhne und einen Meister, der als Knecht arbeiten wollte, zu beschäftigen, weil diese, wie es in der eigentümlichen Begründung heisst, keinen „Platz beschlagen“. Das übliche Wanderwesen,<sup>437)</sup> das jedem neuen Gesellen den Zwang des Wanderns und Arbeitens in fremden Städten auferlegte, nahmen auch die Aachener Zünfte in ihre Rollen auf. Die Wanderzeit der Barbieri<sup>438)</sup> betrug vier und die der Schmiede<sup>439)</sup> zwei Jahre.

In manchen Städten<sup>440)</sup> hatte sich im Laufe der Zeit auch eine Vereinigung der Gesellen als selbständige Körperschaft mit zunftartiger Organisation herausgebildet. Die Aachener Geschichte weist zwar solche Gesellenverbände nicht auf, lässt aber der Vermutung Raum, dass seitens der Gesellen Versuche gemacht worden sind, solche Vereinigungen als Schutz und Wehr gegen die immer grösser werdenden Lasten und einseitigen Beschränkungen zu bilden.<sup>441)</sup> Den Gesellen der Kupferschlägerzunft<sup>442)</sup> wurde nämlich vom Rate verboten, „Versammlungen oder Heuffung“ in Bierhäusern oder an anderen Orten abzuhalten, um ihre Meister zu benachteiligen.<sup>443)</sup> Beschwerden sollten sie an den Rat oder die Ambachtsmeister richten. Da sonst nirgendwo weitere derartige Bestrebungen der Gesellen sich bemerkbar machen, so scheint in Aachen mit Hülfe des Rates jede selbständige Regung der Gesellen niedergehalten worden zu sein.

---

<sup>436)</sup> R. Nr. 7 und 8.

<sup>437)</sup> Vgl. hierüber ausführlich Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. S. 384 ff. u. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.

<sup>438)</sup> R. Bl. 4.

<sup>439)</sup> A. Z. (1582) S. 40.

<sup>440)</sup> Vgl. Bodemann. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band I. Hannover 1880. Einleitung. S. 58 ff. und Hartmann, a. a. O. S. 47 ff., Krumbholtz, a. a. O. Einleitung S. 88.

<sup>441)</sup> Eingehend behandelt dieses Emanzipationsbestreben der Gesellen Schönlanck, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig 1894.

<sup>442)</sup> R. Nr. 19.

<sup>443)</sup> Ein ähnliches Verbot erließ der Strassburger Rat im 15. Jahrhundert an den dortigen Gesellenstand. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg. Historische Studien von E. Ehering. Heft 40. Berlin 1903. S. 65.

Zu den Schutzgenossen der Zunft gehörten ferner die Frauen und Mädchen. Dass selbst einige Zünfte Mädchen als Lehrlinge zuließen, haben wir schon erfahren. Es sind dies im allgemeinen solche Gewerbe, deren Eigenart und Produktion dies rechtfertigen, und die auch heute zum Teil dem weiblichen Geschlechte offen stehen, wie das Ambacht der Wollenweber, Schneider, Mützenmacher und Sackträger. Die Erwerbung der Handwerksberechtigung war gerade wie bei den Männern mit einer Geldzahlung verknüpft, während freilich von den anderweitigen Forderungen keine Rede ist. Die Abgabe einer Arbeiterin an das Wollenambacht<sup>444)</sup> betrug zwölf rheinische Gulden und die an die Schneiderzunft anfangs drei Gulden und eine Flasche Wein, späterhin drei Reichstaler. Zu der Tätigkeit des Frauenschneiderambachts gehörte die Anfertigung von Unterröcken, und was man von  $\frac{3}{4}$  Neutuch machen konnte, Hosen, Aermel und dergleichen. Jede Übertretung dieser abgegrenzten Rechte zog eine Strafe von zwei Merk nach sich.<sup>445)</sup> Die Sackträgerfrauen waren vor allem in der Wollküche mit dem Auflesen der Flocken beschäftigt<sup>446)</sup> und die Mützenmacherinnen mit dem Stricken der Mützen.<sup>447)</sup>

Die Schutzgenossenschaft der Zunft erwarben die Frauen aber meistens erst nach dem Tode des Handwerksmeisters, indem dann den Witwen gestattet wurde, das Handwerk auf eigenen Namen fortzusetzen.<sup>448)</sup> Bei den Lödern ging das Gewerbe, falls kein Sohn vorhanden war, auf die eheliche Tochter des Verstorbenen über, die „solange sie wollte und lebte und unverändert blieb, gleich einem Bruder nach Bruderschafts- und Ambachtsbrauch sein sollt“.<sup>449)</sup>

Während die bisher angeführten Schutzgenossen irgendeine gewerblich begründete Beziehung zu dem Ambacht hatten, standen die Beigekorenen dem betreffenden Handwerk vollständig fern. Die Ursache ihrer Zunftangehörigkeit liegt auf politischem Gebiete. Mit dem Siege der Zünfte im Jahre 1450 über das alte Patrizierregiment verordnete der Rat, „dat nu ind vortan wir ind ein jeder unser burger ind underseessen in und zu einer der vurgenanten gaffeln, der eine dan beste genügt kiesen ind vereid sein sal“.<sup>450)</sup>

---

<sup>444)</sup> R. d. Wollnambachts (1442) Extractus.

<sup>445)</sup> R. d. Schneider. Bl. 3 f. Nr. 14, Nr. 13 u Zunftbuch der Schneider. Bl. 6 f.

<sup>446)</sup> Ordnung der Sackträger, Loersch, A. R. D. S. 166. Nr. 27a. § 2.

<sup>447)</sup> R. d. Mützenmacher. Nr. 6.

<sup>448)</sup> R. d. Schmiede, cap. 5.

<sup>449)</sup> R. d. Löder, Extractus. Bl. 24.

<sup>450)</sup> Noppius. III. S. 134.

1580<sup>451)</sup> wird das Zuwiderhandeln gegen dieses Gebot mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft.<sup>452)</sup> Diese Masnahme erklärt sich wohl dadurch, dass durch diese Organisation sämtlicher Aachener Bürger und Untersassen dem Rate besser die Möglichkeit geboten war, seinen Einfluss auf alle diese geltend zu machen und einen neuen Aufstand zu verhindern.

Die Aufnahme in eine Zunft hatte innerhalb 14 Tage, nachdem einer zur „Ehe gegriffen“ oder sich zu „Hause gesetzt“, zu geschehen. Alsdann wurde der bürgerliche Eid vor den Bürgermeistern geleistet.<sup>453)</sup>

Diese Beigekorenen nahmen an allen Stuhltagen wie auch an allen wichtigen Verhandlungen teil. Sie besaßen freilich, wie es scheint, nur beratende und keine beschließende Stimme.<sup>454)</sup> Fernerhin konnten sie von den Zünften als Ratsmitglied präsentiert werden, doch mit der Beschränkung, dass stets ein Ambachtsmeister Mitglied des kleinen Rates war.<sup>455)</sup> Diesen ausgedehnten Rechten gegenüber waren die Pflichten sehr gering. Die Befreiung von Gaffel-Laufgeld und anderen Kosten trat ein, falls der Beigekorene sich gewerblich nicht betätigte und auf dem Stuhltage oder sonst kein Zeichen mit empfing.<sup>456)</sup>

Dieser Reihe der Schutzgenossen standen die Vollgenossen, die Meister des Handwerks, gegenüber, jene, die den eigentlichen Kern der Zunft und die Träger des Zunftgedankens waren. Die Aufnahme in diese Zunftklasse war mit der Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebes verbunden. Doch manche Forderungen, die bei jeder Zunft mehr oder minder groß waren, harrten vorher der Erfüllung durch den Bewerbenden.

Die erste Vorbedingung wird auch in Aachen, wie in anderen Städten, der Besitz des Bürgerrechtes gewesen sein, wenn auch nur die Goldschmiede<sup>457)</sup> und Kessler<sup>458)</sup> dies besonders betonen. Schon bei der Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen wurde Wert auf die guten moralischen Eigenschaften

---

<sup>451)</sup> Quix, Beiträge zur Geschichte Aachens. III. S. 104.

<sup>452)</sup> In Münster war der Eintritt in eine Zunft als „Beigeschworener“ nicht obligatorisch. Krumbholtz, a. a. O. Einleitung, S. 100.

<sup>453)</sup> Gaffelbrief von 1681 Nr. 2.

<sup>454)</sup> a. a. O. Nr. 8.

<sup>455)</sup> Im Jahre 1696 beschloss der Rat per maiora, dass bei den Ratswahlen der Handwerksgenosse den Beigekorenen vorzuziehen sei. A. Z. S. 296.

<sup>456)</sup> Gaffelbrief v. 1681. Nr. 7.

<sup>457)</sup> R. Nr. 7.

<sup>458)</sup> R. Nr. 7.

gelegt. Wir können uns daher nicht wundern, dass bei dem eigentlichen Eintritt in die Zunft die Hamacher,<sup>459)</sup> Schneider,<sup>460)</sup> Goldschmiede,<sup>461)</sup> Löder,<sup>462)</sup> Brauer,<sup>463)</sup> Färber<sup>464)</sup> und Leineweber<sup>465)</sup> diese Forderung noch einmal wiederholen und betonen. Den Geist der Zeit verrät der Umstand, dass die Barbieri<sup>466)</sup> und Leineweber<sup>467)</sup> nur Meister röm.-kath. Glaubens in ihrer Zunft duldeten. Ja, dem Kessler Abraham Kalkberner, der sich 1654 zur katholischen Religion „bequeme“, wurde aus diesem Grunde die Handwerksgerechtigkeit nachgelassen.<sup>468)</sup>

Im Vordergrund des Interesses der Zunft stand sicherlich die gute und treffliche Ausbildung des angehenden Meisters. Hatte der Meisterkandidat seine Lehrjahre in Aachen selbst vollbracht, so war ja für seine dem Zunftsinne entsprechende berufliche Tätigkeit in dieser Zeit von selbst die Gewähr gegeben. Demnach bedurfte es hierüber keines weiteren Nachweises. Wir finden daher auch nur bei einer Zunft, den Posamentwirkern,<sup>469)</sup> dass sie von jedem einen „Schein und Beweis“ über Meister, Ort und Zeit seiner Lehrjahre begehrten. Anders verhält es sich natürlich mit den Fremden. Sie mussten sich über die von der Zunft verlangten Lehrjahre ausweisen.<sup>470)</sup> Lag diese Forderung im Interesse des Handwerks begründet, so weicht von dieser Notwendigkeit ab, jedem Fremden für die nicht in Aachen zugebrachte Lehrzeit eine besondere Geldabgabe festzusetzen. Diese betrug bei den Hamachern<sup>471)</sup> drei und den Schuhmachern<sup>472)</sup> vier Goldgulden. Die Goldschmiede und Kupferschläger gingen sogar soweit, die in Aachen vorgeschriebene Lehrzeit noohmals zu verlangen mit der Milderung freilich,

---

<sup>459)</sup> R. Nr. 1.

<sup>460)</sup> R. Nr. 1. Bl. 1.

<sup>461)</sup> R. Nr. 9.

<sup>462)</sup> R. Bl. 24 ff.

<sup>463)</sup> R.

<sup>464)</sup> R. Nr. 12.

<sup>465)</sup> R. (1659) Nr. 1.

<sup>466)</sup> R. Bl. 4, Nr. 1.

<sup>467)</sup> R. Nr. 1.

<sup>468)</sup> R. d. Kessler. Nr. 32. Bl. 11.

<sup>469)</sup> R. (1616).

<sup>470)</sup> R. d. Hamacher. Nr. 1; R. d. Goldschmiede. Nr. 7; R. d. Kessler. Nr. 7; R. d. Spiegelambachts. Nr. 4; R. d. Schuhmacher (1590) Nr. 30 u. a. m.

<sup>471)</sup> R. Nr. 1.

<sup>472)</sup> R. Nr. 30.

dass die einzelnen Lehrjahre zum Teil oder ganz gegen eine verhältnismässig hohe Geldzahlung abgekauft werden konnten.<sup>473)</sup> Ja, einige Zünfte<sup>474)</sup> schreiben den Fremden als Ort der Lehrzeit eine Reichsstadt, andere<sup>475)</sup> „wenigstens eine vornehme“ Stadt vor. Außer der Leistung der vorgeschriebenen Lehrjahre war zur Erlangung der Meisterschaft bei manchen Zünften auch noch eine bestimmte Zeit des Gesellentums massgebend. Die Spiegelmacher<sup>476)</sup> forderten zwei, die Krämer und Vettewärer drei Jahre;<sup>477)</sup> drei Jahre ebenfalls die Schneider, wobei derjenige, der unter Vorlegung eines Beweises schon in einer anderen Stadt Meister war, diese drei Jahre für vier Goldgulden nicht zu leisten brauchte.<sup>478)</sup> Dem Sinne nach gleich war der Wanderzwang der Barbieri und Schmiede.<sup>479)</sup> Das beste Kennzeichen der Tüchtigkeit des neuen Meisters ergab sich aus der Anfertigung eines Meisterstückes. Im Laufe der Zeit forderten es die Schneider,<sup>480)</sup> Schuhmacher,<sup>481)</sup> Hamacher,<sup>482)</sup> spanischen Nadelmacher,<sup>483)</sup> Hutmacher,<sup>484)</sup> Kessler<sup>485)</sup> Bombasiner,<sup>486)</sup> Spiegelmacher und Kistenmaler,<sup>487)</sup> Schreiner,<sup>488)</sup> Kratzmacher,<sup>489)</sup> Leiendecker,<sup>490)</sup> Mützenmacher,<sup>491)</sup>

---

<sup>473)</sup> R. d. Goldschmiede Nr. 10; R. d. Kupferschlägrer Nr. 1.

<sup>474)</sup> R. d. Spiegelambachts Nr. 4 und R. d. Krämer. (1634) Bl. 17 f.

<sup>475)</sup> R. d. Hamacher. Nr. 1.

<sup>476)</sup> R. (1626).

<sup>477)</sup> R. d. Krämer. (1512) Bl. 22 f.

<sup>478)</sup> R. d. Schneider. Nr. 12. Bl. 3.

<sup>479)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>480)</sup> R. Nr. 1 Bl. 1: Vier Stücke. Eines Mannes Tobbart aus 4 Ellen Tuch, ein Männerwams aus 4½ Ellen Sairtuch (grobes, starkes Zeug, halb Leinen, halb Wolle. Schiller-Lübßen, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. IV. S. 26), ein Frauenstück von 5 Ellen und ein Frauensarroock von 10 Ellen oder ein Frauen-Zurketz von 4 Ellen (Zurketz-Zoerk-Honk, ein viereckiger Lappen, aus welchem die Nonnen ihre Kopfbedeckung: machten. Muller und Weitz, Die Aachener Mundart. S. 87 und 267.)

<sup>481)</sup> R. (1622) Nr. 51: 3 Stücke: ein Paar Stiefel, ein Paar Klippen und ein Paar Riemenschuhe.

<sup>482)</sup> R. d. Hamacher, Nr. 1: ein Gezeug für ein Karrenpferd mit Zubehör.

<sup>483)</sup> R. Nr. 5; Allerhand Sorten von Nadeln.

<sup>484)</sup> R. Nr. 14. Drei Hüte, zwei schwarze und einen grauen.

<sup>485)</sup> R. Nr. 5. Ein Kohlenkessel, ein Schinkenkessel, eine Holzteute oder Wasserkanne mit kupfernen Bändern.

<sup>486)</sup> R. Nr. 1. Ein Stück Bombasinen.

<sup>487)</sup> R. d. Spiegelambachts Nr. 7. Spiegelmacher oder Kistenmaler: eine gemalte Kiste nach Vorschrift. Schilderer: eine kleine „Schilderey“; Glasmaler: ein Fenster, auf dem

Fassbender,<sup>492)</sup> Leineweber,<sup>493)</sup> Zimmerleute,<sup>494)</sup> Steinmetzen,<sup>495)</sup> Kannegiesser,<sup>496)</sup> Barbieri<sup>497)</sup> und Goldschmiede.<sup>498)</sup> Einige Beispiele mögen hier angeführt werden. Den Goldschmieden wurde als Arbeit aufgetragen ein Kelch oder, wenn keine Aussicht für den Verkauf vorhanden war, ein grosses Trinkgefäß; ferner ein Siegel mit Schild und Helm, die Metallteile an einem Frauengürtel oder ein Ring mit Emailverzierung. Die Barbieri, die zu gleicher Zeit die Arzneikunst ausübten, mussten drei Aderlasse an Hand, Fuss und Arm ausführen, ein Diapalm, Oxicrocium emplastrum und ein Unguentum Basiliconis machen. Im Anschlusse hieran fand dann noch eine mündliche Prüfung vor den Greven und „Medicinae Doctoribus“ statt.

Wie vollzog sich aber die Meisterprüfung, d. h. was erfahren wir über die zu beobachtenden Vorschriften, den Ort und die zur Prüfung berechtigten Faktoren? Ueber die Zeit, die dem Prüfling zur Anfertigung des Meisterstückes zu Gebote stand, liefern uns nur die Hutmacher<sup>499)</sup> eine Nachricht. Sie gewährten drei Tage.<sup>500)</sup> Das Meisterstück musste selbständig gemacht werden. Um jede Möglichkeit einer fremden Hülfeleistung

---

sich eine „Historie“ befindet; Schlechte Glasmaler: ein weißes Fenster, auf dem das Wappen des hl. Lukas und in weißem Glas drei blaue Schilde gefasst sind.

<sup>488)</sup> R. Nr. 1. „Ein Tresoir mit steilen, überkantenen, abgeladenen Cantelaren, unten ein Piedestal, darüber die Türen mit Compartementen, Panelen, darüber die Türen von dem Tresoir eingesetzt mit einer springenden Pfeife und einer ausziehenden Taffel mit Hauptleisten und eingeschnittenen Armen. Der Fuss unten mit einem Posement. Die Friese aufgelegt mit drei Lippen in dorischem Stil.“

<sup>489)</sup> R. Nr. 5. vacat.

<sup>490)</sup> A. Z. Bl. 375. Ein Stück von Holz und eins von Stein.

<sup>491)</sup> R. (1572) Nr. 17. Ein Probstück mit karden und scheren.

<sup>492)</sup> R. Nr. 7. Eine Butterstamp, hölzerne Teute oder Wasserkanne, ein schiefe Zingh (ausgebuchtenes Gefäß) mit Ohren.

<sup>493)</sup> R. Nr. 2. Sechs Servietten nach von den Vorstehern aufgegebenem Muster.

<sup>494)</sup> R. Nr. 1. vacat.

<sup>495)</sup> R. (1670.) Nr. 1. Ein Kreuzfenster mit Zubehör, ein spitzer Bogen und ein verdrückter Bogen.

<sup>496)</sup> R. (1487.) Eine glatte Flasche von einem Quart, eine Quart mit einem hohen Fuss und ein . . . (Weiteres in der Urkunde unleserlich).

<sup>497)</sup> R. Bl. 4. Nr 1.

<sup>498)</sup> R. Nr. 7.

<sup>499)</sup> R. N. 14.

<sup>500)</sup> Nach einer Notiz vom Jahre 1692 gewährten die Schneider nur einen Tag. Zunftbuch der Schneider. Bl. 122 ff.

auszuschalten, wiesen die Goldschmiede <sup>501)</sup> das Haus der beiden Greven, die Schuhmacher <sup>502)</sup> das Zunfthaus an. Bei den Schreibern <sup>503)</sup> bestimmten die zwei Greven nach ihrem Gutdünken ein Haus, oder es konnte gegen eine Zahlung von acht Talern und der Ablegung eines Eides, das Werk selbst zu machen, der Betreffende nach seinem Belieben einen Prüfungsraum aussuchen. Bei den Hutmachern <sup>504)</sup> lag es der gesamten Zunft ob, als Prüfungsort das Haus eines ihrer Meister, bei dem der Examinand nicht gelernt, festzusetzen. War der Prüfungsort bei den einzelnen Zünften verschieden, so lag auch die Begutachtung der angefertigten Arbeiten jeweilig in anderen Händen. Die Zunftversammlung richtete bei den Goldschmieden, <sup>505)</sup> die Zwölfmänner bei den Schuhmachern <sup>506)</sup>, die Greven bei den Fassbendern, <sup>507)</sup> Leinewebern <sup>508)</sup> und im Verein mit den Aerzten der Stadt bei den Barbieren <sup>509)</sup> und vier aus den Zwölfmännern Erwählte bei den Schneidern. <sup>510)</sup> Traten Meinungsverschiedenheiten der Examinatoren der Leineweber ein, so entschieden die Bürgermeister. Die objektive Beurteilung des Meisterstückes seitens der Sachverständigen verbürgte beim Schneiderambacht ein Eid: „Ihr sollt geloben und schwören zu Gott und seinem heiligen Evangelium, dass ihr über das Werk, das ein neuer Meister beim Schneiderhandwerk zum Probestück schneiden soll, recht weisen sollet nach Eurem besten Verstand und nach Inhalt der Schneiderrolle und derselben als herkommenden Gewohnheit, so wahr Euch Gott helft und sein heiliges Evangelium“ <sup>511)</sup>

Fiel das Probestück nun zur Unzufriedenheit aus, so war vorläufig der Erwerb der Meisterschaft ausgeschlossen. Die Rolle der Leiendecker drückt dies in den Worten aus, wenn ein Geselle das Meisterstück „nyet viss en machde, as sich gebuert, so sall hey vortane leren, bis hey dat kann“ <sup>512)</sup> Die

---

<sup>501)</sup> R. Nr. 7.

<sup>502)</sup> R. (1622) Nr. 51.

<sup>503)</sup> R. Nr. 1.

<sup>504)</sup> R. Nr. 14.

<sup>505)</sup> a. a. O.

<sup>506)</sup> a. a. O.

<sup>507)</sup> R. Nr. 7.

<sup>508)</sup> R. Nr. 2.

<sup>509)</sup> R. d. Barbieri. Bl. 4. Nr. 2.

<sup>510)</sup> R. d. Schneider. Bl. 2. Nr. 4.

<sup>511)</sup> Zunftbuch der Schneider Bl. 134 f.

<sup>512)</sup> A. Z. Bl. 375.

Schneider <sup>513)</sup> gestatteten dann schon nach einem Vierteljahr eine neue Bewerbung, nachdem sie freilich für das erste negative Ergebnis eine Strafe von einem grossen Pfund Wachs und die Leiendecker <sup>514)</sup> seit 1533 zwölf M. von dem durchgefallenen Prüfungskandidaten gefordert hatten. Ward aber die Leistung „uffrecht“ <sup>515)</sup> befunden, so war damit die Aufnahme als Meister in die Zunft gesichert, doch noch nicht vollzogen, da vorher noch mancherlei finanzielle Verpflichtungen zu erledigen waren.

Allgemein war die Forderung der Handwerksgerechtigkeit, die aus Abgaben in Geld, Wein oder Wachs und einem ledernen Eimer bestand. Die Höhe dieser Abgaben schwankt bei den einzelnen Zünften und im Laufe der Zeit auch bei ein und derselben Zunft. Als Beispiel dieser Gebühren diene, dass die Schuhmacher <sup>516)</sup> 1461 einen rheinischen Gulden, einen ledernen Eimer, zwei grosse Pfund Wachs der Brüderschaft und vier Viertel Wein und die Alträuscher <sup>517)</sup> 1486 einen rheinischen Gulden, einen ledernen Eimer, ein Pfund Wachs der Brüderschaft und ein Viertel Wein vom Besten zahlen mussten. Diese finanziellen Beträge waren anfangs gering. Dies erforderte ja schon allein der Zweck der Zunft, der Zunftzwang. Denn in direktem Gegensatz hierzu würde es ja gestanden haben, wenn man den Eintritt in das Handwerk durch besondere Maßnahmen erschwert haben würde.<sup>518)</sup> Erst im 16. Jahrhundert, zugleich mit dem Verfall der Zünfte,<sup>519)</sup> macht sich eine Erhöhung der Abgaben bemerkbar, die in der Absicht geschah, die Zahl der Handwerksmeister zu beschränken. Eine solche allmähliche Erhöhung weisen die Rollen der Schuhmacher,<sup>520)</sup> Alträuscher,<sup>521)</sup> Bombasiner,<sup>522)</sup> Krämer,<sup>523)</sup> Leiendecker,<sup>524)</sup> Steinmetzen <sup>525)</sup> und Kannegiesser <sup>526)</sup> auf. Eine stete

---

<sup>513)</sup> R. Nr. 2.

<sup>514)</sup> A. Z. Bl. 379.

<sup>515)</sup> R. d. Fassbender.

<sup>516)</sup> R. Nr. 1.

<sup>517)</sup> R. Nr. 1.

<sup>518)</sup> Vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 26 S. 112.

<sup>519)</sup> Vgl. den betreffenden Abschnitt.

<sup>520)</sup> R. (1461) Nr. 1 und (1619) Nr. 48.

<sup>521)</sup> R. (1486) Nr. 1 und (1640).

<sup>522)</sup> R. (1572) Nr. 40 und (1577) Nr. 43.

<sup>523)</sup> R. (1486) Bl. 3f und (1531) Bl. 5 und 8 f.

<sup>524)</sup> A. Z. (1506) Bl. 374 und (1538) A. Z. Bl. 378.



Steigerung entwickelte sich bei den Posamentierern. Im Jahre 1616 beträgt die Handwerksgerechtigkeit einen Gulden, 1623 zwei Goldgulden, 1840 vier Gulden, 1687 fünfundzwanzig Taler.<sup>527)</sup> Ein besonderes Ansinnen stellten die Brauer noch an ihren jungen Meister, indem jeder ein Kapital von 100 Gulden sein eigen nennen musste.<sup>528)</sup> Wie wir anfangs schon gesehen, wurden auch bei diesen Abgaben die Fremden stärker belastet als die Einheimischen. Fast alle Zünfte verlangten von den Fremden das Doppelte,<sup>529)</sup> und nur die Hamacher begnügten sich mit einem Aufschlag eines Drittels.<sup>530)</sup> Im Gegensatz hierzu boten sich den Meistersöhnen bei der Bewerbung um die Zunftangehörigkeit, wie auch sonst, grosse Erleichterungen und Vergünstigungen. Von der Handwerksgerechtigkeit befreiten gänzlich die Schuhmacher<sup>531)</sup> und Färber,<sup>532)</sup> von der Zahlung des Geldes die Goldschmiede<sup>533)</sup> und Brauer,<sup>534)</sup> von einem Teil der Gebühr die Schmiede,<sup>535)</sup> Fassbender,<sup>536)</sup> Mützenmacher,<sup>537)</sup> Kupferschläger,<sup>538)</sup> Kessler,<sup>539)</sup> Schneider,<sup>540)</sup> Hamacher,<sup>541)</sup> Bombasiner,<sup>542)</sup> Barbieri,<sup>543)</sup> Bäcker,<sup>544)</sup> Spiegelmacher,<sup>545)</sup> Hutmacher,<sup>546)</sup> Kannegießer,<sup>547)</sup> Steinmetzen

---

<sup>525)</sup> R. 1487: Drei Gulden, zwei Viertel Wein, ein lederner Eimer, ein Pfund Wachs. 1670: 28 Reihstaler, einen zinnernen Teller, eine Serviette, ein grosses Pfund Wachs, led. Eimer und dem Laufknecht sechs Gulden.

<sup>526)</sup> R. (1487 und 1529).

<sup>527)</sup> R. d. Posamentierer.

<sup>528)</sup> R.

<sup>529)</sup> R. d. Pelzer (1511) Nr. 5; R. d. Schmiede A. Z. Kap. 9 S. 7.

<sup>530)</sup> R.

<sup>531)</sup> R. (1565) Nr. 20.

<sup>532)</sup> R. Nr. 12.

<sup>533)</sup> R. Nr. 1.

<sup>534)</sup> R. Nr. 5.

<sup>535)</sup> A. Z. Kap. 9 S. 7.

<sup>536)</sup> R. Nr. 8.

<sup>537)</sup> R. Nr. 7.

<sup>538)</sup> R. Nr. 1.

<sup>539)</sup> R. Nr. 8.

<sup>540)</sup> R. Bl. 1. Nr. 2.

<sup>541)</sup> R. Nr. 1.

<sup>542)</sup> R. Nr. 40.

<sup>543)</sup> R. Bl. 4. Nr. 2.

<sup>544)</sup> R. d. Bäcker. (Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jhrg. II. S. 13.)

<sup>545)</sup> R. Nr. 6.

<sup>546)</sup> R. Nr. 14.

<sup>548)</sup> und Leineweber.<sup>549)</sup> Diese Vorteile genossen nach der Rolle der Steinmetzen nur diejenigen Meistersöhne, die nach der Erwerbung der Meisterschaft des Vaters geboren wurden.<sup>550)</sup> Seit dem Jahre 1654 wurden auch die Stiefkinder der Kessler den „Ehekindern“ gleichgestellt.<sup>551)</sup> Die Hutmacher<sup>552)</sup> und Zimmerleute<sup>553)</sup> konnten sogar für ihre Söhne während derer Minderjährigkeit die Meisterschaft erwerben. Das erforderliche Alter der Zimmerleute war 13 Jahre. Diese frühzeitige Meisterschaftserlangung ist wohl nur als eine äußere Förmlichkeit ohne jede praktische Bedeutung zu betrachten, da diese „jugendlichen Meister“ der Hutmacher keine Knechte halten oder selbständige Arbeit leisten durften. Ferner bewirkte die Heirat mit der Tochter oder Witwe eines Meisters eine grosse Milderung der Aufnahmebedingungen und erleichterte in erheblichem Maße das Selbständigwerden des Handwerksgesellen.<sup>554)</sup> Es entthob zum Beispiel die Ehe eines Goldschmiedegesellen mit einer Meisterstochter der Geldabgabe, und die mit einer Meisterswitwe verlieh an und für sich die Meisterwürde.<sup>555)</sup> Was das Alter des Kandidaten anbetrifft, so erfahren wir nur von den Bombasiniern, dass der junge Meister „20 Jahre alt sein sollte, oder er hielte im Ehestande dermaßen Haus, dass er seinem Weibe und Gesinde nach Gebühr vorstehen könnte“.<sup>556)</sup>

Ueber die Förmlichkeiten, die mit der Aufnahme verbunden waren, fließen die Quellen recht dürftig. Im allgemeinen begnügte man sich wohl mit einem Eide auf die Satzungen und einem Treuversprechen. Der junge Schmiedemeister wurde nach Aufnahme durch die Greven den Bürgermeistern vorgestellt. Ein dreimaliger Akt, in Form und Zeit voneinander verschieden, begleitete die Verleihung des Meistertitels bei den Bäckern. Zuerst versprach der neue Meister, in Gegenwart des grössten Teiles

---

<sup>547)</sup> R. (1487)

<sup>548)</sup> R. Nr. 10.

<sup>549)</sup> R. Nr. 3.

<sup>550)</sup> a. a. O.

<sup>551)</sup> R. Nr. 33. Bl. 11.

<sup>552)</sup> R. Nr. 17.

<sup>553)</sup> R. Nr. 14.

<sup>554)</sup> R. d. Schneider. (1624) Bl. 7 f; R. d. Bombasiner. (1623): R. d. Färber Nr. 12; R. d. Bäcker. (1536). Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jhrg. II. S. 9; R. d. Leineweber. (1659) Nr. 6.

<sup>555)</sup> R. d. Goldschmiede. Nr. 8.

<sup>556)</sup> R. d. Bombasiner. (1577) Nr. 43.

der Genossen, den Greven und Marktmeistern allzeit Gehorsam zu leisten und ein treuer Ambachts- und Feuerwehrmann zu sein. Am Sonntag danach erfolgte eine Abgabe an die Zunft. Diese wiederholte sich auf einer dritten, der nächsten Versammlung; wobei der neue Meister in den „Schynen“ (ein abgesperrter Raum) stand.<sup>557)</sup> Ein annähernd getreues Bild gibt die Rolle der Brauer<sup>558)</sup> wieder. Zuerst legte man dem zukünftigen Meister verschiedene Fragen vor, nämlich, ob er ehelich von Vater und Mutter geboren, ob er gescholten, verleumdet oder sonst an seiner Ehre befleckt worden, ohne sie verteidigt zu haben. Nach entsprechend zufriedenstellender Antwort trat der Aufzunehmende vor, und die Greven und Zwölfer gaben nach einer vorherigen Beratung die Antwort: „Weil er sich berührter Punkten expurgiret und allerdings entschuldiget, so soll ihm sein Ambacht zugesagt werden mit der Bedingung, dass er dem Ambacht die gebührende Gerechtigkeit ehe und bevor er von der Brauerlaube abtritt, entrichten und genugtuen soll.“ Alsdann musste der neue Zunftgenosse den Greven an Eidesstatt ein Treu- und Gehorsamsgelöbnis abgeben. Ferner verpflichtete er sich, allezeit den meisten Stimmen zu folgen, über die Verhandlungen auf der Laube Stillschweigen zu beobachten und alle Widerwärtigkeiten des Ambachts den Greven und dem Ambacht mitzuteilen. Um das Handwerk möglichst auf Aachen mit Ausschluss der nächsten Umgebung zu beschränken, forderten die Bombasiner das Versprechen, das Handwerk nur in Aachen oder an solchen Orten und Städten auszuüben, wo von altersher Brauch und gute Ordnung gewesen.<sup>559)</sup> Der neue Lödermeister schwor zu den Heiligen, das Handwerk nur „bynnen der Stadt Aiche ayn argelist“ zu verrichten.<sup>560)</sup> Seit dem Jahre 1627<sup>561)</sup> bestand für alle neue Zunftgenossen die Verpflichtung, vor ihrer Aufnahme durch die Zunft bei den Bürgermeistern sich anzugeben, den dem Rate gebührenden Anteil der Handwerksgerechtigkeit zu entrichten und ihren Namen in das dafür bestimmte Buch einschreiben zu lassen. Eine hierüber vom Ratssekretär ausgestellte Bescheinigung diente der Zunft als Beleg. Diese Verfügung findet ihren Grund in der Saumseligkeit und Nachlässigkeit der Zünfte in betreff der Auszahlung der dem Rate zukommenden Gelder.

Hatte nun der junge Handwerker die vielerlei Schwierigkeiten, die der Gründung eines eigenen Betriebes entgegenstanden, glücklich überwunden,

---

<sup>557)</sup> R. d. Bäcker (1547). Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. S. 9. Anm. 1.

<sup>558)</sup> R. (1577).

<sup>559)</sup> R. d. Bombasiner. (1577) Nr. 43.

<sup>560)</sup> R. d. Löder. Bl. 25.

<sup>561)</sup> R. d. Krämer. Bl. 17.

und war es ihm endlich gelungen, in die Schar der Zunftmeister aufgenommen zu werden, so erforderten die Zunftstatuten, dass dieser bedeutende Abschnitt im Leben des jungen Mannes im Kreise der Zunftmitglieder durch den sogenannten Meisterschmaus gefeiert werde. Zu diesem Zwecke bestimmten die Hamacher<sup>562)</sup> drei Viertel Wein vom Besten, einen Hammelschinken und ein Stück gekochtes Fleisch, die Brauer sechs Viertel Wein<sup>563)</sup> und die Schneiderzunft<sup>564)</sup> zwei Kannen Bier vom Besten und für einen Gulden Brot (zusammen für sieben Gulden) und für vier Gulden spanischen Wein und die Meisterflasche ebenfalls für vier Gulden.<sup>565)</sup> Bei den Hutmachern<sup>566)</sup> versammelten sich alle Meister jeden Abend während der drei Tage, die zur Anfertigung des Meisterstückes zu Gebote standen, und erhielten auf Kosten des Prüflings eine „portion“. Eine Befreiung hiervon war nur gegen eine Gebühr von 32 Aachener Gulden möglich.<sup>567)</sup> Die Satzungen der Zimmerleute<sup>568)</sup> verlangten die Bezahlung der auf dem Zunftsaae von den Handwerksmeistern gemachten Zeche. Die Barbieri<sup>569)</sup> schafften überhaupt die früher übliche „Kollation“ ab, um an deren Stelle 125 Gulden zu fordern. Wenn auch die Nachrichten über diesen Meisterschmaus in der Aachener Zunftgeschichte nicht allzu reichlich und umfassend sind, so lassen sie doch zur Genüge erkennen, dass dieser Brauch, der sich anfangs wohl in engen und bescheidenen Bahnen bewegte, allmählich zu einem Missbrauch sich entwickelte, der an die finanziellen Kräfte des einzelnen hohe und manchmal unerschwingliche Anforderungen stellte. Wenn trotz aller dieser grossen Schwierigkeiten sich noch genügend Handwerker um Aufnahme in die Zunft bewarben, so lag dies vielfach an den Vorteilen, die die Korporation ihren An- gehörigen gewährte.<sup>570)</sup> — Von der Mitgliedszahl der Zünfte ist im übrigen in den Quellen wenig die Rede. Die Schneiderzunft<sup>571)</sup> bestand 1288

---

<sup>562)</sup> R. (1637) Nr. 1.

<sup>563)</sup> R. Nr. 5.

<sup>564)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 4.

<sup>565)</sup> Im Jahre 1692 wird bestimmt, dass nach dem Meisterstück keine Mahlzeit mehr bei dem Handwerk gehalten werden soll wie von altersher, sondern es soll mit einem freundlichen Trunk beendet worden.

<sup>566)</sup> R. Nr. 14.

<sup>567)</sup> Im Jahre 1698 waren es 40 Gulden.

<sup>568)</sup> R. (1669) Nr. 22.

<sup>569)</sup> R. Bl. 4. Nr. 2.

<sup>570)</sup> Krumbholtz, a. a. O. Einleitung. S. 120.

<sup>571)</sup> vgl. S. ??.

aus 85, die der Leineweber <sup>572)</sup> 1657 aus 37 und die der Schreiner <sup>573)</sup> 1670 — schon ein Zeichen des tiefsten Niederganges — aus neun Handwerksmeistern. Als äusseres Kennzeichen der Zugehörigkeit einer Zunft schritten die Mitglieder bei feierlichen Anlässen und Aufzügen in besonderer Tracht einher. Diese bestand bei den Schneidern aus einem roten Mantel. <sup>574)</sup>

Die praktische Durchführung der hohen Aufgaben der Zunft, sei es auf zünftigem, wirtschaftlichem oder politischem Gebiete, machte naturgemäß die Schaffung von Organen notwendig, die, mit besonderen Vollmachten ausgestattet, der Zunftverwaltung erst ihr festes Gepräge geben konnten.

An der Spitze einer jeden Zunft standen Vorsteher, die in Aachen den Namen „Greven“ führten. Nur die Vorsteher des Wollenambachts wurden Werkmeister genannt. Sie unterschieden sich noch von den übrigen durch die Art ihrer Wahl. Während nämlich bei allen Zünften die Wahl der Greven in den Händen der Zunftmitglieder lag und auf der jährlichen Hauptversammlung, dem Stuhltage, erfolgte, wurden die Werkmeister vom Rate eingesetzt und vereidigt. <sup>575)</sup> Ein Einfluss des Rates auf die Wahl ist sonst bei den Zünften nicht der Fall; wohl wurden die Greven des Goldschmiedeambachts nach der von den Zunftmitgliedern getätigten Wahl den Bürgermeistern der Stadt vorgestellt und durch diese vereidigt. <sup>576)</sup> Der Grund hierfür liegt in „der Ordnung der Gewerbeverhältnisse, die auszuüben die Obrigkeit als ihre Pflicht ansah“; <sup>577)</sup> denn die Vorsteher dieser Zunft waren zugleich auch deren Gewerbeaufsichtsbeamten. <sup>578)</sup>

Zu der Wahl der Greven mussten die Schmiedemeister um 9 Uhr Morgens in den „Minnenbrüder“ persönlich erscheinen. <sup>579)</sup> Der Wahlmodus war bei diesen <sup>580)</sup> derart, dass die alten Greven und die übrigen Mitglieder je einen wählten, während sonst sämtliche Greven von der Zunftversammlung

---

<sup>572)</sup> R.

<sup>573)</sup> R. d. Zimmerleute.

<sup>574)</sup> Zunftbuch der Schneider. (1626) 61. 4 f.

<sup>575)</sup> Gaffelbrief v. 1681. Nr. 17.

<sup>576)</sup> R. Nr. 12.

<sup>577)</sup> v. Below, Territorium und Stadt. S. 309 ff.

<sup>578)</sup> vgl. die weiteren Ausführungen.

<sup>579)</sup> A. Z. (1502) S. 21. Nr. 6.

<sup>580)</sup> a. a. O. (1443). Kap. 2. S. 2.

gewählt wurden.<sup>581)</sup> Da die Spiegelmacher noch mit anderen Handwerksgattungen zu einer Zunft vereinigt waren, so wurde ein Greve aus den Spiegelmachern oder Kistenmalern, der andere aber aus den Schilderern, Glasmalern oder Glasmachern erkoren.<sup>582)</sup> Wurde das Amt eines Vorstehers durch dessen Tod frei, so erfolgte bei allen Zünften eine Neuwahl erst am nächsten Stuhltage.<sup>583)</sup> Einzelheiten über die Grevenwahl, über die erforderliche Stimmenzahl und das wahlfähige Alter erfahren wir nicht. Die Schmiederolle<sup>584)</sup> macht allein auf eine gute, alte und löbliche Herkunft des neuen Greven aufmerksam, und die Kupferschlägerrolle<sup>585)</sup> legt ausserdem Wert auf Kenntnisse und Erfahrung im Handel und Handwerk. Auch die religiösen Wirren blieben nicht ohne Einfluss auf die Organisation der Zünfte. Laut kaiserlich ergangener Resolution vom Jahre 1614 sollten nur Katholische zu Greven, Zwölfer, Baumeistern und anderen Zunftämtern zugelassen werden.<sup>586)</sup> Zur Annahme der Wahl war jeder verpflichtet. Die Schmiede<sup>587)</sup> schlossen den, der der Wahl nicht Folge leistete, „ohne Arglist“ aus der Zunft aus. Die Kannegießer<sup>588)</sup> und Kupferschläger<sup>589)</sup> setzten eine Geldstrafe auf jede Weigerung, letztere aber mit dem Vorbehalt, dass ein jeder vier Jahre nach seinem Grevenjahr ein Ambachtsamt nicht mehr zu übernehmen brauchte. An die Wahl der höchsten Zunftbeamten knüpfte sich vielleicht ähnlich wie beim Eintritt in die Zunft eine kleine Feier. Wenigstens weisen darauf einige den Neugewählten auferlegte Verpflichtungen hin. Die Greven der Hutmaoher<sup>590)</sup> mussten nach „altem Brauch und Sitte“ vier Aachener Gulden, der Mützenmacher<sup>591)</sup> zwei Viertel Wein, der Steinmetzen<sup>592)</sup> eine „Kalbharsch“ und der Zimmerleute<sup>593)</sup> einen Hammelschinken geben.

---

<sup>581)</sup> Im Jahre 1694 wird laut Schmiederolle bestimmt, dass ein neuer Greve, wie auch in den anderen Zünften üblich sei, aus den Zwölfem, der andere aus der Gemeinde gewählt werden sollte.

<sup>582)</sup> R. d. Spiegrelambachts. Nr. 2.

<sup>583)</sup> A. Z. (1628) S. 59.

<sup>584)</sup> a. a. O. (1443) S. 2. Kap. 2.

<sup>585)</sup> R. der Kupferschläger. (1548) Nr. 1 und i. J. 1505. Extractus. Bl. 17 f.

<sup>586)</sup> R. d. Kessler. (1614).

<sup>587)</sup> R. Kap. 2.

<sup>588)</sup> R. (1434).

<sup>589)</sup> R. (1548) Nr. 1.

<sup>590)</sup> R. Nr. 18.

<sup>591)</sup> R. (1506) Nr. 10.

<sup>592)</sup> R. (1670). Nr. 13.

Die Zahl der Zunftvorsteher war allgemein zwei. Bei den Kupferschlägern waren es anfangs ebenfalls zwei,<sup>594)</sup> seit dem Jahre 1510<sup>595)</sup> aber vier, die aus den Zwölfem genommen wurden. Einige Unterschiede machen sich bei der Amtsdauer bemerkbar. Sie schwankt zwischen ein und zwei Jahren. Ein Jahr betrug die Amtszeit bei den Alträuschem,<sup>596)</sup> Schmieden,<sup>597)</sup> Kupferschlägern,<sup>598)</sup> Mützenmachern,<sup>599)</sup> Kesslern<sup>600)</sup> und spanischen Nadelmachern;<sup>601)</sup> zwei Jahre bei den Goldschmieden,<sup>602)</sup> Hutmachern<sup>603)</sup> und Barbieren.<sup>604)</sup> Auch der Werkmeister Tätigkeit überschritt nicht zwei Jahre. Goedart von Eichhorn wird nämlich vorgeworfen, drei Jahre Werkmeister gewesen zu sein, was vorher nie geschehen sei.<sup>605)</sup> Bei einer auf zwei Jahre berechneten Amtsdauer schied jedes Jahr einer der beiden Greven aus.<sup>606)</sup>

Die Befugnisse der Greven waren mannigfacher Art. Die Greven waren vor allem die Leiter und Repräsentanten der Zunft. Sie beriefen die Versammlungen ein, verwalteten Geld und Gut, übten Gerichtsbarkeit und polizeiliche Strafgewalt, kurzum, sie verkörperten die höchste Macht in der Zunft. Unbedingter Gehorsam in allen Ambachtsangelegenheiten sowie Ehrerbietung gegen ihre Person war eine Pflicht der Mitglieder. Geld- und andere Strafen ahndeten jegliche Unbotmäßigkeit.<sup>607)</sup>

Das Amt selbst muss, wie überhaupt alle leitenden und ausführenden Stellungen innerhalb der Zunft, als ein Ehrenamt aufgefasst werden. Nur in geringem Maße gewährte den Vorstehern ein Anteil an den Strafgeldern,<sup>608)</sup>

---

<sup>593)</sup> R.Nr. 18.

<sup>594)</sup> R. (1505) Nr. 1.

<sup>595)</sup> a. a. O. Nr. 12.

<sup>596)</sup> R. Nr. 1.

<sup>597)</sup> A. Z. S. 2. Kap. 2.

<sup>598)</sup> R.Nr. 1.

<sup>599)</sup> R. (1506) Nr. 10.

<sup>600)</sup> R. Nr. 1.

<sup>601)</sup> R. Nr. 2.

<sup>602)</sup> R. Nr. 12.

<sup>603)</sup> R. Nr. 18.

<sup>604)</sup> R. Nr. 26. Bl. 6 und Nr. 20 Bl. 5 f.

<sup>605)</sup> v. Fürth, I. S. 15.

<sup>606)</sup> R. d. Goldschmiede, a. a. O; R. d. Barbieri a. a. O.

<sup>607)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 11. Kap. 18; R. d. Kupferschläger Nr. 7; R. d. Hutmacher Nr. 13. u. a. m.

<sup>608)</sup> Die Werkmeister erhielten z. B. die Hälfte der Straf gelder. Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12.

Einschreibegebühren der Lehrlinge,<sup>609)</sup> Abgaben der neuen Mitglieder<sup>610)</sup> oder ein Teil der Handwerksgerechtigkeit<sup>611)</sup> eine Entschädigung für die vielfachen Mühen und Arbeiten in der Verwaltung der Zunft und den dadurch hervor- gerufenen Zeitverlust im eigenen Handwerksbetrieb. Deswegen mag mancher lieber auf die Ehre, Greve zu werden, verzichtet haben, bis die besonderen Verordnungen über die Annahme der Wahl eine Ablehnung zu verhindern suchten.

Bei der Erörterung des Vorsteheramtes der Zünfte ist es notwendig, noch besonders die Stellung der Werkmeister des Wollenambachts zu würdigen. Nicht nur ragen sie durch ihre Herkunft, sondern auch durch Macht und Ansehen über ihre Amtsgenossen hervor. Die Werkmeister gehörten dem Patrizierstande an. 1338 unterzeichnet ein Werkmeister als Ratsmitglied die Churgerichtsordnung<sup>612)</sup>, und Goedart v. Eichhorn war als „ingeboiren burger ind raitzgeselle“ Werkmeister.<sup>613)</sup> Diese patrizische Bevormundung scheint aber Unzufriedenheit erweckt zu haben. Man benutzte daher 1428 die Gelegenheit, die Werkmeister abzusetzen und aus der Zunft „sigler“ zu wählen,<sup>614)</sup> eine Errungenschaft, die freilich die Zunftherrschaft nicht lange überlebte. Dass die Beseitigung der patrizischen Werkmeister keine endgültige war, geht sowohl aus dem in patrizischem Sinne abgefassten Bericht der Werkmeister über den Aufstand von 1428 an Kaiser Sigmund hervor<sup>615)</sup> als auch aus dem Umstande, dass noch 1681 die Werkmeister vom Rate erwählt und vereidigt werden.<sup>616)</sup> Diese Erscheinung erklärt sich aus der besonderen Bedeutung des Tuchgewerbes für die Stadt. Die Tuchindustrie war eine reiche Quelle des Segens und Wohlstandes. Auf ihr ruhten in erster Linie die wirtschaftliche Grösse und der wirtschaftliche Ruhm Aachens in jener Zeit. Was Wunder, wenn der Rat im Interesse der Stadt diesem Gewerbe seine besondere Aufmerksamkeit widmete und die Leitung der Zunft Männern aus seinem Kreise übertrug! Waren es doch auch vor allem Patrizier, die in

---

<sup>609)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>610)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 5. Kap. 4.

<sup>611)</sup> R. d. Leineweber. Nr. 8. Sie erhielten drei Aachener Gulden von den Meisterssöhnen, von den übrigen einen halben Taler.

<sup>612)</sup> Loersch, A. R. D. S. 50. Nr. 6.

<sup>613)</sup> v. Fürth, I. S. 33. Nr. 16.

<sup>614)</sup> Loersch, Aachener Chronik.

<sup>615)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>616)</sup> Gaffelbrief von 1681. Nr. 15.



Aachen, wie in anderen Städten,<sup>617)</sup> den grossen Tuchversand und -handel innehatten und sich eine einflussreiche und überwiegende Stellung gegenüber den Tuchhandwerkern erwarben. Die Sonderstellung dieser Zunftvorsteher kommt denn auch in allen zünftigen Angelegenheiten zum Vorschein. Ihre richterliche Tätigkeit stellt zum Beispiel die aller anderen weit in den Schatten.<sup>618)</sup> Den Hutmachern gegenüber vertraten die Werkmeister gleichsam die Stelle des Rates.<sup>619)</sup> Selbst eine gewerbliche Verordnung der Röder findet nicht die Bestätigung durch den Rat, sondern wird durch die Werkmeister gutgeheissen.<sup>620)</sup> Eine Gewerbeordnung des Wollenambachts vom Jahre 1387 erließen sie in ihrem Namen und nur mit „Bewilligung“ des Rates.<sup>621)</sup> Darin zeigt sich besonders die mächtige und hervorragende Stellung der Werkmeister. Ihre Verordnungen öffentlich-rechtlichen Charakters bedurften nicht einmal der „Bestätigung“ der städtischen Obrigkeit! Alle anderen Zünfte dagegen mussten eine solche nachsuchen, sogar erbitten.

Von dem machtvollen und einflussreichen Amte des Werkmeisters im allgemeinen öffentlichen Leben liefern vor allem das 14. und 15. Jahrhundert beredete Zeugnisse. Schon bevor die Zünfte durch ihren Sturm auf das aristokratische Regiment den Sturz der Geschlechter bewirkten, um bald selbst vorwiegend das Ruder im Staatsleben der Stadt zu führen, gehörten die Werkmeister des Wollenambachts schon längst dem Ratskollegium an.<sup>622)</sup> Nach Ablauf der Tätigkeit als Zunftvorsteher harrte ihrer ein anderes ehrenvolles und bedeutendes Amt. Sie wurden sogleich ohne Wahl in ihrer Grafschaft Christoffel.<sup>623)</sup> Deutet schon das Privilegium vom 3. Februar 1406<sup>624)</sup> auf ihre nicht geringen Befugnisse, so erkennen wir ihr Ansehen und ihre Grösse in besonderem Masse daran, dass selbst Edelleute, die bei dem Rate die Verwirklichung ihrer Wünsche nicht erreichen konnten, die Werkmeister um ihre Verwendung angehen.<sup>625)</sup> Selbst die Fehde wurde ihnen und den Geschworenen des Wollenambachts angesagt.<sup>626)</sup> Dies ist eine auffallende

---

<sup>617)</sup> Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 393.

<sup>618)</sup> Vgl. d. Abschnitt „Gerichtswesen“.

<sup>619)</sup> vgl. S. ?? f.

<sup>620)</sup> R. d. Färber und Röder. (1604).

<sup>621)</sup> Loersch. A. R. D. S. 75.

<sup>622)</sup> vgl. Laurent, A. St. R. S. 411. Nr. 10.

<sup>623)</sup> Gaffelbrief von 1681. Nr. 19.

<sup>624)</sup> Noppius, III. S. 139.

<sup>625)</sup> Pick, Aus dem Aachener Stadtarchiv. Z. d. A. G. Bd. IX. S. 55. Anm. 2.

<sup>626)</sup> Pick, a. a. O. S. 109. Nr. 82.

Erscheinung. Sonst richtete sich nicht die Fehde, falls der Urheber der Zwistigkeiten einer politischen Gemeinde angehörte, gegen diesen selbst, sondern gegen die letztere. Streitigkeiten zwischen den Werkmeistern und dem Herzog von Jülich — aus dem Grunde entstanden, „dat die werkmeister ind geswoiren des wollenambachtz ons ind onser heirlicheit, der vaichdiien ind meieriiien zu Aiche, an verkurt hedden“ — konnten schliesslich am 24. November 1427 erst unter Vermittlung des Rates beigelegt werden.<sup>627)</sup> Begehrenswert und viel erheischt war sicherlich nach alledem jenes Werkmeisteramt, das für seinen Träger Einfluss, Macht und Ansehen in sich barg.

Mit der Entwicklung der Zünfte ging Hand in Hand die der Verwaltung und Organisation. Während im Anfange des Zunftwesens der Greve die gesamte Zunftverwaltung beherrschen konnte, mussten bei dem machtvollen Emporblühen an Bedeutung und Zahl für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Organe geschaffen werden. Wir finden mit der Zeit neben den Greven ein Kollegium von zwölf Mann. Am ersten begegnet es uns bei den Schuhmachern im Jahre 1506.<sup>628)</sup> Da es aber heisst von „alters her“, so liegt sein Bestehen zeitlich weit zurück. Ferner war es so bei den Kupferschlägern,<sup>629)</sup> Schmieden,<sup>630)</sup> Schneidern,<sup>631)</sup> Brauern,<sup>632)</sup> Posamentwirkern,<sup>633)</sup> Krämern,<sup>634)</sup> Barbieren,<sup>635)</sup> Bäckern<sup>636)</sup> und Zimmerleuten.<sup>637)</sup> Im Zusammenhange mit den Zwölfen werden bei einigen Zünften auch noch

---

<sup>627)</sup> Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. Z. d. A. G. Bd. XIX. S. 46. Nr. 20 u. S. 44. Nr. 16.

<sup>628)</sup> R. Nr. 10.

<sup>629)</sup> R. (1510) Nr. 12.

<sup>630)</sup> A. Z. (1529) S. 27. Nr. 13.

<sup>631)</sup> R. Nr. 4. Bl. 2.

<sup>632)</sup> R. (1650).

<sup>633)</sup> R. (1624).

<sup>634)</sup> R. (1679).

<sup>635)</sup> R. Nr. 26.

<sup>636)</sup> R.

<sup>637)</sup> R. — Bei den letzten vier Zünften werden zwar keine Zwölfer, wohl aber Baumeister genannt. Letztere sind aber nun, wie die weitere Darstellung ergibt, die Vorsitzenden dieser Zwölfer. Folglich ist an dem Bestehen der Zwölfer selbst auch nicht zu zweifeln. Die Baumeister der Bäcker werden schon 1488 genannt. (Quiz, Wochenblatt für Aachen and Umgegend. S. 9 ff.)

sechs Männer<sup>638)</sup> und Baumeister<sup>639)</sup> genannt. Der Baumeister gab es zwei, einen Zwölfer- und einen Gemeindebaumeister,<sup>640)</sup> von denen der eine, wie es scheint, und wie auch Quix<sup>641)</sup> annimmt, Vorsitzender dieser Zwölfmeistergruppe war.

Die Stellung der sechs Meister innerhalb der Zunft kann man wegen der dürftigen Nachrichten nicht scharf abgrenzen.<sup>642)</sup>

Die wichtigste und anfangs wohl auch einzigste Funktion dieses Zwölferausschusses erstreckte sich auf die Zunftgerichtsbarkeit. Er bildete das eigentliche Zunftgericht. Da der richterlichen Tätigkeit dieser Beamtenkategorie späterhin noch besonders Erwähnung getan wird, so sei hier nur des allmählich sich entwickelnden Einflusses der Zwölfer auch auf die übrige Verwaltung gedacht. Die Schuhmacher<sup>643)</sup> räumten den Zwölfmännern die Verhandlung und Verrichtung aller Ambachtsangelegenheiten im Verein mit den Greven ein. Ja, dem Rufe der Zwölfer hatte der Greve bei Strafe von zwölf Schillingen zu folgen! Während die Schmiede 1529<sup>644)</sup> die Angelegenheiten des Ambachts den sechs und zwölf Männern allein anvertrauten, werden 1627<sup>645)</sup> wiederum die Greven als gleichberechtigt neben diesen hingestellt. Bei den Barbieren<sup>646)</sup> unterlag die Verwaltung der gemeinsamen Tätigkeit der Greven, Baumeister und sechs Männer. Leider schweigen sich die Quellen über diesen Gegenstand allzusehr aus, um vor allem die veränderte Stellung der Greven klar zum Ausdruck zu bringen.<sup>647)</sup> Doch zeigen die vielen Streitigkeiten zwischen Zwölfen und

---

<sup>638)</sup> R. d. Schmiede, a. a. O; R. d. Posamentwirker, a. a. O; R. d. Bombasiner. (1618); R. d. Barbieri. Nr. 26. Bl. 6.

<sup>639)</sup> R. d. Schmiede. (1541). A. Z. S. 33.

<sup>640)</sup> Zunftbuch der Schneider. (1625) Bl. 9.

<sup>641)</sup> Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen. S. 148.

<sup>642)</sup> Diese sechs Männer sind auf keinen Fall mit den sechs Ratsdeputierten der Zünfte identisch, da ja auch politisch unberechtigte Zünfte, wie die Bombasiner und Posamentwirker diese Institution haben.

<sup>643)</sup> R. (1506) Nr. 10 und 11.

<sup>644)</sup> A. Z. (1529) Nr. 14. 8. 29.

<sup>645)</sup> a. a. O. (1627) S. 56.

<sup>646)</sup> R. Nr. 26. Bl. 6.

<sup>647)</sup> Aus dem Jahre 1685 ist uns eine Ratsentscheidung erhalten, die zur Beilegung der vielen Streitigkeiten die Befugnisse der Greven, sechs und zwölf Meister des Schmiedeambachts genau regelt und zum besseren Verständnis der beiden Körperschaften hier folgen soll:

Greven besonders im Schmiedeambacht auf der einen Seite die Sucht, auf Kosten des alten Vorsteheramtes eine Vergrößerung der Macht zu erzielen, auf der anderen Seite das Bestreben, die traditionellen Rechte und Befugnisse zu verteidigen. Wie sehr die Greven langsam ihrer wichtigsten Rechte entkleidet und zu Schein- und Schattenvorstehern wurden, beweist die Ordnung des Brauerambachts. Auf eine Beschwerde der Zwölfer durften in Zukunft die Greven ohne Beisein der erstern keinen Beschluss fassen, keine Eintragungen in das Handwerksbuch machen und ohne deren Vorwissen das Handwerk nicht zusammenrufen.<sup>648)</sup> Passen wir kurz die Tätigkeit der Zwölfer, soweit es die mangelhaften Berichte zulassen, noch einmal zusammen, so sind diese Ausschüsse neben ihrer richterlichen Eigenschaft bald Stützen, bald gleichberechtigte Faktoren, bald Kontrolleure der Zunftvorsteher.<sup>649)</sup>

- 
1. Greven und sechs Meister regeln die Einnahmen und Ausgaben aller Handwerksgelder.
  2. Greven und sechs Männer sollen wie von altersher auf St. Peter- und Paulstag Rechnung ablegen und zwar Morgens um 9 Uhr. Die überschüssigen Gelder nebst Aufzeichnung der Mobilien und des Inventars soll den Zwölfem übergeben werden.
  3. Rechnungsablage der Zwölfer.
  4. Greven, sechs und zwölf Meister erhalten aus der Kasse 82 Gulden.
  5. Greven und sechs Männer erhalten bei ihrem gewöhnlichen Umgang für ihre Mühewaltung mehr nicht als sechs Gulden. Sie haben die Gelder in Empfang zu nehmen.
  6. Bei Annahme eines neuen Meisters erhalten die Zwölfer zwölf und bei der Annahme eines Lehrjungen drei Aachener Gulden.
  7. Bei Ergänzung der Zwölfer sollten die Zwölfer aus ihrem Handwerk drei dem Rate präsentieren.
  8. Kleine Streitigkeiten sollten die Greven und sechs Männer entscheiden.
  9. Bei einer Zusammenkunft der zwölf und sechs soll man sich mit einem Trunk begnügen, damit das Ambacht keine übermäßige Kosten habe.
  10. Die Zwölfer haben auf den Lauben bei allen Handwerksversammlungen den Vorsitz, bei Prozessionen und Leichengang die Greven und sechs Männer den Vorgang.
  11. Falls in der Hauptversammlung Streitigkeiten entstehen, sollen die Zwölfer nach Gebühr bestrafen. (R. d. Schmiede. A. Z. S. 77 f.)

<sup>648)</sup> R. d. Brauer. Nr. 2.

<sup>649)</sup> Solche Geschworenenausschüsse mit vorzüglich richterlicher Kompetenz, daneben auch mit Funktionen in der Zunftverwaltung, bestanden auch in Strassburg. Doch nur bei den Kürschnern bestanden sie aus Zwölfem, die sich bis zum Jahre 1240 zurückverfolgen lassen. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg. S. 72 ff.

Diese Zwölfmänner wurden aus der Mitte der Ambachtsgenossen und durch diese selbst gewählt.<sup>650)</sup> Starb bei den Schmieden einer von den sechs oder zwölf, so übertrug der Rat aus drei ihm von dem Ambacht präsentierten Kandidaten einem das Amt.<sup>651)</sup> Als 1532 zwischen den Meistern und Zwölfem des Schneiderhandwerks Streitigkeiten entstanden, gab der Rat ein besonderes Wahlverfahren an. Am nächsten Stuhltage sollte man Zettel mit den Namen der im Amte befindlichen Zwölfer in einen Hut werfen und alsdann vier Zettel herausnehmen. Wessen Name gezogen würde, sei seines Amtes entsetzt.<sup>652)</sup> Eheliche Geburt und ein gutes Famen waren bei den Schneidern<sup>653)</sup> die ersten Vorbedingungen zur Erlangung dieser Zunftwürde. Die Verleihung jener Zunftämter war mit einer Abgabe seitens der Erkorenen an die Zunft verbunden. Nach einem Beschluss vom 16. Mai 1655<sup>654)</sup> betrug diese Abgabe, wie von „altersher“ für jeden Baumeister 16 Gulden und einen Zwölfer 12 Gulden und ein „kenge beyr“; bei einer zweiten Uebernahme desselben Amtes für den Zwölferbaumeister 12, den anderen Baumeister 8 und einen Zwölfer 6 Gulden. Die Amtsdauer belief sich bei den Schuhmachern<sup>655)</sup> auf ein, den Schneidern<sup>656)</sup> auf drei Jahre, indem bei den letzteren jedes Jahr vier ausschieden. Die Baumeister der Barbieri<sup>657)</sup> blieben zwei Jahre im Amte. Beschwerden über die Tätigkeit der zwölf mussten an den Rat gerichtet werden.<sup>658)</sup>

Als Entgelt für die Arbeit flossen diesen Beamten besonders in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Zunftgerichtes ein Teil der Strafghelder<sup>659)</sup> zu, oder sie erhielten bestimmte Gebühren von den streitenden Parteien.<sup>660)</sup> Innerhalb der Schmiedezunft verwandten die Zwölfer manchmal gegen den Brauch Zunftghelder für ihren Unterhalt und zu ihrem eigenen Vorteil. Daher macht der Rat 1566<sup>661)</sup> darauf aufmerksam, dass die Zwölfer das

---

<sup>650)</sup> R. d. Schuhmaoher. Nr. 10; R. d. Kupferschläger Nr. 12.

<sup>651)</sup> A. Z. (1529) S. 27. Nr. 13.

<sup>652)</sup> R. d. Schneider. (1532) Nr. 15. Bl. 4.

<sup>653)</sup> R. Nr. 4. Bl. 2.

<sup>654)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 4 f.

<sup>655)</sup> R. Nr. 10.

<sup>656)</sup> R. Nr. 15. Bl. 4.

<sup>657)</sup> R. Nr. 26. Bl. 6.

<sup>658)</sup> A. Z. (1529) S. 29. Nr. 15.

<sup>659)</sup> R. d. Löder. (1669) Extractus. Bl. 26.

<sup>660)</sup> Vgl- d. Abschnitt „Gerichtswesen.“

<sup>661)</sup> A. Z. S. 35.

Handwerksgeld nach Sitte der anderen Gaffeln und Handwerker an „seinen Ort bringen“ und nicht mehr „verzechen“ sollten. Diese Unsitte schlich sich trotzdem wieder ein. Im Jahre 1627<sup>662)</sup> sah sich das Schmiedeambacht auf Grund neuer Vergehen der Zwölfer zu einer nochmaligen Bestimmung über die den Zwölfem zustehenden Rechte genötigt. Eine „besondere Gerechtigkeit“ wurde ihnen ausdrücklich aberkannt und ihre persönlichen Einnahmen auf einen Anteil an den Buß- und Gaffelgeldern festgelegt.

Vollständig anderer Art ist die dritte Gruppe der Zunftbeamten. Sie war mit der Beaufsichtigung und praktischen Durchführung der gewerblichen Verordnungen und der Prüfung der Handwerkerzeugnisse betraut. Ihre Tätigkeit griff nicht in das innere Leben, sondern in den wirtschaftlichen Betrieb der Zunft ein. Es war ein Amt öffentlich-rechtlichen Charakters. Freilich mögen hier nur allgemeine Fragen eine Erörterung finden, während die eigentliche Amtsführung Gegenstand eines anderen Kapitels sein soll.

Fast alle Zünfte besaßen besondere Gewerbeaufsichtsbeamten. Nur die Greven der Goldschmiede,<sup>663)</sup> Barbieri,<sup>664)</sup> Schreiner<sup>665)</sup> und des Wollenambachts,<sup>666)</sup> denen beiden letzteren aber noch besondere Beamten zur Seite standen, vereinigten dieses Amt in ihrer Person. Die Gewerbeaufsichtsbeamten des Wollenambachts waren neben den Werkmeistern die zwei Geschworenen und Ambachtsknappen, auch „umbgengere inde besienre“ genannt,<sup>667)</sup> die der Löder und Schuhmacher die Churmeister und Lappedlersieger,<sup>668)</sup> der Bäcker<sup>669)</sup> und Fleischer<sup>670)</sup> die Marktmeister, der Mützenmacher<sup>671)</sup> und Buntwirker<sup>672)</sup> vier Meister, der Brauer<sup>673)</sup> die Hoppen-

---

<sup>662)</sup> a. a. O. S. 66 f.

<sup>663)</sup> R. Nr. 16, 17, 18 und 21.

<sup>664)</sup> R. Nr. 24 Bl. 6 f.

<sup>665)</sup> R. Nr. 11 und Nr. 6.

<sup>666)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 2.

<sup>667)</sup> Loersch, A. R. D. 8, 75. Nr. 2.

<sup>668)</sup> R. d. Schuhmacher (1507) Nr. 16. (1577) Nr. 22 und 23.

<sup>669)</sup> R. (1547), Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. S. 9 f. — Es gab drei Brotmarktmeister. Laurent, a. a. O. S. 78.

<sup>670)</sup> Gaffelbrief v. 1681.

<sup>671)</sup> R. Nr. 7.

<sup>672)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker. Nr. 1.

<sup>673)</sup> R. Nr. 2 und Nr. 9.

meister und Biermeister, der Müller <sup>674)</sup> die vier Geschworenen, der Bombasiner <sup>675)</sup> die sechs Siegelmeister und verordneten Beseher, der Schloss-, Lauf- und Lademacher <sup>676)</sup> die Stampmeister, der Kupferschläger <sup>677)</sup> zwei oder vier erfahrene Personen, der Krämer <sup>678)</sup> zwei oder drei Meister, der Leiendecker <sup>679)</sup> die drei gekorenen Meister, der Färber die gekorenen Stähler, <sup>680)</sup> der Hutmacher <sup>681)</sup> zwei Meister, der Alträuscher die Churmeister der Schuhmacherzunft <sup>682)</sup> und der Kannegießer die Churmeister ihres Handwerks. <sup>683)</sup> Als Kontrolleure auf dem Gewandhaus und wahrscheinlich aller das Tuchgewerbe berührenden Handwerke waren die Tuchsaalmeister und Siegler tätig. <sup>684)</sup>

Im Gegensatz zu der Wahl der Verwaltungsbeamten der Zunft, die mit einer Ausnahme den Zunftmitgliedern zustand, macht sich bei der des Prüfungsbeamten ein mehr oder minder großer Einfluss des Rates bemerkbar. Diese Tatsache entspringt dem öffentlichen Charakter dieses Amtes, das sich ja nicht auf das Zunftleben beschränkte, sondern tief in das gesamte bürgerliche und städtische Leben eingriff. Vom Rate erwählt und vereidigt wurden die Brot-, <sup>685)</sup> Fleisch-, <sup>686)</sup> Löder-<sup>687)</sup> und Kannegiesserchurmeister <sup>688)</sup> und die Stampmeister <sup>689)</sup> der Schloss- und Laufmacher. Die vier Meister des

---

<sup>674)</sup> Quix, Münsterkirche S. 147. Kr. 14. Diese vier Sachverständigen des Müllerambachts werden außerdem in älterer Zeit noch als Müller (moilner) oder geschworene Müller, iurati molendinarii, Geschworene des Mühlenambachts bezeichnet, auch heissen sie magistri molitores, Mühlenmeister, magistri molendinorum iurati, geschworene Mühlenmeister; später nannte man sie geschworene Wasserwieger oder Wasserwäger. Vgl. Loersch, Beiträge zum Achener Wasserrecht im Mittelalter a. a. O. S. 233.

<sup>675)</sup> R. (1646) u. Nr. 14.

<sup>676)</sup> R. d. Schmiede. (1628) A. Z. S. 69 und 60.

<sup>677)</sup> R. (1660) Nr. 26.

<sup>678)</sup> R. Bl. 3.

<sup>679)</sup> A. Z. S. 375.

<sup>680)</sup> R. Nr. 7. Stähler gleich staler, bezeichnet einen Prüfer der Tücher. Schiller-Lübben, a. a. O. Bd. IV. S. 356.

<sup>681)</sup> Werkmeistergericht. Nr. 7.

<sup>682)</sup> R. d. Alträuscher. (1604) Nr. 15.

<sup>683)</sup> R.

<sup>684)</sup> R. d. Krämer. Bl. 15 ff.

<sup>685)</sup> Gaffelbrief von 1681. Nr. 21.

<sup>686)</sup> a. a. O.

<sup>687)</sup> a. a. O.

<sup>688)</sup> R. d. Kannegießer.

<sup>689)</sup> R. d. Schmiede. (1628) A. Z. S. 61.

Mützenmacherambachts<sup>690)</sup> und die Hoppenmeister der Brauer<sup>691)</sup> gingen aus einer von den Zünften und den Bürgermeistern getätigten Wahl hervor. Von der Zunft gewählt, aber von den Bürgermeistern vereidigt, wurden die vier Meister der Pelzer und Buntwirker<sup>692)</sup> und die Greven der Goldschmiede<sup>693)</sup> als Prüfungsbeamte dieser Zunft. Bei den Bombasinern<sup>694)</sup> lag es den sechs Siegelmeistern ob, sechs Personen dem Rate zu präsentieren, aus denen dann drei durch den Rat eingesetzt wurden. Eine Präsentation der Tuchsaalmeister und Siegler lag in den Händen der Krämerzunft. Auf eine Klage der Krämer im Jahre 1598<sup>695)</sup> über eine ihren Rechten zuwiderlaufende Anstellung antwortet der Rat, dass man dadurch die dem Ambacht von „altsher“ zustehende Präsentation nicht habe nehmen wollen. Doch 1669<sup>696)</sup> sahen sich die Krämer abermals zu einer Klage veranlasst. Dieses Recht der Krämer hatte sicherlich ihre Eigenschaft als Hauptzunft der Gewandschneider gezeitigt. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn die Krämer auch Einfluss auf das Siegelmeisteramt der Bombasiner zu gewinnen suchten. Ihren Bemühungen gelang es 1680,<sup>697)</sup> einen Vertrag herbeizuführen, auf Grund dessen zwei aus der Krämerzunft zu den Siegelmeistern der Bombasiner genommen werden mussten. Die Vereidigung der Gewerbeaufsichtsbeamten kann allgemein als Regel gelten.<sup>698)</sup> Nach der Rolle

---

<sup>690)</sup> R. Nr. 1.

<sup>691)</sup> R. Nr. 9.

<sup>692)</sup> R. Nr. 1.

<sup>693)</sup> R. Nr. 12.

<sup>694)</sup> R. (1646).

<sup>695)</sup> R. d. Krämer. Bl. 15 ff.

<sup>696)</sup> a. a. O. Bl. 24.

<sup>697)</sup> R. d. Bombasiner. (1680).

<sup>698)</sup> Der Eid der Bombasiner hatte folgenden Wortlaut:

„Ihr sollt glauben und schwören zu Gott und seinen Heiligen, den Herren Bürgermeister, Rat und Gemeinde dieser Stadt treu und gehorsam zu sein, das Aergste zu warnen und das Beste zu fördern, dass ihr, solange ihr das Siegleramt ausübt, alles Werk, das zu Eurem Siegleramt gehört, fleißig besichtigen sollt, ob dasselbe seine zugehörigen Längen und sein Maß hat und die gefundenen Längen auf das Blausiegel zeichnen. Dass ihr jedes Jahr wenigstens drei- oder viermal alle und jede „rieter“ visitiert und besichtigt und auf ihre eiserne Maß messet, aller neuen Meister Signeten oder Werk fleißig aufschreibt, und ob jedes Werk nach Ausweisung der Rollen gemacht und verfertigt ist. Dass ihr niemand wissentlich überseheth noch verschonet, sondern was nicht richtig befunden strafen und sonst nach Euerem Besten Verstand tuet und handelt, wie es einem solcher Sachen Aufseher eignet und gebührt ohne Arglist“. (R. d. Bombasiner. Diese Angabe ist ohne Jahr und Datum. Doch da 1646 das Amt bestand, wird wohl der Eid dasselbe Alter haben.)



der Pelzer und Buntwirker <sup>699)</sup> wurde jeder, der den Eid trotz des Bewusstseins ablegte, seine Pflichten nicht genau erfüllen zu können, mit drei Gulden bestraft.

Über die Amtsdauer dieser Beamten erfahren wir wenig. Vielleicht war ihre Tätigkeit nur auf ein Jahr berechnet, so dass man aus diesem Grunde eine schriftliche Aufzeichnung nicht für notwendig hielt. Zwei Jahre blieben die vier Meister der Mützenmacher, <sup>700)</sup> der Buntwirker <sup>701)</sup> und die sechs Siegelmeister <sup>702)</sup> der Bombasiner im Amte. Jährlich schied dann einer aus. Drei Jahre waren den Stampmeistern beschieden. <sup>703)</sup>

Wie bei den übrigen Zunftbeamten, bildete auch hier ein Teil der einkommenden Straf gelder <sup>704)</sup> oder eine bestimmte Abgabe <sup>705)</sup> von dem besichtigten Werke die Belohnung der mühevollen Arbeit.

Die straffe Organisation der Zünfte sowohl auf genossenschaftlichem als wirtschaftlichem Gebiete brachte manche Vergehen und Verstöße gegen die bestehende Ordnung mit sich. Es ergibt sich da die Frage, wem in diesen Fällen eine richterliche und polizeiliche Gewalt zustand. Der öffentlichen Behörde oder der Zunft? Von einschneidender und weittragender Bedeutung

---

<sup>699)</sup> R. Nr. 2.

<sup>700)</sup> R. Nr. 2.

<sup>701)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker. Nr. 2.

<sup>702)</sup> R.

<sup>703)</sup> R. d. Schmiede. (1632) A. Z. S. 64.

<sup>704)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker: den vierten Teil der Straf gelder. R. d. Schuhmacher. Nr. 22: den dritten Teil der Straf gelder.

<sup>705)</sup> R. d. Mützenmacher (1486): Von jedem Werk zu besichtigen ein Quart Bier, seit 1506 ein Aachener Bentgen. Von diesen Bentgen mussten die vier Meister die Messen der Bruderschaft bezahlen. — R. d. Schuhmacher, Nr. 22: Seit 1512 mussten die Schuhmacher den Lederchurmeistern von 100 oder mehr Fellen ein Viertel Wein, von 50 oder 30 eine Flasche Wein geben. Kauften die Schuhmacher zu mehreren von einem Kaufmann, so blieb die Abgabe dieselbe, als wenn einer nur kaufte. Kauften sie bei verschiedenen Kaufleuten, so war jeder gezwungen, nach seinem Anteil dem Churmeister für das Besehen die bestimmte Abgabe zu entrichten. — R. d. Schmiede (1628) A. Z. S. 61 und 62: Die Stampmeister erhielten den vierten Teil der für das Besehen festgesetzten Gebühren. Diese betragen für einen Lauf von vier Fuß 6 Schillinge, einen Bandelierlauf 3 Schillinge, einen Pistolenlauf 2 Schillinge, ein Schloss 6 Schillinge, ein ausbündiges Schloss 12 Schillinge. — Loersch. A. R. D. S. 75. Nr. 12. § 2. Die Beseher des Wollenambachts erhielten von jedem Stück Tuch vier Pfennig. — R. d. Leiendecker. A. Z. S. 375. Die drei gekorenen Meister von jedem Wagen Schindeln 2 Schillinge. Auch diese mussten ein Bentgen der Bruderschaft geben, um in der Quatember eine Messe lesen zu lassen.

für die Befestigung und Stärkung des Zunftgedankens und der zünftigen Wirtschaftspolitik ist die den Zünften gewährleistete eigene Gerichtsbarkeit.<sup>706)</sup> Sie erstreckte sich auf Ungehorsam gegen die Greven,<sup>707)</sup> Versäumnis von Versammlungen,<sup>708)</sup> Beerdigungen<sup>709)</sup> oder Messen,<sup>710)</sup> Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen<sup>711)</sup> oder Beschimpfungen derer Anverwandten,<sup>712)</sup> ungebührliches Betragen auf dem Zunftsalle,<sup>713)</sup> Zahlungsverweigerung der Strafgeelder,<sup>714)</sup> kurzum über alle Uebertretungen der Zunftgebote in betreff der Genossenschaft oder des Gewerbes. Nicht zuständig war das Zunftgericht in Sachen zweier Ambachten gegeneinander, Klagen gegen einen Handwerker einer anderen Zunft, bei Amtsvergehen der Zwölfer und der Sechsmänner<sup>715)</sup> und endlich in allen „Kriminal- und Malefizsachen“.<sup>716)</sup>

Je nach der Größe und Schwere des Vergehens richtete sich natürlich auch das Maß und die Art der Strafe. Da finden wir Verurteilungen zu Wachs,<sup>717)</sup> Wein,<sup>718)</sup> Geld,<sup>719)</sup> Verlust der Handwerksberechtigung auf bestimmte Zeit<sup>720)</sup> oder immer<sup>721)</sup>, Beschlagnahme<sup>722)</sup> und Vernichtung<sup>723)</sup> der fehlerhaft angefertigten Ware, ja sogar Konfiszierung der gesamten Habe und des Gutes des Verurteilten.<sup>724)</sup>

---

<sup>706)</sup> Vgl. ausführlich: Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.

<sup>707)</sup> Bäckerordnung (1488) Nr. 1 usw.

<sup>708)</sup> R. d. Schneider. Nr. 8. Bl. 2 f.

<sup>709)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 6.

<sup>710)</sup> Vgl. 4. Kapitel.

<sup>711)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. Kap. 19. S. 11.

<sup>712)</sup> Bäckerordnung v. 1488.

<sup>713)</sup> a. a. O.

<sup>714)</sup> R. d. Schreiner. Nr. 13.

<sup>715)</sup> R. d. Schmiede. (1629) A. Z. S. 29. Nr. 15.

<sup>716)</sup> R. d. Kupferschläger. Nr. 1.

<sup>717)</sup> R. d. Mützenmacher. Nr. 9.

<sup>718)</sup> R. d. Schmiede. (1541) A. Z. S. 33.

<sup>719)</sup> R. d. Mützenmacher. Nr. 2.

<sup>720)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12 und 7.

<sup>721)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 20 u. R. d. Brauer. Nr. 5.

<sup>722)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 26 u. Loersch, a. a. O. § 3.

<sup>723)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. § 4.

<sup>724)</sup> a. a. O.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag im allgemeinen in den Händen bestimmter Personen. Bei den Barbieren<sup>725)</sup> und Steinmetzen<sup>726)</sup> war sie eine Sache der Zunftversammlung. In der ersten Zeit bei allen, späterhin nur bei den kleineren Zünften waren die Zunft Vorsteher die erste Gerichtsinstanz.<sup>727)</sup> Mit der Zeit bildete sich in den grösseren Zünften ein besonderer Gerichtshof in der Institution der Zwölfmänner heraus. Im Jahre 1505<sup>728)</sup> lag noch den Greven der Kupferschläger in ihrer Zunft das Amt eines Richters ob. Nur für den Fall, dass die Beilegung der Streitigkeiten scheiterte, wurde die Zunft beschieden. 1510<sup>729)</sup> aber werden die Zwölfer als besonderer und einziger Gerichtshof erwähnt. Eine Änderung trat abermals im Jahre 1548<sup>730)</sup> ein.

Jetzt wurden die richterlichen Befugnisse wiederum den vier Greven, die freilich aus den Zwölfem hervorgingen, übertragen. Die übrigen acht Zwölfer sollten jedoch je nach Bedürfnis und Lage der Dinge hinzugezogen werden.

Die Entwicklung des zünftigen Gerichtshofes veranschaulichen unter Berücksichtigung des dürftigen Materials noch am besten die Satzungen der Schmiede. Nach der ältesten erhaltenen Rolle des Jahres 1443<sup>731)</sup> übten die Greven unter Teilnahme einiger redlicher und verständiger Genossen die Gerichtsbarkeit aus. Dagegen sind 1529<sup>732)</sup> diese Befugnisse an die sechs und zwölf Männer übergegangen. Diese beiden Körperschaften, der Sechser- und Zwölferausschuss, gerieten aber über ihre Rechte in Streitigkeiten. Es entschied der Rat, dass die geringfügigen Sachen dem Urteil der sechs, grössere Vergehen aber dem der zwölf unterstehen sollten. Jeder streitenden Partei blieb es dabei anheimgestellt, auch bei kleineren Vergehen die Hinzuziehung der Zwölfer zu verlangen. Indem aber 1627<sup>733)</sup> die Greven gegen die Zwölfer Klage erhoben, wurden auch die Greven wiederum in das Richterkollegium aufgenommen. Vor ihr Forum kamen indessen nur

---

<sup>725)</sup> R. Nr. 28. Bl. 6.

<sup>726)</sup> R. (1670) Nr. 11.

<sup>727)</sup> R. d. Hutmacher. Nr. 13, u. a. m.

<sup>728)</sup> R. d. Kupferschläger. Nr. 1.

<sup>729)</sup> a. a. O. Nr. 12.

<sup>730)</sup> a. a. O. Nr. 1.

<sup>731)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 11. Kap. 19.

<sup>732)</sup> A. Z. Nr. 13. S. 27. Eigentlich erfahren wir dies erst im Jahre 1593 (a. a. O. S. 45). Da aber 1529 schon die Institution der Zwölfer bestand, so kann man auch diese Funktion schon annehmen.

<sup>733)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 56 f.

geringfügige Zwistigkeiten. 1635<sup>734)</sup> wurde es den Schmieden zur besonderen Pflicht gemacht, bei kleinen Anlässen die Greven in Anspruch zu nehmen und nicht die Zwölfmeister so „leichtlich vorzubescheiden“.

Den Vorsitz im Gerichtshof führte der Baumeister. Berufungen gegen die Entscheidung und das Urteil des Zunftgerichts waren möglich. Die Instanz hierfür waren die Bürgermeister der Stadt.<sup>735)</sup> Für die Kupferschläger<sup>736)</sup> freilich war das Urteil der Zunft bei Strafe von 18 M. bindend. Eine Appellation an das kaiserliche Kammergericht richtete 1668 die Krämerzunft in einem Rechtsstreit zwischen ihr und Werkmeister des Wollenambachts, nachdem die Bürgermeister zu Ungunsten der Krämer entschieden hatten.<sup>737)</sup>

Ueber die Form der Vorladung heißt es, der Greve möge auf die Kunde von Misshelligkeiten die Parteien durch den Ambachtsknappen vor sich bescheiden.<sup>738)</sup> Gleichsam als Gerichtskosten forderten die Schmiede<sup>739)</sup> von jeder streitenden Partei für die sechs Meister  $\frac{1}{4}$ , für die zwölf Meister  $\frac{2}{4}$  Wein und für beide zusammen 18 Gulden.

Die Barbieri<sup>740)</sup> und Zimmerleute<sup>741)</sup> schrieben sechs Goldgulden, die Steinmetzen<sup>742)</sup> acht Goldgulden (und einen Gulden dem Zunftdiener), die Spiegelmacher<sup>743)</sup> vier Gulden vor. Der in dem Prozess obsiegende Teil erhielt den eingezahlten Betrag zurückerstattet. Strafvollstreckung und Einziehung der Bußgelder waren Sache des Richters,<sup>744)</sup> der Ort der Gerichtsversammlung war der Zunftsaal.<sup>745)</sup>

Eine besondere Würdigung verdient und erheischt das Zunftgericht des Wollenambachts, das Werkmeistergericht. Seine Kompetenz umfasste bei Verstoß gegen die Gewerbeordnung nicht nur das Wollenambacht, sondern

---

<sup>734)</sup> a. a. O. S. 65 f.

<sup>735)</sup> a. a. O. (1593) S. 45 f.; Ordnung des Werkmeistergerichts Nr. 9 Bd. I.

<sup>736)</sup> R. (1506) Nr. 2.

<sup>737)</sup> R. d. Krämer. Lit. B. C.

<sup>738)</sup> R. d. Kupferschläger (1505) Nr. 2.

<sup>739)</sup> A. Z. (1593) S. 45 und (1627) S. 56 f.

<sup>740)</sup> R. Nr. 14. Bl. 5.

<sup>741)</sup> R. Nr. 15.

<sup>742)</sup> R. (1670) Nr. 11.

<sup>743)</sup> R. Nr. 8.

<sup>744)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. a. a. O.

<sup>745)</sup> R. d. Schreiner. Nr. 6.

auch die Zunft der Färber, Hutmacher, Schneider, Gewandmacher <sup>746)</sup> und Krämer, <sup>747)</sup> doch nur insoweit als ihr Vergehen sich bezog auf den Handel oder die Verarbeitung von Tüchern; und ferner die Lombarden und das Kloster zu Burtscheid, <sup>748)</sup> als Verfertiger derselben. Das Richterkollegium setzte sich zusammen aus den Werkmeistern und einigen Beisitzern. <sup>749)</sup> Eingehende Kenntnis über die Befugnisse dieses Gerichtes liefert das Privilegium vom 3. Februar 1406, das einem Streite zwischen dem Herzog von Jülich, der als Vogt der Stadt sich durch die Tätigkeit des Werkmeistergerichtes beeinträchtigt sah, und dem Wollenambacht entsprang. Auf Grund dieses Privilegiums war das Werkmeistergericht zuständig bei Klagen wegen einer Schuld oder verdienten Lohnes, Klagen der Knechte, Mägde und Lehrlinge gegen ihren Dienstherrn und umgekehrt, bei Misshelligkeiten, entstanden im Gewand-, Komphaus und in der Wollküche. Weiterhin richtete es über die Güte und Qualität der Gewänder, über Zwistigkeiten zwischen Ambachtsmitgliedern und Bürgern um den Kaufpreis, über Diebstahl von Ambachtssachen, die nicht den Wert eines alten Schild überstiegen, über den Konkurs eines Schuldners und Fälschungen. In letzterem Falle musste jedoch der Meier hinzugezogen werden.

Die Jurisdiktion der Werkmeister bezog sich dagegen nicht auf Mord, größere Diebstähle, Gewalt und in bedingter Weise auf Fälschungen. Ausgenommen waren auch noch alle diejenigen Fälle, die zur Vadei und Meierei gehörten, wie Kauf und Verkauf von Ambachtsgut, über das Schöffенbriefe und andere besiegelte Briefe gemacht oder Bürgen gestellt worden, grössere Kaufhändel und solche., die ausserhalb Aachens geschehen waren. <sup>750)</sup>

Hatte jemand eine Klage, die vor das Werkmeistergericht gehörte, so musste der Kläger seinen Widersacher „ordentlich und des Gerichtes Brauch“ gemäß durch den Diener des Werkmeistergerichtes auf die gewöhnliche Zeit bescheiden lassen. Die Klage geschah schriftlich oder mündlich. Dem Beklagten stand es frei, sofort auf die Klage zu antworten oder, wenn sie schriftlich abgefasst war, eine Abschrift zu begehren und auf der nächsten „Audiens seine Notdurft, Antwort, Exemptio oder Defensio schriftlich oder

---

<sup>746)</sup> Werkmeistergericht Bd. I.

<sup>747)</sup> R. d. Krämer. Lit. C. D. E. F.

<sup>748)</sup> Werkmeistergericht, a. a. O.

<sup>749)</sup> Werkmeistergericht. II. anno 1618.

<sup>750)</sup> Werkmeistergericht. Privilegium von 1406. Nr. 1—16.

mündlich“ vorzubringen. Bei Verneinung der Schuld musste der Gegenbeweis des Klägers durch „Zeugen, Dokumente oder Scheine“ erfolgen. Von Seiten des Beklagten konnte dann der Antrag auf Ablehnung der Zeugen wegen Befangenheit gestellt werden, über den das Werkmeistergericht zu entscheiden hatte. Erfolgte die Ablehnung der Zeugen, so fielen die Zeugenaussagen des Betreffenden, wenn sie durch „triftigen und schriftlichen Beweis“ erhärtet werden konnten, unter diesen Umständen trotzdem mit in die Wagschale. „Wechselschriften oder Konklusiones“ waren nachher für jede Partei aufs strengste untersagt. Die Kosten des Verfahrens mussten voll und ganz entrichtet werden.<sup>751)</sup>

Indem dies wohl der allgemeine Gang einer jeden Klage war, erfahren wir weiterhin noch manche Einzelheiten über die Geschäftsordnung und die Strafen des Werkmeistergerichtes in besonderen Fällen. Mit einer Schuldklage war ein Offenbarungs- beziehungsweise ein Reinigungseid des Beklagten verbunden. Nach einer dreimaligen vergeblichen Ladung des Angeklagten auf die Laube erfolgte eine abermalige dreimalige Aufforderung zum Erscheinen auf das Gewandhaus. Ward auch dieses Gebot nicht beachtet, und stellte der Beklagte den Kläger auch nicht zufrieden, so wurde der Schuldner auf ein Gesuch des Klägers beim Rat und nach einer diesbezüglichen Anfrage der Bürgermeister bei den Werkmeistern auf der „Stadt Portzen“ bis zur Regelung der Angelegenheit gebracht.<sup>752)</sup>

Der Name eines Schuldners wie auch eines Diebes wurde öffentlich auf dem Gewandhause bekannt gemacht. Keiner durfte dann für den Betreffenden arbeiten, von ihm kaufen oder ihm verkaufen unter Vermeidung der Strafe, in der der Schuldner stand.<sup>753)</sup>

Im engen Zusammenhange mit der Gerichtsbarkeit der Zünfte steht das Finanzwesen. Denn die namhaftesten Beträge flossen aus den Strafgeldern in die Zunftkasse. Eine weitere Einnahmequelle stand den Zünften in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dem Laufengeld, offen, dann in den Einschreibegebühren der Lehrlinge, den Abgaben der Meister bei der Annahme von Lehrlingen, den Gebühren für die Bescheinigung der Lehrlingszeit und der Fremden für die Lehrjahre und vor allem der Handwerksgerechtigkeit des neuen Meisters.<sup>754)</sup> Freilich, weder die ganze

---

<sup>751)</sup> Werkmeistergericht. Bd. I.

<sup>752)</sup> Werkmeistergericht Bd. I.

<sup>753)</sup> Privilegium 1406. Nr. 11.

<sup>754)</sup> vgl. darüber die vorhergehenden dazu in Frage kommenden Kapitel.

Summe der Handwerksgerechtigkeit <sup>755)</sup> noch die der Strafgeelder <sup>756)</sup> erhielt die Zunft, Durchweg kam je ein Drittel dieser Abgaben den Bürgermeister und der Stadt zu. Die Hutmacher <sup>757)</sup> und Färber <sup>758)</sup> mussten einen Teil der Handwerksgerechtigkeit an die Werkmeister abtreten, während Löder <sup>759)</sup> und Kannegiesser <sup>760)</sup> nur den Bürgermeistern eine bestimmte Summe der Strafgeelder zu entrichten brauchten. Ein weiterer finanzieller Ausfall für die Zunftkasse bedeuteten die den Zunftbeamten gewährten Entschädigungen, die sich eben aus Teilen der Gerichtsgefälle oder sonstiger Gebühren zusammensetzten. Im Jahre 1627 <sup>761)</sup> sah sich der Rat genötigt, „alle und jede Greven“ der Zünfte und Handwerker zu ermahnen, alles rückständige Ambachtsgeld innerhalb 14 Tage bei Strafe von fünfzig Goldgulden einzuliefern. Diese Saumseligkeit der Zünfte im Bezahlen der Abgaben zeitigte dann ja 1627 die strenge Maßregelung, dass keiner mehr in die Zunft aufgenommen werden durfte, der nicht vorher den dem Rate gebührenden Teil direkt an den Rat abgeliefert hatte. Keineswegs bedeutet diese Erscheinung eine Zahlungsunfähigkeit oder einen finanziellen Niedergang der Zunft.

Der in der Blütezeit des Handwerks erworbene Reichtum, der sich in dem Besitz der Zunft Häuser und der tatkräftigen Unterstützung des städtischen Militarismus kundgibt, waltete selbst im 17. Jahrhundert noch ob. Im Jahre 1650 mussten auf einen Ratsbeschluss sämtliche Gaffeln „wegen hin und wieder ausstehender Schuldenlast“ 200 Reichstaler zu neun Gulden der städtischen Kasse zusteuern. Der Rat übernahm aber die Verpflichtung, die Zünfte in allem dafür schadlos zu halten.

Das Ambachtsgeld fand aber auch zu guten und segensreichen Zwecken seine Verwendung. Die Leineweber <sup>762)</sup> gaben beim Tode eines Zunftbruders der Witwe oder den Erben einen Taler zum Begräbnis. Die Schmiede <sup>763)</sup> und Schneider <sup>764)</sup> trugen bei Armut und Unvermögen des Verstorbenen die

---

<sup>755)</sup> R. d. Alträuscher. Nr. 1. — R. d. Leiendecker. A. Z. S. 377 f. u. a. m.

<sup>756)</sup> R. d. Schreiner. — R. d. Fleischer. Bl. 16. u. a. m.

<sup>757)</sup> R. Nr. 14.

<sup>758)</sup> R. Nr. 6 und Nr. 12.

<sup>759)</sup> R. (1559) Bl. 26.

<sup>760)</sup> R.

<sup>761)</sup> R. d. Krämer. Bl. 17.

<sup>762)</sup> R. Nr. 7.

<sup>763)</sup> A. Z. S. 9. Kap. 14.

<sup>764)</sup> R. Nr. 9. Bl. 2 f.

ganzen Beerdigungskosten. Die Bombasinweber,<sup>765)</sup> Posamentierer,<sup>766)</sup> Löder<sup>767)</sup> und Kessler<sup>768)</sup> schenkten den dritten Teil der Strafgelder den Armen, während die Barbieri<sup>769)</sup> und Bombasinfärber<sup>770)</sup> jene Summe für die armen Waisen der Stadt verwandten.

Das Einfordern wie auch die Verwaltung der Gelder lag den Greven ob.<sup>771)</sup> In den Zünften mit der Institution der Zwölfmänner wurden diese wohl im Laufe der Zeit hiermit betraut.<sup>772)</sup>

Zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben wurde jährlich eine Rechnungsablage eingerichtet. Diese wurde von den Goldschmieden,<sup>773)</sup> Barbieren<sup>774)</sup> und Alträuschern<sup>775)</sup> mit dem Stuhltage verbunden. Einige Zünfte führten aber auch einen besonderen Tag dafür ein. Die Schmiede<sup>776)</sup> nahmen am Tage des heiligen Petrus und Paulus (29. Juni), die Steinmetzen<sup>777)</sup> 14 Tage nach St. Adalbertskirmes und die Zimmerer<sup>778)</sup> am Tage des Evangeliums vom großen Abendmahl eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres vor. Für Geld und Gut haftete der Kassenrendant mit seinem eigenen Vermögen.<sup>779)</sup> Die hohen Strafen, die auf jede Versäumnis oder Nachlässigkeit im Bezahlen der schuldigen Gelder festgesetzt waren,<sup>780)</sup> ermöglichten innerhalb der Zünfte gesunde Finanzverhältnisse und eine gedeihliche Entwicklung.

---

<sup>765)</sup> R. (1625).

<sup>766)</sup> R. Nr. 2.

<sup>767)</sup> R. Extractus. Bl. 26.

<sup>768)</sup> R. (1603) Nr. 19.

<sup>769)</sup> R. Nr. 8. Bl. 4 f.

<sup>770)</sup> R. (1644) Nr. 4.

<sup>771)</sup> R. d. Goldschmiede. Nr. 35. — R. d. Alträuscher. Nr. 4. — R. d. Steinmetzen. Nr. 12.

<sup>772)</sup> R. d. Schmiede. Kap. 2 und Nr. 15. S. 29.

<sup>773)</sup> R. Nr. 35.

<sup>774)</sup> R. Nr. 20. Bl. 5 f.

<sup>775)</sup> R. Nr. 4.

<sup>776)</sup> A. Z. Nr. 15. S. 23.

<sup>777)</sup> R. (1670) Nr. 12.

<sup>778)</sup> R. Nr. 17.

<sup>779)</sup> R. d. Goldschmiede. Nr. 35. — R. d. Schmiede. A. Z. S. 3.

<sup>780)</sup> R. d. Schreiner. Nr. 13. — R. d. Brauer. Nr. 5. — R. d. Schneider. Nr. 11. Bl. 3. — R. d. Goldschmiede, a. a. O. u. a. m. — Ein kleiner Ratsbeschluss vom 26. Mai 1698 nahm jedem, der nicht 14 Tage vor St. Johannestag bezahlt hatte, das aktive und passive Stimmrecht. — R. der Schneider. Bl. 12 f.



Die Organisation der Zünfte ergab von selbst die Notwendigkeit, den Zunftmitgliedern die Möglichkeit gemeinsamer Beratungen in geschlossenem Kreise zu gewähren. Als Versammlungsort werden in den ersten Zeiten in Aachen, entsprechend der Gepflogenheit in anderen Städten,<sup>781)</sup> die Häuser der Zunftvorsteher gedient haben. Erst Hand in Hand mit dem Wachsen des Wohlstandes ging man zur Miete bestimmter Räume über, um schließlich eigene Zunfthäuser zu erwerben, jene Zunfthäuser, die vielfach heute noch ein beredtes Zeugnis der Macht, des Wohlstandes und Reichtumes der deutschen Handwerkerschaft im Mittelalter geben. Leider erinnert in Aachen kein Zunfthaus eines Handwerkerverbandes mehr an jene Zeit wirtschaftlicher Blüte.

Die eigentliche und allgemeine Bezeichnung für das Zunfthaus war „Leube“ (Laube). Nebenher wurde aber oft die Bezeichnung der Vereinigungen auf den Versammlungsort übertragen, wie zum Beispiel „auf der Gaffel“ oder „auf der Zunft“.

Im Besitze eigener Häuser waren vornehmlich die grösseren Zünfte Aachens. Nur allein von den Brauern fehlt uns jede Spur. Das Wollenambacht hatte statt eines besonderen Zunfthauses wohl infolge der Stellung ihrer Vorsteher die Laube im Rathaus. Das Zunfthaus der Bäcker lag dem Kornhause gegenüber, das der Schmiede, Krämer<sup>782)</sup> und Schuhmacher auf dem Büchel, der Gerber allernächst dem Kornhause, der Kupfermeister auf dem Marktplatze, der Zimmerleute neben dem Falken, allernächst dem goldenen Anker, der Schneider in der Grosskölnstrasse, der Pelzer in der Pontstrasse und der Fleischer zwischen Kockerellstrasse und Judengasse.<sup>783)</sup> Besondere Einzelheiten erfahren wir im übrigen recht wenig. 1585<sup>784)</sup> kauften die Fleischer ihr Haus, in dem zugleich auch die alte Verkaufshalle war, für 275 Gulden. Das Kupferschlägerhaus wurde durch den grossen Stadtbrand des Jahres 1656 vollständig vernichtet.<sup>785)</sup> Ob sonst noch ein Zunfthaus dem verheerenden Feuer zum Opfer gefallen, bleibt fraglich. Auffallend muss es erscheinen, und das legt den Gedanken an eine Vernichtung des Zunfthauses

---

<sup>781)</sup> Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. S. 64.

<sup>782)</sup> Am 22. Juni 1663 erlaubt der Rat, dass die Zunft zwölf Fenster mit dem Wappen auf ihrer Laube einsetzen darf. R. d. Krämer. Staatsarchiv, Berlin.

<sup>783)</sup> Aktensammlung von 1590—96. — S. 209 f.f.

<sup>784)</sup> vgl. S. ??.

<sup>785)</sup> R. d. Kupferschläger. Bl. 29.

der Schmiede durch den Stadtbrand vom Jahre 1656 nahe, dass 1659<sup>786)</sup> von der Abbezahlung der zu ihrem Laubenbau aufgenommenen Gelder die Rede ist. Sicherlich handelt es sich hier um einen Wiederaufbau oder Neubau des früheren Zunfthauses. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Schmiedezunft, die 1593 ein Zunfthaus besass, 65 Jahre und vielleicht noch mehr auf die Abtragung der in jener Zeit zu Bauzwecken geliehenen Gelder verwandt hätte. Da das Zunfthaus der Schmiede nicht allzuweit von dem Entstehungsherde des Brandes entfernt lag, spricht auch seine Lage nicht gegen eine Zerstörung im Jahre 1656.<sup>787)</sup> Bemerkenswert ist es, dass nur die politisch berechtigten Zünfte ein eigenes Haus besaßen, eine Erscheinung, die auch anderwärts zutage tritt.<sup>788)</sup> Von den „zubehorenen ambachten“ haben wir ja schon gehört, dass ihnen die Erwerbung eines eigenen Hauses untersagt war.<sup>789)</sup> Meistenteils werden sie wohl in dem Zunfthause ihrer Hauptzunft einen Versammlungsort gehabt haben. Nach Quix freilich sollen die Schreiner ein geräumiges Zimmer in der Schmiedelaube, die Hutmacher in der Kleinkölustraße und die Nadler in der Pontstraße gehabt haben.<sup>790)</sup>

Der Zweck, dem die Zunfthäuser dienten, war mannigfacher Art. Bald vereinigte er die Zunftgenossen zu ernsten, das Wohl und Wehe der Zunft betreffenden Beratungen, bald zu fröhlichen und festlichen Gelagen. Der Zeitpunkt der Zusammenkünfte war zum Teil fest, zum Teil wurde er durch die Lage der Verhältnisse und je nach Bedarf bestimmt. In letzterem Falle sandte der Greve, zu dessen Befugnis die Einberufung gehörte,<sup>791)</sup> den Mitmeistern ein Zeichen.<sup>792)</sup> Diesem Rufe nachzukommen war Pflicht eines

---

<sup>786)</sup> A. Z. S. 26.

<sup>787)</sup> Im Jahre 1694 verkauften die Schmiede ihr am Büchel gelegenes Zunfthaus an ihren Mitmeister Adam Sommer für 3350 Taler, jeden zu 26 M. aix und 18 Reichstalern per 56 m. Verzichtsgeld und sechs Reichstalern Weinkaufspfennigen unter der Bedingung, dass das Zimmer, die Schmiedeleuve genannt, dem Handwerk mit sämtlichem Mobilar der Zunft verbleiben soll. Bei Zerstörung durch Brand hatte der Käufer die Pflicht, auf eigene Kosten das obengenannte Zimmer auf jetzige Breite und Länge in Mauerwerk wieder aufzubauen. A. Z. S. 100.

<sup>788)</sup> Hartmann, a. a. O. S. 65. Anm. 1.

<sup>789)</sup> vgl. S.??.

<sup>790)</sup> Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen. S. 149.

<sup>791)</sup> R. d. Alträuscher. Nr. 2. — R. d. Schmiede. A. Z. S. 4. Kap. 3. — R. d. Krämer. (1548) Bl. 5. Bei letzteren waren es die Greven und die Baumeister.

<sup>792)</sup> Dieses Zeichen muss wohl je nach der Art der Zusammenkunft, zu einer Beratung, Beerdigung, Messe usw., verschieden gewesen sein. Diese Zeichen wurden nach Erfüllung des Zweckes dem Greven wieder zurückgegeben. R. d. Schmiede. (1443) A. Z. 8. 7. Kap. 7.

jeden Zunftmitgliedes. Strafen, wie bei den Schmieden <sup>793)</sup> und Goldschmieden <sup>794)</sup> in Gestalt von einer „kan weins des besten“ trafen den, der eine gebotene Versammlung versäumte.<sup>795)</sup> Regelmäßig wiederkehrend war bei allen Zünften die jährliche Hauptversammlung, der sogenannte Stuhltag. Diesen hielten nachweislich alljährlich die Goldschmiede <sup>796)</sup> und Schmiede <sup>797)</sup> am Tage des heiligen „Loy“ (Eligius, 25. Juni),<sup>798)</sup> die Barbieri am Tage der heiligen Kosmas und Damian (27. September), die Mützenmacher <sup>799)</sup> am Feste des heiligen Urbanus (25. Mai), die Spiegelmacher <sup>800)</sup> an dem des heiligen Lukas (18. Oktober), die Alträuscher <sup>801)</sup> auf St. Sakramentstag, die Steinmetzen <sup>802)</sup> am Tage der vier gekrönten Heiligen (8. November) und die Hutmacher <sup>803)</sup> auf St. Nikolaus (6. Dezember) oder Minenbrüder Kirchweihmontag. Die übrigen Zünfte erwähnen auch ihren Stuhltag, ohne ihn aber näher zu bezeichnen. Vielfach fällt der Stuhltag zugleich mit dem Festtag des Patrons der Zunft zusammen.

Vermutlich war es daher in überwiegender Weise Brauch und Sitte der Zünfte, mit dem Patronatsfeste die jährliche Hauptversammlung zu verbinden. Außer am Stuhltage hatten die Schmiede noch am Tage der heiligen Katharina <sup>804)</sup> (25. November), an dem die Arbeit ruhen musste,<sup>805)</sup> und am Feste der heiligen Petrus und Paulus <sup>806)</sup> (29. Juni) eine ordentliche

---

<sup>793)</sup> A. Z. (1541) S. 33.

<sup>794)</sup> R. Nr. 27.

<sup>795)</sup> R. d. Schneider. Nr. 8. Bl. 2, drei Schillinge. — R. d. Barbieri. Nr. 21. Bl. 5 f, vier Merk. — R. d. Krämer, Bl. 5 f, eine Merk.

<sup>796)</sup> R. Nr. 12.

<sup>797)</sup> A. Z. (1443) S. 2. Nr. 2.

<sup>798)</sup> Mit Recht hat Loersch (Z. d. A. G. Bd. XIII. S. 239) den heiligen Loy als den heiligen Eligius identifiziert, nur war der Festtag dieses Heiligen in Aachen nicht am 1. Dezember, sondern am 25. Juni. Der heilige Eligius wurde nämlich auch am 25. Juni verehrt (vgl. Stadler, Heiligen-Lexikon. Bd. II. S. 36), ein Tag, der nach der näheren Bestimmung der Schmiede als „des neisten daigs nac sent Johans daghe Baptisten“ (R. d. Schmiede. A. Z. S. 2. Nr. 2) für Aachen nur in Betracht kommt.

<sup>799)</sup> R. Nr. 1.

<sup>800)</sup> R. Nr. 1.

<sup>801)</sup> R. Nr. 3.

<sup>802)</sup> R. Nr. 26.

<sup>803)</sup> R. Nr. 18.

<sup>804)</sup> Dieser Tag war wohl mit Rücksicht auf das zugehörige Ambacht der Rademacher, deren Patronin die heil. Katharina war, eingeführt worden.

<sup>805)</sup> A. Z. S. 4. Kap. 3.

<sup>806)</sup> a. a. O. S. 29. Nr. 15.

Versammlung. Die politisch berechtigten Zünfte vereinigte ferner jährlich der Tag der Ratswahlen (St. Johannesgeburt),<sup>807)</sup> (24. Juni.)

Die Tätigkeit auf dem Stuhltage umfasste vor allem die Wahl der Greven und sonstigen Zunftbeamten; überhaupt werden die äußeren und inneren Angelegenheiten der Zünfte Gegenstand der Beratung der Jahresversammlung gewesen sein. Die Beschlussfassung erfolgte in namentlicher Abstimmung, wobei der jüngste Meister die letzte Stimme hatte.<sup>808)</sup> Strenge Geheimhaltung aller Beratungen war Pflicht eines jeden Mitgliedes.<sup>809)</sup>

Neben diesen Zusammenkünften ernster Natur fanden auch Geselligkeit und Frohsinn eine Pflegestätte in den zünftigen Versammlungen. Im Anschluss an den Stuhltag vereinigte der Becher die Brauer, indem die Hälfte des von den neuen Meistern zu gebenden Weines vertrunken wurde.<sup>810)</sup> Die Spiegelmacher<sup>811)</sup> stifteten zum Stuhltage je einen Hammelschinken. Ferner gehören hierher der Meisterschmaus und das Gelage nach der Wahl der Zunftbeamten und Ratsdeputierten.

Die hohe Bedeutung all dieser Veranstaltungen innerhalb der Zunft versinnbildeten am besten die vielen Forderungen und Abgaben an Wein, sowie die bis ins Einzelne ausgeführten Bestimmungen über das Verhalten im Zunftsäle. Eine besondere Ordnung für den Zunftsäle erliess die Bäckerzunft im Jahre 1488.<sup>812)</sup> Diese verbot das Spielen, Dobbeln und Wetten um hohe Geldbeträge, das Mahnen an Schulden, das Fluchen und Beleidigen der Zunftgenossen oder derer Eltern, tätliche Streitigkeiten, besonders den Gebrauch eines Messers, Werfen mit Gegenständen aller Art, das Mitnehmen von Zunfteigentum ohne nachgesuchte Erlaubnis und überhaupt jedes unanständige Betragen. In demselben Rahmen bewegen sich auch die Bestimmungen der übrigen Zünfte.<sup>813)</sup> Der jüngste Meister nahm der Rolle der Barbieri<sup>814)</sup> gemäß auf dem Zunftsäle den letzten Platz ein. Die Aufsicht

---

<sup>807)</sup> Gaffelbrief v. 1681. Nr. 7.

<sup>808)</sup> R. d. Steinmetzen. (1670) Nr. 2 und R. d. Zimmerleute. (1656) Nr. 1.

<sup>809)</sup> Verordnung d. Bäcker. (1488). — R. d. Zimmerleute. Nr. 3. — R. d. Steinmetzen. Nr. 3.

<sup>810)</sup> R. d. Brauer. Nr. 5.

<sup>811)</sup> R. (1634) Nr. 4.

<sup>812)</sup> R. d. Bäcker. Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrgang II. S. 9 f.

<sup>813)</sup> R. Nr. 4, 5, 6, 7, 19 u. 23. Bl. 4 ff. — R. d. Zimmerleute. Nr. 4 - 10. — R. d. Steinmetzen. Nr. 4 u. 15 u. a. m.

<sup>814)</sup> R. Nr. 19.

und Leitung jener zwanglosen Unterhaltungen lagen bei manchen Zünften in den Händen der Greven,<sup>815)</sup> bei manchen waren sie Sache der Baumeister.<sup>816)</sup>

Mit der Erörterung des Versammlungswesens der Zünfte verbindet sich die Frage nach der Bedienung auf dem Zunftsaaie. In den ersten Zeiten wurde dieses Amt durch Mitglieder der Zunft selbst ausgeübt, indem entweder der Greve<sup>817)</sup> oder Baumeister<sup>818)</sup> zwei Zunftgenossen bestimmte, oder jedesmal der jüngste Meister dazu verpflichtet war.<sup>819)</sup> Diese Ordnung finden wir nach der Entwicklung des Zunftwesens noch bei den kleineren Zünften als Brauch,<sup>820)</sup> während die grossen, politisch berechtigten Zünfte einem besonderen besoldeten Zunftdiener die Verrichtung der niederen und untergeordneten Funktionen übertragen haben.<sup>821)</sup>

---

<sup>815)</sup> a. a. O.

<sup>816)</sup> Verordnung d. Bäcker. (1488). Über das Verhältnis bei den Schmieden, vgl. S. ??, ??.

<sup>817)</sup> R. d. Schmiede. (1443) A. Z. S. 9. Kap. 12.

<sup>818)</sup> Ordnung d. Bäcker v. 1488.

<sup>819)</sup> R. d. Hutmacher. Nr 17. Die Hutmacher befreiten die Meistersöhne von dieser Dienstleistung.

<sup>820)</sup> R. d. Schreiner (1660) Nr. 17. — R. d. Spiegelmacherambachts Nr. 7.

<sup>821)</sup> Aktensammlung von 1590 bis 1596. Bl. 209 ff. — Da wir über die Pflichten und Rechte dieses Zunftdieners aus der Zeit der Epoche dieser Abhandlung nichts erfahren, ist es wohl nicht unangebracht, zum besseren Verständnis und zur Vervollständigung des Bildes eine aus dem Jahre 1700 stammende Verordnung des Schmiedeambachts heranzuziehen. Danach bezog der Laufdiener ein festes Gehalt von 100 Gulden, vierteljährlich durch den Greven zahlbar. Ausser dieser Besoldung flossen ihm auch noch manche nicht unerhebliche Nebeneinkünfte zu. Von einem Meisterssohn erhielt er zum „Willkommen“ zwei Gulden, einem Meister, der hier gelernt, vier Gulden, einem angetrauten Meister vier Gulden drei n.; ferner den dritten Teil aller vom Greven konfiszierten Sachen. Starb ein Bruder oder eine Schwester, beschied er das Handwerk und trug das Leichenkleid mit den Schilden, wofür ihm vier Gulden gegeben werden mussten. Nahm man ihn auch zum „Leichen betten“, so konnte er sich über die Höhe der Entschädigung mit den Angehörigen verständigen. Beim Umgehen der sechs Meister, um die Bußen und das Gaffelgeld einzusammeln, waren sieben Merk sein Lohn, war er aber außerhalb der Stadt, sollte er sich mit einem Trunk begnügen. Verboten war ihm, ohne Erlaubnis etwas einzuholen. Unbedingten Gehorsam war er den Greven, Baumeistern und Zwölfen in allem schuldig. Gegen eine wegen Pflichtverletzung über ihn verhängte Strafe konnte er beim Sechs- und Zwölf-Meistergericht Berufung einlegen. Montags und Donnerstags musste er bei den Greven anfragen, ob etwas zu tun sei. (A. Z. Bl. 391 ff.)

### 3. Kapitel.

#### Die wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte.

Im Gegensatz zu der heutigen Zeit verfocht das Mittelalter das Prinzip der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit. Jede Stadt bildete ein wirtschaftliches Gebiet für sich. Die mangelhaften Verkehrsmittel; die Unsicherheit auf den Transportstraßen, namentlich bei weiten Entfernungen, der stark ausgeprägte territoriale Partikularismus und die überaus große politische Selbständigkeit machten die „Entstehung des modernen Zustandes der Gesamtproduktion über das Stadtgebiet hinaus zur Unmöglichkeit“.<sup>822)</sup> Sie erklären die Konzentrierung und Beschränkung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens auf einen kleinen Kreis. Diese Bestrebungen ergeben aber im 16. Jahrhundert schon ein ganz anderes Bild. Wurde vorher wenigstens der einheimische Wettbewerb unter Zugrundelegung gerechter Verordnungen nicht allzu sehr eingeeengt, so geht die spätere Gewerbepolitik darauf hinaus, die Ausübung des Gewerbes auch innerhalb der Stadt zu beschränken.<sup>823)</sup>

Die Trägerin und Verfechterin der mittelalterlichen städtischen Wirtschaftspolitik war vorzugsweise die Zunft. Diese suchte und erreichte es, ihrem Handwerk in der Heimatstadt das Monopol zu sichern und jede fremde und lästige Konkurrenz von sich fern zu halten. In diesem Sinne sprechen sich die Rollen der Kupferschläger,<sup>824)</sup> Kessler,<sup>825)</sup> Kratzmacher,<sup>826)</sup> Posamentierer,<sup>827)</sup> Bombasiner,<sup>828)</sup> Hutmacher<sup>829)</sup> und Krämer<sup>830)</sup> aus. Sie alle verbieten den Kauf oder die Einfuhr fremder Waren. Aber nicht nur den Bürgern, sondern auch den Zunftmitgliedern war es eine Pflicht, ihren Bedarf

---

<sup>822)</sup> Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. S. 15.

<sup>823)</sup> Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. S. 61 f.

<sup>824)</sup> R.

<sup>825)</sup> R. Nr. 10. (1629), Nr. 22 Bl. 9 und (1666) Nr. 46.

<sup>826)</sup> R. 1637.

<sup>827)</sup> R. (1626.)

<sup>828)</sup> R. Nr. 23 und (1656.)

<sup>829)</sup> R.

<sup>830)</sup> R. (1605) Bl. 15.

vor allem an Rohmaterial, dessen Vertrieb in das Bereich eines anderen Gewerbes fiel, innerhalb der Stadt zu decken.

Im Jahre 1577<sup>831)</sup> brachte der Rat einen langjährigen Streit der Schuhmacher und Löder wenigstens zu einem zeitweiligen Abschluss. Auf Grund dieser Entscheidung wurde den Schuhmachern erlaubt, für eigenen Gebrauch innerhalb drei Meilen Wegs vor der Stadt auf Churmeisterspreis Leder zu kaufen und in die Stadt einzuführen. Auswärts gegerbtes Leder aber in den Handel zu bringen, war ihnen verboten. Produkten, die in Aachen nicht gefertigt wurden, vor allem das Rohmaterial, stand natürlich die Einfuhr gegen Entrichtung der städtischen Akzise offen. Befreit von diesem Zoll war wegen der leichten Zerbrechlichkeit das Fensterglas,<sup>832)</sup> während die preußischen Felle doppelt besteuert wurden.<sup>833)</sup> Das eingebrachte Fensterglas musste zuerst den Glasmachern zum Kauf angeboten werden, und dann, soweit die Glasmacher keinen Einspruch erhoben, durften die Bürger den Rest freilich nur in größeren Mengen erwerben.<sup>834)</sup> Jene Pflicht der Bürger, nur innerhalb der Stadt bei den mit dem Rechte der Arbeit beliehenen — dies waren nur die Mitglieder der Zunft — ihre Bedürfnisse zu decken, bezeichnet man mit dem Worte „Zunftzwang im allgemeinen“.<sup>835)</sup>

Als eine besonders lästige Konkurrenz war den Aachener Zünften wohl das nahegelegene Burtscheid ein Dorn im Auge. Im Jahre 1595<sup>836)</sup> schließt der Rat auf Bitten der Bäckerzunft die Burtscheider von der den Fremden gewährten Vergünstigung aus, Mittwochs und Samstags in Aachen Brot in den Handel zu bringen.

1619 und 1638 wurde der über Burtscheid verhängte Boykott nochmals erneuert.<sup>837)</sup> Ebenso richtet sich die Rolle der Schuhmacher gegen die Einfuhr von Schuhen aus Burtscheid.<sup>838)</sup> 1619<sup>839)</sup> vereinigten sich sogar die Zünfte der Bäcker, Fleischer, Krämer, Schneider, Tuohscherer, Schuhmacher und Brauer zu einer Eingabe an den Rat. Sie beklagen sich, dass in Burtscheid

---

<sup>831)</sup> R. d. Schuhmacher Nr. 21. vergl. auch Nr. 28.

<sup>832)</sup> R. d. Spiegelambachts. (1643.)

<sup>833)</sup> R. d. Schuhmacher, (1640) Nr. 61.

<sup>834)</sup> R. d. Spiegelambachts. Nr. 9.

<sup>835)</sup> Schönberg, a. a. O. S. 18.

<sup>836)</sup> Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrg. II. S. 13.

<sup>837)</sup> a. a. O.

<sup>838)</sup> R. d. Schuhmacher. (1637 u. 1638) Nr. 58 und 59.

<sup>839)</sup> R. d. Schneider. Bl. 6.

„allerhand Werk verübt und den hiesigen Handwerkern ihre Nahrung geschmälert“ werde. Besonders bezeichnend ist die Bestimmung der spanischen Nadelmacher. Jeder Geselle, der das Handwerk in Aachen gelernt hatte und in Burtscheid Arbeit übernahm, sollte seiner Lehrjahre verlustig gehen.<sup>840)</sup>

Wahrscheinlich wurde im Laufe der Zeit auch das Reich Aachen für manche Gewerbe der Stadt ein neuer wirtschaftlicher Gegner. Einige Handwerke öffneten daher, vielleicht um im Interesse des Gewerbes eine friedliche Verständigung herbeizuführen, den Handwerkern des Aachener Reichs die Tore ihrer Zunft. Im Jahre 1526 gehören Reichsleute der Schmiede-,<sup>841)</sup> 1579 der Schuhmacher-<sup>842)</sup> und 1660 der Schreinerzunft<sup>843)</sup> an.

Den Bemühungen und darauf abzielenden Bestimmungen der Zünfte, möglichst jede fremde Ware vom Marktverkehr auszuschließen, standen naturgemäss die Wünsche und das Interesse des kaufenden Publikums schroff entgegen. Eine Milderung der für die Bürger bedrückenden Wirtschaftspolitik gewährten in etwa die an bestimmten Wochentagen oder jährlich abgehaltenen Märkte.<sup>844)</sup> Auf diesen war auch den fremden Kaufleuten der Handel gestattet und den Bürgern Gelegenheit gegeben, nach ihrem Ermessen und Willen ihren Bedarf unabhängig zu decken.

Freilich muss man bedenken, dass der einheimische Handwerksmeister dem fremden Kaufmann gegenüber, dessen Waren durch den Transport, die städtische Akzise, die beschränkte Verkaufszeit und die Gebühren für die Besichtigung der Waren verteuert wurden,<sup>845)</sup> sich immerhin im Vorteil befand. Ein weiterer Schritt zugunsten der Konsumenten geschah durch die den Bürgern gewährte Erlaubnis, eigenes Rohmaterial zu eigenem Gebrauch selbst zu verarbeiten.<sup>846)</sup>

---

<sup>840)</sup> R. (1637.)

<sup>841)</sup> A. Z. Nr. 11. S. 26.

<sup>842)</sup> R. Nr. 26.

<sup>843)</sup> R. Nr. 14.

<sup>844)</sup> R. d. Bäcker. Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrg. II. S. 13. — R. d. Krämer. (1554) Bl. 6 und Bl. 2. Nr. 1.

<sup>845)</sup> R. d. Krämer. (1554) BL 6 u. (1626) Bl. 16 f. vgl. auch Schönberg, a. a. O. S. 33 f.

<sup>846)</sup> R. d. Löder. Bl. 25 f. Extractus. — Verordnung der Bäcker. A. Z. S. 298 f. — R. d. Pelzer. (1641) Nr. 7. — Schönberg, a. a. O. S. 28, bezeichnet dieses Recht als zu den Urrechten der individuellen Freiheit gehörig.



Doch diese Abweichungen von dem wirtschaftlichen Prinzip waren zum Teil zu gering, zum Teil zu vereinzelt, um eine ausgleichende Gerechtigkeit zwischen Produzent und Konsument herzustellen. Wir werden aber sehen, wie die Zünfte unter Wahrung ihrer eigenen Interessen zu gleicher Zeit das Interesse des kaufenden Publikums wahrnahmen und beider Wünsche und Anschauungen zur beiderseitigen Zufriedenheit miteinander verbanden. Ein Hauptmoment jener Bestrebungen bildete die Gewähr der Zünfte für gute Arbeit und Ware.

Diesem Zwecke entsprechend, wurden von den Zünften allumfassende Bestimmungen über die Qualität des zur Verwendung kommenden Materials und der Art der Arbeit erlassen.<sup>847)</sup> Mit Willen und Übereinstimmung des Rates gaben die Werkmeister am 9. März 1387 eine Verordnung zum „Besten der Kaufleute und Bürger, um sie vor früher gehabtem Schaden zu bewahren.“

Länge und Breite der Tücher wurde genau geregelt. Das weiße Tuch sollte in einem Kamm von 60, das anderfarbige Tuch in einem solchen von 55 Strängen stehen. Fehlte ein halber Strang, trat eine Strafe von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schillingen ein, ein Strang 5 Schillinge, anderthalb Strang 10 Schillinge, zwei Stränge 15 Schillinge. Bei einer noch größeren Differenz wurde das Tuch in drei Stücke zerschnitten, und der Fabrikant hatte ausserdem eine Mark Bußgeld von jedem Stück zu entrichten. Nicht minder große Sorge verwandte die Zunft auf die Verarbeitung der Wolle seitens der Wollämmerinnen.<sup>848)</sup> Ebenso beschäftigen sich die Rolle der Leineweber<sup>849)</sup> und Bombasiner<sup>850)</sup> mit dem ordentlichen Maße ihrer Erzeugnisse. Die Färber,<sup>851)</sup> Bombasiner,<sup>852)</sup> Mützenmacher<sup>853)</sup> und Röder<sup>854)</sup> schrieben ihren Zunftmitgliedern Quantität und Qualität der Farbstoffe vor. Die Färber durften in einen Steinliter Wolle auf einmal nicht mehr als vierzehn Stück braune Wolle tun.<sup>855)</sup> Die Röder

---

<sup>847)</sup> R. d. Schuhmacher. (1577) Nr. 23. — R. d. Schmiede (1476) A. Z. S. 17. Nr. 3. — R. d. Mützenmacher. Nr. 4.

<sup>848)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12.

<sup>849)</sup> R. Nr. 1, 2, 3.

<sup>850)</sup> R. Nr. 1 bis 11.

<sup>851)</sup> R. 1576 Nr. 1.

<sup>852)</sup> R. (1631.)

<sup>853)</sup> R. Nr. 3.

<sup>854)</sup> R. d. Färber und Röder. (1604.)

<sup>855)</sup> Loersch a. a. O. § 7 — Hoeffler, S. 186 deutet diese Verordnung als eine „Maximalgrenze der Arbeitsleistung“, und zwar der Weber!

waren sogar gezwungen, jährlich vor den Werkmeistern die eidliche Versicherung zu geben, nicht gegen jene Verordnung über die Anwendung der Farbstoffe verstoßen zu haben.<sup>856)</sup> Die Goldschmiede durften nur 18½karätiges Gold und 14 lötiges Silber in der Mark anwenden. Messing ohne Durchlochung von allen Seiten zu vergolden oder Glas in Gold zu fassen, war ebenfalls untersagt.<sup>857)</sup> Pflicht der Steinmetzen war die Benutzung nur guten Kalkes und guter gebackener Ziegelsteine.<sup>858)</sup>

Genauere Vorschriften bestanden über die Mischung der Metalle bei den Kannegiessern<sup>859)</sup> und Kupferschlägern.<sup>860)</sup> Außerdem war den Kupferschlägern und Kesslern verboten, irgend ein Werk mit dem Wasser- oder Mühlenhammer machen zu lassen und in den Handel zu bringen.<sup>861)</sup> Der Draht musste dreimal gezogen werden,<sup>862)</sup> und das Brot seine bestimmte Größe haben.<sup>863)</sup> Da laut Klage auf der Frankfurter Messe von Aachener Bürgern schlechte Nadeln auf den Markt gebracht worden, regelten Greven und Meister des Ambachts das Gewicht der einzelnen „Sortiments“ Nadeln. Jedem Meister war ausserdem vorgeschrieben, alle Nadeln aus feinem reinen Stahl anzufertigen.<sup>864)</sup> Die Größe der von der Zunft gebotenen Garantie für gute und fehlerlose Ware lässt die Rolle der Schreiner erkennen. Gab ein Schreinerwerk zu berechtigten Klagen des Käufers Anlass, so war der Handwerker ohne weiteres zu einer besseren Herstellung gezwungen.<sup>865)</sup> Die Schneider standen den Bürgern innerhalb dreier Monate nach Empfang der Ware ein Beschwerderecht zu.<sup>866)</sup>

Diese Maßregeln erhielten aber erst ihren praktischen Wert durch die genaue Kontrolle, die von allen Zünften durch die Prüfungsbeamten ausgeübt und durch eine besondere Stempelung oder Bezeichnung erleichtert wurde. Die beiden Geschworenen des Wollenambachts mussten alle Werkstage „van gezouwen zu gezouwen“ (Webstühle) die angefertigte Arbeit untersuchen.

---

<sup>856)</sup> R. d. Färber. (1604)

<sup>857)</sup> R. Nr. 13, 23, 24.

<sup>858)</sup> R. (1487.)

<sup>859)</sup> R.

<sup>860)</sup> R. (1550) Nr. 25.

<sup>861)</sup> R. d. Kupferschläger (1510) Nr. 14 und (1548) Nr. 12 und 15; R. d. Kessler. Nr. 10.

<sup>862)</sup> R. d. Kupferschläger (1548) Nr. 18.

<sup>863)</sup> R. d. Bäcker. (1508) und (1517.)

<sup>864)</sup> R. d. span. Nadelmacher. (1667) Bl. 22 f.

<sup>865)</sup> R. Nr. 5.

<sup>866)</sup> R. Nr. 3. Bl. 2.

Ihnen zur Seite standen die Werkmeister und Ambachtsknappen, die an keine bestimmte Besichtigungszeit gebunden waren. Jedes Tuch erhielt ein Siegel, wofür eine Gebühr von vier Pfennigen zu entrichten war. Ein den Vorschriften entgegen 1½ oder 2 Stränge zu schmales Tuch bekam ein besonderes Siegel mit dem „sterre“. Mangelte an der Länge mehr als eine halbe Elle, so wurde das tatsächlich vorgefundene Längenmaß auf das Bleisiegel gezeichnet.<sup>867)</sup> In demselben Sinne spricht sich die Rolle der Bombasiner über die Zuwiderhandlungen der Bestimmung von Länge und Breite der »Hondtschoten und dergleichen Seyen« aus.<sup>868)</sup> Der ersten Prüfung wurden die Bombasintücher auf der Trecklaube (wo das Tuch öwertroke, überzogen, d. h. genau besichtigt wurde)<sup>869)</sup> seitens der verordneten Beseher unterworfen. An jedem Ende des Stückes mussten zum besseren Erkennen des Masses einige blaue Fäden, „so man vurschlagd nennt“, unter Strafe von sechs Merk angewebt, und außerdem das Zeichen oder Mirk des betreffenden Meisters eingewebt sein. Jede betrügerische und falsche Benutzung des Zeichens eines anderen Meisters zog den Verlust des Handwerks und eine andere schwere Strafe nach sich. Zur schnellen Orientierung lag deswegen auf der Trecklaube ein Buch auf, in dem alle Meister sich mit ihrem Zeichen eintragen mussten.

Bevor ein Stück Tuch auf der Trecklaube besichtigt und wenigstens ein Siegel erhalten, durfte es weder verkauft noch gefärbt werden. Aus diesem Grunde waren die Färber verpflichtet, alle 14 Tage die Zahl der innerhalb dieser Zeit gefärbten Seide und Bombasintücher mit den Namen der betreffenden Meister anzugeben. Vor der Färbung erhielten die Seidenstücke je nach ihrer Beschaffenheit ein besonderes Siegel. Nach der Färbung wurde das Stück auf Grund einer abermaligen Besichtigung auf der Trecklaube als mittelmässige Qualität noch mit einem, als beste Qualität noch mit zwei Siegeln gezeichnet. Falls aber ein Loch in der Seide gefunden ward, schätzten die Beseher den Schaden und hefteten dementsprechend ein Geldstück an. Diesen Schaden musste der Färber, der Meister oder der Arbeiter je nach ihrer Schuld ersetzen. Wer ein solches angeheftetes Geldstück abnahm, erhielt eine Strafe an „Leib, Gliedern oder sonst an Ehren“. Wie die Seidenstücke, erhielten auch die Bombasintücher vor der Färbung nach einer eingehenden

---

<sup>867)</sup> Loersch, A. R., D. S. 76 § 2.

<sup>868)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 1 bis 11. — Zeug aus Seide, Wolle und Leinen, eine Art Raseh, vielleicht nach dem Fabrikationsorte Hondchoote in Nordfrankreich genannt. vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 335, Anm. 3.

<sup>869)</sup> Gross, a. a. O. S. 78.

Prüfung besondere Zeichen. Diese bestanden aus einem Bleistück, auf dessen einen Seite ein Stadtadler und auf der anderen Seite das Wort „Aquisgranum“ und einige senkrechte Striche geprägt waren. Man unterschied drei Arten, die je nach der Qualität des Erzeugnisses eine grössere Gestalt hatten und Striche von eins bis drei aufwiesen. Nach der Blaufärbung kam noch ein zweites und nach der Schwarzfärbung ein drittes Siegel hinzu.<sup>870)</sup> Nach einem Beschluss des Jahres 1631<sup>871)</sup> wurde von den schlecht gefärbten Bombasintüchern auch das erste vor der Färbung erhaltene Siegel abgenommen. Adler- oder Doppeladlerbombasintücher wurden in späterer Zeit noch mit einem besonderen Bleistück behängt, und außer dem gewöhnlichen Merkzeichen befestigte man auf ein darumgeschlagenes Papier das Mirk und den Namen (Familien- und Vorname) des Meisters.<sup>872)</sup> Die Arbeiten der Büchenschlosser und Gewehrlaufmacher wurden auf den Lauben besichtigt und mit dem Adler oder Wappen der Stadt gezeichnet. Das Minderwertige erhielt ein besonderes Merkmal.<sup>873)</sup>

Den Stadtadler benutzten als Zeichen des guten und reinen Werkes die Kupferschläger, während bei den übrigen Erzeugnissen des Meisters eigener und gewöhnlicher „Stemp“ zur Anwendung kam.<sup>874)</sup> Alles, was über zwei Lot wog, musste von dem Meister des Goldschmiedeambachts mit seinem „Stemp“ und „Mirk“, der das Wort „Aach“ und den Stadtadler trug, gestempelt werden. Dienstags und Freitags um 1 Uhr wurden im Hause des ältesten Greven die Waren durch „Strich und Stich“ geprüft und besiegelt. So oft es ihnen beliebte, aber wenigstens einmal im Monat, untersuchten die Greven beide zugleich in den Werkstätten die kleineren Sachen. Zu diesem Zwecke waren Werkstätte und Laden stets offen zu halten. Die Arbeiten der Greven wurden gegenseitig mit Hinzuziehung der früheren Greven untersucht.<sup>875)</sup>

Auch jeder spanische Nadelmacher hatte ein eigenes Zeichen mit dem Namen der Stadt Aachen.<sup>876)</sup> Laut Ratsbeschluss vom Jahre 1631<sup>877)</sup> durfte

---

<sup>870)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 12-37.

<sup>871)</sup> R. d. Bombasiner. (1631.)

<sup>872)</sup> a. a. O. (zw. 1638 und 44.)

<sup>873)</sup> R. d. Sohmiere. (1582.) A. Z. S. 40.

<sup>874)</sup> R. d. Kupferschläger. (1560.)

<sup>875)</sup> R. d. Goldschmiede. Nr. 15, 16, 17, 18, 21, 25.

<sup>876)</sup> R. d. spanischen Nadelmacher. (1626.)

<sup>877)</sup> a. a. O. (1631). Über die weitere Entwicklung der Warenzeichnung bei den Nadelmachern in späterer Zeit vgl. Hansen, Die Aachener Nadelindustrie. S. 3 ff.

aber kein Fremder oder Nichtbürger sich des Namens Aachen dabei bedienen. Der Kannegießer geschlagenes Werk sollte gleich den feinen Erzeugnissen Antwerpens sein. Um den Fabrikanten gleich erkennen zu können, waren daher ein jedem Meister besonderes und ein der Zunft allgemeines Wappen (Stadtwappen) im Zwangsgebrauch.<sup>878)</sup> Einer Besichtigung oder auch einer besonderen Zeichnung unterlagen ferner alle Arbeiten der Löder, Schuhmacher,<sup>879)</sup> Schreiner,<sup>880)</sup> Färber,<sup>881)</sup> Nadler und Krepfenmacher,<sup>882)</sup> Barbieri,<sup>883)</sup> Kratzmacher,<sup>884)</sup> Buntwirker,<sup>885)</sup> Mützenmacher,<sup>886)</sup> Bäcker<sup>887)</sup> und Schneider.<sup>888)</sup>

Beschäftigte sich bis jetzt die Kontrolle nur mit den fertigen Erzeugnissen der Gewerbetreibenden, so lenkte sich ihre Aufmerksamkeit auch auf die zum Gebrauche kommenden Gerätschaften. Das Wollenambacht erlaubte nur mit Kämmen von bestimmter Länge zu arbeiten.<sup>889)</sup> Die Bombasiner, die nicht nach Vorschrift passende Riedter hatten, wurden mit Vernichtung derselben und Verlust des Handwerks bestraft.<sup>890)</sup>

Eine Ergänzung der Bestrebungen der Zünfte, nur gute und preiswürdige Waren auf den Markt zu bringen, ist wohl auch in manchen Bestimmungen über die Lehrzeit und Zahl der Lehrlinge und Gesellen zu suchen.

Sich der von der Zunft angeordneten Visitation zu unterziehen, war Pflicht eines jeden. Ungesiegelte, in den Handel gebrachte Tücher verfielen

---

<sup>878)</sup> R. d. Kannegießer.

<sup>879)</sup> R. d. Schuhmacher. Nr. 22 u. 23.

<sup>880)</sup> R. Nr. 11.

<sup>881)</sup> R. Nr. 5, 6, 7.

<sup>882)</sup> R. d. Krämer. Bl. 8.

<sup>883)</sup> R. Nr. 24.

<sup>884)</sup> R. Nr. 6.

<sup>885)</sup> R.

<sup>886)</sup> R. Nr. 2.

<sup>887)</sup> Quix, Münsterkirche. S. 148. Nr. 14

<sup>888)</sup> Verordnungen der Schneiderzunft. Bl. 26. (1663). Infolge von Streitigkeiten zwischen Wollenambacht und Schneiderzunft kommt es zu dem Uebereinkommen, dass bei schlechtem Schnitt oder Nähen die Schneider, bei schlechter Beschaffenheit des Tuches die Werkmeister die richterliche oder bestrafende Befugnis haben sollten.

<sup>889)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12.

<sup>890)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 14. — Riedt (Plural Riedter). Ried oder Rieth ist nach Grimm (Deutsches Wörterbuch. VIII. Spalte 918 ff.) ein Weberkamm, auch die Gesamtheit der im Weberkamm befindlichen Stäbchen.

der Konfiskation.<sup>891)</sup> Als einige Bombasiner, besonders Gordt von Groningen, sich dessen weigerten, bestimmte der Rat, dass jeder, der dem Gebote nicht nachkomme, auf „der Stadt Tore zum Gehorsam gebracht“ würde. Dieser Gordt wurde auch eingesperrt und erst ungefähr nach einem Monat auf „untertänigstes Bitten“ wieder entlassen.<sup>892)</sup>

Entsprach ein Werk nicht den allgemeinen Anforderungen, so traten für den Handwerksmeister mitunter recht empfindliche Strafen ein, angefangen von einer Geldstrafe,<sup>893)</sup> Beschlagnahme<sup>894)</sup> oder Zerstörung<sup>895)</sup> der Ware bis zum Verlust des Ambachts.<sup>896)</sup> Bei der Färberzunft bestand anscheinend unter den Zunftmitgliedern eine Anzeigepflicht,<sup>897)</sup> da der vierte Teil der Straf gelder dem Angeber zufiel. Die Erklärung hierfür liegt eben in der Auffassung der Zunft, dass allen Mitgliedern die Durchführung ihrer Zwecke angelegen sein musste, und dass durch eine Uebertretung nicht nur die Zunft als Korporation, sondern auch jeder einzelne geschädigt wurde.<sup>898)</sup>

Alle jene Verordnungen gewerblich-wirtschaftlicher Natur konnten aber dann nur ihren Zweck erreichen und waren überhaupt durchführbar, wenn die Zunft Macht und Gewalt über jeden Handwerker der Stadt hatte; wenn jeder Handwerker gezwungen war, zur Ausübung seines Gewerbes die Mitgliedschaft einer Zunft zu erringen, und wenn den Bürgern die Pflicht oblag, nur bei dem zünftigen Meister Arbeit vornehmen zu lassen. Dieser mit dem Namen „Zunftzwang im Besonderen“<sup>899)</sup> bezeichnete Grundsatz bildet die Basis, auf der nur das zünftige, mittelalterliche Wirtschaftsprinzip aufgebaut und lebensfähig erhalten werden konnte.

Auch in Aachen war dieser Zunftzwang das erste und bedeutendste wirtschaftliche Gesetz, dessen wir in betreff der Konsumenten schon vorher Erwähnung getan haben. Am schärfsten zum Ausdruck kommt das Gebot für die Handwerksmeister in der Ordnung der Löder vom Jahre 1449, wonach „nyemandt hie loen en sall noch doen loen hie en sy in ire broderschafft“,<sup>900)</sup>

---

<sup>891)</sup> Loersch, A. R. D. S. 75. Nr. 12.

<sup>892)</sup> a. a. O. (1600).

<sup>893)</sup> R. d. Mützenmacher. Nr. 2.

<sup>894)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 26.

<sup>895)</sup> R. d. Kannegießer ; Loersch, A. R. D. S. 75. § 4 und 5; R. d. Bombasiner. Nr. 14.

<sup>896)</sup> R. d. Bombasiner. a. a. O.

<sup>897)</sup> R. d. Färber. Nr. 6.

<sup>898)</sup> Neuburg, a. a. O. S. 79.

<sup>899)</sup> Schönberg, a. a. O. S. 19 ff.

<sup>900)</sup> R. d. Löder. Bl. 25 f. Extractus.

und bei den Pelzern hieß es „Item wolt auer iemandt von nun vortan id wehren verkeufer oder wirken sich mit newen wirke dat unsen ambacht berurte. . . . en sollen auch des nit doen noch zu komen, sie haben erst unsers ambachts recht gedan und dat gegolden alss vorsch. stehet.“<sup>901)</sup> Diese Forderung wiederholt sich dem Sinne nach in ähnlicher Weise in fast allen Zunftstatuten. Verliess ein zünftiger Handwerksmeister die Stadt und wollte nach seiner Rückkehr das Ambacht wieder ausüben, so war er zu einer abermaligen Erwerbung der Zunftmitgliedschaft gezwungen.<sup>902)</sup> Zwei Zünften anzugehören war im allgemeinen nicht gestattet. Auf Klagen der Kessler, dass Johann von Eschweiler sowohl ihr als auch des Kupferschlägerambachts Mitglied sei, entschied der Rat, dass nach dessen Tode es nicht mehr gestattet sein sollte.<sup>903)</sup> Zum Handwerk und Handel Unberechtigte wurden gewöhnlich mit Geld bestraft, ja 1672 ein Schneider Laurentius Vinke mit Verbannung aus der Stadt.<sup>904)</sup>

Seitens der Konsumenten ward aber manchmal der Versuch gemacht, jenes unvorteilhafte Zunftprinzip zu umgehen. 1655<sup>905)</sup> beschwerten sich die Glasmacher und Schilderer über den Prior der Dominikaner, der auswärtige Arbeiter beschäftigte. Der Prior wollte aber nur dann die Fremden entlassen, wenn die zünftigen Handwerksmeister zu denselben billigen Preisen die Arbeit auszuführen sich verpflichteten wie die Fremden. Eine Einigung konnte nicht zustande kommen. Daher trifft der Rat den Beschluss, dass die Arbeit von den Fremden zu Ende geführt, aber in Zukunft dergleichen nicht mehr geduldet werde.

Eine Bestrafung dagegen erfolgte, als ein Schuhmacher aus Burtscheid bei den „patribus soc. Jes.“ arbeitete.<sup>906)</sup> Selbst gegen die Handwerker der Aachener Stadtsoldaten richteten sich die Klagen der Zünfte, weil sie neben ihrem eigentlichen Berufe noch für die Bürger der Stadt arbeiteten. Es waren dies ein Kriegskommisbäcker<sup>907)</sup> und einige Militärschneider,<sup>908)</sup> deren außerdienstliche Tätigkeit daraufhin vom Rate untersagt wurde.

---

<sup>901)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker. (1511).

<sup>902)</sup> R. d. Schuhmacher. Nr. 4; R. d. Schmiede. (1443) A. Z. S. 9. Kap. 13; R. d. Schneider. Nr. 5. Bl. 2; R. d. Färber. Nr. 13; R. d. Bäcker. (1517).

<sup>903)</sup> R. d. Kessler. (1648).

<sup>904)</sup> Verordnungen der Schneider. Bl. 27.

<sup>905)</sup> R. d. Spiegelambachts. (1655.)

<sup>906)</sup> R. d. Schuhmacher. (1577.)

<sup>907)</sup> R. d. Bäcker. (1626.)

<sup>908)</sup> R. d. Schneider. (1643.) Bl. 9.

Eine der nächsten Folgen des Zunftzwanges für die Gewerbe selbst war eine genaue Abgrenzung des Arbeitsgebietes unter den einzelnen Handwerksgattungen. Diese scharfe Trennung macht sich vor allem bei verwandten Gewerben bemerkbar und in Verbindung hiermit mancher Streit über widerrechtliche Eingriffe einer Zunft in die Befugnisse der anderen, Um diese ewig sich wiederholenden Klagen aus der Welt zu schaffen, legte der Rat manchmal auf Grund der beiderseitigen Rollen die Rechte eines jeden Handwerks fest. Ein endgültiger Friede wurde aber keineswegs immer hierdurch erzielt.

Im Jahre 1591 wurde zwischen den Schuhmachern und Alträuschern eine Entscheidung getroffen. Der Alträuscher Tätigkeit sollte sich auf das Flicken, Lappen und Bessern der Schuhe beschränken, während die Anfertigung von ganzen Schuhen aus altem oder neuem Leder ihnen verboten ward.<sup>909)</sup> Für die Schuhmacher ergab sich demgegenüber, wie schon 1486 verordnet worden, die Pflicht, sich der den Alträuschern zustehenden Rechte zu enthalten und auch keinen Knecht jene verbotene Arbeit ausführen zu lassen.<sup>910)</sup> 1602<sup>911)</sup> wurde dieses Prinzip insofern zugunsten der Schuhmacher durchbrochen, als einem in Armut geratenen Schuhmacher die Ausübung des Alträuscherhandwerks gestattet war. Weiterhin kam es zu einer Regelung der Schuhmacher mit den Lödern<sup>912)</sup> und Sattlern<sup>913)</sup> und andererseits zwischen Löder und dem Ambacht der Sattler<sup>914)</sup> und Pelzer.<sup>915)</sup>

Die enge Verwandtschaft zwischen dem Kupferschlägerhandwerk und dem der Kessler führte nach vielen Misshelligkeiten zu dem Ratsbeschluss vom Jahre 1600. Jedes Werk, daran Eisen gelegt und mit Nägeln zusammengefügt wurde, gehörte zur Tätigkeit der Kessler und war dem Kupferschlägerambacht untersagt.<sup>916)</sup> Auch zwischen den Kesslern und Flasch- und Lampenmachern kam es 1634 zu Differenzen. Die Klage der Kessler gegen die Schmiede wurde zugunsten letzterer entschieden, die alles aus Eisen oder Kupfer machen konnten, was seiner „Art, Natur und

---

<sup>909)</sup> R. d. Schuhmacher. (1591.) Nr. 33. Vgl. auch Nr. 34, 35, 38, 41.

<sup>910)</sup> R. d. Alträuscher. Nr. 2.

<sup>911)</sup> R. d. Schuhmacher. Kr. 47.

<sup>912)</sup> R. d. Schuhmacher. Nr. 21 und 61.

<sup>913)</sup> B. Z. S. 44 und 45 und R. d. Schuhmacher Nr. 66, 67, 73, 74, 75.

<sup>914)</sup> R. (1653.)

<sup>915)</sup> R. (1461.) Nr. 11.

<sup>916)</sup> R. d. Kessler. Nr. 14 u. 15; vgl. weiterhin Nr. 24, 47, 48.



Eigenschaft nach zum Schmiedehandwerk“ gehörte.<sup>917)</sup> Bei Strafe von drei Goldgulden durften Schreiner und Zimmerleute sich nicht gegenseitig ihre Rechte schmälern.<sup>918)</sup> Den meisten Klagen waren, wie die Art des Gewerbes erklärlich macht, die Krämer ausgesetzt. Mit ihnen gerieten in Streitigkeit die Löder,<sup>919)</sup> Hutmacher,<sup>920)</sup> Schneider,<sup>921)</sup> Spiegelmacher,<sup>922)</sup> Schmiede<sup>923)</sup> und Kannegießer,<sup>924)</sup> trotzdem der Rat genau die Verkaufsberechtigung der Krämerwaren geregelt hatte.<sup>925)</sup>

Manche Gewerbe hatten aber auch noch innerhalb ihres Handwerks eine scharf abgegrenzte Arbeitsteilung und Spezialisierung erfahren. Besonders gross und weitverzweigt war diese bei den Schmieden, Deswegen fügten sie zur Verhütung gegenseitiger Benachteiligung ihrer Rolle die Bestimmung bei, dass derjenige, der sich bei einer bestimmten „Sort“ oder „Species“ hatte anschreiben lassen, dabei bleiben und keinen Knecht in einem anderen Gebiete arbeiten lassen sollte.<sup>926)</sup> Nichtsdestoweniger gerieten 1656<sup>927)</sup> die Schmiede mit den Feuerschlossmachern in Zwistigkeiten. Die Mützenmacher unterschieden ein seidenes und rauhes Werk. Die Ausübungsberechtigung dieser beiden war getrennt, und jede musste besonders erworben werden.<sup>928)</sup> Das Färberambacht kannte neben den gewöhnlichen Färbern noch Blau-<sup>929)</sup> und Bombasinfärber.<sup>930)</sup> Letztere zerfielen in Leinen- und Seidenfärber.<sup>931)</sup> Die Leineweber hoben den ursprünglichen Unterschied zwischen Tuch- und Gebildweber wieder auf.<sup>932)</sup>

---

<sup>917)</sup> R. d. Schmiede. (1601) A. Z. S. 49 f.

<sup>918)</sup> R. d. Schreiner. (1661).

<sup>919)</sup> R. d. Schuhmacher Nr. 61 und R. d. Löder. Bl. 21.

<sup>920)</sup> R. d. Krämer. Bl. 5 f.

<sup>921)</sup> R. (1623) Bl. 7, (1638) Bl. 8, (1650) Bl. 9, (1662) Bl. 10.

<sup>922)</sup> R. d. Krämer. Bl. 4 f.

<sup>923)</sup> A. Z. (1510) Nr. 5. S. 20, (1586) S. 41.

<sup>924)</sup> R. (1600).

<sup>925)</sup> A. Z. S. (361).

<sup>926)</sup> A. Z. S. 71 f. — 1685 gab es in Aachen zum Schmiedeambacht gehörige Gattungen, Huf-, Groß-, Wappen-, Nagel-, Lauf-, Löffelschmiede, Radermacher, Schlosser, Lademacher, Pfannenschläger und Feuerschlosser. (A. Z. S. 82 f.).

<sup>927)</sup> A. Z. S. 279.

<sup>928)</sup> R. (1585) Nr. 19.

<sup>929)</sup> R. d. Färber. Nr. 4.

<sup>930)</sup> R. d. Bombasiner. (1638 u. 44) Nr. 4.

<sup>931)</sup> a. a. O. (1634).

<sup>932)</sup> R. Nr. 5.

Die strenge Scheidung der gewerblichen Machtsphäre der einzelnen Handwerksarten erwarb mit der Zeit einigen Zünften das Recht der Kontrolle und Visitation innerhalb des Betriebes einer anderen Zunft. Dieses stand den Fleischern bei den Vettewärem,<sup>933)</sup> den Schuhmachern bei den Alträuschern zu. Falls aber ein Alträuscher gegen einen Schuhmacher den Verdacht der Arbeitsbenachteiligung hegte, musste er sich zum Zwecke einer Visitation an den Bürgermeister wenden.<sup>934)</sup>

Wie nun die Zunft zu den Lasten und Pflichten einen jeden Meister in gleicher Weise heranzog, so war sie auch bemüht, den Vorteil und die Früchte ihrer Wirtschaftspolitik jedem Zunftmitgliede in gleicher Weise zugänglich zu machen. Durch manche Verordnungen versuchten und verwirklichten die Zünfte diese ihre hohe Aufgabe, eine möglichst große Gleichstellung der Handwerker herbeizuführen und das Aufkommen der sozialen Gegensätze in ihren Kreisen zu verhindern.

Sollte das Einkommen der Produzenten auf ein und derselben Stufe sich bewegen, so war vor allem eine Gleichheit der Arbeitskräfte anzustreben. Wir haben schon gesehen, wie in diesem Sinne die Zunft eine praktische Tätigkeit entfaltete, gleiche Zahl der Lehrlinge, gleiche Zahl der Gesellen für jeden Meister. Soziale Gründe bildeten aber in Wirklichkeit auch nur die Triebfeder jener Beschlüsse.

Die Rolle der Schuhmacher begleitet eine ihrer Verordnungen über die gleiche Beschränkung der Arbeitskräfte mit den Worten „um des Ambachts Gedeihen und Beförderung und gleicher Nahrung untereinander.“<sup>935)</sup> Bedeutsam gefördert und vervollständigt wurde der Zünfte humanes Streben auf jenem Gebiete noch dadurch, dass niemand unter Strafe dem anderen Zunftgenossen eine Arbeitskraft abspenstig machen durfte.<sup>936)</sup> Der Gedanke an eine allseitige Gleichstellung schwebte ebenfalls vor, wenn dem Meister verboten war, für einen Bürger zu arbeiten, der einem anderen noch etwas schuldete<sup>937)</sup> oder ein Handwerksmeister nicht ungerufen oder ungeholt das Haus verlassen durfte, um ein Werk zu verdingen oder zu machen.<sup>938)</sup> Den

---

<sup>933)</sup> R. der Fleischer. Bl. 18 und 19. Extractus.

<sup>934)</sup> R. d. Alträuscher. Nr. 10, 11 und 12.

<sup>935)</sup> R. d. Schuhmacher. (1584) Nr. 27.

<sup>936)</sup> R. d. Mützenmacher. Nr. 6; R. d. spanischen Nadelmacher. Nr. 8; R. d. Kratzmacher. Nr. 2; R. d. Fassbender. Nr. 3 u. a. m.

<sup>937)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 11. Kap. 17; R. d. Brauer. Nr. 3; R. d. Glasmacher. Nr. 2; R. d. Färber. Nr. 10 u. a. m.

<sup>938)</sup> R. d. Schmiede. A. Z. S. 10. Kap. 16.

Bäckern,<sup>939)</sup> Färbern<sup>940)</sup> und Tuchverkäufern<sup>941)</sup> war der Preis der Waren vorgeschrieben. Außerdem war für die Bäcker die Zeit des Backens und Verkaufens besonderer Sachen geregelt, wie zum Beispiel Bretzelen vom ersten Sonntag in der Fasten bis zum Osterabend und Osterwecken von Montags in der Karwoche bis Osterabend.<sup>942)</sup> Ebenso mussten die Brauer mit dem Brauen und Verkaufen der „Vierzenet“ sich an die Bestimmungen ihrer Rolle halten.<sup>943)</sup> Die spanischen Nadelmacher sollten die Nadeln nicht auswärts „ins Rauhe“ machen lassen, sondern ihren Handwerksbrüdern die Nahrung gönnen.<sup>944)</sup> Arbeit auf Vorverkauf verboten die Schneider.<sup>945)</sup> Nötigte der schlechte Geschäftsgang einen Schuhmacher, den gesamten Vorrat zu veräußern, hätte sich mancher Meister bei dieser Gelegenheit unter der Hand billig seinen Bestand vermehren können. Um dem vorzubeugen und sicherlich jede Benachteiligung eines Zunftmitgliedes zu verhüten, bestand die Pflicht, zuerst den Greven und dem Handwerk den Kauf anzubieten und dann erst den Meistern der Zunft.<sup>946)</sup>

Damit kein Meister den anderen in seinem Erwerbe schädigte, traf eine schwere Strafe jeden von der Zunft der Barbieri, der aus Missgunst einen Patienten abspenstig machte, über die Medikamente seines Genossen redete oder schmähte,<sup>947)</sup> sich um einen geringeren Preis zur Arbeit anbot<sup>948)</sup> oder auf eine Anfrage gegen besseres Wissen die Wohnung des Zunftgenossen verschwieg.<sup>949)</sup> Am weitesten in ihren sozialen Bestrebungen gingen offenbar die Sackträger. Sie brachten den Erlös der Arbeit zur Teilung! Behielt jemand etwas von dem Erwerb zurück, ging er allein auf Arbeit oder verweigerte er sie, so trat eine Strafe von drei Merk ein.<sup>950)</sup> Auch den Sackträgerfrauen war

---

<sup>939)</sup> R. d. Bäcker. (1508 und 1517).

<sup>940)</sup> R. d. Bombasiner. Nr. 4.

<sup>941)</sup> Werkmeisterordnung. Nr. 9. Werkmeistergericht. Bd. I.

<sup>942)</sup> R. d. Bäcker. Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jhrg. II. S. 10.

<sup>943)</sup> R. d. Brauer. Nr. 7. — Vierzenet = Vierzehnnächte. Die Rechnung nach 14 Nächten (statt Tagen) war in Aachen sogar als Gerichtsfrist gebräuchlich.

<sup>944)</sup> R. d. spanischen Nadelmacher. (1661).

<sup>945)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 5.

<sup>946)</sup> R. der Schuhmacher. (1628) Nr. 54.

<sup>947)</sup> Auch die Zimmerleute bestrafte den, der des anderen Werk verachtete und tadelte. R. d. Zimmerleute. Nr. 12.

<sup>948)</sup> Die Steinmetzen bestrafte den mit zwei Goldgulden, der sich um eine Arbeit bewarb, die ein anderer schon ausführte. R. der Steinmetzen. Nr. 19.

<sup>949)</sup> R. d. Barbieri. Nr. 8, 9, 10 und 11.

<sup>950)</sup> Loersch, A. R. D. S. 156. Nr. 27. § 1.

vorgeschrieben, einander zur Arbeit zu rufen, gleich zu arbeiten und gleich zu teilen.

Wollte das Zunftwesen die immer sich erneuernde Produktion in gleichen Schranken für die einzelnen Produzenten erhalten, so musste sie ihr Augenmerk auch auf die technischen Einrichtungen und den Ankauf der Rohstoffe richten.<sup>951)</sup> Bombasinern<sup>952)</sup> und Posamentwirkern<sup>953)</sup> standen daher nur drei Webstühle zur Verfügung und einem Posamentwirkerssohn, der bei seinen Eltern wohnte, einer. Da das Posamentierhandwerk durch die Mühlstühle oder sogenannten Schnurmühlen gar sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde, so wurde deren Kauf, Einfuhr und Gebrauch untersagt.<sup>954)</sup> Die Kupferschläger mussten sich anfangs mit zwei Öfen begnügen.<sup>955)</sup> Erst nach großen Bemühungen trat ein Umschwung ein, indem ein Meister, der für seinen minderjährigen Sohn das Handwerk erworben, mit vier Öfen arbeiten konnte; eine Vergünstigung, die freilich mit dem Tode oder der Heirat des Sohnes erlosch.<sup>956)</sup>

Was den Ankauf der Rohstoffe anbetrifft, so durfte er nur auf dem Markte erfolgen. Darum war es den Pelzern bei Verlust des Ambachts auf drei Jahre verboten, den Fellen auf dem Wege zur Stadt entgegenzugehen.<sup>957)</sup> Der Ankauf der Felle geschah vielmehr gemeinsam. Jeder teilte vorher seine Anteilnahme an dem Kaufe mit, und die Felle wurden dann durch das Los verteilt. Selbständig aber einen Einkauf zu machen oder durch seine Hausfrau oder sein Gesinde machen zu lassen, unterlag der Strafe der Zunft.<sup>958)</sup> Auch den Lödern war untersagt, „den schendelen intghen zo ghayn“.<sup>959)</sup>

Für die Löder waren zum Einkauf ihres Materials Markttag und Einkaufszeit festgesetzt. Wer ausserhalb des Termines seinen Bedarf deckte, vorher Geld auf Felle gab oder „Behendigkeit und Arglist“ beim Einkauf zeigte, zahlte eine Strafe von zwölf rheinischen Gulden.<sup>960)</sup> Wie sehr der Geist

---

<sup>951)</sup> Vgl. Schönberg, a. a. O.

<sup>952)</sup> R. (1625).

<sup>953)</sup> R. (1626).

<sup>954)</sup> R., a. a. O. (1685).

<sup>955)</sup> R. (1550). Nr. 27.

<sup>956)</sup> R. d. Kupferschläger. (1562).

<sup>957)</sup> 1520 u. 1641 wurde dieses Verbot erneuert. R. d. Pelzer.

<sup>958)</sup> R. d. Pelzer. (1461) Nr. 1-6.

<sup>959)</sup> R. d. Leiendecker. A. Z. S. 375.

<sup>960)</sup> R. d. Löder. Bl. 26. Extractus.

der „Brüderlichkeit“ das Zunftwesen durchdrang, bekunden die Bestimmungen der Schmiede. Kaufte ein Ambachtsmeister das zu seinem Handwerk notwendige Holz ein, und ein Zunftgenosse begehrte mit ihm zu teilen, so musste der Besitzer das Holz zu demselben Preise, zu dem er es erworben, bei Strafe von einem Pfund Wachs überlassen<sup>961)</sup> und ebenfalls auf Wunsch eines Meisters ein halbes Müdt Kohlen.<sup>962)</sup>

Dies sind die wesentlichsten Wege, auf denen die Zunft ihr hohes Ziel, gleiche Produktion, gleichen Absatz und gleichen Gewinn ihren Mitgliedern zu verschaffen, verfolgte und bestrebt war, das Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit zu verwirklichen.<sup>963)</sup>

---

<sup>961)</sup> A. Z. (1487) Nr. 4. S. 18.

<sup>962)</sup> a. a. O. (1527) Nr. 12. S. 26 f.

<sup>963)</sup> Schönberg, a. a. O. S. 112 f.

## 4. Kapitel.

### Die kirchlich-religiösen Ziele der gewerblichen Verbände.

Das Wesen der Zunft war nicht nur wirtschaftlicher, politischer und sozialer, sondern auch religiöser Natur. Der christliche Geist, der dem Mittelalter sein eigenartiges Gepräge gab, durchdrang nicht zuletzt auch die Zünfte, um so eine würdige Verquickung von Religion und Arbeit zu bewirken. Schon die häufig erwähnten Abgaben in Wachs<sup>964)</sup> weisen auf das religiöse Moment der Zünfte hin. Dieses Wachs wurde meistens zu dem Gelichte, das jeder Zunft bei der Sakramentsprozession vorangetragen wurde, verwandt<sup>965)</sup> oder dem Patrone der Zunft<sup>966)</sup> und zum Gottesdienste<sup>967)</sup> gestiftet. Zu diesem Zwecke gaben die Pelzer und Buntwirker und die Kupferschläger sogar einen Teil der Strafgeelder oder der Handwerksgerechtigkeit.<sup>968)</sup> An der Sakramentsprozession mussten alle Zünfte der Stadt teilnehmen.<sup>969)</sup> Die Hutmacher verordneten als Versammlungsort ihrer Zunft das Haus zum Horn auf der Pau. Hatte die Prozession schon die alte Fleischplanke passiert, zahlte der Säumige ein Viertel Wein zur Strafe.<sup>970)</sup> Jeder Zunft voran ward ein besonderes Gelicht getragen. Als Träger fungierten bei den Steinmetzen<sup>971)</sup> der jüngste, den Schreibern<sup>972)</sup> die beiden jüngsten, den Goldschmieden<sup>973)</sup> und Mützenmachern<sup>974)</sup> die vier jüngsten Meister. Die beiden jüngsten Meister des Hutmacherambachts brauchten nur für einen Träger zu sorgen, mussten dabei aber auf ihre Kosten dieses Gelicht zieren und ausschmücken.<sup>975)</sup> Einige

---

<sup>964)</sup> R. d. Goldschmiede. (1573) Nr. 7; R. d. Hutmacher Nr. 12; R. d. Mützenmacher Nr. 6 u. a. m.

<sup>965)</sup> R. d. Steinmetzen (1437); R. d. Schuhmacher (1461) Nr. 2; R. d. KupferHchläger (1548) Nr. 2 u. a. m.

<sup>966)</sup> R. d. Hamacher. (1481) Nr. 6.

<sup>967)</sup> a. a. O.

<sup>968)</sup> R. d. Pelzer und Buntwirker Nr. 1; R. d. Kupferschläger (1656) Nr. 2.

<sup>969)</sup> Meyer, Aachensche Geschichte S. 517, vgl. auch R. d. Goldschmiede. Nr. 3.

<sup>970)</sup> R. d. Hutmacher. Nr. 11.

<sup>971)</sup> R. d. Steinmetzen (1670) Nr. 2.

<sup>972)</sup> R. (1660) Nr 10.

<sup>973)</sup> R. Nr. 28.

<sup>974)</sup> R. (1506.)

<sup>975)</sup> R. d. Hutmacher. Nr. 17.

Zünfte, wie die Alträuscher,<sup>976)</sup> Steinmetzen,<sup>977)</sup> Mützenmacher<sup>978)</sup> und Schuhmacher<sup>979)</sup> führten auch die Bilder ihrer Patrone in der Prozession mit sich. Im Jahre 1577 war es noch gebräuchlich, dass etliche Genossen einer jeden Gaffel am Vorabende des Sakramentstages in voller Rüstung die Scharwache bezogen.<sup>980)</sup> Der Rat gab den Gaffeln bei dieser Gelegenheit eine Weinspende, die später jedoch in eine Geldgabe umgewandelt wurde.<sup>981)</sup>

Dieser öffentlichen Betätigung des Glaubens reiht sich an die Pflege des religiösen Gedankens innerhalb der Zunft. War auch die Befolgung des Gebotes von der Sonn- und Festtagsheiligung eigentlich etwas Selbstverständliches, so scheint doch in jener Zeit diese Pflicht gerne umgangen worden zu sein.<sup>982)</sup> Gegen eine Sonntagsschändung wenden sich insbesondere Barbieri,<sup>983)</sup> Krämer,<sup>984)</sup> Löder<sup>985)</sup> und Bäcker. Die Produktion des Bäckergewerbes erforderte aber mitunter eine Durchbrechung dieses Gebotes. Darum erhielten die Bäcker die Erlaubnis, Montags und Dienstags in der Pfingstwoche den ganzen Tag, und am Sakramentstag, auf Großkirmes, und wenn der Festtag der heiligen drei Könige auf einen Sonntag fiel, bis zum Beginn der Hochmesse in ihrem gewerblichen Betriebe tätig zu sein.<sup>986)</sup>

Religiösen Beweggründen entspringend, waren sicherlich auch die wohlthätige Gesinnung der Zünfte gegen die Armen<sup>987)</sup> und das Begräbniswesen. Die Teilnahme an der Beerdigung eines Zunftgenossen oder eines seiner Familienangehörigen war bei den Schmieden,<sup>988)</sup> Posament-

---

<sup>976)</sup> R. (1603.) Nr. 13.

<sup>977)</sup> R. (1434.)

<sup>978)</sup> R.

<sup>979)</sup> R.

<sup>980)</sup> Verordnung der Zunft zum Bock.

<sup>981)</sup> R. d. Steinmetzen Kr. 28. — Eine Ratsentscheidung vom Jahre 1601 wendet sich sogar gegen das Schenken und Trinken während der Prozession, da dadurch zu viele Störungen geschahen. A. Z. S. 291. — Über die Herleitung des Wortes „schar“ vgl. Grimm Deutsches Wörterbuch. Bd. VIII. Spalte 2170. Schar ist ein altes Heereswort zur Bezeichnung einer Heeresabteilung, einer bestimmten Anzahl von Kriegern.

<sup>982)</sup> Hartmann, a. a. O. S. 86.

<sup>983)</sup> R. Nr. 22. Bl. 5 f.

<sup>984)</sup> R. Bl. 4.

<sup>985)</sup> R. Bl. 26 und 27. Extractus.

<sup>986)</sup> R. d. Bäcker 1547. Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. Jahrg. II. S. 9.

<sup>987)</sup> Vgl. S. ?? und A. Z. S. 368 und S. 358.

<sup>988)</sup> A. Z. (1604) S. 53.

wirkern,<sup>989)</sup> Schneidern,<sup>990)</sup> Bäckern,<sup>991)</sup> Krämern,<sup>992)</sup> Steinmetzen<sup>993)</sup> und Hutmachern<sup>994)</sup> obligatorisch. Die Schmiede ließen ausserdem, solange der Leichnam noch nicht ins Grab gebettet worden, für den Meister oder seine Frau eine und für einen Greven elf Seelenmessen lesen. Die Leiche selbst wurde von den Zunftbrüdern zur Kirche und von der Kirche zu Grabe getragen. Wer sich der Anteilnahme weigerte, zahlte eine Busse.<sup>995)</sup> Von Bruderschaftswegen stellte man ein Leichentuch, geschmückt mit dem Wappen des Ambachts auf den vier Ecken, zur Verfügung.<sup>996)</sup> Die Bäcker liessen sogar hundert Seelenmessen beim Tode eines der Ihrigen lesen und jährlich in der St. Antoniuskapelle für sämtliche Abgestorbenen der Zunft ein Messopfer darbringen.<sup>997)</sup> Demselben frommen Brauche folgend, ließen unter der Verpflichtung der Anteilnahme seitens jedes Zunftmitgliedes eine Messe als Jahrgedächtnis der Abgestorbenen oder zum Heile der Lebenden lesen die Schuhmacher<sup>998)</sup> zu Quatember in der Kirche der Minenbrüder, die Leiendecker<sup>999)</sup> Sonntags nach Quatember, die Alträuscher<sup>1000)</sup> am Tage ihres Patrons, des heiligen Krispinus (25. Oktober), die Barbieri<sup>1001)</sup> am Feste der heiligen Kosmas und Damianus (27. September), die Schmiede<sup>1002)</sup> am Tage des heiligen Eligius zu Ehren Gottes, Mariä seiner lieben Mutter, der heiligen Eligius, Quirinus und der heiligen Katharina, ferner am Feste der heiligen Katharina (25. November) und an allen Quatembertagen; die Steinmetzen<sup>1003)</sup> am Tage der vier gekrönten Heiligen (8. November), die Krämer<sup>1004)</sup> am nächsten Montag vor Kirmestag in der Kirche zum heiligen

---

<sup>989)</sup> R. (1625.)

<sup>990)</sup> R. Nr. 9. Bl. 2 und 3.

<sup>991)</sup> Ordnung der Bäckerbruderschaft. A. Z. S. 367.

<sup>992)</sup> Ordnung der Krämerbruderschaft. A. Z. S. 357.

<sup>993)</sup> R. (1670) Nr. 23.

<sup>994)</sup> R. Nr. 10.

<sup>995)</sup> A. Z. S. 6. Kap. 6.

<sup>996)</sup> R. d. Kessler. (1667) Nr. 49. Bl. 14 f. und Bl. 15 Nr. 50. Außerdem hatten sie auf dem Leichentuch noch die Wappen der Greven.

<sup>997)</sup> Ordnung der Bäckerbruderschaft, a. a. O. S. 366 und 67.

<sup>998)</sup> R. (1461) Nr. 6.

<sup>999)</sup> A. Z. Bl. 377.

<sup>1000)</sup> R. (1486) Nr. 6.

<sup>1001)</sup> R. Nr. 20. Bl. 5.

<sup>1002)</sup> A. Z. S. 4. Kap. 3.

<sup>1003)</sup> R. Nr. 26.

<sup>1004)</sup> A. Z. S. 358.



Foillan mit zwölf Priestern und die Hutmacher <sup>1005)</sup> an einem nicht näher bezeichneten Tage. Für die Verstorbenen stifteten überdies die Schneider <sup>1006)</sup> eine Kerze der heiligen Anna, die Krämer <sup>1007)</sup> dem heiligen Nikolaus und die Bäcker <sup>1008)</sup> zu dem Gelichte der Sakramentsprozession.

Sinnigen Ausdruck verliehen die Zünfte ihrem religiösen Denken und Fühlen, indem sie sich und ihr Handwerk unter den Schutz eines mächtigen himmlischen Fürsprechers stellten, dessen Verehrung sie in besonderer Weise förderten und pflegten. Vielfach war dieser Heilige zugleich der Patron einer gleichnamigen religiösen Bruderschaft, die innerhalb oder neben dem Handwerkerverband eine würdige Pflegestätte eines wahren christlichen und frommen Glaubens ward. Während die Schmiede <sup>1009)</sup> und Goldschmiede <sup>1010)</sup> den heiligen Eligius, die Radermacher <sup>1011)</sup> die heilige Katharina, die Schneider <sup>1012)</sup> die heilige Anna, die Tuchscherer <sup>1013)</sup> den heiligen Christophorus, die Leiendecker <sup>1014)</sup> den heiligen Bernhard, die Mützenmacher <sup>1015)</sup> die heilige Muttergottes, die Barbieri <sup>1016)</sup> die heiligen Kosmas und Damianus, die Spiegelmacher <sup>1017)</sup> den heiligen Lukas, die Zimmerleute <sup>1018)</sup> den Apostel Thomas und die Schuhmacher <sup>1019)</sup> den heiligen Krispinus als ihren Patron verehrten, ohne dass jedoch direkt von einer gleichnamigen religiösen Bruderschaft die Rede ist, bildeten die Pelzer und Buntwirker <sup>1020)</sup> die Bruderschaft vom heiligen Johannes, die Bäcker <sup>1021)</sup> eine

---

<sup>1005)</sup> R. Nr. 12.

<sup>1006)</sup> Verordnungen der Schneider. Nr. 9 Bl. 5.

<sup>1007)</sup> A. Z. S. 357.

<sup>1008)</sup> A. Z. S. 367.

<sup>1009)</sup> A. Z. S. 4. Kap. 3.

<sup>1010)</sup> R. Nr. 12.

<sup>1011)</sup> R. d. Radermacher und Schmiede. A. Z. S. 4. Kap. 3.

<sup>1012)</sup> R. Nr. 1. Bl. 1.

<sup>1013)</sup> R. der Schneider (1661) Bl. 10 f. — Die Tuchscherer verlangten auch die Einsetzung ihres Patrons auf dem Zunftsaal. Dieser Wunsch wurde aber abgeschlagen, a. a. O.

<sup>1014)</sup> A. Z. (1533) Bl. 377 f.

<sup>1015)</sup> 9R. (1678.)

<sup>1016)</sup> 9R. Nr. 20. Bl. 5.

<sup>1017)</sup> 9R. Nr. 1.

<sup>1018)</sup> 9R. Nr. 17.

<sup>1019)</sup> R. d. Alträuscher. (1603) Nr. 13 — Früher verehrten die Alträuscher den heiligen Krispinus. Laut Ratsentscheidung des Jahres 1603 aber sollte der heilige Krispinus Patron der Schuhmacher und der heilige Krispinianus Patron der Alträuscher sein.

<sup>1020)</sup> R. Nr. 5.

Brüderschaft in „ere des heylgen gebenediden Marschalx des guden Sent Anthoins“, die Krämer<sup>1022)</sup> die des heiligen Nikolaus, die Alträuscher<sup>1023)</sup> bis 1603 eine zu Ehren der heiligen Krispinus und Krispianus und die Steinmetzen<sup>1024)</sup> eine Brüderschaft der vier gekrönten Heiligen. Ob das Wollenambacht auch Anteil an einer religiösen Brüderschaft hatte, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da wir nur von einer an die Werkmeister gerichteten Bitte um Errichtung einer Brüderschaft hören.<sup>1025)</sup> Indem ferner in den Rollen der Goldschmiede, Leiendecker, Schuhmacher und Schneider in Verbindung mit einer Spendung von Wachs oder Geld für Messen der Ausdruck Brüderschaft gebraucht wird,<sup>1026)</sup> so darf man wohl auch für diese an eine nach ihren Patronen benannte kirchliche Vereinigung denken. Ebenso waltet ein besonderes Verhältnis zwischen „Ambacht“ und „Brüderschaft“ bei den Brauern<sup>1027)</sup> und Kannegiessern<sup>1028)</sup> ob. Auch hier liegt der Gedanke nahe, dass diese ihren Mitgliedern in einer Brüderschaft die Gelegenheit zur religiösen Betätigung boten.

Als besonderes Zeichen der Verehrung ihres Patrons gelobten die Schmiede und Radermacher, das Bild der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina am Gashause auf dem Radermarkt zu beleuchten.<sup>1029)</sup> Die Bäcker<sup>1030)</sup> verordneten am Abend des Antoniustages (13. Juni) ein Fasten, wofür die Brüderschaftsmitglieder aller Wohltaten teilhaftig wurden, die in 364 zu Ehren des heiligen Antonius gestifteten Klöstern geschahen. Ihre religiösen Übungen und Andachten verrichteten die Bäcker<sup>1031)</sup> in der Kapelle des heiligen Antonius, die Krämer<sup>1032)</sup> in der heiligen Foillanskirche und die Schuhmacher<sup>1033)</sup> in der Kirche der Minenbrüder.

---

<sup>1021)</sup> A. Z. S. 362 f.

<sup>1022)</sup> A. Z. S. 355 f.

<sup>1023)</sup> R. Nr. 6 und Nr. 13.

<sup>1024)</sup> R. (1487).

<sup>1025)</sup> Werkmeistergericht. Bd. I. — Der Name des Heiligen ist unleserlich.

<sup>1026)</sup> R. d. Goldschmiede. Nr. 7; R. d. Leiendecker. A. Z. Bl 378; R. d. Schuhmacher. Nr. 1; R. d. Schneider. Nr. 1.

<sup>1027)</sup> R. Nr. 10.

<sup>1028)</sup> R.

<sup>1029)</sup> A. Z. Nr. 1.

<sup>1030)</sup> Brüderschaftsordnung d. Bäcker. A. Z. S. 368.

<sup>1031)</sup> Brüderschaftsordnung der Bäcker. A. Z. a. a. O.

<sup>1032)</sup> Brüderschaftsordnung der Krämer. A. Z. S. 359.

<sup>1033)</sup> R. Nr. 6.

Es erhebt sich nun aber die Frage, ob diese religiösen Bruderschaften in ihrer gesamten Organisation mit der der Handwerkerverbände zusammenfielen, oder ob sie neben der Zunft mit besonderer Verwaltung und Verfassung, aber doch in innerem Zusammenhange miteinander bestanden. Letztere Form ergibt die Bruderschaftsordnung der Krämer vom Jahre 1319<sup>1034)</sup> und der Bäcker vom Jahre 1350,<sup>1035)</sup> während für die übrigen Vereinigungen ein abschließendes Urteil sich nicht bilden lässt.

Im Gegensatz zu der weltlichen Zunft war die Mitgliedschaft der Frauen in den religiösen Bruderschaften eine übliche. Jedenfalls waren diese Frauen die Ehefrauen der Zunftgenossen. Für die Aufnahme betrug die Gebühren, sei es Bruder oder Schwester, bei den Bäckern<sup>1036)</sup> einen schweren Gulden, ein kleines Pfund Wachs, eine Flasche Wein und für die Schreiber zwölf Denier. Dasselbe verlangten mit Ausnahme des Wachses auch die Krämer.<sup>1037)</sup> Der Umstand nun, dass bei der Aufnahme der jungen Handwerksmeister in den gewerblichen Verband von einigen Zünften mit religiöser Bruderschaft zugleich mit der Handwerksgerechtigkeit auch eine Abgabe für die Bruderschaft gefordert wurde,<sup>1038)</sup> lässt der Vermutung Raum, dass diese Abgabe mit dem Eintrittsgeld der Bruderschaft identisch ist, und dass der Eintritt in die religiöse Bruderschaft für jeden Zunftgenossen obligatorisch war.<sup>1039)</sup>

Wenn im folgenden eine Uebersicht über die Organisation der Bruderschaften gegeben wird, so beruht diese nur auf den Nachrichten, die uns über die Bäcker und Krämer erhalten sind. Inwieweit diese auch auf die übrigen Bruderschaften zutrifft, muss bei dem Mangel der Quellen unentschieden bleiben. An der Spitze der Bruderschaft standen, wie bei den weltlichen Vereinigungen, zwei Greven. Der eine wurde durch die beiden früheren Greven, der andere von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl zum Greven musste jeder, wenn er nicht im vorhergehenden Jahre ebenfalls das Amt bekleidet hatte, oder zugleich in zwei anderen Bruderschaften Greve

---

<sup>1034)</sup> a. a. O.

<sup>1035)</sup> a. a. O.

<sup>1036)</sup> Bruderschaftsordnung der Bäcker. A. Z. S. 368.

<sup>1037)</sup> Bruderschaftsordnung der Krämer. A. Z. 8. 359.

<sup>1038)</sup> R. d. Steinmetzen. (1487); R. d. Schuhmacher. Nr. 1; R. d. Alträuscher Nr. 1; R. d. Goldschmiede Nr. 7; R. d. Krämer. BI. 3 f.

<sup>1039)</sup> In Hildesheim war der Eintritt fakultativ (Hartmann, a. a. O. S. 89), während an anderen Orten wiederum ein Eintrittszwang herrschte. Vgl. Neuburg, a. a. O. S. 82.

war,<sup>1040)</sup> annehmen. Im Weigerungsfalle bestrafte die Krämer beim ersten und zweiten Male mit Geld, beim dritten Male mit Ausschluss. Jährlich war eine Hauptversammlung, der Stuhltag. Diesen hielten die Bäcker am nächsten Tage des heiligen Antoniusfestes (13. Juni) und die Krämer am Tage des heiligen Nikolaus, ihres Patrons (6. Dezember). Bei Vermeidung von Strafe war der Besuch des Stuhltages eine Pflicht. War der Mann aus einem triftigen Grunde verhindert, musste seine Frau ihn vertreten. Auf dieser Versammlung fand die Rechnungsablage der Greven statt. Den Greven zur Seite in der Finanzverwaltung standen bei den Bäckern fünf oder sechs, bei den Krämern vier Mitglieder, ohne deren Zustimmung keine Ausgabe gemacht werden konnte. Mit ihrem eigenen Vermögen hafteten sie für das verwaltete Gut. Falls aber die verantwortlichen Kassenrendanten die Schadenersatzleistung ablehnten, erfolgte eine Anzeige bei Bürgermeister und Gericht. Eine eigentümliche Bestimmung erließen die Bäcker. Kein Geld sollte in die Hände der „Pfaffen“ kommen. Die Bußen und Strafen mussten alle pünktlich beglichen werden, widrigenfalls der Schuldner sämtlicher Rechte verlustig ging. Auch eine eigene Gerichtsbarkeit wurde von der Bruderschaft durch die Greven oder die Mitglieder ausgeübt. Sie erstreckte sich auf alle Streitigkeiten zwischen Brüdern mit Ausnahme von Körperverletzung und Ungehorsam gegen die Greven. Auflehnung gegen den Richterspruch war mit Ausschluss aus der Bruderschaft verbunden.

Nach dem Tode des Mannes behielt die Frau bis zu ihrer Wiederverheiratung die Mitgliedschaft, während der älteste Sohn nur mit dem halben Geld, einem Viertel Wein beziehungsweise einem halben Pfund Wachs und einer Flasche Wein seinen Verpflichtungen nachzukommen brauchte. Charakteristisch für das Wesen und den Geist der Bruderschaft ist im Gegensatz zu der weltlichen Zunft, dass nach dem Verlassen der Stadt ein armes Bruderschaftsmitglied bei seiner Wiederkehr ohne Entgelt in seine früheren Rechte eintrat.

---

<sup>1040)</sup> Mit diesen Bruderschaften sind wohl die allgemeinen religiösen Vereinigungen der Stadt gemeint.

## 5. Kapitel.

### Die Anzeichen des Niederganges und Verfalles.

Nachdem wir uns die Geschichte der Aachener Handwerkerverbände von ihren Anfängen an, ihre Entwicklung und Blüte, ihre Tätigkeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und religiösem Gebiete vor Augen geführt haben, bleibt noch übrig, auch den Beginn des Niederganges und Verfalles jener Institution, die ihrer Zeit ein nie verlöschendes Gepräge gegeben, in etwa zu kennzeichnen.

Nach der Blütezeit der Aachener gewerblichen Verbände im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts machen sich anfangs des 16. Jahrhunderts die ersten Zeichen eines nahenden wirtschaftlichen Rückganges bemerkbar.

Die Ursache des allmählichen Verfalles der Zunft lag in ihr selbst begründet; denn in dem Augenblicke, da die Zunft es versäumte, das auf eine bestimmte Zeit zugeschnittene wirtschaftliche System der neuen in andere Bahnen einlenkenden Entwicklung anzupassen, musste das drohende Ereignis eintreten. Weniger freilich die wirtschaftlichen Verhältnisse als die Zunftorganisation trägt in erhöhtem Masse die Schuld an dem Niedergange. Durch diese wurde, sobald der Gedanke des öffentlichen Amtes schwand, die Zunft zu einer Familienwirtschaft, der nur noch das Interesse für das eigene „Ich“ am Herzen lag.<sup>1041)</sup> Das Bestreben ging mit der Zeit dahin, den Stand immer mehr durch das Erbrecht auf das Amt abzuschließen und den Zutritt neuer zum Handwerk zu erschweren. Zur Erreichung dieses Zieles scheute man vor keinem Mittel zurück, mochte es auch noch so ungerecht sein.

Als ein Zeichen des langsam erwachenden Exklusivitätsprinzips kann man schon manche Verordnungen über das Lehrlingswesen deuten.<sup>1042)</sup> So bitten 1535 die Bäcker um eine Erhöhung der Lehrzeit, nicht etwa im Interesse des Handwerks selbst, sondern damit das „ambacht nit vermanichtfeldig“ würde.<sup>1043)</sup> Ebenso klar über ihre wahre Absicht drücken

---

<sup>1041)</sup> Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. Einleitung. S. 1 ff und Gierke, a. a. O. S. 915 ff.

<sup>1042)</sup> Vgl. über die Anfänge der Entartung des Zunftwesens, Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig: 1876. S. 7 ff, der diese Erscheinungen hauptsächlich in bezug auf Lehrlings- und Gesellentum behandelt.

<sup>1043)</sup> R. d. Bäcker. (1535). vgl. auch Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend. II. Jhrg. S. 9.

sich die Schneider aus.<sup>1044)</sup> Auch die Bombasiner wünschten 1606 und 1623 eine Verlängerung der Lehrzeit von zwei auf drei Jahre, um dem Andrang zu ihrem Handwerk ein Hemmnis entgegenzusetzen. Freilich scheint es, dass unlautere Beweggründe hier weniger den Anlass gebildet haben und eine Verminderung der Meister wohl eine Notwendigkeit war, da „ihr Handwerk dermaßen mit Meistern erfüllet, dass anders die Nahrung geschwächt und in Abgang käme“.<sup>1045)</sup> Denselben Zweck, eine Beschränkung der Meister herbeizuführen, verfolgten wohl auch die Bestimmungen, dass die Lehrjahre nur in Aachen oder in einer Reichsstadt<sup>1046)</sup> ausgedient werden durften, oder wenn Goldschmiede<sup>1047)</sup> und Kupferschläger<sup>1048)</sup> von den Fremden die abermalige Ableistung der sechs- beziehungsweise dreijährigen Lehrzeit verlangen. Freilich konnten die drei Jahre der Kupferschlägerzunft mit zehn Goldgulden und die beiden letzten der Goldschmiedezunft mit je sechs Goldgulden abgekauft werden.<sup>1049)</sup> Beweist aber nicht gerade jener Abkauf zur Genüge, dass keineswegs der Wunsch nach einer guten Ausbildung der Handwerker die Triebfeder dieses Beschlusses war! Schädliche Waffen wurden mit der Zeit in der Hand der selbstsüchtigen Zunft ferner der „Wanderzwang“ und die „Wartezeit“.

Wie nun die Zunft die Erwerbung der Meisterschaft den Fremden erschwerte, so erleichterte sie diese andererseits den Familienmitgliedern ihrer Zunftgenossen, so dass man bald von den „Beerbten am Handwerk“ sprach. So verrät eine Verordnung der Schneider vom Jahre 1624 mehr Interesse für die eigene Sippe als für das Handwerk. Durch die Heirat mit einer Meisterstochter oder -witwe erlangte nämlich jeder das Recht der Arbeitsausübung, ohne Rücksicht darauf, ob das Handwerk gelernt und die Lehrjahre ausgestanden worden waren.<sup>1050)</sup> Ja 1671 ordnet sie eine Verminderung des Eintrittsgeldes für die Meisterssöhne wegen der „beschwerlichen Zeiten“ an.<sup>1051)</sup> Im allgemeinen kann man der Erhöhung der

---

<sup>1044)</sup> R. Bl. 6.

<sup>1045)</sup> R. d. Bombasiner. (1606) und a. a. O. (1623).

<sup>1046)</sup> Vgl. S. ??.

<sup>1047)</sup> R. Nr. 10.

<sup>1048)</sup> R. (1510) Nr. 1.

<sup>1049)</sup> Diese Vergünstigung des Abkaufs wurde 1607 sogar wieder aufgehoben. Loersch, Die Rolle der Aachener Goldschmiedezunft vom 16. April 1573. Z. d. A. G. Bd. 13. S. 267. Nr. 2.

<sup>1050)</sup> a. a. O. (1624) Bl. 7.

<sup>1051)</sup> Zunftbuch der Schneider. Bl. 129 f.

Handwerksgerechtigkeit ebenfalls unlautere Absichten der Zünfte unterschoben und sie als eine Frucht der Familienwirtschaft auffassen. Vielfach richtet sich die Abgabensteigerung nur gegen die, welche nicht am Handwerk geboren oder keine Bürgerkinder waren.<sup>1052)</sup> Die Bombasiner bitten 1599<sup>1053)</sup> um eine Erhöhung des Ambachtsgeldes, weil ihr „Handwerk jetzige Zeit wegen der ziemlich grossen Anzahl Personen infolge des geringen Ambachtsgeldes verfallet“. Wenn sie dann aber weiterhin die Erhöhung damit begründen, dass dadurch auch des Ambachts unerfahrene Meister vom Handwerk ferngehalten und gutes Kaufmannsgut in den Handel der Stadt gebracht werden soll, so war dies offenbar nur vorgeschoben, um den Rat zur Erfüllung ihrer Bitte gefügiger zu machen. Andererseits erhellt daraus, dass manche Verordnungen der Zünfte nur unter dem Scheine des Interesses für das Handwerk und das kaufende Publikum erlassen worden sind. Betrachtet man die Klagen der Bombasiner und die daraus entspringenden Verordnungen der Jahre 1599, 1606, 1623 und 1625, so erhalten diese durch einen anderen Umstand ein eigentümliches Schlaglicht. Am 19. Dezember 1623<sup>1054)</sup> bitten nämlich die Bombasiner trotz „der Überfüllung“ den Rat um die Bestätigung, dass der Geselle, der eine Meisterswitwe heiratet und sich dazu „qualifizieren“ würde, des Handwerks fähig sein, und nur die Lehrjahre mit sechs Goldgulden bezahlen sollte. Am 3. Dezember 1626<sup>1055)</sup> dürfen sogar alle „Eingeborenen und am Wollenambacht Beerbte“, sowie deren Söhne und Töchter, das neue brüggische Bombasinhandwerk gegen eine Abgabe von nur  $\frac{4}{4}$  Wein verrichten, während die Fremden nicht nur die ordentliche Gebühr, sondern auch die Lehrjahre laut Rolle zu leisten gezwungen waren. Das Brauerambacht, von dem es 1511 heißt, dass es „verfult und vermannichfeldicht von Bruwern“ wird, sucht durch die Forderung eines Kapitals von hundert Gulden den Kreis seiner Handwerksmeister zu verengen.<sup>1056)</sup> Auf der anderen Seite aber gewährte es den Meistersöhnen und auch den Töchtern zur Erwerbung des Handwerks die weitgehendsten Vergünstigungen.<sup>1057)</sup> Klarer kann kaum die Familienwirtschaft und der kleinliche Monopolgeist der damaligen Aachener Zünfte zum Ausdruck kommen.

---

<sup>1052)</sup> R. d. Krämer. Bl. 8 f.

<sup>1053)</sup> R. d. Bombasiner. (12. Oktober 1599).

<sup>1054)</sup> R. d. Bombasiner. (1623).

<sup>1055)</sup> a. a. O. (1626). Nr. 1 und 2.

<sup>1056)</sup> R. Nr. 1.

<sup>1057)</sup> a. a. O. Nr. 4 und 5; vgl. auch S. ?? u. S. ??.

Nicht immer aber war in diesem egoistischen Streben der Zünfte der Erfolg auf ihrer Seite, da der Rat der Stadt manchmal ihren Absichten hindernd in den Weg trat. Die Bombasiner, die einfach keinen Fremden zu ihrem Handwerk mehr zulassen wollten und demgemäß zwei Handwerkern aus Maastricht den Eintritt in die Zunft verweigerten, mussten auf Befehl des Rates die beiden annehmen.<sup>1058)</sup> Ebenso handelte der Rat, als das Schneiderambacht einem Johann Winandts die Aufnahme versagte. Der Rat begründete seinen entgegengesetzten Standpunkt damit, dass der Genannte ehrlich das Handwerk gelernt und auswärts in anderen berühmten Städten ausgeübt habe.<sup>1059)</sup> Hier handelte es sich offenbar um einen tüchtigen Meister, den die Zunft aus eigennützigen Gründen fernhalten wollte. Freilich wird diese hier und da zum Ausdruck kommende Gegnerschaft des Rates von keiner großen und prinzipiellen Bedeutung gewesen sein und mitnichten einen Stillstand in der Entwiokelung der Zunft zu einer exklusiven Kaste bewirkt haben, sondern sie wird nur dann hervorgerufen worden sein, wenn eine Zunft ihre Familienwirtschaft allzu stark betrieb. Der Rat der Stadt bestand ja in seiner Mehrheit aus zünftigen Handwerkern, die sicherlich niemals von den allgemeinen Anschauungen der Zünfte abwichen.

Mag nun hier und da eine Beschränkung der Meister durch die Verhältnisse gerechtfertigt gewesen sein, so lässt sich doch nicht verkennen, wie die Familienpolitik allmählich den ehemals gesunden Organismus der Zünfte durch ihr schädliches Gift zersetzte. Mit diesem innerlich sich vollziehenden Auflösungsprozess arbeitete Hand in Hand zum Untergange des Zunftwesens von außen her ein ihm neu entstandener gefährlicher Gegner, die veränderte, auf anderer Grundlage sich aufbauende Betriebsweise. Diese neue Betriebsweise, das Verlagssystem, brach sich in Aachen zuerst; wie ja die Natur des Gewerbes es verständlich macht, Bahn in der Tuchmanufaktur und dem Bombasinfärberhandwerk. Zum Schutze des Handwerks und zur Verhütung jeder Benachteiligung wurde daher unter Zustimmung der Werkmeister eine besondere Verfügung erlassen. Kein Färber sollte unter dem Scheine, als ob er für eigenen Bedarf arbeite, von anderen Kaufleuten das dazu gehörige Material annehmen und gleichsam in deren Namen als „Meistersknecht oder Diener des Handwerks“ arbeiten. Zur Vermeidung jeglichen Verdachtes, aber auch zur Tilgung jener Ungebühr war es den Färbern untersagt, in oder neben der Behausung von Kaufleuten zu wohnen und ihr Handwerk auszuüben. Bei dringendem Verdacht gegen diese

---

<sup>1058)</sup> R. d. Bombasiner. (1626).

<sup>1059)</sup> R. d. Schneider. (1616) Bl. 6.



Vorschrift gehandelt zu haben, verlangte man eine Erklärung an Eidesstatt.<sup>1060)</sup>

Weitere Momente, die für den Niedergang der Aachener Handwerkerverbände in Betracht kommen, sind in den grossen Unglücksfällen zu suchen, die im Laufe der Zeit Aachen heimsuchten und seine Bevölkerung verminderten. Die Zahl der Handwerker war so gering geworden, dass im Jahre 1677 jeder Fremde die Zunftmitgliedschaft unentgeltlich erhielt.<sup>1061)</sup>

Die äusseren Erscheinungen waren freilich höchstens dazu angetan, den Verfall der Zünfte zu beschleunigen, aber nicht ihn zu veranlassen. Die wahren Gründe und Keime des Niederganges liegen, wie wir gesehen, nur in inneren Verhältnissen, und zwar vor allem in der engherzigen und kleinlichen Privilegien- und Selbstsucht der Zünfte. Denn durch diese einseitige Begünstigung der Meisterfamilien wurden dem Handwerk auf der einen Seite die besten Kräfte entzogen, auf der anderen Seite ihm vielfach eine wenig brauchbare und gute Nachkommenschaft zugeführt. So fehlte dem Handwerk das neue belebende und lebensfrische Element, das unter Würdigung der veränderten wirtschaftlichen Lage der Zünfte alte Bedeutung bewahren und sie einer neuen Zukunft hätte entgegen führen können. Doch trotz all dieser späteren Schwächen und Mängel darf man nicht die hohe Bedeutung und die segensreiche Tätigkeit der Zünfte verkennen, die sie während der Zeit ihrer Blüte und Macht ausgeübt. Sie allein haben das Handwerk aus seiner verachteten Stellung zu jener Höhe emporgehoben, die ihren Ausdruck findet in den Worten: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden!“

---

<sup>1060)</sup> R. d. Bombasiner (zw. 1638 und 44).

<sup>1061)</sup> Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen. S. 168.

## II. Teil.

### Die Zünfte ohne gewerblichen Charakter.

Ausser den Handwerkerverbänden weist die Geschichte Aachens auch noch eine Reihe von zünftigen Vereinigungen auf, die sich wesentlich von den ersteren durch ihre Entstehung und ihren Charakter unterscheiden. Ihr Alter, ihre Zahl, ihre Zwecke und Ziele sind ebenso in Dunkel gehüllt wie die Anfangszeit der gewerblichen Zünfte. Nur wenige Angaben stehen zu Gebote, um jenes Dunkel zu durchdringen und auch diese Seite genossenschaftlicher Vereinigung zu beleuchten.

Zuerst tritt nachweislich die Zunft zum Stern <sup>1062)</sup> im Jahre 1376 in die Aachener Geschichte ein. Sie bildete, da berichtet wird, „den gesellen van den Sterren, dat sii by eyn bleven als lange der Keyser ind KÛynnyng zÛ Aighen wären 16,<sup>1063)</sup> eine Art Nobelgarde, wofür sie von der Stadt besoldet wurde.<sup>1064)</sup> Vielleicht bestand diese Zunft aber schon früher. Ihr späteres Zunftgebäude, die „domus stella“, wird schon 1349 genannt.<sup>1065)</sup> In dem Gaffelbrief des Jahres 1450 wird die Zunft an letzter Stelle als „alter Stern“ aufgeführt; während die erste Stelle der in diesem Jahre gegründete „neue Stern“ einnimmt. Der den beiden Zünften gemeinsame Name legt die Vermutung eines zwischen beiden obwaltenden Zusammenhanges nahe. In der späteren Zeit — so von 1513 ab<sup>1066)</sup> — kommt nur noch eine Sternzunft vor. Ob also eine Verschmelzung beider oder eine Auflösung der einen oder anderen sich vollzogen hat, bleibt unbestimmt.<sup>1067)</sup>

Neben dem alten Stern wird im Jahre 1385 bei den Weinspenden der Stadt auch noch eine Gesellschaft „zu heren Adayms huys“ genannt,<sup>1068)</sup> an deren Stelle nach der städtischen Ausgaberechnung 1391/92 eine Gesellschaft „zen Paradiesse“ tritt.<sup>1069)</sup> Auch hier bleibt die Frage ungelöst, ob mit diesem

---

<sup>1062)</sup> Oppenhoff, Die Aachener Sternzunft. Z. d. A. G. Bd. XV. S. 236 ff.

<sup>1063)</sup> Laurent, A. St. R. S. 255. Z. 25.

<sup>1064)</sup> Oppenhoff, a. a. O. 8. 238.

<sup>1065)</sup> Laurent, a. a. O. S. 202.

<sup>1066)</sup> Gaffelbnef von 1681.

<sup>1067)</sup> Oppenhoff, a. a. O. S. 239.

<sup>1068)</sup> Laurent, a. a. O. S. 297. Z. 27.

<sup>1069)</sup> a. a. O. S. 376. Z. 19.

Jahre die Gesellschaft „zu heren Adayms huys“ sich auflöste oder vielleicht unter diesem veränderten Namen weiter bestand.<sup>1070)</sup> Während die Bedeutung der beiden letzten Zünfte wohl nicht eine allzu große gewesen sein mag, scheint die Zunft vom Löwenberg, seit 1553 nach ihrer Uebersiedelung in das Haus „zum goldenen Bock“ Zunft zum Bock genannt,<sup>1071)</sup> in größerem Ansehen gestanden zu haben. In einem Streite zwischen dem Kapitel des Marienstiftes und dem Rate der Stadt im Jahre 1424 wendet sich sogar das Kapitel um Vermittelung an die Gesellschaft Löwenberg.<sup>1072)</sup> Ihr Zunftbuch vom Jahre 1412<sup>1073)</sup> gibt uns die erste authentische Nachricht von ihrer Existenz.

Im Anschluss an die Streitigkeiten zwischen Kapitel und Rat wird berichtet, dass in jenen Zeiten in Aachen Unruhen gewesen, Parteien und Gesellschaften hätten sich gebildet, von denen als die bedeutendsten neben der Gesellschaft Löwenberg die Gesellschaften „Schwarze Ahre“ und „Pontort“ die Geschichte aufweise.<sup>1074)</sup>

Weiterhin bestand in Aachen die „geselschaff van leewensteyn“, die am 12. März 1430 an den König Sigmund über den Aufstand des Jahres 1418 zugunsten des Rates berichtet. In der Folgezeit wird ihrer niemals mehr gedacht. Immerhin muss diese Gesellschaft, da sie zugleich mit den hochangesehenen Werkmeistern und als einzige der nicht gewerblichen Verbände an den König jenen Bericht liefert, von einer gewissen Bedeutung gewesen sein. Um so auffallender ist es, dass diese Gesellschaft mit ihrer Erwähnung im Jahre 1430 zugleich ans Licht tritt und verschwindet, ein Umstand, der in Verbindung mit anderen eigentümlichen Erscheinungen den

---

<sup>1070)</sup> Hoeffler, S. 193.

<sup>1071)</sup> Macco, Das Haus zum Löwenberg. Mitteilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit. Jahrg. 13. S. 96.

<sup>1072)</sup> Quix, Münsterkirche. S. 87 f.

<sup>1073)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock. Weiterhin besaß diese Zunft ein Zunftbuch, Nr. 2 von 1441 bis 1500; Nr. 3 von 1500 bis 1550; Nr. 4 von 1553 bis 1618; Nr. 5 von 1619 bis 1767; Nr. 6 von 1767 bis . . . ; außerdem ein Verzeichnis der Abgestorbenen, 1414 beginnend. — Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien. Bd. II. S. 150, ändert die auch von Quix, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen III, S. 100 bis 107, für das erste Zunftbuch der Gesellschaft Löwenberg berichtete Jahreszahl 1412 in 1414 um. Diese „angebliche Verbesserung“ seitens Macco ist wohl durch die Verwechslung des Verzeichnisses der Abgestorbenen vom Jahre 1414, das er a. a. O. S. 151 veröffentlicht, mit dem Zunftbuch von 1412 herbeigeführt worden.

<sup>1074)</sup> Quix, Münsterkirche S. 87. Anmerkung 79.

Gedanken an eine in andere Bahnen einlenkende Entwicklung dieser Zunft nahelegt. Das Haus Löwenstein, wahrscheinlich das Zunftthaus (Ecke Markt und Pontstrasse <sup>1075)</sup>, erhält im 15. und 16. Jahrhundert den Zusatz „up Pontort“.<sup>1076)</sup> Nach Quix <sup>1077)</sup> und Fürth <sup>1078)</sup> soll aber das diesem gegenüberliegende Haus (Ecke Markt und Pontstrasse,) das ebenfalls „up Pontort“ bezeichnet wurde, das Zunftthaus einer besonderen Zunft „Pontort“ gewesen sein. Nun sind aber die Quellen, auf die Quix und Fürth sich stützen, recht zweifelhafter Art, und ausserdem ist es unwahrscheinlich, dass jenes Haus, in dem die Schöffen ihre Sitzungen abhielten,<sup>1079)</sup> zugleich auch ein Zunftthaus war. Daher bleibt der Vermutung Raum, dass die Zunft Löwenstein und Pontort identisch sind. Freilich ist keineswegs zu entscheiden, ob die spätere Zunft Pontort aus einer Verschmelzung der Gesellschaft Löwenstein und einer ehemaligen Vereinigung Pontort entstanden, oder ob die Gesellschaft Löwenstein infolge der näheren Bezeichnung ihres Zunfthauses durch den Zusatz „up Pontort“ ihren Namen dementsprechend änderte. Ein Analogon zu letzterer Erscheinung haben wir ja in der Zunft Löwenberg. Mit dem Wechsel des Zunfthauses liess diese auch einen solchen des Namens eintreten. Hiermit wäre denn auch das Fehlen einer Zunft Löwenstein im Gaffelbrief des Jahres 1450 erklärt.

Der besondere Name jener Verbände stammt allem Anscheine nach von ihren Versammlungshäusern; der Name Stern von der domus Stella,<sup>1080)</sup> Schwarze Ahre von dem Hause zum schwarzen Adler in der Jakobstrasse,<sup>1081)</sup> Pontort von der Bezeichnung „up Pontort,“ Löwenberg von einem Hause auf dem Büchel,<sup>1082)</sup> das einen gegen einen Felsen gestemmt Löwen als Wahrzeichen trug, und Bock von dem Gebäude zum „goldenen Bock“.<sup>1083)</sup> Die allgemeine Bezeichnung war Gesellschaft, Zunft schlechthin oder Gaffel insbesondere zum Zeichen ihrer politischen Berechtigung.

---

<sup>1075)</sup> Das heutige Geschäftshaus der Firma Vonhoff-Wildt, Markt 41.

<sup>1076)</sup> Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 563.

<sup>1077)</sup> Quix, Münsterkirche. S. 87.

<sup>1078)</sup> v. Fürth, Bd. III. S. 393.

<sup>1079)</sup> Pick, a. a. O.

<sup>1080)</sup> Auf dem Marktplätze, an der Stelle, wo jetzt das Warenhaus Tietz steht.

<sup>1081)</sup> Jetziges Haus Jakobstrasse Nr 45.

<sup>1082)</sup> Dieses Haus (heute Büchel Nr. 15) pachtete die Zunft 1442. Verordnungen der Zunft zum Bock.

<sup>1083)</sup> Macco, Das Haus zum Löwenberg, a a. O. S. 95.

Indem die Form „Ambacht“ auf jene Vereinigungen keine Anwendung findet, wird schon äusserlich auf den zwischen ihnen und den Handwerkerverbänden herrschenden Unterschied hingewiesen. Sind diese ein Ergebnis der damaligen wirtschaftlichen Lage, so sind jene infolge der durch die Zunftunruhen veränderten politischen Verhältnisse gezeitigt worden, mögen auch die kleinen Gesellschaften „zu heren Adayms huys“ und „zen Paradiesse“ nur geselligen Zwecken ihre Entstehung verdanken.<sup>1084)</sup> Denn dadurch, dass die Handwerkerverbände versuchten, das alte Patrizierregiment zu sprengen und gleichsam eine demokratische Regierung zu schaffen, blieb den Geschlechtern und den anderen Bürgern, wenn sie sich nicht gänzlich jedes Einflusses auf die Verwaltung der Stadt berauben lassen wollten, wohl anders nichts übrig, als sich ebenfalls zunftmässig zu organisieren.<sup>1085)</sup> Von diesem Gesichtspunkte aus wird über die Gründung der neuen Sternzunft berichtet, dass durch den im Jahre 1450 zum äussersten getriebenen Aufruhr die Schöffen sich gezwungen sahen, für sich eine Zunft, so die neue Sternzunft war, zu errichten.<sup>1086)</sup> Fällt doch auch die Entstehung der Zünfte Löwenberg (Bock,) Schwarze Ahre und Pontort (Löwenstein) in politisch bewegte Zeiten!

Diese vier Zünfte und der alte Stern wurden denn auch 1450 durch den Gaffelbrief in die Reihe der politisch berechtigten Verbände aufgenommen. Mit der weiteren Machtentfaltung der Handwerkervereinigungen scheint ein Niedergang dieser Gesellschaften Hand in Hand gegangen zu sein. Denn 1513 werden im Rate statt der Gesellschaften Schwarze Ahre und Pontort zwei Handwerkerzünfte und der alte und neue Stern nur als eine Sternzunft aufgeführt.<sup>1087)</sup>

Die Berührung der Frage nach der politischen Berechtigung dieser Zünfte gibt weiterhin Anlass, ihre Stellung zum Rate zu erörtern. In dem Wesen dieser Zünfte liegt es schon begründet, dass von einer Verleihung von Statuten oder sogenannten Rollen nicht die Rede sein kann, ebensowenig wie von einem Einfluss des Rates auf ihre Organisation und Verfassung. Ihr Verkehr mit dem Rate der Stadt war politischer Art. In diesem Sinne sind auch die „Ratsüberkömbste“ zu deuten, die ein Verzeichnis der Sternzunft aufführt, deren Inhalt aber nicht mitgeteilt wird. Unter anderem führt dieses

---

<sup>1084)</sup> Hoeffler, S. 193.

<sup>1085)</sup> Oppenhoff a. a. O. S. 237.

<sup>1086)</sup> v. Fürth, I. S. 120 ff.

<sup>1087)</sup> Gaffelbrief von 1681.

Besitzverzeichnis auch den „Schlüssel eines Ehrbaren Rats Kassa, darinnen das große Siegel liegt“, auf.<sup>1088)</sup>

Die Mitglieder dieser Zünfte gehörten teils den vornehmen und besseren Bürgerkreisen, teils den Patriziergeschlechtern an. Die hervorragendste Stellung sowohl durch den Adel ihrer Mitglieder, als auch durch ihren Einfluss nahm ohne Zweifel die „löblich adelige Gesellschaft und Zunft zum Stern“ ein. Neben den Patriziern war auch die hohe Geistlichkeit durch einige *canonici*<sup>1089)</sup> und im Jahre 1560 der Episkopat durch den Bischof von Lüttich, Gerhard von Grusbeck, vertreten.<sup>1090)</sup> Nur aus ihrer Zunft wurden die Schöffen genommen, und ihr stand das Recht zu, aus ihrer Mitte einen auf ein Jahr „regierenden“ und „abgestandenen“ Bürgermeister im Rate zu haben.<sup>1091)</sup> War die Sternzunft somit die Zunft des Adels, der Aristokratie und der früher regierenden Geschlechter, so umfasste die Gesellschaft zum Bock (Löwenberg) „die fürnembsten und haabseligsten Bürgeren, die sich mehrerer Theill Ihrer Renthen und sonsten des Kaufmannshandels erhalten“.<sup>1092)</sup> Im Jahre 1417 werden ein Bäcker und ein Sattler sogar zu Greven dieser Zunft gewählt.<sup>1093)</sup> Es sind dies offenbar zwei Handwerksmeister, die, ihre Gewerbe nicht mehr ausübend, sich zur Ruhe gesetzt hatten. Eine spätere Nachricht aus dem Jahre 1614 führt die Zunft zum Bock als solche auf „ubi itidem nobiles, doctores, literati, mercatores et alii eiusmodi spectabiles viri“ waren.<sup>1094)</sup> Aus sehr angesehenen Bürgern setzte sich nach den der Urkunde vom 12. März 1430 anhängenden Siegeln ebenfalls die Zunft „van leewensteyn“ zusammen.

Die Verfassung und Organisation dieser Zünfte war genau nach dem Vorbilde der Handwerkerzünfte zugeschnitten und wohl unmittelbar, wie aus den erhaltenen Ueberlieferungen der Zunft zum Bock (Löwenberg) und Stern hervorgeht, diesen entnommen.

---

<sup>1088)</sup> Verordnungen der Stemzunft.

<sup>1089)</sup> a. a. O.

<sup>1090)</sup> v. Fürth, II. S. 204. Die Benennung des Bischofs ist in den Aufzeichnungen verschieden, bald Grusbeck, bald Grosbeck.

<sup>1091)</sup> v. Fürth, I. S. 120 ff. und Gaffelbrief von 1681. Nr. 6.

<sup>1092)</sup> Aktensammlung von 1590—96. BL 206 f. und 273.

<sup>1093)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock.

<sup>1094)</sup> v. Fürth. II. S. 211. — Nicht zutreffend ist es, wenn Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen S. 147 und Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, II. S. 160 die Mitglieder der Zunft zum Bock fast ausschließlich als Angehörige des Gelehrtenstandes bezeichnen.

An der Spitze der Zunft standen zwei Greven, deren Amtsdauer ein Jahr betrug. Bei der Geesellschaft Löwenberg wählten die alten Greven den einen, während den zweiten die übrigen Mitglieder erkoren. Stimmenmehrheit gab den Ausschlag, bei Stimmengleichheit entschied das Los. Ungehorsam gegen die Greven wurde mit Verlust der Mitgliedschaft bestraft. Auch eine eigene Gerichtsbarkeit stand diesen Zünften zu. Streitigkeiten und alle Ereignisse auf dem Zunftsaal kamen vor das Forum der Greven und zwölf hierzu gewählter Mitglieder.<sup>1095)</sup> Diese zwölf Männer wurden gleich den Greven auf der Hauptversammlung der Zunft, dem Stuhltage, gewählt. Dieser war bei der Zunft zum Stern auf St. Bartholomäustag<sup>1096)</sup> (24. August), während die Zunft zum Bock (Löwenberg) ihn zu verschiedenen Zeiten abhielt. Im Jahre 1413 war es der St. Barbaratag (4. Dezember), 1414 am Tage des heiligen Gallus (16. Oktober), 1415 am 5. August und 1417 am Tage des heiligen Jakobus (25. Juli). Jeder hatte dem Rufe auf die Laube Folge zu leisten, strengstes Stillschweigen über die Verhandlungen bei Verlust der Zunftangehörigkeit zu beobachten und auf dem Stuhltage bis zu dessen Ende zu bleiben.<sup>1097)</sup>

Die jährlichen Hauptversammlungen waren aber nicht die einzigen Gelegenheiten, die die Zunftmitglieder auf den Lauben vereinigte. Die Pflege des Frohsinns und der Geselligkeit wird im Laufe der Zeit, als der politische Hader und Kampf glücklich überwunden, immer mehr der Zweck dieser Vereinigungen geworden sein. Darauf weisen auch die Teller, Löffel und Schüsseln hin, die in den verschiedensten Größen in den Inventarverzeichnissen der beiden Gesellschaften Stern und zum Bock (Löwenberg) aufgeführt werden.<sup>1098)</sup>

Als Ort der Versammlungen dienten die eigenen Zunfthäuser. Da sie schon oben erwähnt, sei hier nur von jenen berichtet, über die die Quellen etwas reichlicher fließen. Das Zunfthaus zum Bock (Löwenberg) auf dem Büchel war zwischen vier steinernen Mauern als ein gewaltiger Turm gebaut. Achtzehn bis zwanzig Fenster zierten das Haus.<sup>1099)</sup> Die Sternzunft wird 1573 zusammenbeschrieben, um über den „ansehnlichen kunlichen now bouw“ und

---

<sup>1095)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock. Fol. 14. — In den letzteren erkennen wir die zwölf Gerichtsgeschworenen der Handwerkererbände wieder.

<sup>1096)</sup> Verordnungen der Sternzunft. Späterhin am 22. Jnni. Oppenhoff a. a. O. S. 243.

<sup>1097)</sup> Vgl. Verordnungen der Zunft zum Bock. Fol. 4, 8, 14, 17 und Verordnung des Jahres 1417.

<sup>1098)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock. a. a. O.

<sup>1099)</sup> Macco, Das Haus zum Löwenberg. a. a. O. S. 95.

das „alde Haussgen“ zu beratschlagen. Den Greven wird von der Gesellschaft die Gewalt gegeben, Zinsbriefe und einen Ort, den die Gesellschaft auf dem Gute des Herrn Bonifatius Kolen(?) gekauft hatte, oder sonstiges Eigentum zu verpfänden. Vor einer allzugrossen Belastung der Gesellschaft sollten sie sich aber hüten. Weiterhin sollte einer, der mit der Äbtissin von Burtscheid bekannt war, um vier oder fünf „Steigerholzer“ anfragen und auch die zu der Zunft gehörigen Reichsleute ersucht werden, vier oder sechs Blöcke zur Hülfe zu geben. Im Jahre 1644 vermietet die Zunft die große Behausung zum großen und kleinen Stern auf eine Zeit von acht Jahren an Laurenz Hermes für jährlich 43 Taler, jeden Taler zu 26 M. gerechnet. Fernerhin besaß die Zunft Ländereien, den sogenannten Bend, der sich an der Wurm außerhalb St. Adalbertstor befand. Dieser Besitz wurde 1591 auf zwölf Jahre für 200 Taler, den Taler zu 25 M., und Übernahme sonstiger Verpflichtungen verpachtet. Die Verwaltung des Zunftbesitzes und des gesamten Finanzwesens war wahrscheinlich analog der Zunft Löwenberg Sache der Greven. Eine Rechnungsablage erfolgte auf dem Stuhltage. Die Haupteinnahmequellen waren jedoch für die einzelnen Gesellschaften die Beiträge der Mitglieder. Der jährliche Beitrag der Gesellschaft zum Bock (Löwenberg) belief sich auf drei Merk und war auf dem Stuhltage zu entrichten. Zahlte jemand nach diesem Termin, so verdoppelte sich der Betrag. Eine weitere Kräftigung der Finanzenlage brachten die Straf-<sup>1100)</sup> und Eintrittsgelder. Die Aufnahmegebühr betrug bei der Sternzunft einen Goldgulden und T <sup>1101)</sup> ad 16 Merk Wein,<sup>1102)</sup> bei der Gesellschaft Löwenberg acht Gulden, seit 1417 drei rheinische Gulden, zwei Viertel Wein, ein Dweelde (Leinwand), ein Küssen (Sitzkissen), seit 1593 elf Gulden und dem Diener 1 M. Auch ein „Meisterschmaus“ war seit 1585 in der Zunft zum Bock (Löwenberg) üblich. Den Söhnen der Zunftmitglieder wurden bei der Bewerbung Erleichterungen gewährt. Sie zahlten der Zunft Löwenberg nur zwei Gulden, ein Viertel Wein und übernahmen die übrigen Verpflichtungen.<sup>1103)</sup>

Neben der finanziellen Leistung verlangten diese Zünfte von ihren neuen Mitgliedern sicherlich den Nachweis eines guten moralischen Lebenswandels und eine ihrer Zunft entsprechende soziale Stellung. 1656 macht Löwenberg die Aufnahme von der ehelichen Geburt abhängig. Eine Aufnahme erfolgte

---

<sup>1100)</sup> Verordnung der Zunft zum Bock. Fol. 18.

<sup>1101)</sup> Bedeutet wohl ein Maß.

<sup>1102)</sup> Verordnungen der Sternzunft.

<sup>1103)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock. Fol. 17.



nur auf dem Stuhltage mit Wissen und Willen der ganzen Zunft.<sup>1104)</sup> Wurde aber das neue Mitglied sofort als vollberechtigt aufgenommen, oder ging vorerst der vollen Mitgliedschaft eine Art Probe- oder Wartezeit voraus? Letzteres dürfte sehr wahrscheinlich sein; denn nicht nur diene die Organisation der Handwerkerverbände diesen Gesellschaften zum Vorbilde, sondern ganz besonders scheint dies annehmbar aus dem Grunde, weil in der Bezeichnung der Aufzunehmenden bei der Sternzunft einmal ein bemerkenswerter Unterschied gemacht wird. Das eine Mal heisst es als „Geselle“, das andere Mal als „Mitbruder“. Mit der Aufnahme als Mitbruder ist keine, mit der als Geselle aber eine Abgabe verbunden.<sup>1105)</sup>

Der Exklusivität dieser Zünfte entsprechend, wird die Zahl der Mitglieder nie eine erhebliche gewesen sein. Bis zum Jahre 1527 gehörten der Sternzunft 105 Mitglieder an.<sup>1106)</sup> 1572 waren es mit den Zunftgenossen aus dem Aachener Reich dreißig. Die größte Mitgliederzahl wies die Gesellschaft zum Bock (Löwenberg) im Jahre 1636 mit fünfundvierzig auf.

Gemäß dem Zuge der Zeit finden wir auch bei diesen Zünften eine Betätigung des religiösen Lebens, wenn freilich auch nicht in der ausgesprochenen und vollendeten Weise, wie bei den Handwerkerverbänden. An der Beerdigung eines verstorbenen Zunftgenossen, dessen Frau oder Kinder, musste jeder bei Strafe von drei Schillingen sich beteiligen. Die Darbringung einer Seelenmesse verlieh dann weiterhin der pietätvollen Erinnerung an den Verstorbenen einen würdigen Ausdruck. Gleich den gewerblichen Gaffeln bezogen auch sie noch 1577 in voller Rüstung am Abend des hl. Sakramentstages die Scharwache<sup>1107)</sup> und beteiligten sich an der Sakramentsprozession. Zu diesem Zwecke musste jedes Mitglied der Zunft zum Bock (Löwenberg) seine Kogel, das Zunftabzeichen, unter Verlust der Mitgliedschaft bereithalten.<sup>1108)</sup>

Ist in dem Vorliegenden der Versuch gemacht, ein annähernd getreues Bild von der Organisation und Verfassung dieser Gesellschaften zu entwerfen, so gibt es uns trotz der Dürftigkeit der Überlieferungen doch

---

<sup>1104)</sup> a. a. O.

<sup>1105)</sup> Verordnungen der Sternzunft.

<sup>1106)</sup> Handschr. Aufzeichnungen von der Hand des Quix.

<sup>1107)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock.

<sup>1108)</sup> Verordnungen der Zunft zum Bock. Fol. 15. — Über die Gesellschaft Löwenberg vgl. Quix, Beiträge zur Geschichte Aachens. Bd. III. S. 100 f., dem, wo nichts anderes bemerkt, die tatsächlichen Nachrichten über diese Zunft entnommen sind.

Gelegenheit zu erkennen, wie tief und weitverzweigt zünftiges Wesen und zünftige Art ihre Wurzeln geschlagen haben. Organisation und Verfassung jener Gesellschaften sind gleichsam nur ein Spiegelbild der gewerblichen Zünfte.

## **Die Zünfte der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681.**

### **I. Die Handwerkerzünfte.**

#### **1. Die selbständigen Handwerkerzünfte.**

a) Die politisch berechtigten:

1. Bäcker.
2. Brauer.
3. Fleischer.
4. Krämer.
5. Kupferschläger.
6. Löder.
7. Pelzer.
8. Schneider.
9. Schmiede.
10. Schuhmacher.
11. Wollenambacht oder Werkmeisterlaube.
12. Zimmerleute.

b) Die politisch nicht berechtigten:

1. Alträuscher und Schoynlepper.
2. Barbieri, Wund- und Arzneikünstler.
3. Bombasiner.
4. Fassbender.
5. Flasch-u. Lampenmacher.
6. Goldschmiede.
7. Kannegießer.
8. Kessler.
9. Kohlenwerk. (?)
10. Kratzmacher.
11. Leineweber.
12. Maler.
13. Müller.
14. Posamentwirker.
15. Sackträger.
16. Spiegelmacher: Schilderer, Kistenmaler, Glasmaler und Glasmacher.

## 2. Die zubehorenen

1. Buntwirker.
2. Büchsenlade-, -lauf- und -schlossmacher.
3. Drahtzieher.
4. Färber und Röder.
5. Gewandsohneider.
6. Hamacher (Sattler).
7. Harnisohmaoher.
8. Hutmacher.
9. Loiendecker.
10. Mützenmacher oder Mützenstricker.
11. Nadel- und Krempenmacher.
12. Nagelsohmiede.

13. Radermacher.
14. Schreiner.
15. Steinmetzen.
16. Spanische Nadelmacher.
17. Tuchscherer.
18. Vettewärer (Fettwarenhändler).
19. Weissgerber.

## **II. Die Zünfte ohne gewerblichen Charakter:**

1. Gesellschaft „zu heren Adayms huys“.
2. Gesellschaft „zen Paradiesse“.
3. Gesellschaft „Schwarze Ahre“.
4. Gesellschaft „van leewensteyn“, die wahrscheinlich mit der Gesellschaft „Pontort“ identisch ist.
5. Zunft zum alten Stern.
6. Zunft zum neuen Stern.<sup>1109)</sup>
7. Zunft „vom Löwenberg. (Seit 1513 Zunft zum Bock genannt.).

---

<sup>1109)</sup> Seit 1513 bestand nur noch eine Zunft zum Stern.